

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 41-42 (1949)

Artikel: Die Zünfte in Freiburg I. Ue. 1460-1650
Autor: Gutzwiller, Hellmut
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HELLMUT GUTZWILLER

DIE ZÜNFTE IN FREIBURG I.Ue.

1460-1650

PAULUSDRUCKEREI • FREIBURG IN DER SCHWEIZ

1949

VORWORT

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung von Herrn Dr. Theophil Ischer in Bern, wofür ich ihm an dieser Stelle wärmstens danke. Denn er wies darauf hin, daß das freiburgische Zunftwesen noch nicht näher erforscht sei und sich daher für eine eingehende Darstellung lohne. Die Vorarbeiten bildeten ein Aufsatz von Paul Hilber über *Les anciennes abbayes de la ville de Fribourg* in den *Annales fribourgeoises* 4 (1916) und handschriftliche Notizen des einstigen Staatsarchivars Joseph Schneuwly im Staatsarchiv Freiburg. Die Blüte des Zunftwesens fällt in das 14. und 15. Jahrhundert ; deshalb hatte ich ursprünglich den Plan, bei der Darstellung vor allem diesen Zeitabschnitt zu berücksichtigen. Doch die Forschungen auf dem Staatsarchiv ergaben, daß aus dem 14. und 15. Jahrhundert wenig Nachrichten über die Zünfte vorhanden sind, währenddem aus dem ausgehenden 15., 16. und 17. Jahrhundert wesentlich mehr Quellen erhalten sind. Daher entschloß ich mich, nach einer Einleitung in einem ersten Hauptabschnitt einen kurzen geschichtlichen Überblick über das freiburgische Zunftwesen von seinen Anfängen bis ins 19. Jahrhundert zu geben und dann die Ausgestaltung und den Charakter der Zünfte in der Zeit von 1460 bis 1650 eingehend darzulegen. Für diese Periode standen mir vor allem die noch erhaltenen Statuten, Protokollbücher, Aufnahme- und Rechnungsbücher verschiedener Zünfte zur Verfügung. In der Benutzung der Rathsmanuale, Rathserkenntnusbücher, Missiven-, Projekten- und Mandatenbücher stützte ich mich auf die Angaben der entsprechenden Register ; die Manuale und Rathserkenntnusbücher jener Jahre, in denen sich im Zunftwesen entscheidende Wandlungen vollzogen (1505, 1555/56 und Dreißigjähriger Krieg), überprüfte ich voll-

ständig. Bei der Darstellung lag es mir daran, die allen Zünften gemeinsamen Züge herauszuarbeiten, aber auch die Bedeutung und die Lage der einzelnen Handwerke zu erörtern und auf diese Weise ein Gesamtbild der einstigen Handwerkervereinigungen zu geben.

An dieser Stelle möchte ich vor allem meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. O. Vasella, für seine Ratschläge zur Förderung der Arbeit bestens danken, ebenso den beiden Staatsarchivaren, Fräulein Dr. J. Niquille und Herrn G. Corpataux, für die Beschaffung des Quellenmaterials. Herr Prof. Dr. E. F. J. Müller stellte mir in freundlicher Weise die Auszüge aus den Seckelmeisterrechnungen von Prof. Dr. A. Büchi zur Verfügung. Herr Dr. F. Rüegg gab mir einige Hinweise zur endgültigen Redaktion der Arbeit, half mir bei der Anfertigung des Registers und erklärte sich bereit, sie in die « Freiburger Geschichtsblätter » aufzunehmen, wofür ich ihm zu hohem Dank verpflichtet bin.

Freiburg, im Februar 1949.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	v
Quellen	ix
Literatur	xi

EINLEITUNG

1. Die Entwicklung der Verfassung Freiburgs	2
2. Die wirtschaftliche Lage Freiburgs	4

A. Geschichtlicher Überblick

1. Die Entstehung und Entwicklung bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts	6
2. Die Zünfte von 1460 bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts	9
3. Die Zunftreform (1771-1792)	13
4. Die Zünfte von 1798 bis 1848	17

B. Die verfassungsrechtliche Entwicklung

I. Die innere Organisation	21
1. Die Struktur	22
a) Die Meister	22
b) Das Lehrlings- und Gesellenwesen	32
2. Die Zunftämter	35
a) Die Reißmeister oder Handwerksmeister	35
b) Die übrigen Ämter	39
3. Das Zunftbott	40
a) Die Organisation des Botts	41
b) Die geschäftlichen Fragen des Botts	42
II. Das Verhältnis zur Obrigkeit	45
1. Die Zunftgesetzgebung	47
a) Die obrigkeitlichen Ordnungen	48
b) Eigenwillige Ordnungen der Zünfte	50
c) Die Mandate der Obrigkeit	51

2. Die Gewerbepolizei	53
a) Die Kontrolle über die Bäcker	54
b) Die Kontrolle über die Metzger	57
3. Die Rechtssprechung	62
4. Die militärische Bedeutung	66

C. Die einzelnen Zünfte

I. Die Exportgewerbe.	71
1. Die Tuchbereiter und die Woll- und Leinweber	71
2. Die Rot- und Weißgerber	80
3. Die Krämer	83
II. Die nicht exportierenden Gewerbe	87
1. Die Schmiede	87
2. Die Zimmerleute und Steinhauer	91
a) Die Zimmerleute	93
b) Die Steinhauer	95
3. Die Schneider	97
4. Die Schuhmacher	99
5. Die Pfister	100
6. Die Metzger	104
III. Vereinigungen außerhalb der Zünfte	105

D. Die kulturgeschichtliche Bedeutung der Zünfte

I. Der religiöse Charakter des Zunftwesens	108
1. Die Zünfte als Bruderschaften	108
2. Die Gesellenbruderschaften	113
3. Die Zünfte und die religiösen Feste	116
a) Das Dreikönigsfest	116
b) Die Zünfte an Fronleichnam	122
4. Sittliche und religiöse Bestrebungen	122
II. Die Zunft Häuser und das gesellige Leben.	125
Gesamtcharakteristik	130
Personen- und Ortsverzeichnis	132

QUELLEN

A. Ungedruckte Quellen

I. Staatsarchiv Freiburg

1. *Zunftarchive*. (Prot. = Protokollbuch)

a) *Krämer*

Prot. 1460-1684.

Rechnungsbuch 1461-1483.

b) *Zum Wilden Mann*

Prot. 1629-1706.

c) *Schmiede*

Akten Nr. 1-3, 9-12 und 15-19 (1385-1741).

(Nr. 2 : Zunftbuch).

d) *Zimmerleute*

Ordnung v. 28. VIII. 1532 (= SS B 111).

Ordnung v. 5. II. 1551.

Ordnung v. 20. VII. 1562 (= RE 10 f. 89/90).

Prot. 1763-1797.

Prot. 1797-1853.

e) *Steinhauer*

Akten Nr. 1-52 (1555-1808).

Ordnung v. 24. III. 1698.

Prot. 1666-1713.

Prot. 1761-1824.

Aufnahmen 1548-1799 (Kopie in Maschinschrift mit dem Verzeichnis der Reißmeister).

f) *Pfister*

Ordnung v. 5. X. 1542 (= RE 5 f. 392/93).

Ordnung v. 22. VIII. 1566.

Ordnung v. 18. III. 1578.

Pfisternbuch 1538 (Ordnungen und Bottsbeschlüsse seit 1538).

Prot. 1661-1745.

Rechnungsbuch 1689-1741.

Lehrjungenbuch 1621-1760.

Statuten der Pfisterzunft (aus der Mediation, ohne Datum).

Kopien von obrigkeitlichen Erlassen und Eingaben der Pfister an die
Obrigkeit aus dem 16. und 17. Jahrhundert (zit. : Pfister, Datum).

g) *Schuhmacher*

Prot. 1761-1878.

2. Weitere Quellen aus dem Staatsarchiv

AH	=	Archives de l'hôpital (Bürgerspital).
AS	=	Anniversarii unndt Seelenbuch des Augustinerklosters von 1625.
BB	=	Besatzungsbücher.
CL	=	Collection des lois, 2 Bände, seit 1363.
CM	=	Cammermanuale (nur CM 60).
GS	=	Geistliche Sachen.
HA	=	Handbuch des « Augustins » (Protokollbuch des Augustinerklosters St. Moritz).
KD	=	Kirchmeyerdirektorium.
KR	=	Kirchmeyerrechnungen.
KW	=	Kriegswesen (Rödel).
LA	=	Livres auxiliaires de l'administration 51, 52 und 54.
LL	=	Législations, Variétés *.
MB	=	Mandatenbücher, seit 1572 *.
Mi	=	Missivenbücher (nur Mi 19).
NR	=	Notariatsregister.
PB	=	Projektenbücher *.
RA	=	Régistre des arrêtés.
RE	=	Rathserkanntnusbücher, seit 1494 *.
RM	=	Rathsmanuale, seit 1438 *.
SR	=	Seckelmeisterrechnungen *.
SS	=	Stadtsachen A, B und C.

II. Archiv des Franziskanerklosters Freiburg (AFK)

Nr. 216 : Stiftung der Tuchbereiter und Färber v. 11. VI. 1451.

Nr. 276 : Stiftung v. Schuhmacher R. Füllistorf v. 1492.

Nr. 277 : Stiftung v. Tuchbereitermeister R. Carralet v. 10. V. 1472.

Liber anniversariorum (Auszüge siehe ZSKG 15 S. 198-206).

B. Gedruckte Quellen

AMMANN, Ma. Wirtschaft = Mittelalterliche Wirtschaft im Alltag. Quellen zur Geschichte von Gewerbe, Industrie und Handel des 14. und 15. Jahrhunderts aus den Notariatsregistern von Freiburg i. Ue., herausgegeben von H. Ammann, 1. Lieferung, Aarau 1942.

* Betr. Benutzung dieser Quellen vgl. Vorwort.

- FUCHS-RAEMY = Fuchs, Friburgum Helvetiorum Nuithoniae (Chronik des 17. Jahrhunderts), ed. H. de Raemy, Freiburg 1857.
- BL = Bulletin des lois (Sammlung der kantonalen Gesetze seit 1798).
- EA = Eidgenössische Abschiede.
- FRB = Fontes rerum Bernensium.
- RD = Recueil diplomatique du canton de Fribourg, 8 Bände, Freiburg 1841-1877.

LITERATUR

- AMMANN H., Freiburg, Bern und die Genfer Messen, Diss. phil., Zürich 1921.
- APPENZELLER G., Das solothurnische Zunftwesen, JSoG 5 (1932) S. 1-136 ; 6 (1933) S. 1-91.
- BELOW G. v., Zünfte (Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1911, Bd. 2 S. 1484-1495).
- — Die Motive der deutschen Zunftbildung im Mittelalter, HZ 109 (1912) S. 23-48.
- — Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., 1920.
- BERCHTOLD, Histoire du canton de Fribourg, 3 vol., Fribourg 1841-1853.
- BLASER R., Geschichte der Gesellschaft zu Schneidern in Luzern, GF 88 (1933) S. 214-300.
- BONFILS Y., Le premier livre des Bourgeois de Fribourg (1341-1416), ASHF 16 (1941).
- BUECHER K., Gewerbe (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 1927, Bd. 4 S. 966 ff.).
- BUECHER K., Mittelalterliche Handwerkerverbände, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 77 (1922) S. 295 ff.
- BÜCHI A., Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und sein Anschluß an die Eidgenossenschaft, Collectanea Friburgensia, fasc. VII, 1897.
- BUOMBERGER F., Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg i. Ue. um die Mitte des 15. Jahrhunderts, Diss. iur., Freiburg, FG 6/7 (1900).
- CASTELLA G., Histoire du canton de Fribourg, Fribourg 1922.
- DIELING F., Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks, Heidelberger rechtswissensch. Abhandlungen 15, 1932.
- DÜRR E., Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert, Schweizer Kriegsgeschichte, Bd. 2 (1933) S. 1-517.
- GRAF-FUCHS M., Das Gewerbe und sein Recht in der Landschaft Bern bis 1798, Diss. iur. Bern 1940.
- HENNE AM RHYN O., Zunftwesen (Reichesbergs Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 3, 2. Teil (1911) S. 1582-1591.

- HILBER P., Les anciennes abbayes de la ville de Fribourg, AF 4 (1916) S. 241-256.
- INAMA-STERNEGG K. TH., Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3, 2. Teil, 1901.
- KELTER E., Die wirtschaftliche Gesinnung des mittelalterlichen Zünfter, Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung 56 S. 749-775.
- KOELNER P., Die Kürschnerzunft zu Basel 1226-1926, Basel 1926.
- — Die Spinnwetterzunft zu Basel, Basel 1931.
- — Die Safranzunft zu Basel, Basel 1935.
- KREBS W., Alte Handwerksbräuche, Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 23 (1933).
- KULISCHER J., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. 1, München 1928.
- LANGE HCH., Das Verbot der Berufsausübung im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Ständestrafrechts, Weimar 1940.
- LEU G., Schaffhausen unter der Herrschaft der Zunftverfassung. Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen und ihres Gebietes vom 15. bis 18. Jahrhundert, Diss. iur. Zürich 1931.
- LUTHINGER V. - KOCH H., Das Zuger Zunftwesen und die Zunft der Schneider, Tuchscherer und Gewerbsleute der Stadt Zug. Zug 1947.
- MAIRE M., L'organisation corporative à Genève de la Réforme à l'annexion française, Diss. rer. oec. Genf 1924. (Manuskript in Maschinenschrift auf der Universitätsbibliothek Genf.)
- MICKWITZ G., Die Kartellfunktionen der Zünfte und ihre Bedeutung bei der Entstehung des Zunftwesens. Eine Studie in spätantiker und mittelalterlicher Wirtschaftsgeschichte, Commentarii Human. Litterarum 8, 3. Leipzig 1936.
- MONE F. J., Die Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert in der Schweiz, Baden, Elsaß, Bayern und Hessen, ZGOR 15 (1863) S. 1 f., 277 f.; eb. 16 (1864) S. 151 f. u. 327 f.
- NABHOLZ H., Vom Zunftwesen, Schweizer-Woche Jahrbuch 1926, S. 90-94.
- NEUBURG C., Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert, Jena 1880.
- RAEMY H. DE, L'industrie de Fribourg au temps passé et de nos jours; causes de décadence et moyens de la relever. Fribourg 1867.
- RAEMY TH. DE, Zünfte (HBLS Bd. 3 S. 292, Art. Freiburg. Abschn. O).
- ROZYCKI M., Die Handwerker und ihre Vereinigungen im alten Winterthur bis 1798, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 279 (1946).
- SCHEITLIN O., Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. phil. Basel 1937.
- SCHNEUWLY J., A propos d'abbayes (Liberté 31 août 1905); vgl. dazu den Hinweis in FG 12 (1905) S. 182.
- SIEVEKING H., Wirtschaftsgeschichte, ERStW Bd. 47, Abt. Staatswissenschaften, Berlin 1935.
- SOMBART W., Die Ordnung des Wirtschaftslebens, ERStW Bd. 35, Abt. Staatswissenschaften, Berlin 1925.

- STÄGER P., Das Arbeitsrecht der zürcherischen Zünfte, Diss. iur. Zürich 1948.
- STEINER G., Entstehung und Charakter der Basler Zünfte im 13. Jahrhundert, Basler Jahrbuch 1948, S. 17-54.
- TRECHSEL E., Die Gesellschaft zu den Schuhmachern in Bern, Diss. phil. Bern 1934.
- WEBER P. X., Die Luzerner Safranzunft, Luzern 1942.
- WEGE E., Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen, Diss. rer. oec. Halle 1930 = Beiheft 20 VSozWG.
- WEIDER M., Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters, Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 141. Heft (1931).
- WEISZ L., Der Ursprung der Zünfte, Neue Zürcher Zeitung, Jg. 162 (1941) Nr. 600/601. (Rez. v. MICKWITZ, Kartellfunkt.)
- WILD B., Die Bruderschaften an der ehemaligen Augustinerkirche St. Moritz in Freiburg, FG 38 (1945) S. 69-82.
- ZESIGER A., Das bernische Zunftwesen, Diss. phil. Bern 1911.
- ZOLLET J., Die Entwicklung des Patriziates in Freiburg i. Ue., Diss. iur. Freiburg 1926.
- ZURICH P. DE, Les origines de Fribourg et le quartier du Bourg aux XVe et XVIe siècles, MDSR 2e série 12 (1924).
- Publikationen, die nur für einzelne Abschnitte benutzt wurden, sind in den Anmerkungen erwähnt.

VERZEICHNIS DER ABGEKÜRZT ZITIERTEN ZEITSCHRIFTEN UND HANDBÜCHER

AF	=	Annales fribourgeoises.
ASHF	=	Archives de la société d'histoire du canton de Fribourg.
EF	=	Etrennes fribourgeoises.
ERStW	=	Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft.
FG	=	Freiburger Geschichtsblätter.
GF	=	Geschichtsfreund.
HBLS	=	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz.
HZ	=	Historische Zeitschrift.
JNOek	=	Jahrbücher für Nationalökonomie.
JSoG	=	Jahrbuch für solothurnische Geschichte.
MDSR	=	Mémoires et Documents de la société d'histoire de la Suisse romande.
VSozWG	=	Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.
ZGOR	=	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
ZSG	=	Zeitschrift für schweizerische Geschichte.
ZSKG	=	Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte.
ZT	=	Zürcher Taschenbücher.

EINLEITUNG ¹

Das Zunftwesen ist eine allgemein-europäische Erscheinung des ausgehenden Mittelalters. Mit der Wiederbelebung des Handels seit dem 12. Jahrhundert und der politischen und wirtschaftlichen Emanzipation der Städte hatte sich auch das freie Handwerk entwickelt. Die Handwerker schlossen sich aus eigener Initiative zu Berufsgenossenschaften zusammen, um das gesamte Gewerbe zu vertreten, Interessen gegenüber der städtischen Obrigkeit besser durchsetzen zu können und jede Konkurrenz nach Möglichkeit auszuschalten. Und wie das Städtewesen seinen Ursprung in Italien hatte und sich dann über ganz Mittel- und Westeuropa ausbreitete, so bildeten sich auch in den ober- und mittelitalienischen Städten im 12. Jahrhundert die ersten Zünfte. Von dort aus erfaßte die Zunftbewegung die französischen, deutschen und schweizerischen Städte.

Das Zunftwesen entwickelte sich in der Folge — trotz der einheitlichen Idee — in den einzelnen Städten verschieden, entsprechend ihren verfassungsrechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. Denn als öffentliche Handwerkerverbände waren die Zünfte auf die städtischen Behörden angewiesen. Andererseits haben auch die wirtschaftliche Lage der einzelnen Städte und die größere oder geringere Bedeutung des Gewerbes oder bestimmter Gewerbebezüge ihren Einfluß auf die Entwicklung des Zunftwesens ausgeübt. Bei einer Darstellung der Zünfte in Freiburg muß also zuerst die Verfassung Freiburgs im Mittelalter kurz umrissen und dann seine wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung des Gewerbes in der Stadt charakterisiert werden.

¹ Zum Zunftwesen und seiner Entstehung im Allgemeinen vgl. G. v. BELOW, Zünfte; DERS., Motive; DERS., Probleme; G. MICKWITZ, Kartellfunktionen; M. WEIDER, Kaufmannsgilden; L. WEISZ, Ursprung der Zünfte; G. STEINER, Basler Zünfte.

1. Die Entwicklung der Verfassung Freiburgs ¹

Die erste Urkunde, die wir über die Verfassung Freiburgs besitzen, ist die Handfeste, wie sie 1249 von den Grafen von Kiburg bestätigt wurde. Danach stand an der Spitze der Gemeinde der Schultheiß, der alljährlich von der Gesamtbürgerschaft gewählt wurde. Neben ihm bestand von Anfang an ein Rat von 24 Geschworenen, der in späteren Urkunden als Rat oder Kleiner Rat bezeichnet wird. Über die Wahl desselben gibt erst die Verfassungsurkunde von 1347 Auskunft: am Sonntag vor St. Johannis ² versammelten sich die 3, später 4 Venner als Quartiermeister mit 60 Wahlmännern (20 pro Quartier) zur Bezeichnung der 24 Räte und des Schatzmeisters. Diese 60 Wahlmänner entwickelten sich aus einem anfänglichen Wahlkörper immer mehr zu einem permanenten und integrierenden Bestandteil der Behörden, dem Rat der Sechzig.

Daneben erscheinen 1337 zum ersten Mal die Zweihundert, die auch die Burger oder der Große Rat genannt wurden; sie traten seit 1339 neben der Gemeinde auf und wurden ebenfalls von den Sechzig gewählt.

Die Verfassung von 1392 verordnete sodann, daß die 3 Venner und die Sechzig jedes Jahr am Pfingstdienstag 7 Gehilfen für den folgenden Samstag wählen. Die Sechzig hatten außerdem mit den 4 Vennern je 4 Männer pro Quartier für den St. Johannstag auszuwählen, und zwar gut bewaffnete Leute, die bei Unruhen in der Stadt bewaffnet erscheinen mußten. Solche Unruhen bildeten wohl die Ursache zur Verfassungsänderung von 1404. Nach dieser neuen Verfassung wählten die 4 Venner und die Sechzig jedes Jahr am Pfingstdienstag aus jedem Quartier zwei Männer aus, die am Samstag vor dem erwähnten Sonntag jene 80 Männer für die Tagung am Sonntag aussuchten. Außerdem ernannten die Venner und die Sechzig am gleichen Dienstag in jedem Quartier vier weitere Männer. Diese luden am Vorabend vor St. Johann die Leute, die sie für würdig hielten, zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung von

¹ Zur Stadtverfassung Freiburgs vgl. J. DIERAUER, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I, 4. Aufl. (1924) S. 54/55; K. HOLDER, Überblick über die freiburgische Verfassungsgeschichte, Freiburg 1901; F. E. WELTI, Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg i. Ue. (Abhandlungen z. schweiz. Recht, 25. Heft, Bern 1908); R. ZEHNTBAUER, Die Stadtrechte von Freiburg und Arconciel-Illens, Innsbruck 1906; J. ZOLLET, a. a. O.; P. DE ZÜRICH, Notice sur la nature et l'organisation civile de la bourgeoisie de Fribourg par le chanoine Fontaine, publiée avec un avant-propos et des notes, AF 8 (1920) S. 145-155, 224-240, 255-288.

² Gemeint ist St. Johann d. T., 24. Juni.

St. Johann ein. Ferner tagten die 4 Venner jährlich am Sonntag vor dem St. Johannstag mit den Sechzig und noch je 20 Männern aus jedem Quartier und nahmen nach einem Schwur auf das Evangelium die Wahl der Kandidaten für den Rat, das Seckelmeisteramt und die Sechzig vor, wobei die Stimmenmehrheit entschied. Diese Maßnahme war gegen den Einfluß der Sechzig gerichtet. Diese Verfassung blieb bis 1543 bestehen.

Trotz des komplizierten Wahlverfahrens tritt nirgends die Tendenz zu Tage, die Rats- und Beamtenstellen einer bestimmten Bevölkerungsschicht vorzubehalten; die Verfassung Freiburgs war also eher demokratisch.

Erst der Kampf gegen die Reformation im 16. Jahrhundert veranlaßte den Rat zu Maßnahmen, die zu einer allmählichen Aristokratisierung führten. Da die Reformation von Fremden nach Freiburg gebracht worden war, wurden diese schon 1522 aus dem Rat verstoßen. Trotzdem besaß 1542 der neue Glaube noch zahlreiche Anhänger in Freiburg, was den Schultheißen, den Kleinen und Großen Rat veranlaßte, in einem Erlaß von 1543 den Vennern außerordentliche Vollmachten zu übertragen. Die 4 Venner wurden mit diesem Erlaß ermächtigt, sich 6 oder 8 Vertrauensmänner beizuziehen und mit diesen einen Geheimen Rat zu bilden, dem diktatorische Gewalt gegeben wurde. Was dieser verfügte, sollte ihm nicht zum Schaden gereichen. In den Besatzungsbüchern sind für 1548 die 24 Gehilfen der Venner für die Wahlen zum ersten Mal als « Heimliche » eingetragen. Wahrscheinlich schufen die Venner seit 1543 eine Behörde, die im gegebenen Moment nach ihrem Befehl handelte, und nahmen hierfür einfach die 24 Begleiter, die ihnen schon nach der Verfassung von 1392 bei den Einladungen zu den Wahlen als Vertrauensmänner zur Seite standen. Die Verfassung von 1553 bestimmte, daß die Venner alljährlich am Pfingstdienstag aus jedem Quartier 1. zwei Männer aus den Sechzig und 2. vier ehrbare Männer ebenfalls aus den Sechzig wählen sollen. Die Venner sollten nicht mehr am St. Johannstag durch die Gemeinde, sondern einige Tage später durch den Kleinen und Großen Rat zugleich mit den meisten städtischen Beamten aus dem Kleinen Rat gewählt werden. Im übrigen blieb es beim alten Wahlrecht. Die Hintersassen blieben davon ausgeschlossen. Außerdem wurden jetzt die Kriegsartikel in die Verfassung aufgenommen und in der Wahlversammlung vorgelesen als Drohung gegen solche, denen nach Aufstand gelüstete.

In den folgenden Jahrzehnten erschwerte man die Aufnahme von Neubürgern. 1555 verlangte man dafür 5 Jahre, 1585 10 Jahre Auf-

enthalt in der Stadt. 1600 begann man, den Altbürgern die Bezeichnung « heimliche Bürger » zu geben im Unterschied zu den Hintersassen. Diese Tendenz fand ihre Vollendung in der Verfassung vom 18. III. 1627 (Erklärung des heimlichen Bürgerrechts) : regimentsfähig sollten in Zukunft nur solche sein, die selbst oder deren Vorfahren im Großen oder Kleinen Rat gewesen waren. 1684 wurde die Aristokratisierung noch durch den Beschluß vollendet, niemandem mehr das Bürgerrecht zu verleihen, dessen Vorfahren nicht in den Räten gesessen hatten.

Wesentlich an der Entwicklung der Freiburger Verfassung ist dies, daß sich in Freiburg im Gegensatz zu anderen schweizerischen Städten das Patriziat erst im 17. Jahrhundert, also verhältnismäßig spät herausgebildet hat.

2. Die wirtschaftliche Lage Freiburgs ¹

In Freiburg nahmen in der 2. Hälfte des 14. und im ganzen 15. Jahrhundert zwei Gewerbe eine Vorzugsstellung ein : das Tuchgewerbe und in geringerem Maße die Gerberei. Diese Gewerbe erreichten deshalb eine weitreichende Bedeutung, weil Freiburg an der Handelsstraße lag, die von der Provence und Südwesteuropa über Genf, das Mittelland und Zürich nach Oberdeutschland führte. So waren denn auch die Genfer und Züricher Messen als Absatzmärkte und zum Einkauf der Rohstoffe für das freiburgische Wirtschaftsleben von großer Wichtigkeit.

Die Entstehung der Tuchweberei ist infolge des Mangels an Quellen unaufgeklärt. Dagegen sind Zeugnisse dafür erhalten, daß Flämen, die in Freiburg ansässig waren, einen Einfluß auf die Entwicklung des Gewerbes ausübten ². Auch ließen sich eine ganze Reihe von Färbern und Webern aus den verschiedensten deutschen Städten in Freiburg nieder. Schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts stand das Gewerbe in Blüte und es ernährte die Masse der Einwohnerschaft. Der Rat erließ auch immer wieder Verfügungen zur scharfen Kontrolle der Tuchweberei und der fertigen Waren, um den guten Ruf der Freiburger Tuche aufrechtzuerhalten ³. Die Produktion erreichte ihren Höhepunkt

¹ Zur wirtschaftlichen Bedeutung Freiburgs vgl. H. AMMANN, Freiburg, S. 1-70 ; L. KERN - G. CASTELLA, Les relations économiques de Fribourg avec Genève, AF 4 (1916) S. 229-236 ; P. AEBISCHER, Banquiers, commerçants, diplomates et voyageurs italiens à Fribourg (Suisse) avant 1500, ZSG 7 (1927) S. 1-59.

² H. AMMANN, Freiburg, S. 7 ; NR Füllistorf III 108 b, VI 175 b, VII 76.

³ H. AMMANN, Freiburg, S. 8-10 ; RD 4, S. 86 f. ; RD 6, S. 133 ; RD 7, S. 21 f., 28 f., 32 f., 90, 92 ; RD 8, S. 61.

um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Mit dem Niedergang der Genfer Messen infolge des Aufstiegs von Lyon als Handelsplatz seit 1462 und dem daraus folgenden Mangel an Absatzmöglichkeiten erlebte dann auch das Freiburger Tuchgewerbe gegen Ende des 15. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts seinen Niedergang.

Von geringerer Bedeutung war die Gerberei, die aber doch eine große Zahl von Arbeitskräften beschäftigte. Die Häute bezog man aus Savoyen durch die Genfer Messen. Die fertigen Waren fanden ihren Absatz zum größten Teil im Ausland.

Die wirtschaftliche Blüte hatte ihre Rückwirkung auf die Bevölkerung und ihre berufliche Gliederung. Wir sind darüber gut unterrichtet durch Arbeiten von Buomberger, Ammann und de Zurich¹ und durch das Bürgerbuch von 1341-1416. Freiburg zählte um 1450 gegen 5000 Einwohner. Infolge seiner weitreichenden Handelsbeziehungen mit deutschen und italienischen Städten fanden sich unter den Bewohnern auch eine Reihe von Fremden, die sich in Freiburg zur dauernden Tätigkeit oder zur Lehre niederließen. Lombarden aus Asti waren als Bankiers tätig².

Über die verschiedenen Handwerke, die in Freiburg im 15. Jahrhundert ausgeübt wurden, und ihre zahlenmäßige Größe gibt uns vor allem das Bürgerbuch von 1341-1416 Auskunft³. Auch hier kommt wieder der Vorrang des Tuchgewerbes zum Ausdruck. Denn es finden sich darin 137 Weber und 50 Tuschneider und Tuschscherer, dagegen nur 5 Walker und 5 Färber. Gerber sind 88 erwähnt, neben ihnen 12 Hautbearbeiter. Die übrigen Handwerke, die nur für die nähere Umgebung arbeiteten, sind weniger zahlreich: 50 Bäcker, 50 Schweinemetzger, 37 Metzger, 58 Zimmerleute und Maurer, 47 Schuhmacher, 29 Schmiede, 23 Müller, 19 Krämer, 16 Papierfabrikanten und 13 Schneider.

¹ F. BUOMBERGER, S. 27/28: Freiburg zählte 1445 1900 Steuerzahler. Nach Buombergers Untersuchungen muß die Bevölkerung etwa dreimal größer gewesen sein; sie betrug also um die Mitte des 15. Jahrhunderts 5000. H. AMMANN, Die Bevölkerung der Westschweiz im ausgehenden Mittelalter, Festschrift F. E. Welti, 1937, S. 390-447 kommt auf dieselbe Zahl. P. DE ZURICH, a. a. O. S. 224, weist darauf hin, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts infolge der dauernden Kriege sich viele vorübergehend nach Freiburg geflüchtet hatten, sodaß die normale Bevölkerungszahl geringer war.

² P. AEBISCHER, a. a. O. S. 2; AMMANN, Ma. Wirtschaft.

³ Y. BONFILS, S. 25-32.

A. Geschichtlicher Überblick

1. Die Entstehung und Entwicklung bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts

In allen Städten des Mittelalters bildeten sich schon vor der Entstehung der Zünfte religiöse Einungen: die Bruderschaften. Es waren dies Vereinigungen von Laien mit rein religiösen und sozialen Zielen, deren innere Organisation und religiöses und gesellschaftliches Leben den Zünften oft zum Vorbild dienten und sie beeinflussten. In Freiburg war unter den Bruderschaften vor allem jene vom Heiligen Geist von Bedeutung, deren Entstehung ins 13. Jahrhundert zurückgeht¹. Das Statut der Bruderschaft des hl. Martin oder der Priester vom 10. IX. 1356² zeigt, wie gewisse Wesenszüge der Zünfte schon in den Bruderschaften ausgebildet waren und dort ihren Ursprung haben: das Abhalten von regelmäßigen Versammlungen und Hochämtern mit anschließenden gemeinsamen Mählern, die Unterstützung armer und kranker Mitglieder und die Messen für Verstorbene. Diese Bräuche finden sich auch bei den Zünften wieder.

Wann die Zünfte in Freiburg entstanden sind, kann infolge des Mangels an Quellen nur annähernd ermittelt werden. Die Krämerzunft ist 1373 zum ersten Mal erwähnt³. Die Schmiedezunft reichte ihre Statuten am 29. VI. 1385 ein⁴, die Pfisterzunft, der auch die Müller angehören, findet im Notariatsregister von R. Füllistorf 1389 ihre erste Erwähnung⁵. Andererseits finden sich im Bürgerbuch von 1341-1416 Ortsangaben, wie « in vico eis Bolongiours » für eine Bürgeraufnahme von

¹ J. NIQUILLE, La confrérie du Saint-Esprit de Fribourg au XV^e et XVI^e siècle, ZSKG 19 (1925) S. 190 f.

² K. HOLDER, Notice historique sur quelques confréries et congrégations du canton de Fribourg 1900; WILD, a. a. O.

³ Y. BONFILS, S. 162: Item Petrus dictus de Walleron factus est burgensis supra domum suam in Augia inter domum societatis der Kaufluten ... (1373).

⁴ Schmiede Nr. 9.

⁵ NR Füllistorf I 3.

1360 oder «in vico institorum»¹. Darin kommt das Bestreben der einzelnen Handwerke zum Ausdruck, sich zusammenzuschließen. Einen weiteren Anhaltspunkt für die Entstehung der Zünfte gibt ein Erlaß von 1363¹, nach welchem niemand, weder ein Bürger noch ein Einwohner noch sonst jemand, von welchem Handwerk er auch sei, einen Befehl oder ein Statut oder sonst etwas erlassen darf ohne Wissen des Schultheißen, des Rates und der Sechzig, bei 60 s. Buße und Verbannung aus der Stadt. Demnach müssen die Handwerker damals versucht haben, Einungen unter sich zu bilden. All diese Angaben führen zu dem Schluß, daß die ersten Zünfte sich in Freiburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts gebildet haben.

Über das Zunftwesen im 14. und 15. Jahrhundert finden sich nur einige Ordnungen der Obrigkeit. Sie zeigen, wie die Freiburger Zünfte keinen Anteil an der Regierung hatten und infolgedessen von ihr abhängig waren. Hatte schon das Elsaß von 1363 den Handwerkern die Errichtung von Statuten ohne Wissen der Obrigkeit verboten, so untersagten 1388 Schultheiß, Rat und Zweihundert jedem, irgendeine Versammlung, zu welchem Zweck sie auch sei, ohne Wissen des Rates abzuhalten³. Nach einer Verordnung für die Zünfte vom 24. X. 1423 wurde jeder, der ohne das Einverständnis der Stadt eine eigene Zunftordnung aufsetzte, verurteilt, und jede neue Zunftordnung mußte dem Rat vorgelegt werden⁴.

Ein Statut vom 17. XI. 1424 regelte die Aufnahme von Meistern und Lehrlingen, die Abgaben an die Zunft und an St. Niklaus⁵. Diese Ordnung ist öfter bestätigt und ergänzt worden: am 29. IV. 1425⁶ wurde bestimmt, daß jeder fremde Handwerker, der in die Stadt kommt, in eine Zunft eintreten will und sein Handwerk beherrscht, unentgeltlich in die Zunft eintreten kann. Ein Erlaß vom 30. X. 1450 regelt die Aufnahme der Gesellen⁷. Am 19. III. 1450 verordnete der Kleine Rat,

¹ Y. BONFILS, S. 208, 229. Über den Geldverkehr und das freiburgische Münzwesen jener Zeit vgl. F. DUBOIS, in HBLS III S. 288-290. 1 Pfund (Pf.) = 20 Schillinge, Sols (s); 1 s = 12 Pfennige, deniers (d); 1 d = 2 Obolen.

² RD 3 S. 167 = SS A 108.

³ RD 4 S. 39 = CL 1 S. 24 Nr. 87.

⁴ RD 7 S. 152; auch in Bern wurden 1358 und 1373 Ordnungen erlassen, wonach den Zünften der Erlaß von Satzungen ohne Wissen des Rates verboten wurde (A. ZESIGER, S. 50/51).

⁵ RD 7 S. 174 = SS A 167; siehe unten B I 1 a, S. 26.

⁶ Vgl. Anm. 5.

⁷ RD 8 S. 29; vgl. unten B I 1 a, S. 26.

daß alle Meister in der Stadt verpflichtet seien, alljährlich vor dem Schultheiß zu erscheinen und zu schwören, ihm jede in ihrem Handwerk vorgekommene Übeltat zu melden¹. In all diesen Bestimmungen kommt der Wille der Obrigkeit zum Ausdruck, die Ordnung und den guten Ruf der Zünfte aufrechtzuerhalten und Mißbräuchen vorzubeugen. Dies machte sich auch in polizeilichen Maßnahmen geltend: ein Erlaß vom 15. XI. 1409 bestimmte, daß fremde Handwerksleute nur bis 10 Uhr abends in ihrer Zunft bleiben dürften. Wer diese Vorschrift übertrat, und der Wirt, der ihn aufnahm, mußten dem Bürgermeister 10 s. Buße bezahlen². Am 31. XII. 1432 wurde diese Bestimmung in dem Sinn verändert und erweitert, daß Fremde im Winter nur bis um 9 Uhr abends in der Zunft sein durften und nirgends anderswo; niemand, weder Fremde, Knechte noch Lehrlinge durften außerhalb der Zunft sein, und der Wirt mußte ihr Betragen kontrollieren³.

Über das innere Zunftleben derselben Zeit gibt uns einzig das Statut der Schmiedenzunft vom 29. VI. 1385 Auskunft⁴: an der Spitze dieser Zunft standen zwei Meister, die später als Reiß- oder Handwerksmeister bezeichnet wurden. Im übrigen zeigt das Statut, wie das Religiöse damals noch ganz im Vordergrund stand. Denn die Zunft ließ jede Woche in St. Niklaus Messen lesen, wofür die Zunftmitglieder eine entsprechende Abgabe entrichten mußten; außerdem hatte sie einen Kerzenständer, zu dessen Unterhalt auch Meister und Lehrlinge jährlich eine Abgabe abzuliefern hatten. Am Tag des hl. Hilarius fand ein gemeinsames Mahl auf der Zunft statt⁵. Innere Streitigkeiten sollten von den Meistern geschlichtet werden.

Ein Erlaß vom 29. V. 1425 verpflichtete die Zünfte zur Teilnahme an der Fronleichnamsprozession und regelte ihre Reihenfolge⁶.

Statuten und Protokollbücher der einzelnen Zünfte fehlen aus dieser Zeit, mit Ausnahme des Statutes der Schmiedezunft von 1385. Für die Bäcker, Metzger und Tuchbereiter erließ zwar die Obrigkeit verschiedene Ordnungen, die sich aber auf das Gewerbliche, besonders auf die Kontrolle beziehen, und die über die betreffende Zunft nichts aussagen⁷.

¹ SS A 226.

² RD 6 S. 142. Der Bürgermeister führte vor allem die Aufsicht über die öffentliche Ordnung.

³ RD 7 S. 122.

⁴ Siehe S. 6 Anm. 4.

⁵ Siehe D I 1, S. 109.

⁶ CL 1 S. 97 Nr. 332. Näheres über diesen Erlaß siehe D I 3 b, S. 122.

⁷ Siehe B II 2, S. 53 ff. und C I 1, S. 108 ff.

So zeichnen sich die Zünfte bis 1460 durch folgende Charakterzüge aus : sie haben keinen Anteil am städtischen Regiment ; ihre Statuten sind daher auch der obrigkeitlichen Bewilligung unterworfen. Im Innern tritt vor allem das religiöse Leben hervor. Deshalb werden die Zünfte in dieser Zeit durchwegs als *abbayes* bezeichnet. Wieweit sie im städtischen Leben hervorgetreten sind, läßt sich nicht feststellen. Militärisch spielten sie zu dieser Zeit noch keine Rolle.

2. Die Zünfte von 1460 bis ins 18. Jahrhundert

In der Geschichte Freiburgs haben sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entscheidende Wandlungen vollzogen : War es bis zu dieser Zeit habsburgische Landstadt, so ging es 1452 nach endlosen inneren Kämpfen an Savoyen über. Dieser Herrschaftswechsel bedeutete für Freiburg eine Erhöhung der städtischen Autonomie und Landeshoheit. Schultheiß und Rat erhielten nun das Recht, polizeiliche Ordnungen zu erlassen. Auch außenpolitisch konnte sich die Stadt jetzt freier bewegen. 1454 erneuerte sie das Bündnis mit Bern. Dadurch rückte sie von Savoyen ab und wandte sich immer mehr der Eidgenossenschaft zu : während der Burgunderkriege wurde sie 1476 Reichsstadt und 1481 eidgenössischer Ort. 1482 wurde das Deutsch Amtssprache ¹.

Durch diese Verselbständigung und außenpolitische Umstellung gewannen auch die Zünfte für die Stadt an Bedeutung. Infolge der Teilnahme an den eidgenössischen Kriegszügen (Eroberung des Thurgaus und Burgunderkriege) mußte sich die Stadt militärisch organisieren. Maßgebend dafür war der obrigkeitliche Erlaß vom 24. III. 1461, wonach die Zünfte im Kriegsfall als Reißgesellschaften ausrücken mußten und jeder mündige Bürger zum Eintritt in eine Reißgesellschaft verpflichtet war ². Die Meister mußten alljährlich dem Rat eine Liste ihrer Mitglieder einreichen. Welcher Art die militärische Organisation und die Pflichten des Einzelnen waren, zeigt uns eine Akte vom 16. IV. 1464 ³. Hier soll von ihnen nur soweit die Rede sein, als sie die allgemeine Entwicklung des Zunftwesens beeinflußt haben. Der obrigkeitliche Befehl an die Zünfte, *Reißgesellschaften* zu bilden, war eine Maß-

¹ Vgl. hierzu A. BÜCHI, Freiburgs Bruch mit Österreich. DERS., Kleinere Mitteilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv (1482-1492), FG 1 (1894) S. 115.

² CL 1 S. 173 Nr. 627.

³ SS A 265 ; siehe unten B II 4, S. 66.

nahme zur Entlastung des städtischen Haushalts ; denn die Gesellschaften wurden mit der militärischen Ausrüstung und dem Sold im Kriegsfall belastet. Andererseits aber gewannen sie in den vielen Kriegszügen am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts zweifellos an Bedeutung : in Zeiten der Gefahr war die Obrigkeit auf sie angewiesen. Schon deshalb mußte sie an der Aufrechterhaltung und Förderung der Zünfte interessiert sein und dafür die entsprechenden Maßnahmen treffen. Sonst sind aus dieser Zeit keine Erlasse für die Zünfte erhalten.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts brachten die vielen Kriege und der Niedergang der Genfer Messen den Rückgang der Tuchindustrie mit sich¹. Dadurch und durch die Bevorzugung der militärischen Laufbahn wurde auch die Nachfrage in den Handwerken geringer. Infolgedessen mußten Maßnahmen getroffen werden gegen die Überfüllung der Zünfte, was zur *Handwerkerreform* von 1505 führte². Vor dieser Reform mußten die Zünfte einen neuen Meister für 3 Pf. aufnehmen, ob er fürs Handwerk geeignet war oder nicht. Infolge der Überfüllung der Handwerke in der Stadt wanderten viele Handwerker aufs Land ab. Nun beklagten sich die Zünfte vor der Obrigkeit, daß diese Meister der Landschaft dem Zunftzwang gar nicht unterworfen und infolgedessen auch von den zünftischen Pflichten völlig frei seien ; dies war für die Zünfte, besonders im Kriegsfall, ein Nachteil. Die Reform von 1505 erschwerte den Zutritt zum Handwerk und dehnte außerdem den Zunftzwang auch auf die Handwerker der Landschaft aus. Sie erhöhte die Aufnahmegebühr für angehende Meister und verlangte von ihnen ein Leumundszeugnis, einen einjährigen Aufenthalt in der Stadt und die Aufnahme als Hintersasse. Um die gute Qualität der Handwerksprodukte zu sichern, verlangte sie drei Meisterproben. Fortan mußten auch die Handwerker der Landschaft in die städtischen Zünfte eintreten und waren zur Entrichtung des Reißgeldes (Steuer für die Kriegszüge) verpflichtet. Auf diese Weise wurde die handwerkliche Tätigkeit auf der Landschaft durch die Zünfte überwacht³.

Die Handwerkerreform von 1505 ist für die Geschichte der Freiburger Zünfte von epochemachender Bedeutung ; ihre Bestimmungen blieben trotz gelegentlichen Abänderungen in den einzelnen Zünften bis

¹ Vgl. I. N. E. BERCHTOLD, II S. 32-43.

² LA 54 : Handwerkerreform v. 1505.

³ Die hier erwähnten Bedingungen zur Meisteraufnahme werden in B I I a, S. 22 ff., eingehend erörtert.

1798 erhalten. Die Bedingungen, die mit dem Eintritt in die Zunft verbunden waren, und der Geltungsbereich des Zunftzwanges waren nun, im Gegensatz zum 14. und 15. Jahrhundert, genau festgelegt. Auch hierin zeigt sich deutlich der Anschluß Freiburgs an das oberdeutsche Element: die Forderung eines Leumundszeugnisses, das Meisterstück und die Ausdehnung des Zunftzwanges auf die Landschaft, das sind alles Maßnahmen, die die Zünfte anderer deutschschweizerischer Städte gerade gegen Ende des 15. Jahrhunderts neu einführten¹. Die Handwerkerverbände wurden nun nicht mehr als *abbayes*, sondern als Gesellschaften, seit dem Ende des 16. Jahrhunderts als Zünfte bezeichnet, und auch die Zunftprotokolle sind auf deutsch abgefaßt. Außerdem zeigen sich gewisse Ähnlichkeiten zwischen dem bernischen und freiburgischen Zunftwesen.

Aus der folgenden Zeit sind neben Erlassen des Rates für alle Zünfte auch zahlreiche Statuten der einzelnen Handwerke erhalten. Es gibt nun *13 Zünfte*: Wollweber, Leinweber, Tuchbereiter, Weißgerber, Rotgerber, Pfister, Metzger, Zimmerleute, Steinmetzen (die sich 1548 von den Zimmerleuten trennten), Krämer, Schmiede, Schneider und Schuhmacher. Neben diesen 13 Zünften existierte noch die St. Lukasbruderschaft, die sich 1505 von den Zimmerleuten abspaltete und die Glaser, Glasmaler und Bildhauer umfaßte, ferner die Bruderschaft der Kürschner und die Gesellschaft der Schützen. Ihre innere Organisation stimmt mit jener der Zünfte, wie noch gezeigt werden wird, zum großen Teil überein².

Über die innere Organisation und das Leben in den Zünften geben uns einige Protokollbücher Aufschluß. Nach der *gewerblichen* Seite hin lassen die Statuten erkennen, wie sich infolge der Differenzierung der Gewerbetätigkeit innerhalb einiger Zünfte einzelne Berufsgruppen herausbildeten. Dies machte die Abgrenzung der Arbeitsgebiete notwendig, was zu Spannungen unter den verschiedenen Gruppen innerhalb einer Zunft oder zwischen verwandten Zünften führte³.

Der Abwehrkampf der Obrigkeit gegen die Reformation und die Gefahr eines erneuten Eindringens der neuen Lehre veranlaßte den Rat um 1550 zu einer weitgehenden Einschränkung von neuen Bürgerauf-

¹ Vgl. dazu S. 28 Anm. 3/4; in der Schuhmacherordnung v. 1506 (LA 54 f. 1) wird auf die Bitte der Schuhmacher hingewiesen, ihr Handwerk nach der Ordnung anderer deutscher Städte zu reformieren.

² Siehe unten C III, S. 101 ff.

³ Siehe unten C I-II, S. 70-100.

nahmen¹. Dadurch nahm die Bevölkerung und auch die Nachfrage in den Handwerken ab. Die Zünfte klagten daher in den Jahren 1556-1559 wiederholt über Überfüllung der Handwerke und baten um Maßnahmen zur weiteren Einschränkung der Meisteraufnahmen. Der Rat entsprach ihrer Bitte : nach einer Verfügung vom 19. XI. 1556 durften die Handwerke keinen fremden Gesellen mehr als Meister aufnehmen, bevor er sich 5 Jahre in Freiburg niedergelassen und die Meisterprobe abgelegt hatte². Durch diese Verordnung und durch weitere Erhöhung der Aufnahmegebühr konnten die Zünfte in der folgenden Zeit eine Überfüllung der Handwerksberufe verhindern.

Erst der *Dreißigjährige Krieg* stellte die Zünfte wieder vor manche Schwierigkeiten : Duldung von Flüchtlingen, die sich gewerblich betätigten ; Gegensätze zur Obrigkeit in der Regelung der Preise ; ständige Kriegsbereitschaft als Reißgesellschaften. Während des Krieges ließen sich manche Flüchtlinge aus den vom Krieg betroffenen Gebieten, vor allem aus Deutschland, für mehrere Jahre in Freiburg nieder. Da sie vermögenslos waren, sah sich die Obrigkeit öfters genötigt, ihnen die Ausübung ihres Handwerks in Freiburg zu gestatten. Dadurch schuf sie Ausnahmen vom Zunftzwang. Zuweilen nahm sie solche Flüchtlinge nach einigen Jahren als Bürger auf oder sie stellte ihnen vor ihrem Wegzug ein Zeugnis ihrer handwerklichen Tätigkeit und ihres Betragens aus³. Solche Maßnahmen waren durch die Zeitumstände durchaus gerechtfertigt. Nun setzten sich aber auch auf der Landschaft viele « Stimpler » fest, die sich gewerblich betätigten, ohne das Zunftrecht zu besitzen. Gegen sie beklagten sich verschiedene Handwerke, vor allem

¹ Vgl. J. ZOLLET, S. 23 ; A. BÜCHI, Peter Girod und der Ausbruch der Reformbewegung in Freiburg, ZSKG 18 (1924) S. 17/18 ; F. RÜEGG, Freiburgs feste Polizeihand um 1550 und Einschränkung von Bürgerrechten aus zeitgeborener Not, FG 40 (1947) S. 66-80.

² RM 74, 17. IX./19. XI. 1556 ; RE 9 f. 154/55 (Pfisterordnung v. 19. XI. 1556) ; RM 78, 14./16. XI. 1558 ; RM 79, 16. III. 1559. Wie die Aufnahmen sukzessiv erschwert wurden, wird in B I 4 a erörtert.

³ RE 27 f. 165v/66, 3. VII. 1634 : Zeugnis an Steinhauer J. Frymont, Bürger von Basel, über seine handwerkliche Tätigkeit, mit der Erlaubnis, sich jederzeit in Freiburg niederzulassen. RE 28 f. 413 : Exceptionsbrief für Michel Gardu, 14. XII. 1644 und Meister Jacob Aebi, Schuhmacher, 13. XII. 1648 ; RE 29 f. 68 : Lehrbrief für Balthasar Seiter aus dem Sundgau, 12. IV. 1646 ; eb. f. 81v/82 : Unentgeltliche Aufnahme v. Thomas Stöß und Hans Koiffer, Lismermeister aus Maßmünster (Deutschland) als Bürger. Sie müssen dafür den Einheimischen das Lismerhandwerk lehren ; eb. f. 130v/31 : Schein für Jacob Ellenruther, Leinwebermeister, der hierher geflüchtet war, 15. VII. 1647 ; eb. f. 226 : Handwerkschein für Lorenz Seling aus dem Allgäu, der sein Handwerk betrieben und sich verheiratet hat, 9. III. 1649.

die Pfister und Schneider, bei der Obrigkeit ¹, und nach Beendigung des Krieges baten die Gerber, Schuhmacher und Glaser um Ausweisung der Flüchtlinge ². Ferner sahen sich die Handwerker infolge der allgemeinen Teuerung der Lebensmittel gezwungen, auch ihre Löhne und Preise zu erhöhen, wozu aber die obrigkeitliche Bewilligung notwendig war. Wie die Obrigkeit in schlechten Erntejahren diesem Bedürfnis der Handwerker entgegenkam, zeigt uns ein Mandat vom 7. XI. 1645 ³ zur Herabsetzung der hohen Löhne und Preise, die den Handwerkern, Wirten und Tagelöhnern ein Jahr zuvor wegen Mißernte und Krieg bewilligt worden waren. Bei den Metzgern dagegen führte die Preisfrage öfters zu Spannungen mit der Obrigkeit, die in manchen Jahren durch eine besondere Ordnung die Preise für die verschiedenen Fleischsorten festsetzte ⁴.

Aber der Krieg belastete die Zünfte noch insofern, als sie jederzeit militärisch bereit sein mußten. Sie mußten dafür mit ihrem Zunftvermögen sparen und deshalb in manchen Jahren nach obrigkeitlicher Weisung ihre gesellschaftlichen Anlässe teilweise oder ganz einschränken. Waren bei deren Zunftmählern auch viele Mißbräuche eingerissen, so bildeten sie doch einen integrierenden Bestandteil des Zunftlebens, und für die Zünfte war es sicher nicht leicht, darauf zu verzichten ⁵. So waren während des Dreißigjährigen Krieges auch die Zünfte in einer Lage, die in mancher Hinsicht von den normalen Verhältnissen abwich.

In der Zeit von 1650 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts traten im Zunftwesen keine wesentlichen Wandlungen ein. Die Kriegsgefahr war beseitigt, wodurch die militärische Bedeutung der Zünfte sank. Welche Mißbräuche damals in den Handwerken einrissen, zeigt der Versuch der Obrigkeit, die Zunftstatuten gegen Ende des 18. Jahrhunderts total zu revidieren ⁶.

3. Die Zunftreform (1771 - 1792) ⁷

1771 erhoben Einzelne gegen die Zünfte Klagen, während diese sich über angebliche Verletzung ihrer Vorrechte beklagten. Die Venner und Heimlichen erhielten daher in der Ratssitzung vom 16. V. 1771 den

¹ Siehe unten B II 2 a, S. 54. und C II 3, S. 97 ff.

² MB 4 f. 344 Abschaffung der fremden Handwerksleute. Eingabe an den Schultheißen zur Ermahnung der Flüchtlinge, ihr Gewerbe anderswo auszuüben, da sonst die einheimischen Handwerker beeinträchtigt würden.

³ MB 4 f. 280 Reformation der Handwerksleute, 7. XI. 1645 ; vgl. dazu B II 1 c, S. 42

⁴ Siehe unten B II 2 b, S. 57.

⁵ Siehe unten B II 1 c, S. 51.

⁶ Für diese Periode wurden nur einige Dokumente herangezogen.

⁷ Die Akten zu dieser Zunftreform finden sich in LA 51.

Auftrag, dem Rat eine Revision der Statuten und Reglemente sämtlicher Zünfte vorzulegen, um alles Schädliche abzuschaffen und die nötigen Maßnahmen zur Regeneration der Handwerke zu treffen ¹. Laut Protokoll der Großratssitzung vom 11. VI. 1771 wurde die Revision der Zunftstatuten der heimlichen Kammer vorgebracht, und eine Kommission, bestehend aus 6 Mitgliedern des Rats, wurde damit beauftragt ².

Außerdem mag ein Zwiespalt zwischen der Krämer- und Schmiedenzunft zu diesem Unternehmen beigetragen haben. Denn am 10. III. 1772 richtete der Rat an die zwei Reißmeister (Leiter) der Krämer die Aufforderung, am 24. III. 1772 mit all ihren obrigkeitlichen Statuten auf die Kanzlei zu kommen. Als diese mit drei weiteren Zunftgenossen erschienen, las ihnen der Rat eine Bittschrift und Klage der Schmiedenzunft vor, daß es 1. den Krämern verboten sei, Waren, die die Schmiede herstellten, feil zu halten, und daß 2. die Handwerker in den Klöstern nicht für diese, sondern auch für Laien arbeiteten, was widerrechtlich sei. Die Zunftkommission befaßte sich mit dieser Klage, war mit dem ersten Teil derselben einverstanden, während sie beim zweiten eine Nachprüfung beantragte. Die Obrigkeit beschloß darauf, alle Zünfte aufzufordern, ein Memorial mit ihren Zunftrechten und mit ihren Beschwerden einem Ausschuß aus der Zunftkommission, der kleinen Kommission, einzureichen.

Aber erst 1780 wurde etwas Entscheidendes unternommen. Die kleine Kommission untersuchte die Memoriale der einzelnen Zünfte und verglich sie mit den Originalstatuten. Ferner erkundigte sie sich bei den verschiedenen Zünften über ihre Beschwerden und deckte die eingerissenen Mißbräuche auf: es wurde eine Einschränkung der Gebühren für die Meisteraufnahmen verlangt, ferner eine bessere Ordnung in der Rechnungsablage und im Zunfthaushalt überhaupt. Außerdem kam der Wunsch zum Ausdruck, soviel Gesellen und Lehrlinge aufnehmen zu dürfen, wie jeder Meister nötig habe, während bis dahin die Zahl der Gesellen und Lehrlinge pro Meister statutenmäßig auf einen oder zwei beschränkt wurde. Ferner beklagten sich die Meister, wie sie gezwungen seien, ihren Gesellen den ganzen Wochenlohn zu bezahlen, auch wenn sie nur einige Tage in der Werkstatt arbeiteten. Schließlich wurde vom Rat wie von den Meistern eine Festlegung der Lehr- und Wanderzeit verlangt.

Die Obrigkeit wünschte, daß jede Zunft nur aus den Meistern des

¹ RM 322, 16. V. 1771.

² Eb. 11. VI. 1771.

betreffenden Handwerks bestehe, nahm aber die heimlich Verbürgrechteten davon aus. Ferner befahl sie der Kommission, zu untersuchen, ob es besser wäre, zwei Wochenmärkte zu halten und die Jahrmärkte von vier auf zwei zu beschränken.

Die kleine Kommission verglich dann die von den Zünften eingereichten Memoriale mit den Zunftstatuten, nahm die erwähnten Klagen und Wünsche zur Kenntnis und entwarf darauf ein Reglement für sämtliche Zünfte mit folgenden Vorschriften :

1. Allen Zünften und Bruderschaften wird verboten, solche aufzunehmen, die nicht das betreffende Handwerk treiben. Die regimentsfähigen Bürger, die kein Handwerk treiben, sind davon ausgenommen und können sich in alle Zünfte aufnehmen lassen.

2. Für die Meisteraufnahmen werden die Vollendung der Lehrzeit, drei Wanderjahre und die Meisterprobe je nach den Statuten der betreffenden Zunft verlangt. Die Probemeister sollen sich mit ihrem Tagelohn begnügen.

3. Jeder Meister soll soviel Lehrknaben und Gesellen aufnehmen, wie seine Arbeit erfordert.

4. Den Kaufleuten und Krämern wird nach einer Frist von sechs Monaten verboten, außerhalb der freien Jahrmärkte Schlösser und schwarze Nägel zu verkaufen. Übergriffe von einem Handwerk in das andere werden verboten bei Konfiskation und den in den Statuten vorgesehenen Strafen.

5. Die Meister sollen den Gesellen den Lohn nicht für mehr Tage auszahlen, als sie arbeiten.

Am 6. VIII. 1782 beauftragte der Rat nach Einsichtnahme dieses Entwurfes die Zunftkommission, ihn den verschiedenen Zünften kopienweise zu übergeben. Diese sollten nach eingehender Beratung ihre Vorschläge für die Abfassung des definitiven Reglementes der Zunftkommission einreichen.

Der Große Rat befahl dann am 9. VIII. 1782, dem provisorischen Reglement noch folgende Bestimmungen beizufügen :

1. Ein Handwerker soll nur in die Zunft seines Berufes aufgenommen werden ; nur die « Standesherrn » können sich in alle Zünfte aufnehmen lassen.

2. Die Meisterschaften dürfen unter sich keine Vereinigungen bilden ¹.

¹ RM 333, 9. VIII. 1782.

Die Zunftkommission übergab darauf dieses Reglement den Zünften zur Beratung und Formulierung ihrer Anträge. Erst am 12. und 24. III. 1789 legte sie dem Großen Rat folgendes Reglement vor :

1. Die Handwerksleute werden nur in die Zünfte ihres Handwerks aufgenommen. Wer kein Handwerk treibt, darf nur in eine Zunft eintreten. Den Standesherrn ist der Zutritt in mehrere Zünfte erlaubt.

2. Vereinbarungen unter den Meisterschaften und Zünften zu dem Zweck, daß einer nicht wohlfeiler arbeiten dürfe als der andere, sind verboten bei 100 Pf. Buße, von denen die eine Hälfte an die Venner und die andere an den fällt, der dies meldet.

3. Für die Meisteraufnahmen werden die vorgeschriebenen Lehrjahre und drei Jahre Wanderzeit verlangt. Wenn der Vater vor der Wanderzeit stirbt, kann der Rat den Sohn von ein oder zwei Jahren Wanderzeit dispensieren.

4. Allen Zünften und Meisterschaften ist es verboten, in ein anderes Handwerk einzugreifen.

5. Die Gebühren für Meisteraufnahmen und Meisterstücke bleiben bestehen, wie sie in den Statuten jeder Zunft und Bruderschaft aufgezeichnet sind ; eine Erhöhung und Erniedrigung derselben und Extrakosten sind verboten. Jedem neuen Meister müssen vor der Aufnahme die Statuten vorgewiesen werden.

6. Die Zünfte sollen für jene, die sich nicht anders ernähren können als durch ihre Handarbeit, das bis jetzt bewiesene Einsehen haben.

7. Jene Bestimmungen, die durch diese Revision nicht betroffen werden, bleiben bestehen, solange sie die Obrigkeit nicht abändert.

Dieses Reglement ist insofern aufschlußreich, als man daraus die Mißbräuche erkennen kann, die damals ins Zunftwesen eingedrungen waren. Art. 1 zeigt, wie viele Handwerker Mitglieder von zwei Zünften waren, was vor allem bei Meistersöhnen vorkam, die ein anderes Handwerk ausübten als ihr Vater. Daß die Standesherrn von dieser Vorschrift ausgenommen wurden, ist charakteristisch für die damalige Bevorzugung des Patriziates ¹.

Art. 2 weist darauf hin, wie aus Furcht vor Konkurrenz die Meister unter sich argwöhnisch darüber wachten, daß nicht einer durch seine Begabung die andern in seiner Produktion übertraf. Diese im Zunftwesen allgemein auftretende Erscheinung hat am meisten zu seinem

¹ Siehe oben S. 4.

Niedergang beigetragen, infolge der eingetretenen Wandlungen, die solches nicht mehr zuließen.

Art. 4 ist sicher aus der Streitigkeit zwischen der Schmieden- und der Krämerzunft entstanden und zeigt, wie es zwischen einzelnen Handwerken zu Spannungen kam.

Art. 5 wendet sich gegen die Tendenz, die Gebühren für die Aufnahmen und das Meisterstück zu erhöhen und damit die neueintretenden Meister zu untragbaren Auslagen zu veranlassen, womit man schon im 16. und 17. Jahrhundert die Aufnahmen einzuschränken versuchte¹.

In der Großratssitzung vom 24. III. 1789, in der dieses Reglement vorgelegt wurde, warf man auch die Frage der sog. Tolerierten auf; es waren dies fremde Handwerker, die nur vorübergehend in der Stadt weilten. Die Kommission sollte das Verhältnis der Tolerierten zu den Zünften diskutieren wie auch den Vorschlag der Reduktion der Jahrmärkte und Vermehrung der Wochenmärkte. Sie besprach am 20. I. 1792 diese Fragen und erhielt schließlich vom Rat am 12. VI. 1792 den Auftrag, der Obrigkeit ein definitives vollständiges Zunftreglement vorzulegen². Doch dieses kam nicht mehr zustande. Die helvetische Revolution vereitelte die Zunftreform endgültig.

4. Die Zünfte von 1798 bis 1848

Nach der Invasion von 1798 und der Konstituierung der helvetischen Republik kam es in den einzelnen Kantonen zu Zwangskontributionen. Außerdem wurden 1799 Grundsteuern eingeführt. Von diesen Abgaben waren auch die Zünfte betroffen³. In Solothurn z. B. reifte in manchen Zünften der Gedanke, statt der Abgabe an die Fremden einen Teil des Zunftgutes an die Zunftmitglieder zu verteilen⁴. Trotz der spärlichen Nachrichten über die freiburgischen Zünfte während der *Helvetik* zeigt das Ratsmanual von 1800 doch, daß auch in der Metzgerzunft der Gedanke aufkam, das Zunftgut zu verteilen, um der Bezahlung der auferlegten Steuer zu entkommen⁵. Einen weiteren Beleg hierfür liefert uns die Schuhmacherzunft. Auch sie beschloß in einer Versammlung

¹ Siehe B I 1 a, S. 27.

² RM 343, 12. VI. 1792.

³ Zum Zunftwesen in der Helvetik vgl. HBLS III, S. 292, Art. Freiburg (Abschn. Geschichte, Zünfte).

⁴ G. APPENZELLER, JSoG 6, S. 75.

⁵ RM 352 f. 47, 27. I. / 1. II. 1800.

vom IX. 1798 auf eine Aufforderung hin, sich betreffend der Abgaben erst mit andern Zünften zu einigen¹. Am 21. IX. 1798 entschloß sie sich, das Zunftgut und alle Güter, die nicht für den Gottesdienst nötig seien, aufzuteilen, das Bruderschaftsgut aber zu behalten. Von 1801 bis 1819 fand nach dem Protokoll keine Versammlung mehr statt, von 1819 an jeweils an St. Crispin (25. Okt.).

Während der *Mediation* lebten einige Zünfte als Bruderschaften ohne gewerblichen Charakter wieder auf. So hielt die Steinhauerezunft seit 1803 jedes Jahr außer 1805 und 1807 an St. Theodul (16. Aug.) ihre Jahresversammlung ab. Außerdem sind aus dieser Zeit zwei Statuten der Pfister und der Zimmerleute erhalten². Dasjenige der Pfister beginnt: « Die in der Stadt Freiburg bestehende Pfisterzunft hat durch die in den konstituierten Gesetzen dieser Republik geschehenen Abänderungen ihre alte politische Existenz und die ihnen daraus fließenden Rechte und Privilegien verloren. Dennoch fährt sie fort, unter Anrufung ihres Patrons St. Erhard eine Gesellschaft oder Innung zu bilden, deren Mitglieder durch Güter- und Interessengemeinschaft und durch den Willen, dieselbe zu vermehren und zu verbessern, und durch die Gesinnungen einer wahren und aufrichtigen Verbrüderung miteinander verbunden sind. »

An der Spitze der Zunft standen nun nicht mehr zwei Reißmeister, sondern ein Präsident. Die Zunft befaßte sich nur noch mit gesellschaftlichen und religiösen Dingen.

Am 1. II. 1809 erließ die Obrigkeit ein provisorisches Reglement für die Handwerkspolizei³. Demnach mußte jeder Handwerker vor einer vom Gemeinderat ernannten Kommission in Anwesenheit eines Delegierten der Polizei eine Prüfung ablegen, sonst wurde er mit 16 Fr. gebüßt. Für Lehrlinge wurde eine einjährige Wanderzeit festgelegt. Der Einfluß der Zünfte war also ganz ausgeschaltet.

Erst gegen das Ende der *Mediation* kam die Tendenz auf, die alten Zünfte wieder aufleben zu lassen. In der Maurerzunft wurde 1810 und wieder 1812 eine Handwerkskommission ernannt zur Überprüfung der Statuten⁴. Die Obrigkeit erließ am 16. VIII. 1813 ein Reglement zur

¹ Schuhmacher, Prot. 1761-1878.

² Pfister : Statuten der Pfisternzunft (undatiert). Zimmerleute, Prot. 1797-1853, 1. V. 1812. Steinhauer, Prot. 1761-1824.

³ BL 5 S. 182 : Arrêté du 1 févr. 1809, Titre 15 : Police des arts et des métiers (... il est provisoirement statué comme suit).

⁴ Steinhauer, Prot. 1761-1824.

Wiederherstellung der Zünfte¹. Es heißt darin am Anfang, der Gemeinderat von Freiburg hätte die Wiederherstellung der Meisterschaften (*maîtrises*) für die Gewerbepolizei nicht nur nützlich, sondern auch notwendig empfunden. Hierauf werden diese Meisterschaften aufgezählt :

1. Krämer.
2. Bäcker, Müller und Zuckerbäcker.
3. Metzger.
4. Zimmerleute, Schreiner, Drechsler, Bötticher, Stellmacher und Dachdecker.
5. Maurer, Gipser und Töpfer.
6. Hufschmiede, Schlosser, Waffenschmiede, Messer- und Nagelschmiede, Kesselflicker, Klempner, Schmelzer, Zinngießer, Goldschmiede, Uhrenmacher, Sattler und Tapezierer.
7. Schuhmacher.
8. Schneider.
9. Tuch- und Leinweber.
10. Rot- und Weißgerber und Kürschner.
11. Hutmacher und Färber.

In den folgenden Artikeln wird der Zunftzwang wieder eingeführt (Art. 2-4), ferner wird für die Meisteraufnahme wiederum Lehre und Wanderzeit verlangt, wie sie in den Statuten angegeben ist (Art. 5).

Dagegen ist die Verfassung nun eine andere als im Ancien régime : An der Spitze jeder Zunft steht ein Syndikat, bestehend aus einem Regenten, zwei Syndici und einem Präsidenten ; dieser ist Mitglied des Gemeinderates (Art. 6). Unterstanden die Zünfte vor der Revolution direkt der Obrigkeit und wurden sie von den Vennern überwacht, so wurde nun die Gewerbepolizei durch eine Industriekommission (*commission d'industrie*) ausgeübt. Diese bestand aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und dem Präsidenten der Zunft. Die Zunftversammlungen wurden ebenfalls von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert (Art. 7). Die Industriekommission mußte auch die von den Handwerkern entworfenen Statuten überprüfen und dem Gemeinderat übergeben. Dieser wies sie dann dem Kleinen Rat zur Sanktion vor (Art. 8).

Das Lehrlingswesen wurde in Art. 9-12 neu geregelt ; über die Erfüllung der Pflichten des Lehrlings gegenüber dem Meister und umgekehrt mußte die Industriekommission ebenfalls alle sechs Monate Er-

¹ RA 51 S. 253-255.

kundigungen einziehen ; ferner mußte sie die Klagen, die sich zwischen beiden Teilen erhoben, entgegennehmen und darüber im Gemeinderat berichten.

Bei der *Meisteraufnahme* mußte die Industriekommission an Hand des Meisterstücks darüber entscheiden, ob der Kandidat als Meister zugelassen werden konnte (Art. 13-14). Die Kosten des Meisterstücks mußten durch den Kandidaten bestritten werden, nach einem durch die Statuten festgesetzten Tarif (Art. 15). Witwen eines verstorbenen Meisters konnten dessen Handwerk weiter treiben, wenn sie sich nach den Statuten richteten (Art. 16). Gegen Lehrlinge und Gesellen, die ihre Meister verließen, wurden Maßnahmen getroffen, wofür wiederum die Industriekommission zuständig war (Art. 18-19). Sie mußte außerdem die Klagen Einzelner gegen die Meister wegen Preis oder Qualität entgegennehmen und sie mit dem Syndikat des betreffenden Handwerks schlichten.

Das Zunftwesen war nun viel einheitlicher und straffer organisiert als vor der Revolution. Zwischen dem Gemeinderat und den Zünften stand die Industriekommission, die als eine Kommission von Delegierten des Gemeinderates gegenüber der Zunft ein maßgebendes Kontroll- und Entscheidungsrecht ausübte.

Diese Regelung blieb auch in der Restauration und Regeneration bestehen. Durchgeht man aber die Protokollbücher einiger Zünfte nach 1813¹, so sieht man, daß die Zünfte nicht mehr dieselbe Rolle spielen wie vor 1798. Versammlungen finden nur einmal im Jahr, am Tag des Zunftpatrons, statt, und an diesen Zusammenkünften werden nur religiöse und gesellschaftliche Dinge besprochen, während gewerbliche Fragen, die früher in den Botten eine große Rolle spielten, nicht zur Sprache kommen. Nach 1848 lösten sich dann viele Zünfte auf, andere blieben noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bestehen. Die Zünfte der Schmiede und der Maurer existieren heute noch.

Es kam den Zünften im 19. Jahrhundert nur noch historische Bedeutung zu. Am meisten hervorgetreten sind die Zünfte im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, da sie damals der Obrigkeit in Zeiten der Gefahr als Reißgesellschaften zu Hilfe kamen und für sie eine wertvolle Stütze waren. Daher soll nun das Zunftwesen in dieser Epoche eingehend geschildert werden.

¹ Vgl. hierzu die S. 18 Anm. 2 zitierten Protokolle und das Protokoll der Schuhmacher 1761-1878.

B. Die verfassungsrechtliche Entwicklung

Welches waren die Ziele, die mit der Zunftbildung verwirklicht werden sollten? In allererster Linie kam es darauf an, alle städtischen Gewerbetreibenden eines Handwerks zu erfassen und so ein Gewerbesmonopol zu erlangen. Dies sollte durch den *Zunftzwang* erreicht werden.

Außerdem galt es, die gute Qualität der Produkte aufrechtzuerhalten, die technischen Einrichtungen des Handwerks zu verbessern und Maßnahmen zu treffen zur Ausschaltung der Konkurrenz. Dazu war eine innere Organisation der Zünfte notwendig. Andererseits war jede Zunft ein Glied der Stadtgemeinde. Sollten die Zünfte, ihre Privilegien und Forderungen rechtlich allgemeine Anerkennung finden, so konnte dies nur durch die städtische Obrigkeit geschehen, die dabei vor allem die Bedürfnisse der Gemeinde berücksichtigen mußte. Sie war es schließlich, die die Bildung einer Zunft als eines öffentlichen Verbandes bewilligte. Sie erließ die Zunftordnungen, die dadurch rechtskräftig wurden. Darauf beruht das besondere Verhältnis der Zünfte zur Obrigkeit in Verfassung, Gewerbepolizei und Zunftrechtssprechung. Die Zunftverfassung bildet die Grundlage des Zunftwesens und seiner handwerklichen Tätigkeit und ist daher von eminenter Wichtigkeit.

I. Die innere Organisation ¹

Zuerst muß von den Meistern gesprochen werden, die in ihrer Gesamtheit die Zunft bildeten. Dabei ist die Frage zu stellen nach ihrer Herkunft und nach den Anforderungen der Zunft an die neueintretenden Meister. Jeder Meister arbeitete seinerseits mit Gesellen und Knech-

¹ Zur Zunftverfassung im Allgemeinen vgl. C. NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit; G. v. BELOW, Zünfte; DERS., Motive; K. BÜCHER, Handwerkerverbände; J. KULISCHER, I S. 188 f.; M. WEIDER, Kaufmannsgilden; G. MICKWITZ, Kartellfunktionen; O. HENNE AM RHYN, Zunftwesen.

ten, die er im Handwerk ausbildete. Daher muß auch das Lehrlings- und Gesellenwesen ins Auge gefaßt werden.

Um aber die Zunft als Körperschaft zusammenzufassen und nach außen hin, besonders der städtischen Obrigkeit gegenüber, zu vertreten, war eine Leitung notwendig. Sie wurde in jeder Zunft von zwei Reiß- oder Handwerksmeistern ausgeübt, die ausgedehnte Kompetenzen besaßen.

Aber diese Reißmeister waren in der Führung ihrer Geschäfte auf die Zunft als Ganzes angewiesen, sie mußten mit ihr Fühlung nehmen, ihre Begehren wahrnehmen und sie zuweilen gegenüber der Obrigkeit geltend machen. Der Wahrung des Kontakts der Reißmeister mit der ganzen Zunft und der Zunftgenossen untereinander diente die Zunftversammlung, das Bott, das in periodischen Abständen stattfand und in welchem alle Fragen, die die Zunft betrafen, diskutiert wurden. In ihr äußerte sich das vielgestaltige Leben der Zünfte.

1. Die Struktur

a) Die Meister

Die einzelnen Meister eines Handwerks bildeten durch ihren Zusammenschluß die Zunft. Der Ruf und das Wesen der Zunft hing daher von der beruflichen Tüchtigkeit und der Persönlichkeit der Meister ab. Die wirtschaftlichen Ziele und das gesellschaftliche Leben der Zunft beeinflussten den einzelnen Handwerker und bedingten die Anforderungen, die man an ihn stellte. Was erwartete die Zunft vom Meister, und welches war seine Stellung ?

Sie erwartete von den Meistern einen guten Leumund und eine vollkommene Ausbildung in seinem Handwerk. Außerdem hatte jeder Meister als Mitglied einer Gesellschaft dieser gegenüber Verpflichtungen wirtschaftlicher, sozialer, religiöser, gesellschaftlicher und militärischer Art.

Dazu kam noch ein Drittes : um der Nachfrage der Gemeinde zu entsprechen und doch jedem Meister den Verkauf seiner Ware und seinen Lebensunterhalt zu sichern, mußte die Produktion durch entsprechende Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Meister der Nachfrage angeglichen werden. Bestand die Gefahr einer Überfüllung der Handwerke, so mußten die Zünfte — im Einverständnis mit der Obrigkeit — die nötigen Maßnahmen treffen, um die Aufnahme neuer Meister einzuschränken.

Daher spielte die *Aufnahme neuer Meister* in den Zünften eine große Rolle, und die Anforderungen, die man an die Meisterkandidaten stellte, lassen sich am ehesten aus den beiden ersten Erwägungen verstehen. In der im Laufe der Zeit erfolgten Abänderung einiger dieser Bestimmungen kommt das dritte Motiv zur Geltung : gegen Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts nahm die Einwohnerzahl Freiburgs und damit auch die Nachfrage in den Gewerben ab. Das zeigt uns die bereits erwähnte Handwerkerreform von 1505 ¹.

Die Meisteraufnahme brachte 1. bürgerrechtliche und militärische, 2. sittliche, 3. berufliche und 4. finanzielle Erfordernisse mit sich.

Die Aufnahme eines Fremden war erst dann möglich, wenn er sich als *Hintersasse* von der Obrigkeit hatte aufnehmen lassen ². Nach der Handwerkerreform von 1505 konnten Fremde als Meister nur aufgenommen werden, wenn sie bereits ein Jahr in der Stadt niedergelassen waren und sich bei dem betreffenden Handwerk vorgestellt hatten ³. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Aufnahme ins Bürgerrecht weiter erschwert : 1555 verlangte man dafür einen fünfjährigen Aufenthalt in der Stadt. Dementsprechend bestimmte auch die Obrigkeit in einer Ordnung von 1556, die auf Grund einer Klage der Pfister über Überfüllung ihres Handwerks zustandegekommen war, daß ein Fremder erst nach fünfjähriger Niederlassung in der Stadt in eine Zunft aufgenommen werden könne und während dieser Zeit das Handwerk nur dienstweise ausüben dürfe. Diese Forderung findet sich auch in der Pfisterordnung von 1566, wurde dann aber außer Kraft gesetzt ⁴. Die Aufnahme als *Hintersasse* war auch in anderen Städten die Voraussetzung für den Eintritt in eine Zunft ⁵. Sie wird verständlich aus der Stellung der Zünfte in der städtischen Gemeinde, aber auch aus den *militärischen* Pflichten : da in Freiburg im Kriegsfall jede Zunft als Reißgesellschaft ausziehen mußte, so war der neuaufgenommene Meister auch verpflichtet, sich in einigen Zünften sofort, in andern innert

¹ Siehe oben S. 10 Anm. 2.

² Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 2 ; Schmiede, Nr. 2 f. 235 : Bottsbeschuß v. 10. VIII. 1551 ; RE 9 f. 203/04 : Steinhauerordnung v. 12. XII. 1560.

³ LA 54, Handwerkerreform von 1505, jeweils Art. 1 der verschiedenen Ordnungen.

⁴ RE 9 f. 154/55 : Ordnung für Pfister v. 19. XI. 1556 ; vgl. ZOLLET, S. 33 ; Pfister, Ordnung v. 22. VIII. 1566.

⁵ Vgl. P. KOELNER, Spinnwetternzunft S. 7/8 ; P. X. WEBER, Safranzunft S. 24 ; I. FROM, Studien zur Geschichte der Zünfte in Striegau, Diss. Breslau 1938 ; F. RÜEGG, Freiburg und die Tagsatzung für geschenktes Handwerk gegen Glückstäuber anno 1556, FG 39 (1946) S. 77-82.

Monatsfrist Gewehr und Harnisch zu beschaffen ¹. — Um ihren Ruf in sittlicher Hinsicht aufrecht zu erhalten, verlangten die Zünfte auch Zeugnisse über die Herkunft des Meisterkandidaten und sein Betragen als Knecht : alle Ordnungen der Handwerkerreform von 1505 verlangen die Abstammung von frommen Eltern und ein Zeugnis dafür, daß der betreffende ein unverleumdeter Knecht war, wobei uneheliche Geburt kein Hindernis bilden soll. Nur ein Erlaß der Schmiedezunft von 1524 weicht davon ab, indem er von Fremden auch ein schriftliches Zeugnis über ihre eheliche Geburt verlangt ². In den Zunftordnungen des 15. Jahrhunderts findet sich die Forderung, daß Neuaufnahmen der ganzen Zunft vorgelegt werden müßten ; die Ordnung der Krämer verlangt sogar Einstimmigkeit der Zunftgenossen bei Neuaufnahmen ³. In dieser Zunft mußten ferner alle neu aufgenommenen Meister schwören, die Ordnung zu halten ; diese Vorschrift wurde bei den Krämern noch im 17. Jahrhundert eingehalten ⁴.

Seine *berufliche* Befähigung mußte der künftige Meister durch das Meisterstück beweisen. Die Handwerkerreform von 1505 verlangt als erste drei Meisterproben ⁵. Auch in andern Schweizerstädten wurde gegen das Ende des 15. oder zu Beginn des 16. Jahrhunderts das Meisterstück eingeführt, in Luzern z. B. 1488 ⁶. Worin in Freiburg diese Meisterproben bestanden, ist nur in den Ordnungen einiger Zünfte angegeben. Bei den Zimmerleuten mußten die Tischler einen Trog, einen zusammengelegten Schreibtisch und ein Spielbrett machen ⁷, bei den Steinhauern jeder Meisterkandidat einen Backofen, eine Türe und einen Kellerhals ⁸. — Durch diese drei Proben wollte man eine gute Auslese sichern. Auch in andern Städten wurden mehrere Probestücke verlangt, in Konstanz in einigen Zünften sogar sechs bis acht ⁹.

¹ LA 54 Art. 3 der Schuhmacher-, Schneider-, Gerber- und Schmiedenordnung ; Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551 ; RE 9 f. 203, Ordnung der Steinhauer v. 1560 Art. 1 ; Schmiede Nr. 2 f. 235, Ordnung v. 10. VIII. 1551.

² LA 54 Art. 1 der 5 Ordnungen. Schmiede Nr. 2 f. 233, Ordnung v. St. Stephan 1524.

³ Eb. f. 204, Ordnung v. 1447 Art. 10 ; Krämer, Prot. 1460-1684 f. 3-6 : Ordnung v. 1460 Art. 1.

⁴ Eb. f. 3-6 Art. 9 ; eb. f. 161 und 166 : Botte v. 1. I. 1631 und 1. I. 1635.

⁵ LA 54, jeweils Art. 2 der 5 Ordnungen.

⁶ R. BLASER, GF 88 S. 237.

⁷ RE 9 f. 203/04, Ordnung v. 12. XII. 1560.

⁸ Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551.

⁹ F. WIELANDT, Meisterrecht und Meisterstück in Konstanz, ZGOR 89 (1937) S. 461/62.

Über die Prüfung der Meisterstücke im 16. Jahrhundert findet sich nur im Statut der Zimmerleute von 1551 eine besondere Regelung¹. Vier Probemeister wurden dort damit beauftragt ; dies hängt wohl damit zusammen, daß diese Zunft vier Handwerke mit verschiedenen Probestücken umfaßte : Zimmerleute, Küfer, Schreiner und Drechsler.

Am 29. IX. 1639 erließ die Obrigkeit eine Ordnung für alle Zünfte zur *Reform der Meisterproben*².

Zu dieser Reform gaben etliche Mißbräuche Anlaß : Meistersöhne wurden ohne Proben zu Meistern gemacht ; infolge hoher Aufnahmegebühren wurden die einen mit einer schlechten Probe zugelassen, weil sie bei ihrer Aufnahme der Zunft ein Mahl gestiftet hatten, während Minderbemittelte, die das Handwerk genügend beherrschten, nicht ohne hohe Gebühren aufgenommen wurden und daher noch während Jahren ihre Schulden abtragen mußten.

Die Reform verfügte daher Folgendes :

1. Niemand darf ein Handwerk als Meister, sei er Meisterssohn oder nicht, ausüben, bevor er die Meisterprobe vor den Probemeistern gemacht hat. Jene Meister, die sie noch nicht getan haben, müssen sie nachholen, sonst wird ihnen das Handwerk verboten.

2. Es sollen für jedes Handwerk fünf oder sechs Meister zu *Probemeistern* erwählt werden, die nach Ablegung eines Eides sich der angehenden Meister annehmen müssen.

3. Zur Abschaffung überflüssiger Kosten für die Meisterkandidaten wird für die Probemeister ein Taglohn von 2 Pf. vorgeschrieben.

Wer zu einem Probemeister ernannt wird, muß einen Eid schwören, niemandem die Ausübung eines Handwerks zu gestatten, der nicht eine genügende Probe gemacht hat, und den Meisterkandidaten die Art des Probestückes vorzuschreiben. Er soll sich dabei nicht durch persönlichen Haß, Freundschaft oder Geschenke beeinflussen lassen und sich mit dem vorgeschriebenen Lohn begnügen. Die Obrigkeit machte die Probemeister durch diesen Eid für die Meisteraufnahmen verantwortlich.

Sie hatte dieser Regelung der Meisterstücke in einem Erlaß an die Schmiedezunft vom 4. XII. 1648 noch beigefügt, daß Unbemittelte, die ihr Probestück gemacht haben, die aber die Kosten für das Meisterstück nicht aufbringen können, das Handwerk ohne dieses treiben, aber

¹ Siehe S. 24 Anm. 8.

² MB 4 f. 126v/27 : Reform der Meisterproben ; Eid der Probemeister 20. IX. 1639 ; RM 190, 20. IX. 1639 : Anklage der Schuhmacher gegen Meister Gravelot, der das Meisterstück nicht gemacht hatte.

sich nicht als Meister ausgeben dürfen. Sonst aber blieb die Reform von 1639 für die übrigen Handwerksgenossen bestehen ¹.

Das Protokollbuch der Pfister zeigt, wie die Probemeister im Bott über die Meisterproben berichten und die Fehler angeben mußten ². Unterliefen einem Kandidaten kleinere Fehler, so wurde er trotzdem, aber gegen eine Buße, in die Zunft aufgenommen. War die Probe ungenügend, so wurde er angewiesen noch weiter zu wandern und sich auszubilden.

Die *finanziellen Abgaben* der angehenden Meister waren noch am meisten Änderungen unterworfen und wurden im Laufe der Zeit ständig erhöht. Denn bei den vielen Ausgaben der Zunft für gesellige und religiöse Feste, für die militärische Bereitschaft und für Ausbesserungen und Erweiterungen des Zunfthauses bildeten die Meisteraufnahmen eine Einnahmequelle ³. Außerdem suchten die einzelnen Zünfte seit der Handwerkerreform von 1505 durch Erhöhung der Aufnahmegebühr die Aufnahmen neuer Meister einzuschränken. Schließlich macht sich hier auch das Sinken des Geldwertes bemerkbar. Während die Ordnungen vom 17. XI. 1424 und vom 19. III. 1450 die Eintrittsgebühr auf 3 Pf. festsetzten ⁴, schrieb die Handwerkerreform von 1505 für neueintretende Schneider 15 Pf., für Schuhmacher, Leinweber und Schmiede 16 Pf. und für Gerber 20 Pf. vor ⁵.

Die stete Erhöhung der Eintrittsgebühr im 16. Jahrhundert kann man bei den einzelnen Zünften verfolgen. Die Ordnung der Zimmerleute vom 28. VIII. 1532 verlangte für Meisteraufnahmen 20 Pf., jene vom 5. II. 1551 25 Pf. und jene vom 20. VII. 1562 30 Pf. ⁶. In der Steinhauerzunft mußten Meister, die in der Stadt wohnten, 1 Pf. an

¹ RE 29 f. 219.

² Pfister, Prot. 1661-1745, Bott v. 20. V. 1671 ; LA 52 : Ordnung der Schreiner, Drechsler und Büchschafter v. 21. II. 1648.

³ Schmiede Nr. 2 f. 233, Bottsbeschluß v. St. Rochius 1524 : während Meistersöhne 3 Pf. für die Aufnahme bezahlen müssen, wird die Aufnahmegebühr für die übrigen Meister von 20 Pf. auf 24 Pf. erhöht wegen des schweren Baus. RE 5 f. 62/63 und RM 56, 18. VII. 1538 : Wegen finanzieller Kosten infolge Verbesserung und Erweiterung ihres Zunfthauses hat die Obrigkeit der Schmiedenzunft folgende Gebühren für das Hausrecht bewilligt : 20 Pf. für Meister der Stadt und 16 Pf. für Meister der Landschaft. Landmeister müssen, wenn sie in die Stadt ziehen, auch 20 Pf. bezahlen.

⁴ SS A 167, Ordnung v. 11. XI. 1424 Art. 2 ; SS A 226, Ordnung v. 19. III. 1450 Art. 2.

⁵ LA 54, jeweils Art. 2 der 5 Ordnungen.

⁶ Zimmerleute, Ordnungen v. 1532 und 1551 ; RE 10 f. 89/90.

St. Niklaus und 1548-1569 30 Pf., 1570-1588 40 Pf. und 1593-1620 10 Kronen für die Aufnahme entrichten ¹.

Auch bei den Schmieden und Pfistern suchte man in der zweiten Hälfte des 16. und im 17. Jahrhundert den Unterhalt der Meistersöhne und der anderen einheimischen Meister dadurch zu sichern, daß man von auswärtigen Meistern eine hohe Eintrittsgebühr verlangte ². Die Schmiedezunft nahm am 21. VIII. 1550 mit obrigkeitlicher Erlaubnis die Bestimmung in ihre Statuten auf, daß keine Fremden, die nicht aus der Eidgenossenschaft kämen, als Lehrlinge oder Meister in die Zunft eintreten dürften; doch behielt sich der Rat in solchen Fällen sein Gutachten vor. 1551 verlangte diese Zunft für alle neueintretenden Meister von Freiburg und aus den übrigen Orten der Eidgenossenschaft und Zugewandten eine Gebühr von 30 Pf. und 1 Pf. zum Vertrinken. Ein Beschluß vom 3. VIII. 1564 setzte für außerfreiburgische Meister das Eintrittsgeld auf 40 Pf. fest, neben 1 Pf. für den Kirchmeyer von St. Niklaus und 1 Pf. zur Verzehung. In einem Bott vom Dezember 1591 wurden dann die Eintrittsgebühren folgendermaßen abgestuft: 30 Pf. für solche der Stadt und Landschaft Freiburg, 40 Pf. für Eidgenossen, 50 Pf. für Fremde außerhalb der Eidgenossenschaft. Eine derartige Abstufung findet sich auch in Luzern im 17. Jahrhundert in der Safranzunft ³. Am Anfang des 17. Jahrhunderts differenzierte man noch zwischen den Meistern der Stadt und denen der Landschaft, von denen jene 40 Pf. und diese 50 Pf. Eintritt bezahlen mußten. Für die übrigen wurde die Eintrittsgebühr um je 20 Pf. erhöht. Außerdem mußte jeder Neuaufgenommene noch 3 Pf. 10 s. Reißgeld für Kriegszüge bezahlen, 1 Pf. 10 s. für St. Niklaus und 2 Pf. zum Vertrinken. Hier zeigt sich auch die militärische, kirchliche und gesellschaftliche Seite des Zunftwesens. — Auch in der Pfisternzunft wurde das Eintrittsgeld ständig erhöht und nach der Herkunft abgestuft ⁴.

Deswegen kamen junge Meister oft jahrelang nicht aus ihren Schul-

¹ Steinhauer, Aufnahmen 1548-1799.

² RM 68, 21. VIII. 1550; Schmiede Nr. 2 f. 233-235: Bottsbeschlüsse betr. Meisteraufnahmen v. 1516, 1524, 1549, 1550 und 1551; eb. f. 248: Bottsbeschluß v. 1564 betr. Aufnahme außerfreiburg. Meister; eb. f. 250: Beschluß v. 1591 betr. Aufnahme von Handwerksgenossen; eb. f. 254: Beschluß betr. Abgaben für Neuempfangene.

³ P. X. WEBER, Safranzunft S. 25: Abstufung der Eintrittsgelder in der Luzerner Safranzunft nach dem Dreißigjährigen Krieg: 5 Gulden für Bürger, 10 G. für Land- und Beisäßen, 20 G. für Eidgenossen und 25 G. für Ausländer.

⁴ Pfisternbuch 1538: Bottsbeschlüsse v. 27. II. 1564, 6. VIII. 1619 und 30. VII. 1623.

den heraus, während die Zunft ihr Vermögen in geselligen Anlässen vergeudete. Dies war mit ein Grund zu der schon erwähnten Reform der Meisterproben vom 20. IX. 1639.

Schließlich muß noch auf die Stellung der *Meistersöhne* hingewiesen werden. Sie waren von diesen Gebühren entweder ganz befreit oder sie mußten bedeutend weniger entrichten als die übrigen Meister. Nach den Statuten von 1424 und 1450 mußten sie keine Eintrittsgebühren bezahlen¹. Die Schneiderordnung von 1506 verlangte von Meistersöhnen 6 Pf., wenn sie zu Lebzeiten des Vaters eintraten, nach dem Tod des Vaters vom ältesten Sohn 5 s. und von den übrigen Söhnen 2 Maß Wein und zwei neue Zinnkannen. Die Zimmerleute verlangten von Meistersöhnen 1551 3 Pf. und 1 Pf. zum Vertrinken, die Maurer 1560 6 Pf. und die Schmiede zu Beginn des 17. Jahrhunderts 10 Pf. neben den Abgaben für St. Niklaus, in die Reißkasse und zum Vertrinken. Die Aufnahmegebühren waren also für Meistersöhne bei weitem geringer. Man wollte dadurch diesen das Handwerk sichern, und so dienten die Zünfte mehr und mehr der Versorgung der Meistersöhne, während die Aufnahme anderer Meister immer mehr eingeschränkt wurde².

Die Zünfte umfaßten ursprünglich, da sie sich in den Städten gebildet hatten, nur die städtischen Handwerker. Nun kam aber in den regierenden schweizerischen Städten zugleich mit der Erwerbung ihres Territoriums und mit dem Ausbau ihrer Landeshoheit gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch auf gewerblichem Gebiet das Bestreben auf, die Ausübung des Gewerbes auf der *Landschaft* auf die allernotwendigsten Gewerbebezüge zu beschränken und auch diese der Stadt unterzuordnen, wodurch das Gewerbe immer mehr ein Privileg der Stadt wurde³. So wurde in Luzern 1471 eine Ordnung erlassen, die mit Ausnahme von einigen Handwerkern die Gewerbeausübung auf dem Land und in den Dörfern verbot. Auch in Zürich faßte man 1470 den Beschluß, daß alle Handwerke auf dem Land verboten seien, und die Handwerker vom Land in die Stadt ziehen und sich dort in die Zünfte aufnehmen lassen mußten⁴. In Freiburg macht sich diese Tendenz

¹ SS A 167 Art. 4; SS A 226 Art. 4; LA 54, Ordnung für die Schneider Art. 4; Zimmerleute, Ordnung v. 1551 Art. 2; RE 9 f. 203, Steinhauerordnung v. 1560 Art. 2; Schmiede Nr. 2 f. 254: Botsbeschuß betr. Meisteraufnahmen.

² RM 167, 18. II. 1616.

³ Zu dieser allgemeinen verfassungsrechtlichen Entwicklung in den Schweizerstädten, auch in Luzern vgl. E. DÜRR, S. 358/59.

⁴ K. DÄNDLIKER, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. II (1909) S. 154/55.

zu Beginn des 16. Jahrhunderts bemerkbar. 1501 plante man eine Ordnung, die jede handwerkliche Betätigung auf dem Land mit Ausnahme der Zimmerleute, Schneider, Leinweber und Schmiede verbot¹; aber diese Ordnung trat nicht in Kraft. Dagegen setzte die Handwerkerreform von 1505 als erste den Zunftzwang für die Meister auf der alten Landschaft fest, weil infolge der Überfüllung der städtischen Handwerke zu viele nach der Landschaft abgewandert waren. Sie verpflichtete die Schuhmacher, Schneider, Gerber und Schmiede auf dem Lande, Reißgesellschaft, Bruderschaft, Haus- und Handwerksrecht zu kaufen. Die Schuhmacher und Schneider der Landschaft aber durften nicht auf feilen Verkauf arbeiten, sondern nur für die Landleute. Ausserdem durften sie nur einen Knecht und keinen Lehrknaben halten. Das Übertreten dieser Vorschriften wurde von der Zunft mit 9 Pf. bestraft, von denen 3 Pf. an die Zunft oder Bruderschaft, 3 Pf. an St. Niklaus und 3 Pf. an die Pfarrei fielen, in welcher der Verstoß vorkam. Zogen Meister vom Land in die Stadt, so erhielten sie die gleichen Rechte wie die Stadtmeister; sie mußten in diesem Fall ihre drei Proben bestehen und sich mit Gewehr und Harnisch ausrüsten. Es war auch dies eine Maßnahme, um das Gewerbe auf die Stadt zu konzentrieren². Dieses Prinzip, den Zunftzwang auch auf die Handwerker der alten Landschaft auszudehnen, wurde das ganze 16. Jahrhundert hindurch aufrechterhalten, was in einigen Zünften zu Spannungen zwischen den Handwerkern in der Stadt und auf dem Land führte.

Bei den Leinwebern mußten jene der Landschaft nach den Ordnungen vom 22. III. 1537 und vom 4. XII. 1539 jeweils für den Eintritt in die Zunft nur halbsoviel bezahlen wie die Stadtmeister, entsprechend ihren geringeren Rechten³. Die Frage, inwieweit die finanziellen Verpflichtungen der Zunftgenossen sich auch auf die Leinweber der Landschaft erstreckten, führte 1586 zu einer Spannung zwischen ihnen und den Reißmeistern der Leinweberzunft, als diese auf obrigkeitliche Mahnung zur militärischen Bereitschaft ihren Zunftgenossen eine Steuer auferlegten und von den Landmeistern die Hälfte dieser Abgabe verlangten⁴. Da aber letztere im Kriegsfall mit ihrer Pfarrei

¹ LL 54 f. 17.

² SS A 497; LA 54, jeweils Art. 3 der 5 Ordnungen.

³ RE 5 f. 46 und RM 54, 22. III. 1537: während die Stadtmeister für 16 Pf. das Hausrecht kaufen mußten, mußten die Landmeister dafür nur 8 Pf. entrichten. Nach der Ordnung v. 4. XII. 1539 (RE 5 f. 343) wurde die Eintrittsgebühr für Stadtmeister auf 20 Pf., für Landmeister auf 10 Pf. festgesetzt.

⁴ RE 20 f. 99.

ausrücken mußten, weigerten sie sich, diese Steuer zu entrichten. Als dann die beiden Reißmeister den Fall vor den Rat brachten, da entschied dieser, daß die Leinweber der Landschaft als Zunftmitglieder auch allen finanziellen Pflichten der Zunft unterworfen seien, im Kriegsfall aber auch ihren Anteil aus der Reißkasse erhielten, entsprechend ihrer Mannschaft und ihrer Abgabe. — Die Leinweberordnung vom 14. II. 1591, die von vier Mitgliedern des Kleinen Rates und den vier Vennern nach einer Vorlage der Leinwebermeister redigiert wurde, enthält für die Meister auf dem Lande folgende Bestimmungen ¹: ein jeder von ihnen darf nur zwei Webstühle brauchen, muß dieselben Abgaben an die Zunft entrichten wie die Stadtmeister und darf keine Gesellen für seine Arbeit halten, bei 9 Pf. Buße, von der drei gleiche Teile an die Leinweberzunft, an St. Niklaus und an die Kirche jener Pfarrei fallen, in der der Verstoß vorkam.

Bei den Zimmerleuten mußten die Landmeister nach der Ordnung vom 5. II. 1551 12 Pf. 10 s. für die Aufnahme, d. h. nur halbsoviel wie die Stadtmeister entrichten ². Dagegen durften sie letztere nicht schädigen und nur auf den freien Jahrmärkten in der Stadt verkaufen. In der Steinhauerzunft mußten die Meister der Landschaft für den Eintritt jeweils 10 Pf. weniger bezahlen als die Stadtmeister ³.

Die Schneiderzunft bestand ebenfalls auf dem Eintritt der Land Schneider in die Zunft. Wenn die Schneidermeister nach einer Eingabe an die Obrigkeit am 3. X. 1555 das Recht erhielten, Schneider der Landschaft, die nicht das Hausrecht gekauft hatten, um 9 Pf. zu strafen, so zeigt dies doch, daß letztere sich weigerten, in die Zunft einzutreten ⁴.

Auch in der Schuhmacherzunft kam es zu Spannungen zwischen Stadt- und Landmeistern. Klagten am 8. III. 1537 die Stadtschuhmacher im Rat jene auf dem Land wegen Übertretung der Ordnungen an, so beschwerten sich am 15. III. 1559 und 28. III. 1560 die Landleute darüber, daß die Schuhmacher auf dem Land nur einen Knecht und keinen Lehrknaben halten dürften, wodurch die Kinder der Landbewohner das Handwerk nur außerhalb des Kantons Freiburg lernen könnten ⁵. Aber die Obrigkeit bestätigte auf das Begehren der Stadt-

¹ RE 22 f. 63-65; Ordnung v. 14. II. 1591, Art. 3.

² Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 3.

³ Steinhauer, Aufnahmen 1548-1799.

⁴ RM 73, 3. X. 1555.

⁵ RM 54, 8. III. 1537; RM 79, 15. III. 1559; RM 81, 28. III. 1560.

schuhmacher ihre Ordnung, wonach den Landschuhmachern das Halten von Lehrlingen verboten war, und wies die Landleute ab.

In all diesen Fällen unterstützte die Obrigkeit die Zünfte in ihrem Bestreben, den Zunftzwang und die damit verbundenen Verpflichtungen auch auf die Handwerker der Landschaft auszudehnen.

Suchten die Zünfte in erster Linie alle Handwerker ihres Gewerbes zu Stadt und Land durch den Zunftzwang und unter Androhung von Bußen und Niederlegung des Handwerks zu erfassen, so waren sie als Gesellschaften auch bereit, solche als Mitglieder aufzunehmen, die kein Handwerk oder ein anderes als das der betreffenden Zunft ausübten. Man darf dabei nicht vergessen, daß Meistersöhne gratis oder gegen geringe Gebühren in die Zunft ihres Vaters aufgenommen wurden, aber nicht immer dasselbe Handwerk wie dieser betrieben. Außerdem traten zuweilen Mitglieder des Rates oder der vornehmen Familien in eine Zunft ein. Auf diese Weise waren manche Handwerker Mitglieder von zwei Zünften.

Über die Stellung dieser Zunftgenossen, die nicht zum Handwerk gehörten, gibt nur die Ordnung der Steinhauer von 1560 Auskunft; demnach hatten Tagelöhner und andere Leute, die das Hausrecht gekauft hatten und Zunftgenossen waren, in den Versammlungen und Fragen, die das Handwerk betrafen, keine Stimme und mußten, bei 1 Pf. Buße, schweigen; ansonst aber genossen sie alle Vorteile der Gesellschaft und waren auch denselben Bußen unterworfen¹. Wie Außenstehende sich um persönlicher Vorteile willen aufnehmen ließen, zeigt ein Vertrag der Steinhauerzunft von 1647: damals ließ sich Petermann Rossier, ein Müller von Macconens, in Chinens ein Haus bauen. Dazu benötigte er aber außer den Stadtmeistern noch weitere Arbeitskräfte. Da aber fremde Meister nur mit Bewilligung der einheimischen arbeiten durften, so kam er nach Freiburg und ließ sich in die Steinhauerzunft aufnehmen, um sich fremder Meister bedienen zu können. Er versprach dafür der Zunft, ihr im Kriegsfall ein Pferd zur Verfügung zu stellen².

Sonst finden sich wenig Anhaltspunkte über die Stellung dieser nicht zum Gewerbe gehörenden Zunftgenossen und über ihr zahlenmäßiges Verhältnis in der Gesamtzunft. Die Zunft der Kaufleute oder Krämer macht darin eine Ausnahme, weil neben den Kaufleuten auch viele Ratsmitglieder und Vornehme in diese Zunft eintraten. Sie war daher weniger geschlossen und größer als andere Zünfte. Über ihre

¹ RE 9 f. 203/04 Art. 7.

² Steinhauer Nr. 9, 1647.

Größe gibt ihr Protokollbuch Auskunft : 1636 enthielt sie 6 Geistliche, 19 Räte und 166 Burger¹. Doch bildet sie eine Ausnahme. In den übrigen Zünften überwogen die Handwerker gegenüber den Genossen, die nicht vom Handwerk waren. Wurden in Zunftstädten wie in Zürich oder Schaffhausen die Zünfte immer mehr zu politischen Verbänden, ohne sich auf ein Gewerbe zu beschränken², so blieben die Zünfte in Freiburg, gerade weil sie nie eine politische Rolle spielten, bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft vor allem Gewerbeverbände. Und da sie ein Monopol in der Ausübung ihres Gewerbes besaßen, so war die Ausbildung zum Meister auch nur bei ihnen möglich. Daher mußten sie auch das Lehrlings- und Gesellenwesen regeln.

b) Das Lehrlings- und Gesellenwesen

Jeder Meister hatte das Recht, einen Lehrling oder Lehrknecht und je nach dem Handwerk einen oder mehrere Gesellen oder Meisterknechte zu halten. Schon die Befolgung dieser Vorschrift, dann die gleichmäßige Verteilung der Lehrlinge und Gesellen auf die Meister, die vorschriftsgemäße Entrichtung ihrer Gebühren und die Einhaltung der vorgeschriebenen Lehrzeit machten eine Regelung und Überwachung des Lehrlings- und Gesellenwesens durch die ganze Zunft notwendig.

Der gleichmäßigen Verteilung der *Lehrlinge* auf die Meister diene schon die Vorschrift, daß jeder Meister nur einen Lehrknecht halten durfte, und die weitere Bestimmung, daß jeder Meister, der zwei Jahre lang einen Lehrknecht gehalten hatte, nach Ablauf dieser Zeit zwei Jahre stillstehen, d. h. ohne Lehrknecht bleiben müsse⁴. Über die Herkunft der Lehrlinge enthält nur eine Pfisterordnung vom 18. VI. 1551 und ein Beschluß der Schmiedenzunft vom 8. XII. 1551⁵ die Bestimmung, daß Lehrknaben nur aus der Stadt und Landschaft Freiburg zugelassen werden dürften. Nach einer Ordnung vom 30. X. 1433 durften Lehrlinge nur auf der Zunft und im Einvernehmen mit den übrigen Meistern aufgenommen werden⁶.

¹ Krämer, Prot. 1460-1648, f. 166.

² O. HENNE AM RHYN, a. a. O.

³ Vgl. hierzu A. v. DIRKE, Die Rechtsverhältnisse der Handwerkslehrlinge und Gesellen nach den deutschen Stadtrechten und Zunftstatuten des Mittelalters, Diss. iur. Jena 1914 ; P. STÄGER, S. 30-72.

⁴ Pfisternbuch 1538, Bottsbeschluß v. 9. I. 1550 ; Pfister, Lehrjungenbuch 1621-1760.

⁵ SS B 82, Pfisternordnung v. 18. VI. 1551 ; Schmiede Nr. 2 f. 238/39 : Bottsbeschlüsse v. 8. XII. 1551.

⁶ RD 8 S. 29.

Die *Lehrzeit* betrug bei den Pfistern zwei, bei den Steinhauern drei Jahre¹; für die übrigen Handwerke fehlen Nachrichten. Nach einem obrigkeitlichen Beschluß vom 9. IV. 1562 konnte ein Meister einen Lehrknaben 14 Tage probeweise aufnehmen; blieb dieser, dann war er verpflichtet, den vorgeschriebenen Beitrag zu bezahlen². Die Zunft wachte streng darüber, daß die Lehrzeit von beiden Seiten genau eingehalten wurde; auch verbot sie unter Buße das gegenseitige Abdingen von Knechten.

Beim Antritt der Lehre mußte der Lehrling eine Abgabe an das Handwerk und an den Kirchmeyer von St. Niklaus entrichten, nach den Ordnungen von 1424 und 1450 1 Pf. an das Handwerk und 10 s. an St. Niklaus³. Diese Abgabe variierte später in den einzelnen Zünften: bei den Steinhauern betrug sie 3 Pf., von denen 10 s. der St. Niklauskirche gehörten⁴, bei den Schmieden ebenfalls 3 Pf., die nach einem Beschluß vom 8. XII. 1551 ganz der Bruderschaft zufielen, und für deren Entrichtung der betreffende Meister bei 1 Pf. Buße verantwortlich war⁵. Dieser Betrag wurde nach einem Beschluß der Schmiedenzunft vom 6. VII. 1556 in zwei Hälften an die Schmiedenmeister und an die Bruderschaft geteilt; diese lieferten beide wiederum je 5 s. dem Kirchmeyer von St. Niklaus ab. Bei den Steinhauern mußte der Lehrling außerdem dem Meister 4 Gulden Lehrlohn bezahlen. Meistersöhne waren bei den Steinhauern und bei den Schmieden (wenn ihr Vater Schmied war) von dieser Abgabe befreit, also auch hier den andern Lehrlingen gegenüber bevorzugt. Wie sehr der Kirchmeyer von St. Niklaus auf diese Abgaben der Meister und Lehrlinge Wert legte, zeigt eine Ordnung vom 16. III. 1553, nach welcher die Reißmeister eines jeden Handwerks jeweils am Tag des Zunftpatrions dem Kirchmeyer darüber Rechnung ablegen mußten⁶. Eine obrigkeitliche Verfügung vom 9. IV. 1562 verordnete außerdem, der Kirchmeyer von St. Niklaus solle alle Jahre oder so oft es ihm nötig scheine, durch einen Weibel auf allen Gesellschaften verkünden, daß es ihnen bei 3 Pf. Buße verboten sei, einen Meister oder

¹ Pfisternbuch 1538, Bottsbeschluß v. 9. I. 1550; RE 9 f. 203/04, Steinhauerordnung v. 12. XII. 1560, Art. 4.

² KD 79 f. 83 = Schmiede Nr. 2 f. 247v: Obrigkeitliche Ordnung v. 9. IV. 1562 betr. die Abgaben der Meister und Lehrknechte an St. Niklaus.

³ SS A 167 und SS A 226.

⁴ RE 9 f. 203/04, Ordnung v. 12. XII. 1560, Art. 4.

⁵ Schmiede Nr. 2 f. 238/39: Von den Lehrknaben: Bottsbeschlüsse v. 8. XII. 1551, 13. IV. 1552 und 6. VII. 1556.

⁶ KD 79 f. 75-77.

einen Lehrknecht aufnehmen zu lassen, bevor dieser 10 s., jener 1 Pf. an St. Niklaus bar bezahlt habe¹. Doch konnte ein Meister einen Knecht 14 Tage lang probeweise aufnehmen.

Nach der Beendigung der Lehrzeit erfolgte in einem gemeinen Bott die Lossprechung des Lehrlings vom Meister.

Hierauf mußte der Knecht « wandern », d. h. bei einem Meister als Geselle dienen. Die Zahl der Gesellen pro Meister war je nach dem Handwerk verschieden : nach der Ordnung der Zimmerleute vom 5. II. 1551 konnten die Zimmerleute in der Stadt nur einen Meisterknecht halten, jene auf dem Land je zwei, ein Tischler drei, ein Küfer und ein Drechsler je zwei Meisterknechte². Bei den Steinhauern durfte kein Meister mehr als zwei Gesellen halten ; der Geselle mußte dort außerdem vor seiner Aufnahme einen Lehrbrief mit Angabe des Meisters und des Ortes, wo er seine Lehre gemacht hatte, und seine Ledigsprechung vorweisen³. Auch mußte er auf der Zunft aufgenommen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift wurden mit 3 Pf. bestraft. Wie viele Gesellen die Meister anderer Handwerke halten durften, läßt sich nicht ermitteln.

Über das Verhältnis der Gesellen zur Obrigkeit gibt uns die Handwerkerreform von 1505 Auskunft⁴ : jeder Gerber- und Schmiedemeister mußte jeden Knecht, der 14 Tage bei ihm gedient hatte und bei ihm bleiben wollte, dem Schultheiß oder seinem Statthalter vorstellen, damit er dort schwöre und gelobe, zur Förderung des Nutzens der Stadt und seines Handwerks alles Widerwärtige, was ihm zustoße, « zur Läuterung der Obrigkeit und des Handwerks » zu melden. Ein Meister, der dieser Vorschrift nicht nachkam, sollte vom Handwerk um 3 Pf. gebüßt werden. — Auch war es den Meistern verboten, sich Gesellen abspenstig zu machen⁵.

Außerdem mußte man verhindern, daß ein Geselle vor Ablauf des Termins, den er mit dem Meister abgemacht hatte, zu einem andern Meister überging, was offenbar nach dem Wortlaut der Schmiedenordnung vom 9. IX. 1589 oft vorkam⁶. Die Obrigkeit verfügte daher in dieser Ordnung, daß der betreffende Meister den Gesellen vertreiben und den

¹ Siehe S. 33 Anm. 2.

² Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 4.

³ Siehe S. 33 Anm. 4.

⁴ LA 54 : Gerberordnung Art. 7 ; Schmiedenordnung Art. 6.

⁵ Siehe S. 33 Anm. 2.

⁶ Schmiede Nr. 11 = Schmiede Nr. 16 (Kopie v. Nr. 11) = RE 21 f. 292 : Ordnung v. 9. IX. 1589, Art. 5.

andern Meistern verbieten sollte, einen solchen Diener innert 3 Monaten zu einer Arbeit anzustellen, bei 3 Gulden Buße.

Die Meister mußten auch Ausschreitungen der Lehrlinge und Gesellen verhindern : nach einer obrigkeitlichen Verfügung vom 27. X. 1556 mußten sie ihnen verbieten, nach 8 Uhr abends auf die Gassen zu gehen. Wurde der Lehrling oder Geselle dennoch ertappt, so mußte er der Obrigkeit 3 Pf. Strafe bezahlen. War er nicht im Stand, diese Buße selber zu erlegen, so mußte sie sein Meister entrichten ¹.

In den meisten deutschen Städten bildeten die Gesellen schon im 15. Jahrhundert infolge der Abschließung der Meister eigene *Gesellenverbände* mit religiösen, geselligen und wirtschaftlichen Zielen. Diese waren in bewußtem Gegensatz zu den Meistern entstanden, die die Gesellen wirtschaftlich nicht hochkommen ließen ².

Auch in Freiburg bildeten sich derartige Gesellenverbände : jener der Schuhmacher- und Bäckerknechte, der 1481 zum ersten Mal erwähnt ist, jene der Metzgerburschen, die am 21. XI. 1507 die obrigkeitliche Bewilligung zur Bildung einer eigenen Gesellschaft erhielten, die Vereinigung der Schmiedknechte, denen die Obrigkeit und die Schmiedmeister 1514 ihre Statuten bewilligten, und jene der Schneider- und Bartscherergesellen, deren Ordnung am 2. III. 1517 von der Obrigkeit bestätigt wurde ³. Aber diese Verbände trugen rein religiösen Charakter, sie sind von der Obrigkeit bestätigt und enthalten keine Spitze gegen die Meister ⁴.

Die Lehrlinge und Gesellen hatten in den Versammlungen und Beratungen der Zunft keine Stimme, waren aber doch als Untergebene der Meister mit diesen verbunden.

2. Die Zunftämter

a) Die Reiß- oder Handwerkmeister

Jede Zunft hatte vom 15. Jahrhundert bis 1798 zwei Reiß- oder Handwerkmeister an ihrer Spitze. Welches ist der Ursprung dieses Amtes und woher stammt diese Bezeichnung ?

¹ RM 74, 27 X. 1556.

² Vgl. hierzu G. SCHANZ, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877, S. 11-26.

³ RM 3, 30. IX. 1481 (Bäcker- und Schuhmacherknechte) ; RM 25, 12. XI. 1507 ; RE 4 f. 16-18 : Ordnung der Schmiedknechte, 1514 ; RE 4 f. 25-28 : Ordnung f. die Schneider- und Bartscherergesellen, 2. III. 1517.

⁴ Siehe unten D I 2, S. 113-116.

Schon das Statut der Schmiedenzunft vom 29. VI. 1385, das älteste Zunftstatut Freiburgs, erwähnt in Art. 10 zwei Meister, die verpflichtet sind, die Bußen und regelmäßigen Jahresbeiträge von jedem Einzelnen einzuziehen¹. Sonst hatten diese zwei Meister keine weiteren Kompetenzen. Nach dem ersten Statut der Krämerzunft, das 1460 verfaßt wurde², aber nach seinem Wortlaut die Aufzeichnung einer älteren Ordnung ist, standen an der Spitze dieser Zunft ein Abt und ein Prior, während zwei Meister zur Einziehung der Bußen in diesem Statut nicht erwähnt sind. Schon die Leitung durch Abt und Prior erinnert an das Statut der Martinsbruderschaft von 1356³, die dieselben Ämter aufwies. Die Gesellschaft der Krämer war jedenfalls ursprünglich eine mehr religiöse Vereinigung, die sich dann, wie auch die andern Zünfte Freiburgs, zu einer Gesellschaft mit gewerblichen Interessen entwickelte. Im 16. und 17. Jahrhundert wurde auch sie, wie die andern Zünfte, von zwei Reißmeistern geleitet.

Die zwei Meister, die schon im Statut der Schmiedenzunft von 1385 erwähnt waren, finden sich wieder in der Ordnung derselben Zunft vom 9. IV. 1447⁴. Es wird darin in Art. 2 die alljährliche Wahl von zwei Meistern vorgeschrieben, die bei einstimmiger oder mehrheitlicher Wahl das Amt annehmen mußten, bei 10 s. Buße und Enthebung vom Amt für ein Jahr. Art. 12 bestimmte, daß das Zunftgeld zwei Meistern anvertraut werde, die es nützlich verwenden und jährlich Rechnung ablegen mußten.

Mit der militärischen Rolle der Zünfte in den Kriegen des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren die zwei Meister auch mit der Führung der Reißkasse (Reise = Kriegszug) und dem Sold belastet. Sie wurden nun als Reißmeister bezeichnet, und die Verwaltung der Zunft geriet dadurch mehr und mehr in ihre Hände.

Die Reißmeister besaßen also ursprünglich eine rein finanzielle Aufgabe. Mit dem militärischen Einsatz der Zünfte und dem Ausbau ihrer inneren Organisation wurden sie dann mehr und mehr ihre eigentlichen Leiter.

Die Tatsache, daß jede Zunft durch zwei Meister geleitet wurde, hat P. Hilber dadurch zu erklären versucht, daß sich einige Zünfte wegen ihrer großen Zahl von Mitgliedern auf zwei Lokale verteilt

¹ Schmiede Nr. 9 : Ordnung v. 29. VI. 1385.

² Krämer, Prot. 1460-1684 f. 3-6.

³ Siehe A 1, S. 6 Anm. 2.

⁴ Schmiede Nr. 2 f. 204 ff. ; SS A 265.

hätten¹. Aber dafür finden sich keine Belege. Die Zweizahl wird viel eher dadurch begreiflich, daß nicht einer allein die vielen Geschäfte erledigen konnte. In der Steinhauerzunft unterschied man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Haupt- und einen zugegebenen Reißmeister². Die Leitung einer Zunft durch zwei Meister findet sich auch in manchen anderen Städten, z. B. in Bern³.

Die *Wahl* der Reißmeister fand alle Jahre in einem gemeinsamen Bott statt; nur die Steinhauerordnung von 1560 bestimmt, daß der, welcher zu einem Amt gewählt wird, dieses 3 Jahre verwalten soll⁴. In Anbetracht der Lasten, die das Reißmeisteramt bot, war es denkbar, daß der Gewählte die Annahme verweigerte; aber dagegen wurden schon frühzeitig Maßnahmen getroffen. Die Ordnung der Schmiedenzunft von 1478⁵ setzte 1 Pf. Buße fest für jeden, der nach der Wahl die Annahme eines Amtes verweigerte. Offenbar zogen es dann viele vor, 1 Pf. zu bezahlen und sich des Amtes dadurch zu entledigen, denn am 17. VII. 1530⁶ wurde die erwähnte Bestimmung dahin abgeändert, daß jeder, der ein Amt erhält, dieses unter Androhung von 10 Pf. Buße annehmen und ein Jahr lang unentgeltlich verwalten soll. Die Zunft der Zimmerleute und jene der Steinhauer⁷ schrieben für jene, die die Wahl zu einem Amt ablehnten, eine Buße von 3 Pf. vor. Immerhin bestimmten die Ordnung der Steinhauer und jene der Schmiede von 1530, daß zur gleichmäßigen Verteilung der Lasten die Ämter unter den Zunftgenossen von einem zum andern wechseln sollten.

Die *Tätigkeit* der Reißmeister umfaßte zwei Bereiche: die innere Verwaltung der Zunft und deren Vertretung gegenüber der Obrigkeit. Unter den Aufgaben, die die innere Zunftorganisation betrafen, brachte die Verwaltung der Zunftkasse und die Rechnungsführung am meisten Verantwortung und Bürde mit sich. Schon ein Einblick in die noch vorhandenen Rechnungsbücher zeigt die Reichhaltigkeit an Einnahmen und Ausgaben der Zünfte⁸. Unter den Einnahmen bildeten die vielen einfachen und doppelten Zinse der Zunft als regelmäßige Einkünfte

¹ P. HILBER, a. a. O. S. 249/50.

² Steinhauer, Prot. 1666-1713, Bott. v. 20. V. 1687.

³ E. TRECHSEL, a. a. O.; M. GRAF-FUCHS, a. a. O.

⁴ RE 9 f. 203/04 Art. 11.

⁵ Schmiede Nr. 2 f. 213-231 Art. 16.

⁶ Eb. Zusatz v. 17. VII. 1530.

⁷ Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 6; RE 9 f. 203/04 Art. 11.

⁸ Vgl. zu den Rechnungen der Reißmeister: Pfister: Pfisternbuch 1538 in-verso; Pfister, Rechnungsbuch.

eine wichtige Einnahmequelle; neben diesen Zinsen trugen die sog. Zufälle auch zur Mehrung des Zunftvermögens bei: die Empfangsgelder der neu aufgenommenen Meister, die Bußen, der Hauszins, den der Wirt des Zunfthauses der Zunft entrichten mußte, schließlich die Winterzinse, die die einzelnen Zunftmitglieder im Winter für die Heizung bezahlen mußten. Die Ausgaben sind ebenso mannigfaltig: die Vorbereitung und Abhaltung der Zunftmähler an den Feiertagen bereitete der Zunft am meisten Kosten, erst in zweiter Linie die Zunftversammlungen, die dann zu Ausgaben Anlaß gaben, wenn Ratsmitglieder wegen wichtiger Traktanden an ihnen teilnahmen¹. Auch die kleineren Reparaturen am Zunfthaus und die Instandhaltung der militärischen Ausrüstung gingen auf ihre Lasten, während sie für größere Erweiterungen am Zunfthaus Subventionen vom Staat erhielt². Schließlich erhielten die Reißmeister und der Stubenknecht, von dem noch bei den übrigen Ämtern gesprochen wird, den Lohn für ihr Amt auch aus der Zunftkasse. — Die Reißmeister mußten an der Jahresversammlung der Zunft, an denen meistens Vertreter der Obrigkeit anwesend waren, die Jahresrechnung vorlegen³. In einigen Zünften, z. B. bei den Schmieden, mußten sie bei der Rechnungsablage die zwei ältesten Meister und den Stubenknecht zu sich berufen, die die Rechnung verhörten und vor das Bott bringen mußten⁴. Die Reißmeister mußten, vor allem in Zeiten der Not, mit den Ausgaben an den Festtagen sparen und das Zunftgeld zum Nutzen und zur Förderung der Zunft anwenden; außerdem mußten sie für den Einzug der noch ausstehenden Gebühren und Bußen sorgen, was deshalb nicht leicht war, da die Straffälligen sich oft wochenlang von der Zunft fernhielten und daher nicht erfaßt werden konnten. Welche Rolle die Rechnungsablage für den Ruf eines Reißmeisters spielte, zeigt folgendes Beispiel: In der Krämerzunft bat am 21. XII. 1634 der damalige Reißmeister Von der Weid im Bott um Entlassung aus seinem Amt, bevor er seine Rechnung abgelegt hatte, da er nicht alle Bußen einziehen konnte. Er erhielt dafür eine Frist bis Fastnacht und konnte erst danach um seine Entlassung bitten⁵.

¹ Siehe unten D II, S. 125 ff.

² Siehe unten D II, S. 126.

³ Vgl. hierzu außer den bereits erwähnten Prot. Büchern RE 10 f. 89/90 Ordnung der Zimmerleute v. 20. VII. 1562, Art. 4, worin es heißt, die gemeinen und Reißmeister sollen alljährlich in Anwesenheit der Venner oder anderer, die der Obrigkeit gefallen, Rechnung geben, mit der Bitte um Bestätigung ihrer Ordnung.

⁴ Schmiede Nr. 2 f. 242.

⁵ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 165v, Bott v. 21. XII. 1634.

Neben der Führung der Zunftkasse waren die Reißmeister auch mit der Aufrechterhaltung der Zunftstatuten beauftragt ; in der Pfisternzunft waren sie für die Meisteraufnahmen und für die Befolgung der Verkaufsvorschriften verantwortlich¹. Sie hatten das Recht, das Betreten des Zunfthauses jedem zu verbieten, der die ihm auferlegten Bußen nicht bezahlte, und sie trugen zuweilen auch zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Zunft bei².

Die Handwerksmeister bildeten das Verbindungsglied zwischen der Regierung und der Zunft. Wenn sie auch am städtischen Regiment keinen Anteil hatten, so brachten sie doch oft die Wünsche und Beschwerden der Zunft vor den Kleinen und Großen Rat und setzten sie zuweilen durch³. Für die Ausführung und Befolgung der obrigkeitlichen Erlasse in der Zunft waren sie ebenfalls verantwortlich.

b) Die übrigen Ämter

Neben den Reißmeistern wies jede Zunft noch folgende Ämter auf :

Die *Probemeister*, die anlässlich der Reform der Meisterprobe vom 20. IX. 1639 auf allen Zünften ernannt wurden⁴. Fiel die Einberufung der Botte den Reißmeistern zu⁵, so bot der *Stubenknecht* die einzelnen Zunftgenossen dazu auf⁶. Er hatte auch die Zunft an den Zunftmählern zu bedienen. Er wurde in jeder Jahresversammlung gewählt oder bestätigt. In der Krämerzunft mußte er auch für die Heizung der Zunftstube sorgen, während die Sorge für die Verbesserung der Heizung den Reißmeistern zufiel⁷. War in dieser Zunft das Amt eines Wirtes mit dem des Stubenknechtes vereinigt, so wurde in der Schuhmacher- und in der Steinhauerzunft jedes Jahr neben dem Stubenknecht noch ein Wirt gewählt oder bestätigt⁸.

¹ Pfister, Ordnung v. 22. VIII. 1566 ; SS B 82, Ordnung der Pfister v. 18. VI. 1551.

² Pfisternbuch 1538, Pfisternordnung (ohne Datum) Art. 8 ; Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 18 ; Ordnung v. 1551, Art. 21. Betr. Streitigkeiten siehe unten B II 3, S. 44.

³ Zum Verhältnis der Zünfte zur Obrigkeit siehe B II, S. 45 ff.

⁴ Siehe oben B I 1 a, S. 25.

⁵ Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551, Art. 13.

⁶ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 14-17, Ordnung v. 1463, Art. 1 ; eb. f. 59, Bottsbeschluß v. 10. V. 1546 ; Schmiede Nr. 2 f. 213-31, Ordnung v. 1478, Art. 24 mit Ergänzung v. 1522. Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 19 ; Ordnung v. 1551, Art. 11 ; RE 9 f. 203/04, Steinhauerordnung v. 1560, Art. 11.

⁷ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 157 u. 165/66, Botte v. 21. XII. 1629 und 1. I. 1635

⁸ Steinhauer, Prot 1666-1713.

Die Führung des Protokolls fiel dem *Zunftschreiber* zu.

In der späteren Zeit, nach 1680, findet sich in einigen Zünften (Maurer, Schuhmacher) noch ein *Obmann*, ein Ratsmitglied, dem offenbar die obrigkeitliche Aufsicht über die Zunft, besonders an der Jahresversammlung, zufiel¹. Doch ist dieses Amt nur in diesen Zünften und erst nach 1680 nachweisbar; die Obrigkeit wollte offenbar dadurch die Zünfte noch stärker beaufsichtigen.

3. Das Bott

Die Bezeichnung « Bott » findet sich auch in anderen Städten und läßt sich von bieten = aufbieten ableiten. Wie weit die Abhaltung von Botten in Freiburg zurückreicht, läßt sich infolge des Mangels an Quellen nicht genau ermitteln. In der Ordnung der Krämerzunft von 1460 findet sich zum ersten Mal die Bestimmung, daß Mehrheitsbeschlüsse auch von den Zunftgenossen gehalten werden müssen, die an der Zunftversammlung nicht anwesend waren². Seither finden sich in den Zunftstatuten immer wieder Bestimmungen über das Bott. Worin lag nun der Zweck und die Bedeutung des Botts?

Da die Zunft eine Gemeinschaft aller Angehörigen eines bestimmten Gewerbezweiges darstellte und auf die Ausübung desselben einen maßgebenden Einfluß ausübte und darüber genaue Vorschriften erließ, waren periodische Versammlungen notwendig, in denen die Mitglieder möglichst vollzählig anwesend waren und in denen alle Fragen, die das Handwerk betrafen, durchberaten und darüber bindende Beschlüsse gefaßt werden konnten. Außerdem war die Zunft auch eine Gemeinschaft der Mitglieder in geselliger und religiöser Hinsicht, mit gemeinsamem Gottesdienst und Zunftmählern. Auch hierfür waren Beratungen und Vereinbarungen notwendig. Über die Botte geben uns nicht nur die Zunftstatuten, sondern auch die Protokollbücher der einzelnen Zünfte Auskunft, soweit sie noch erhalten sind. Sie geben uns das vollständigste Bild vom einstigen Zunftleben. Als beratende und beschließende Versammlung bildete das Bott das Zentralorgan der Zunft.

¹ Steinhauer, Ordnung v. 24. III. 1698; Prot. 1666-1713; Schuhmacher, Prot. 1761-1878. In Bern findet sich dieses Amt auch seit 1648 in der Schuhmacherzunft (E. TRECHSEL, a. a. O.). Dort war es oft ein lebenslängliches Amt, dem die Leitung der Verhandlungen zufiel.

² Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3-6, Ordnung v. 14. IV. 1460, Art. 8.

a) Die Organisation des Botts

Ein erstes Bestreben der Zunft lag darin, die Anwesenheit aller Mitglieder am Bott zu erreichen. Der Stubenknecht mußte deshalb vorher die einzelnen Mitglieder unter Androhung einer Buße zum Bott aufbieten¹. Diese Buße betrug bei den Schmieden nach der Ordnung von 1478 1 s., wurde dann aber 1552 auf 5 s. erhöht. Bei den Krämern wurde diese Buße am 10. V. 1546 auf 10 s. festgesetzt, bei den Zimmerleuten 1532 auf 3 s. und 1551 auf 5 s. War ein Meister unabkömmlich, so konnte er vorher Urlaub nehmen, oder sich nachher mit einem triftigen Grund entschuldigen.

Um an wichtigeren Botten allen Mitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen, wurden diese auf einen Sonn- oder Feiertag angesetzt. Die Pfister hielten fast jedes Jahr am Aschermittwoch ein Bott ab, die Krämer fast jedes Neujahr; die Ordnung der Zimmerleute setzte die Wahl der Reißmeister und der Zwölfer (engerer Ausschuß) auf Mariä Himmelfahrt an, jene von 1551 auf den Sonntag vor St. Blasius, dem Schutzpatron dieser Zunft². Sonst fanden, besonders in dringlichen Fällen, auch an Werktagen Botte statt.

Die Stube auf der Zunfttherberge bildete das Lokal, in dem die Versammlungen abgehalten wurden. Auch das Verhalten der einzelnen Zunftgenossen im Bott wurde geregelt: offenbar wurden sie bei der Besprechung der einzelnen Fragen der Reihe nach gefragt, denn in den Zunftstatuten sind immer wieder Bußen vorgeschrieben für solche, die im Bott ungefragt redeten: bei den Zimmerleuten und Schmieden mußten sie 10 s. bezahlen, bei den Steinhauern sogar 20 s.³

Wieweit die Mitglieder ein Mitspracherecht hatten, zeigt am ehesten die Ordnung der Zimmerleute vom 5. II. 1551: am gemeinsamen Bott, das Fragen behandelte, die die ganze Zunft betrafen, konnte jeder Zunftgenosse teilnehmen. Beim Handwerksbott mußten jene Mitglieder, die nicht das Handwerk trieben, auf Befehl der Meister verschwinden,

¹ Schmiede Nr. 2 f. 213-31, Ordnung v. 1478, Art. 24 mit Abänderungen von 1522 und 1552; Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3-6 und f. 59; Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 19; Ordnung v. 1551, Art. 11; RE 9 f. 203/04, Steinhauerordnung v. 1560, Art. 11.

² Pfister, Prot. 1661-1745; Krämer, Prot. 1460-1684; Zimmerleute: siehe Anm. 1.

³ Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 24; Ordnung v. 1551, Art. 15; Steinhauerordnung v. 1560 (siehe Anm. 1); Schmiede Nr. 2 f. 213-31, Ordnung v. 1478, Art. 35.

unter Androhung von 10 s Buße. Daneben besaß die Zunft der Zimmerleute, aber nur sie, noch einen engeren Ausschuß, die Zwölfer; wenn diese ein Bott abhielten, mußten alle anderen die Stube verlassen, bei derselben Buße ¹.

Bei der Abstimmung über Beschlüsse war das Mehrheitsprinzip maßgebend. Schon die Ordnung der Schmiede von 1447 sagt, daß Mehrheitsbeschlüsse von der Minderheit angenommen werden müßten ². Die Krämerordnung von 1460 verpflichtet auch Zunftgenossen, die am Bott abwesend waren, das zu halten, was in diesem durch die Mehrheit beschlossen wurde ³. Diese Vorschrift findet sich auch in verschiedenen Zunftstatuten des 16. Jahrhunderts ⁴.

Es ist verständlich, daß die Zünfte streng darauf achteten, daß die Verhandlungen und Beschlüsse der Botte geheim gehalten und nicht verbreitet wurden, vor allem bei Dingen, die noch nicht endgültig entschieden waren, oder denen die obrigkeitliche Genehmigung noch fehlte. So verboten die Schmiede 1544 an einem Bott bei 1 G. Buße, Bottsverhandlungen irgendeinem auf der Zunftstube oder anderswo mitzuteilen; diese Buße mußten auch jene bezahlen, die etwas von Bottsbeschlüssen hörten, ohne den zu melden, der ihnen diese hinterbrachte ⁵. Ein Statut der Pfister von 1551 setzte für die Verbreitung von Beschlüssen 3 Pf. Buße fest; die Ordnung der Zimmerleute von 1551, die dafür dieselbe Buße vorschrieb, nahm jene Statuten und Traktanden davon aus, die die Obrigkeit angingen ⁶.

So sollten die einzelnen Mitglieder der Zunft zu einer festen und geschlossenen Gemeinschaft, besonders nach außen hin, vereinigt werden, und dies war schließlich die Voraussetzung für die Besprechung der vielen Angelegenheiten, die sich der Zunft aufdrängten.

b) Die geschäftlichen Fragen des Botts

Unter allen Botten spielte die *Jahresversammlung* eine besondere Rolle. An dieser legte einer der beiden Reißmeister die Jahresrechnung mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben vor, die darauf von der Zunft

¹ Zimmerleute, Ordnung v. 1551, Art. 12.

² Schmiede Nr. 2 f. 204 ff.

³ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3-6.

⁴ Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 23 und Ordnung v. 1551, Art. 15; RE 9 f. 203-04, Steinhauerordnung v. 1560, Art. 11; Schmiede Nr. 2 f. 213-31, Ordnung v. 1478, Art. 34.

⁵ Eb. Art. 36. Bottsbeschluß v. 1544.

⁶ SS B 82, Ordnung der Pfister v. 18. VI. 1551; Zimmerleute: siehe Anm. 4.

genehmigt wurde¹. Außerdem wurden in der Jahresversammlung die verschiedenen Zunftbeamten (Reißmeister, Stubenknecht, Wirt) gewählt oder bestätigt.

Erfolgte die Rechnungsablage und die Wahl oder Bestätigung der Ämter nur einmal im Jahr, so fanden die *gemeinen Botte* häufiger statt. In ihnen kamen die vielen beruflichen und finanziellen Angelegenheiten, die Vorbereitung religiöser und geselliger Anlässe und der Erlaß neuer Ordnungen zur Sprache. Fragen, die die Ausübung des Gewerbes und die Meister betrafen, spielten dabei die Hauptrolle. Neue Meister mußten im Bott um Aufnahme in die Zunft bitten. Sie erhielten dann meistens einen Termin zur Ablegung ihrer Meisterprobe, worüber die Probemeister wiederum in einem Bott berichten mußten².

Außerdem mußten die Meister ihre Lehrlinge vor dem Beginn der Lehre im Bott vorstellen, nach Beendigung derselben mußten sie sie im Bott ledigsprechen. War ein Lehrling seinem Meister ungehorsam oder entließ er ihn, so mußte der Meister dies im Bott melden. Ebenso konnten die Meister jene Kollegen anzeigen, die mehr Gesellen und Lehrlinge hielten als ordnungsgemäß erlaubt war, oder die nach der Ledigsprechung eines Lehrlings den « Stillstand » von 2 Jahren nicht einhielten. Die betreffenden Meister wurden in diesem Fall verwarnt oder mit einer Buße belegt.

Sehr häufig wurden jene am Bott gemeldet, die die Verkaufsvorschriften übertraten (z. B. bei den Pfistern) oder an Sonn- und Feiertagen arbeiteten. Sie erhielten dafür eine Buße. Immerhin konnten Meister im Bott um Dispensation von diesen Vorschriften bitten, wenn besondere Gründe sie dazu berechtigten.

Außerdem wurden im Bott die « Stimpler » angezeigt, die das Handwerk der betreffenden Zunft ausübten, ohne das Zunftrecht und die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen. In diesem Fall wurden Maßnahmen getroffen, um die Betroffenen abzufassen und in Zukunft die Ausübung des Handwerks durch Nichtzünftige zu verhindern.

Einige Handwerke, wie die Zimmerleute, Schmiede und Pfister, umfaßten wiederum zwei oder mehrere Untergruppen³. Da ergaben

¹ Zu den folgenden Ausführungen vgl. Schmiede Nr. 2 ; Krämer, Prot. 1460-1684 ; Pfister : Pfisternbuch 1538 u. Prot. 1661-1745 ; Steinhauer, Prot. 1666-1713.

² Siehe oben B I 1 a, S. 26.

³ Hier ist nur kurz auf die Abgrenzung der Arbeitsgebiete hingewiesen, da sie einen großen Teil der Verhandlungen im Bott ausmachten ; das Verhältnis einzelner Gewerbe zueinander und die Abgrenzung der Arbeitsgebiete wird in Abschnitt C erörtert.

sich oft Streitigkeiten in der Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der einzelnen Untergruppen. In diesem Fall wurden ihre Arbeitsgebiete im Bott festgelegt.

Außerdem faßte das Bott Beschlüsse, um die Ordnung und Sitten auf dem Zunfthaus zu erhalten und die Finanzen zu sanieren, soweit sie nicht den obrigkeitlichen Ordnungen widersprachen¹. Eingaben an die Obrigkeit wurden ebenfalls im Bott besprochen; oder es wurden Statuten durchberaten, deren definitive Abfassung und Genehmigung sich die Obrigkeit vorbehielt. — Außerdem wurden am Bott die erwähnten Gebühren und Bußen eingezogen. Weigerte sich ein Meister nach mehrfachen Mahnungen, die Buße zu bezahlen, oder entzog er sich dem durch Fernbleiben von den Zunftversammlungen, so konnten die Reißmeister ihn von der Zunft ausschließen.

Zunftgenossen, die ein Amt hatten, erhielten im Bott eine finanzielle Entschädigung. Unbemittelte Meister konnten Anleihen aus der Zunftkasse nehmen, und immer wieder erhielten Mitglieder, deren Haus durch eine Feuersbrunst beschädigt wurde, eine Entschädigung aus der Zunftkasse.

Außerdem bot das Bott Gelegenheit zur Beilegung von inneren Streitigkeiten und zur Besprechung und Vorbereitung von religiösen und gesellschaftlichen Anlässen. Reparaturen und Erweiterungen am Zunfthaus kamen ebenfalls im Bott zur Sprache.

Neben diesen gemeinen Botten finden sich in den Protokollbüchern die *Handwerks- oder Meisterbotte*. Sie wurden vielfach in dringenden Fällen einberufen, und an ihnen wurden nur Dinge besprochen, die das Handwerk betrafen. In den Zünften der Schmiede und der Zimmerleute, von denen letztere bis 1548 auch die Steinhauer umfaßte, konnten die einzelnen Handwerke Botte unter sich abhalten².

Die Zunft der *Zimmerleute* hatte neben dem gemeinen und Meisterbott als einzige aller Zünfte noch einen engeren Ausschuß, die *Zwölfer*, die statutengemäß eigene Botte abhielten, die *Zwölferbotte*³. Einen derartigen engeren Zunftausschuß hatten auch die St. Galler Zünfte: dort gab es in jeder Zunft neben dem Zunftmeister noch die Elfer als Zunftvorstand, der dem Zunftmeister in der Detailverwaltung half und durch Zunft und Gemeinde gewählt wurde. Diese Elfer saßen in St. Gal-

¹ Vgl. hierzu die Bestimmungen betr. Meisteraufnahmen im Pfisternbuch 1538, ferner Schmiede Nr. 2 f. 231, 238/39, 248, 250 u. 254.

² Siehe unten C II 1/2, S. 88, 94.

³ Zimmerleute, Ordnung v. 1532, Art. 27 und Ordnung v. 1551, Art. 12.

len auch im Großen Rat und hatten eine Stimme im Kleinen Rat. Außerdem hatten sie auf Befehl des Zunftmeisters vor ihm zu erscheinen¹. Im Gegensatz zu den Zunftstädten haben die Freiburger Zünfte politisch nie eine Rolle gespielt. Es fällt aber auf, daß in Freiburg die Zwölfer sich nur bei den Zimmerleuten finden. Die Zunft der Zimmerleute war sehr groß und schloß auch nach der Loslösung der Steinhauer von ihr noch die Tischler, Küfer und Drechsler in sich; da wurden wohl für dringende Fälle nur die Zwölfer einberufen. Über die Tätigkeit der Zwölfer ist wegen des Mangels an Protokollbüchern aus dieser Zeit nichts erhalten.

Aus diesen Darlegungen dürfte die eminente Bedeutung des Botts für die Zunft ersichtlich werden. Es war der Mittelpunkt einer Zunft und stellte den Verband der Handwerker in beruflicher und geselliger Hinsicht als geschlossene Gemeinschaft dar. Es hat denn auch viel zur Entwicklung des Handwerks und zur Aufrechterhaltung der Solidarität unter den Zunftmitgliedern beigetragen.

II. Das Verhältnis zur Obrigkeit

In allen Städten mußten sich die Zünfte an die obrigkeitlichen Markt-, Preis- und Verkaufsvorschriften halten und waren zum militärischen Einsatz in Kriegen und zu finanziellen Abgaben an die Obrigkeit verpflichtet. Dementsprechend verlangten sie auch einen Anteil an der städtischen Regierung, was zur Zunftbewegung führte². Der Verlauf und Erfolg dieser Bewegung war in den einzelnen Schweizerstädten verschieden, je nach der Bedeutung des Gewerbes in der Stadt und dem Widerstand des Stadtherrn und der adeligen Geschlechter. In Basel zogen die Zünfte 1336/37 ohne Widerstand in den Rat ein, in Zürich errangen sie sich den Einzug in den Kleinen Rat auf revolutionärem Weg, durch die Brun'sche Umwälzung von 1336. In Schaffhausen kam infolge des Widerstandes des Adels die Zunftbewegung erst 1411 mit der Einführung der Zunftverfassung ans Ziel. In diesen Städten bildeten die Zünfte das Grundelement der Stadtverfassung und sie spielten eine ausschlaggebende politische Rolle. Der Adel schloß sich in diesen Städten zu einer eigenen Zunft zusammen, während er sich in St. Gallen auf die verschiedenen Handwerkerzünfte verteilte.

¹ O. SCHEITLIN, S. 38/39.

² E. DÜRR, S. 119-123; H. NABHOLZ, S. 92.

Im Gegensatz zu den nordschweizerischen Städten drangen die Zünfte in Bern und in Solothurn nicht völlig durch. Sie besaßen zwar ihre Vertreter im Rat, kamen aber gegenüber dem Patriziat nicht zur Geltung. In Luzern erlangten sie nie einen Anteil am städtischen Regiment¹. Eine Zunftbewegung kam hier nicht zustande, jedenfalls, weil in Luzern der politische Emanzipationskampf frühzeitig alle sozialen Elemente zusammengeschweißt hatte.

Freiburg weist in dieser Hinsicht Ähnlichkeiten mit Luzern auf. Die Obrigkeit war hier von jeher darauf bedacht, sich die Zünfte unterzuordnen. Wie sie im 14. Jahrhundert schon die Bildung von Innungen ohne ihre Bewilligung verbot, wurde bereits erwähnt². Von einer Tendenz der Zünfte, einen Anteil an der Regierung zu erlangen, wissen wir nichts. Die Verfassungsänderung von 1404 geschah ohne ihren Einfluß. Während in andern schweizerischen Städten jede Zunft einen oder zwei Vertreter im Kleinen Rat hatte und auch im Großen Rat vertreten war, oder wie in Solothurn bei den Wahlen der Räte einen Einfluß ausübte, befanden sich in Freiburg unter den Mitgliedern des Großen Rates immer Handwerker aus den verschiedensten Gewerben³; aber niemals wurden beide Regierungsorgane nach Zünften besetzt; daher war es diesen auch nie möglich, im Rat eine geschlossene Fraktion zu bilden und ihren Willen in politischen Fragen kund zu tun, geschweige denn durchzusetzen. Wie die Obrigkeit auch in späterer Zeit jedem Einfluß der Zünfte in Regierungssachen und Wahlen zuvorkam, zeigt ein Erlaß vom 30. XII. 1647 anläßlich der Wahl eines Schultheißen; er verbot allen Zünften, irgendjemanden als Schultheißen zu empfehlen und für ihn Propaganda zu machen, unter Androhung von Gefängnis und einer Geldstrafe⁴.

Warum kamen die Zünfte in Freiburg nie zu politischer Geltung? Dort, wo es zur Zunftbewegung kam und zum Einzug der Zünfte in den Rat, war die Regierung vorher ausschließlich in den Händen des Stadt-

¹ Vgl. A. ZESIGER, G. APPENZELLER und P. X. WEBER.

² Siehe oben A 1, S. 7.

³ Da in den Besatzungsbüchern der Beruf nur selten angegeben ist, so läßt sich dies dadurch feststellen, daß man die einzelnen Handwerker aus dem großen Bürgerbuch II entnimmt und in den Bestatzungsbüchern prüft, ob ihre Namen in der Liste der Zweihundert (Großer Rat) figurieren. — Nur das CM 60 f. 167v (22. VI. 1783) zeigt, wie im 18. Jahrhundert auch im Großen Rat Angehörige verschiedener Zünfte saßen.

⁴ MB 4 f. 323, 30. XII. 1647; Verbot an alle Zünfte, das Schultheißenamt zu erprädisieren.

herrn oder des Adels, während die Zünfte eine reiche Gewerbetätigkeit entfalteten und für das wirtschaftliche Leben der Stadt eine große Bedeutung besaßen (Basel, Zürich, St. Gallen). Dadurch und durch ihr Übergewicht gegenüber dem Adel setzten sie schließlich ihren Einzug in die städtischen Behörden durch. In Freiburg gab es im Mittelalter kein Patriziat¹. Die Tuchweberei und die Gerberei spielten eine hervorragende Rolle, während die übrigen Gewerbe, die für die einheimische Bevölkerung arbeiteten, keine große Bedeutung hatten. Außerdem hatten sich durch die wirtschaftliche Lage Freiburgs Handelsgesellschaften gebildet: die der Perroman, der Studer und der Reiff etc. Die Familien dieser Gesellschaften zeichneten sich durch Reichtum und Ansehen aus, verschafften sich dadurch Geltung in der Regierung und ließen es nicht zu, daß die Handwerke diesen ihren Einfluß schmälerten². Daher mußten sie auch den Aufstieg der Zünfte zu großem Reichtum verhindern, was durch die Organisation der Zünfte als Reißgesellschaften von 1461 geschah³; denn dadurch wurde ihnen die Ausrüstung und Besoldung ihrer Mitglieder im Kriegsfall übertragen.

Da die Zünfte in Freiburg politisch nie zur Macht gelangten und doch öffentlich-rechtliche Verbände waren, waren sie in hohem Maß von der Obrigkeit abhängig. Dies zeigt sich in der Zunftgesetzgebung, in der Gewerbepolizei, in der Zunftrechtssprechung und im militärischen Einsatz der Zünfte.

1. Die Zunftgesetzgebung⁴

Unter die Zunftgesetzgebung lassen sich alle Satzungen und Verordnungen zusammenfassen, die sich auf die Zünfte beziehen. Sie bilden die rechtliche Grundlage des Zunftwesens und gliedern sich in folgende Gruppen⁵:

¹ Siehe Einleitung 1; J. ZOLLET, a. a. O.

² H. AMMANN, S. 33-37; siehe oben S. 4/5.

³ CL 1 S. 173 Nr. 627; P. HILBER, a. a. O.

⁴ Zum Verhältnis der Zünfte zum Staat im Allgemeinen vgl. F. DIELING, a. a. O.

⁵ F. DIELING unterscheidet drei Arten von Zunftordnungen:

1. Reine Willküren: Ordnungen, die die Zunft aufsetzte, und die ohne obrigkeitliche Genehmigung rechtskräftig wurden. Sie fallen in die Anfangszeit der Zünfte.
2. Bestätigte Willküren: Diese Ordnungen wurden nur vom Handwerk aufgestellt, mußten aber von der Obrigkeit unterzeichnet werden.
3. Obrigkeitliche Ordnungen: Ein Entwurf der Zünfte fehlt. Dennoch zogen auch in solchen Fällen die Behörden Gewerbetreibende zur Aufstellung der Statuten zu Rat.

1. Die *obrigkeitlichen Ordnungen*, die den handwerklichen Betrieb der Zunft und zuweilen auch die Disziplin innerhalb derselben regelten. Sie wurden von der Obrigkeit, aber unter Mitwirkung der Zünfte erlassen.

2. *Ordnungen* und *Beschlüsse*, die einzelne *Zünfte* von sich aus in Botten festlegten.

3. *Mandate*, die die Obrigkeit aus eigenem Antrieb an die Zünfte richtete, aus Fürsorge für die Gemeinde, besonders in Zeiten der Not.

a) Die *obrigkeitlichen Ordnungen*

sind am wichtigsten. Durch sie wurden die innere Organisation und die Ausübung des Gewerbes, die Gewerbepolizei, das religiöse Leben und das sittliche Betragen auf dem Zunfthaus schriftlich fixiert. Denn da die Zünfte für die Gemeinde arbeiteten, war die Obrigkeit aus Sorge für das Wohl der Stadt an der Regelung der Gewerbeausübung in hohem Maße interessiert und mußte ihren Einfluß auf sie ausüben. Doch war sie in spezifisch handwerklichen Dingen auf die Kenntnisse und Erfahrungen der Handwerker selbst angewiesen. Deshalb konnte sie die Zunftstatuten nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Zunft abfassen.

Immer sind es der Schultheiß und der Kleine Rat, die diese Ordnungen erlassen; gelegentlich sind auch der Rat der Sechzig und die Bürger in den Statuten erwähnt. Am Ende der Ordnungen findet sich meistens die Bestimmung, daß die Obrigkeit es sich vorbehalte, die Ordnung « zu mindern, zu merenn, zu endren oder ganz abzusetzen »¹. Dadurch sicherte sich die Obrigkeit die Aufsicht über das Zunftwesen und behielt sich die letzte Entscheidung vor dem Inkrafttreten eines Statuts vor. Wie aber sind diese Ordnungen zustande gekommen? Auch dies ist vielfach am Anfang der Statuten angedeutet. Manche unter ihnen weisen darauf hin, wie die Meister der jeweiligen Zunft im Rat erschienen und ihnen in besonderen Umständen ihre Schwierigkeiten und Begehren darlegten. Zuweilen besaß eine Zunft noch keine Ordnung und bat um eine solche, wie dies das Statut der Zimmerleute von 1532 zeigt²; oft bildet die Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit zwischen verwandten Gewerben den Anlaß zu neuen Zunftordnungen oder zur Ergänzung der alten: so entstanden viele Ordnungen der Tuchbereiter, Leinweber und Wollweber³.

¹ LA 54: Schluß der 5 Ordnungen; so z. B. Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551; RE 9 f. 203/04 Steinhauerordnung v. 12. XII. 1560.

² Zimmerleute, Ordnung v. 1532.

³ Siehe unten C I 1, S. 72 ff.

Wie weit haben die Zünfte den Inhalt der Statuten beeinflußt ? Dies läßt sich nur aus einigen Akten entnehmen. Aus dem Wortlaut der Steinhauerordnung von 1560¹ geht hervor, daß Delegierte der Steinhauer vor dem Rat erschienen und Artikel vorlegten ; Schultheiß, Kleiner und Großer Rat nahmen Einblick in diese und erließen daraufhin die erwähnte Ordnung. Da es sich bei den Zunftordnungen zumeist um Dinge handelte, bei denen die Kenntnisse, Erfahrungen und Existenz der Handwerker maßgebend waren, so mußten diese einen schriftlichen Entwurf vorlegen oder ihre Lage selber im Rat darlegen, was dann für die endgültige Abfassung der Ordnungen entscheidend war. Weil aber gewisse Maßnahmen eine eingehendere Beschäftigung mit dem Gegenstand erforderten, so wurde zur Überprüfung gewisser Eingaben der Zünfte vom Rat oder Schultheiß eine Kommission von Kleinräten ernannt, die, zum Teil mit Hilfe der Venner als Aufsichtbeamte, die betreffende Eingabe überprüfte und dann darüber im Rat Bericht erstattete. Dieser setzte die endgültige Ordnung fest. Dies läßt sich jedoch nur bei einigen Zunftordnungen nachweisen : so bei jener der Schneider vom 28. VII. 1667², die der Abschaffung der Mißbräuche und der Stimplerei diente. Der Rat der Sechzig und der Große Rat erteilten damals vier Kleinräten Befehl, die Ordnungen der Schneiderzunft durchzusehen und die gebührenden Maßnahmen zur Abschaffung der Mißbräuche und Stimplereien vorzunehmen.

Die meisten Zunftordnungen gehen also letzten Endes auf die Initiative der Zünfte zurück. Wenn sie eine schriftliche Fixierung, Erweiterung, Abänderung oder Neufassung ihrer Ordnungen für notwendig hielten, legten sie im Rat in corpore oder durch ihre Reißmeister ihr Begehren dar und entwarfen zuweilen auch eine Ordnung. Die Obrigkeit faßte dann nach eigener Erwägung oder nach besonderer Überprüfung durch eine Kommission die Ordnung in ihrer endgültigen Form ab und setzte sie in Kraft. Aber mit dem Erlaß der Zunftstatuten hatte sie auch die Garantie der zünftischen Rechte und Privilegien übernommen und mußte auch sonst den Wohlstand der Zünfte aufrechterhalten : wurden die Zünfte in ihren Rechten geschmälert durch Nichtzünftige und Fremde, oder erlagen sie der Gefahr einer Überfüllung des Handwerks, so gab es für sie nur einen Ausweg, eine entsprechende Eingabe an die Obrigkeit.

¹ RE 9 f. 203 Anfang der Ordnung ; vgl. auch die Leinweberordnung von 14. II. 1591 (RE 22 f. 63-65), die auf einen Entwurf der Leinweber zurückgeht.

² RE 29 f. 698 ; über diese Ordnung siehe C II 3, S. 98.

b) Eigenwillige Ordnungen der Zünfte

Wie schon erwähnt, erhielten die Zünfte Erlaubnis, unter sich Ordnungen zu machen, die die Förderung der Ruhe und des Friedens unter den Meistern zum Ziel hatten, doch durften sie dem Interesse der Obrigkeit und der Gemeinde nicht zuwiderlaufen¹. Die von der Zunft erlassenen Statuten bezogen sich eher auf die innere Verwaltung der Zunft als auf die Ausübung und Kontrolle des Gewerbes; sie sind zum größten Teil in den Protokollbüchern der Zünfte eingetragen. Viele von ihnen wurden im 15. Jahrhundert erlassen², weil die Obrigkeit damals nur Statuten erließ, die sich auf das Zunftwesen im Allgemeinen bezogen.

Die Schmiedeordnung von 1447³ enthält neben Artikeln über die innere Organisation vor allem Bestimmungen über die Pflichten der einzelnen Zunftmitglieder auf Kriegszügen und fordert sie zu gegenseitiger Hilfe auf. Sie endet, wie die Schmiedeordnung von 1478, mit dem Vorbehalt, daß, wenn ein Artikel der Obrigkeit nicht genehm ist, er mit dem Rat durchberaten werden soll. Die Zünfte wollten sich bei der Aufsetzung dieser Statuten keineswegs in einen Gegensatz zur Obrigkeit stellen, sondern sich mit ihr verständigen. — Die Schmiedeordnung von 1478⁴ enthält neben Bestimmungen über die Zunftorganisation eine Reihe von Artikeln, die das sittliche Benehmen der Zunftgenossen auf der Zunftstube fordern: Verbot von Karten- und Würfelspielen, Vermeidung von Streitigkeiten und Scheltworten.⁵ Derartige Bestimmungen finden sich auch in einigen obrigkeitlichen Ordnungen, ein Beweis dafür, daß diese Ordnungen auf Entwürfe seitens der Zünfte zurückgehen⁶.

Neben diesen Statuten finden sich in den Zunftbüchern auch eine ganze Reihe von Bottsbeschlüssen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Viele unter ihnen beziehen sich auf die Meisteraufnahmen, andere auf die Abgaben und Bußen, auf den Verkehr zwischen den Meistern oder

¹ LA 54 jeweils am Ende der Ordnungen der Schneider, Wollweber, Gerber und Schmiede (f. 6, 8, 12, 15). Ein weiterer Beleg für die Bewilligung an die Zünfte, Ordnungen zu machen, findet sich am Schluß der Ordnung für Woll- und Leinweber v. 6. II. 1550 (RE 7 f. 30 ff.).

² Pfisterbuch 1538; Schmiede Nr. 2; Krämer, Prot. 1460-1684.

³ Schmiede Nr. 2 f. 204-210.

⁴ Ebda. f. 213-31.

⁵ Siehe unten D I 4, S. 123.

⁶ Zimmerleute, Ordnung v. 28. VIII. 1532 = SS B 111; Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551; RE 9 f. 203/04; Steinhauerordnung v. 12. XII. 1560.

auf gesellige und kirchliche Anlässe¹. Diese Bottsbeschlüsse trugen wesentlich zum Ausbau der inneren Zunftverfassung bei und geben uns darüber zahlreiche Hinweise.

c) Die Mandate der Obrigkeit

Die Obrigkeit hat, meistens auf die Bitten und im Einvernehmen mit den Zünften diesen ihre Ordnungen gegeben und ihnen erlaubt, unter sich Satzungen zu erlassen zur Vervollkommnung der inneren Ruhe und Ordnung. Sie hat den Zünften das Monopol in der Ausübung des Handwerks und im Verkauf ihrer Produkte zuerkannt ; die Gemeinde war somit in der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Dingen ganz auf die Zünfte angewiesen. Die Obrigkeit war daher, aus Sorge für das Wohl ihrer Hintersassen, auf die Aufrechterhaltung des guten Rufs der Handwerke bedacht. Und da sie im Kriegsfall ganz auf den militärischen Einsatz der Zünfte angewiesen war, richtete sie bei Mißständen im Zunftwesen, die ihr und der Gemeinde zum Schaden gereichten, und besonders in Zeiten der Not von sich aus Befehle und Mahnungen an die Zünfte. Nicht umsonst wurden viel derartige Mandate während des Dreißigjährigen Krieges erlassen.

Die Verschwendung des Zunftgeldes veranlaßte die Obrigkeit am meisten zum Einschreiten. Sie richtete dann entweder an alle Zünfte oder an ihre Reißmeister Befehle, zu sparen, oder sie befahl, wenn Mißbräuche im Handwerk einrissen, einigen Kleinräten und den Vennern, die Zunftordnungen durchzusehen, eine Revision derselben zur Abschaffung der Mißstände durchzuberaten und dann darüber im Rat zu berichten. So erließ der Rat in Anbetracht dessen, daß viele Zünfte ohne Bewilligung der Obrigkeit Satzungen zum Schaden der Gemeinde festsetzten, am 22. I. 1626 einen Befehl an die Handwerksmeister aller Zünfte, innert 14 Tagen den Vennern alle ihre Ordnungen zu übergeben zur Verbesserung der schädlichen Satzungen². Die Obrigkeit betont in diesem Mandat, daß es keineswegs ihre Absicht sei, alte bestätigte und nützliche Zunftstatuten abzuändern. Das Resultat dieses Befehls läßt sich wegen des Mangels weiterer Quellen nicht ermitteln. — Das Mandat an alle Zünfte zur Reform der Meisterproben vom 20. IX. 1639 wurde schon weiter oben erwähnt³.

¹ Siehe oben B I 1, S. 21 und unten D I 4/II, S. 122-129.

² MB 3 f. 617v : Neue Ordnung für alle Zünfte und Gesellschaften, deren 13 sind.

³ MB 4 f. 126/27 ; siehe oben B I 1 a, S. 25.

Ein Jahr später, am 23. X. 1640, erhielten die Kleinräte Fryoud und Buman, die auch die Ordnung zur Reform der Meisterproben entworfen hatten, den Auftrag, sich auf die einzelnen Zünfte zu begeben und allfällige Mißbräuche abzustellen¹. Denn damals verlangten die Schmiede für ihre Arbeiten hohe Preise, zum Nachteil der Landleute, die dafür das Holz um so teurer verkauften. Ferner liefen damals im Rat wieder Berichte ein, daß die Zünfte an kirchlichen Festen ihr Vermögen in Mählern vergeudeten. Dies veranlaßte den Rat, derart verschwenderische Bankette zu verbieten. — Wie wenig solche Mandate auf die Dauer beachtet wurden, zeigt sich darin, daß einige Jahre später, am 5. I. 1645², der Rat den Zünften und ihren Reißmeistern von neuem befehlen mußte, in Anbetracht der ständigen Kriegsgefahr zu sparen. Im gleichen Jahr, am 7. XI. 1645³, erließ die Obrigkeit eine Verfügung zur Herabsetzung der hohen Löhne und Preise, die den Handwerkern, Wirten und Tagelöhnern ein Jahr zuvor wegen Mißernte und Krieg bewilligt worden waren. Zu diesem Zweck mußten auf Befehl der Obrigkeit in jedem Quartier der Venner und noch zwei oder drei Kleinräte, wenn nötig unter Herbeiziehung von Großratsmitgliedern sich bei den Zünften und Handwerkern des betreffenden Quartiers wegen der Preise erkundigen, die zu teuren Preise abschaffen, Maßnahmen gegen die Verschwendung des Zunftgeldes treffen und der Obrigkeit darüber einen Entwurf einreichen.

Neben diesen Mandaten, die die Aufrechterhaltung des guten Rufes der Zünfte bezweckten, wurden während des Dreißigjährigen Krieges in gefahrvollen Momenten Befehle an die Zünfte erlassen, die nur befristete Geltung hatten. Dahin gehören die vielen Mahnungen der Obrigkeit an die Zünfte, in Anbetracht der Kriegsgefahr jederzeit mit ihrer Kriegsausrüstung bereit zu sein, ferner die in einigen Jahren erlassenen Verbote, an Neujahr oder am Dreikönigstag die Zunftmähler abzuhalten. Diese Verbote besaßen nur für das betreffende Jahr Geltung und dienten der Einsparung des Zunftvermögens für allfällige kriegsrische Unternehmungen⁴.

Durch diese Darlegungen mag es klar werden, wie sehr die Zünfte und die Obrigkeit in der Ausarbeitung der Satzungen aufeinander an-

¹ Eb. f. 165/66 : Buman und Fryoud um Remedierung der Mißbräuche der Zünfte.

² Eb. f. 262v/63 : Mahnung an die Zünfte, mit ihrem Einkommen zu sparen.

³ Eb. f. 280 : Reformation der Handwerksleute.

⁴ Siehe unten B II 4, S. 69. und D II, S. 128/129.

gewiesen waren. Durch die Zunftordnungen wurde die Ausübung des Gewerbes und die Ausbildung im Handwerk das alleinige Recht der Zünfte. Diesem Recht aber entsprachen Pflichten : die Zünfte mußten die obrigkeitlichen Ordnungen befolgen und die Verkaufsvorschriften einhalten. Mit dem Inkrafttreten einer Ordnung war die Erfüllung dieser Pflichten aber noch nicht völlig gewährleistet. Die Obrigkeit mußte bei jenen Gewerben, die Exportwaren fabrizierten oder Lebensmittel herstellten, die Qualität der Produkte und den vorschriftsgemäßen Verkauf derselben durch Aufsichtsbeamte kontrollieren.

2. Die Gewerbepolizei

Die obrigkeitliche Regelung des Verkaufs und der Preise von Gewerbeprodukten geht in die Zeit vor der Zunftbildung zurück, da die Städte das Marktrecht erhielten. Schon die Handfeste von 1249¹ enthält Bestimmungen über den Kauf und Verkauf von Lebensmitteln, wobei die Preise festgesetzt sind und Bußen für Verstöße angedroht werden. Aber über die Gewerbekontrolle ist darin nichts gesagt. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Handwerks und der Zünfte baute auch die Obrigkeit diese Vorschriften weiter aus und ließ den Verkauf kontrollieren. In der Gewerbepolizei und überhaupt in den Beziehungen zwischen den Zünften und der Obrigkeit in Freiburg spielten die *Venner* eine hervorragende Rolle. Dieses Amt, das sich auch in Bern, Luzern und Solothurn findet, ist militärischen Ursprungs². Ursprünglich Fähnrich, erhielt er bald die Aufsicht über die wehrfähige Mannschaft und über das Kriegswesen. In Freiburg sind die Venner zum ersten Mal in der Verfassung von 1347 erwähnt³. Waren sie ursprünglich militärische Beamte der einzelnen Quartiere, so übten sie nach und nach auch die Stadtpolizei aus. Im 16. Jahrhundert stieg ihre politische

¹ Handfeste, Art. 83-94, in : R. ZEHNTBAUER, Stadtrechte S. 20-22.

² Vgl. HBLS VII S. 218 Art. Venner : Abkürzung von Fähnrich ; dem entspricht auch die französische Bezeichnung banneret. In Bern besaßen die 4 Venner nach dem Schultheißen die erste Stelle in Regierungsangelegenheiten und wurden aus den 4 « Herrenzünften » (Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber) gewählt (A. ZESIGER). Solothurn hatte einen Stadtvenner, Luzern einen Stadtvenner und zwei Schützenvenner. Doch nur in Bern erlangte das Venneramt eine ähnlich hervorragende Bedeutung wie in Freiburg.

³ Zum Venneramt in Freiburg vgl. J. ZOLLET, a. a. O. ; HBLS III S. 297 Art. Freiburg, Abschn. Wehrwesen ; P. DE ZÜRICH, Catalogue des Avoyers, Bourgmaitres, Bannerets et Trésoriers de Fribourg au XV^e et XVI^e siècle, AF 6 (1918) S. 97-107, 7 (1919) S. 252-264. Siehe auch oben S. 3.

Bedeutung. 1543 wurden sie durch einen Erlaß ermächtigt, pro Quartier sechs Vertrauensmänner herbeizuziehen zur Bildung eines schon früher erwähnten Geheimen Rates ¹; ihre Beschlüsse durften von den Räten nicht widerrufen werden.

Als Aufsichts- und Polizeibeamte mußten die Venner kontrollieren, ob die obrigkeitlichen Ordnungen von den Zünften genau befolgt wurden. Kam es zu Spannungen zwischen den Zünften oder zwischen einer Zunft und der Obrigkeit, oder sah sich diese zum Erlaß einer Ordnung veranlaßt, bei der auch die Lage der Zünfte berücksichtigt werden mußte, dann erhielten die Venner Befehl, in ihren Quartieren mit den Zünften zu unterhandeln. Aber am meisten kam ihr Einfluß zur Geltung in der Kontrolle der fertigen Waren und in der Überwachung des Verkaufs. Diese Aufsicht war vor allem bei den Versorgungsgewerben, den Pfistern und den Metzgern, notwendig ².

a) Die Kontrolle über die Bäcker

Die Gemeinde mußte mit ausreichenden Mengen von gutem Brot versehen sein; außerdem mußte sie die Obrigkeit durch Festsetzung der Preise und Gewichte vor einem einseitigen Gewinn der Bäcker schützen. Schließlich mußte sie zur Durchführung der Kontrolle die Verkaufsorte bestimmen.

Der erste Erlaß von 1372 ³ verfügte die Kontrolle der Venner in ihrem Quartier mit zwei Brotschauern und setzte für jene, die zu kleines Brot verkauften, eine Buße von 10 s. fest, und für jene, die solches Brot versteckten, um bei der Kontrolle nicht ertappt zu werden, eine solche von 1 Pf. Die Bußen, die dem Bürgermeister gemeldet werden mußten, wurden zu drei gleichen Teilen an die Stadt, die Venner und den Bürgermeister verteilt. 1392 wurde verordnet ⁴, daß nur Brot von 2 d. und 4 d. verkauft werden dürfe; der Verkauf von Salz- und Kornbrot wurde verboten. Jene von den Sechzig, die zur Brotschau mit den Vennern beauftragt wurden und nicht gingen, mußten 5 s. Buße bezahlen. Die Brotschau wurde 1410 derart geordnet, daß in jedem Quartier ein Bäckermeister mit dem Venner die Kontrolle machen und jeden Fehler, den er bei den Bäckern fand, dem Venner anzeigen mußte ⁵. 1416 wurde

¹ SS C 24; abgedruckt in J. ZOLLET, a. a. O. S. 49/50.

² Auch die Erzeugnisse der Tuchweberei wurden kontrolliert. Da aber dort die Kontrolle mit der Herstellung der Tücher und den daran beteiligten Zünften eng verflochten ist, so wird sie erst unten C I 1, S. 71 ff., erörtert.

³ RD 4 S. 89.

⁴ RD 6 S. 173.

⁵ RD 6 S. 180.

diesen Bäckermeistern auch die Kontrolle des von auswärts eingeführten Brotes zugewiesen¹. 1414 wurde der Verkauf des Brotes vor dem Haus der Bäcker angeordnet, bei 10 s. Buße an den Bürgermeister; das Brot für Auswärtige mußte auf dem Platz vor der Liebfrauenkirche verkauft werden². Dagegen verfügte ein Erlaß von 1421, daß Brot nur in der Brothalle verkauft werden dürfe; wollte ein Bäcker es in seinem Haus am Fenster verkaufen, so brauchte er eine besondere Bewilligung³. Den Fremden wurde das Brot weiterhin auf dem Liebfrauenplatz verkauft. Eine Verordnung von 1435 verpflichtete die Pfister, ihre Frauen, Knechte und Kinder über 12 Jahren zu einem Schwur, den Leuten das Brot ganz zu geben, ohne etwas zurückzubehalten⁴. Die Bäcker mußten außerdem schwören, kein Gesinde über zwei Tage arbeiten zu lassen, das nicht geschworen hatte. Verstöße gegen diese Vorschrift und Knechte, die den Schwur verweigerten, wurden mit 5 Pf. bestraft. Die Venner mußten jede Woche ein- oder mehrere Male die Bußen einziehen und sie dem Seckelmeister abliefern; dafür erhielt jeder von ihnen 5 Pf. Lohn. Von den Bußen erhielten sie die eine Hälfte, während die andere der Stadt zufiel.

Wie die Seckelmeisterrechnungen zeigen, betrieb die Obrigkeit durch einige Jahre eine staatliche Bäckerei mittels staatlich angestellter städtischer Bäcker⁵.

Diese Vorschriften wurden durch die Pfisterordnungen des 16. Jahrhunderts teils bestätigt, teils erweitert. 1506 wurde nur jenen Bäckern, die ihren Beruf gut kannten, der Brotverkauf in der Stadt erlaubt⁶. Die Pfisterordnung vom 20. IX. 1522 verbot wiederum bei 3 Pf. Buße, Brot in den Gassen oder anderswo als in der Brothalle und vor den Bäckerhäusern zu verkaufen⁷. Die Kontrolle fiel den Vennern zu. Im Fall von Übertretungen sollte dem Bäcker neben der Buße sein Brot weggenommen und dem Spital gegeben werden. Landleute, die am Samstag und auf den Wochenmärkten Brot verkauften, waren von dieser Buße befreit. Ferner wurde durch diese Ordnung der Verkauf von ganz frischem Brot dadurch verhindert, daß nur drei Tage altes Brot verkauft werden durfte. Außerdem wurde der Verkaufspreis fest-

¹ CL 1 Nr. 250.

² CL 1 Nr. 249.

³ CL 2 f. 32.

⁴ RD 8 S. 146. Die Verfügung des Schwurs findet sich auch in einer Pfisterordnung v. 1452 (SS C 97).

⁵ SR 197 (1501): Lohn für städtische Bäcker 38 Pf.

⁶ RM 24, 16. IX. 1506.

⁷ SS B 82, Ordnung v. 20. IX. 1522.

gesetzt. Den Knechten und Frauen der Pfister wurde es verboten, einander Kunden abspenstig zu machen. Es sollte die Konkurrenz unter den Bäckern ausgeschaltet werden. Ferner wurde durch diese Ordnung bei 10 Pf. Buße verboten, an den Vigilien von hohen Festtagen nach 5 Uhr abends zu backen; die jeweiligen Handwerksmeister mußten an diesen Tagen kontrollieren, ob genügend Brot vorhanden sei, und im Fall von Brotmangel einem oder zwei Bäckern Erlaubnis zum Backen geben.

Die Pfisterordnung von 1542¹ schrieb außerdem dem einzelnen Bäcker den Verkauf auf der Bank vor, die er erhalten hatte, und verbot ihm, einem andern Bäcker seine Kunden abzuziehen. Streit unter den wartenden Kunden wurde bei 5 s. Buße verboten. Die Bestimmungen über das Backen am Samstagnachmittag und an den Vigilien wurden in der Pfisterordnung von 1551 noch erweitert². Die Handwerksmeister und noch zwei Meister für die übrigen zwei Quartiere hatten jeden Samstag und jede Vigil um 3 Uhr nachmittags in ihrem Quartier zu kontrollieren, ob Brotmangel herrsche; in diesem Fall erhielt ein Meister Befehl zum Backen. War einer der vier Meister abwesend, dann mußte er einen Gesellen mit der Kontrolle beauftragen. Machte ein Meister die Kontrolle nicht, so wurde er mit 10 s. gebüßt. Die vier Meister erhielten durch die Ordnung das Recht, jene zu bestrafen, die am Samstag und an Vigilien nach 5 Uhr noch arbeiteten. Der Stubenknecht wurde beauftragt, täglich den Verkauf des Brotes zu kontrollieren und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen; die, welche die Buße verweigerten, mußte er den vier Meistern anzeigen. Unterließ der Knecht diese Kontrolle, so wurde er von den Meistern jedesmal mit 5 s. bestraft.

Das Backen und Verkaufen von Brot war ordnungsgemäß nur den Mitgliedern der Pfisterzunft erlaubt. Aber während des Dreißigjährigen Krieges wurde diese Bestimmung aufgehoben. Denn am 10. IV. 1628 erließ die Obrigkeit infolge der allgemeinen Verteuerung und Not ein Mandat³. Sie erlaubte darin den Landleuten, Brot zum Feilkauf auf den Markt zu führen. Fremde durften in der Stadt nicht mehr als ein Kopf Korn (das sind rund 10 Liter) kaufen, um die Kornvorräte nicht zu schmälern. — Am 28. IV. 1632 baten die Reißmeister der Pfister in einem Schreiben die Obrigkeit, den Fremden den Brotverkauf zu verbieten⁴. Diese beauftragte darauf die Venner mit einem Gutachten.

¹ Pfister, Ordnung v. 5. X. 1542 = RE 5 f. 392/93.

² SS B 82, Ordnung v. 18. VI. 1551.

³ MB 3 f. 638.

⁴ Pfister, 28. IV. 1632.

Am 23. IX. 1632 entschlossen sich die drei Räte, den freien Feilkauf bis auf weiteres noch zu gestatten¹. — Am 30. IX. 1643 klagten die Reißmeister der Pfister erneut vor der Obrigkeit, daß viele fremde Bäcker in der Stadt und auf dem Land das Handwerk « verstimpeln »²; sie baten um das Recht, diesen Fremden das Brot wegzunehmen. Die Obrigkeit ermächtigte sie hierauf, diese den Vennern zu überweisen und dann gegen sie zu klagen. — Nach dem Krieg traten wieder normale Verhältnisse in diesem Handwerk ein.

b) Die Kontrolle über die Metzger

war jener über die Bäcker ähnlich. Eine erste Ordnung von 1400 beauftragte damit drei Metzgermeister³. Diese verpflichteten sich eidlich, dem Bürgermeister jeden Metzger zu melden, bei dem sie einen Fehler fänden. Der Ertrag der Bußen wurde zu drei gleichen Teilen an die Stadt, den Bürgermeister und die Metzgermeister verteilt. Wer die Wahl zur Kontrolle der Metzger zurückwies, sollte dies mit 5 Pf. büßen und für ein Jahr aus der Stadt verbannt werden.

Am 29. XII. 1410 schritt die Obrigkeit mit einer Verfügung gegen die Tendenz der Metzger ein, die Verkaufspreise eigenwillig festzusetzen⁴. Sie erlaubte es den Metzgern, sich zu Käufen außerhalb der Stadt zu einigen, befahl ihnen aber, das Gekaufte gerecht unter sich zu verteilen. Durch Verordnungen von 1422 und vom 7. IX. 1424 baute sie die Fleischkontrolle weiter aus⁵. 1422 befahlen der Rat der Sechzig und der Große Rat den Fleischkontrolleuren, das Fleisch mit Gewichten zu wiegen und jene Metzger, die schlecht gewogen hatten, mit 3 Pf. zu büßen. Die Kontrolleure wurden dafür vom Schultheiß bezahlt. Gemäß der Ordnung von 1424 mußte jeder Venner mit einem der Sechzig aus seinem Quartier, der Gewichte besaß, die Kontrolle machen und alles Fehlerhafte dem Schultheißen abliefern. Die daraus fließenden Bußen wurden nach einem Beschluß vom 21. II. 1433 zwischen ihm und den Vennern geteilt⁶. Gemäß Verfügung von 1431 mußten die Metzger von Freiburg, ihre Diener und ihr Hausgesinde schwören, fortan weder Lamm- noch Schafffleisch noch krankes Fleisch zu verkaufen⁷. Wer

¹ Pfister, 23. IX. 1632.

² RM 194, 30. IX. 1643.

³ RD 5 S. 182 Art. 29/30.

⁴ RD 6 S. 182. Zum gemeinsamen Kauf der Zünfte vgl. E. WEGE, S. 9-18.

⁵ CL 1 Nr. 315 u. 318.

⁶ CL 1 Nr. 444; CL 2 f. 126.

⁷ CL 1 Nr. 370.

diesen Schwur leistete, wurde aufgeschrieben ; auch künftige Meister und Lehrlinge mußten schwören.

Ein Erlaß vom 3. VI. 1444 bestätigte die geltende Metzgerordnung unter der Bedingung, daß alle darin enthaltenen Bußen verdoppelt werden. Fünf (namentlich Erwähnte) mußten schwören, die Metzger zu besichtigen ¹.

Im 16. Jahrhundert mußten die Metzger alljährlich Ende März oder Anfang April, also an Ostern, vor der Obrigkeit einen Eid auf die Metzgerordnung ablegen ². Wer am Osterabend zu metzgen begann, mußte dieses Handwerk laut Beschluß vom 16. III. 1553, bei Strafe, während des ganzen Jahres betreiben ³. Mit der Kontrolle waren *vier Fleischschauer* oder *Schätzer* beauftragt, die zuweilen in den Manualen namentlich erwähnt sind und nach einer Angabe vom 18. III. 1540 ⁴ selber Metzger waren. Zuweilen wurden anläßlich des Schwurs der Metzger die Fleischpreise festgelegt. Auch gegen den Verkauf von unzeitigem und ungesundem Fleisch oder von gewissen Fleischteilen wurden Maßnahmen getroffen : 1534 und 1536 wurde es verboten, Fleischsorten von verschiedenem Preis miteinander zu verkaufen ⁵. Kutteln durften nicht in der Fleischschale, sondern nur vor dem Spital verkauft werden. Der Verkauf von ungesunden Schafen und unzeitigen Kälbern wurde mit 5 Pf. bestraft. Am 21. III. 1507 wurde sogar der Verkauf von Schweinefleisch den Metzgern bis auf weitere Weisung ganz untersagt, da damals unter den Schweinen eine Krankheit herrschte ⁶.

Am 26. III. 1555 erließen dann der Kleine und der Große Rat eine Metzgerordnung mit zahlreichen polizeilichen Bestimmungen ⁷. Ihr erster Artikel regelte die Verteilung der Bänke in der Fleischschale : diese wurden alljährlich während der Fastenzeit im Beisein der Venner ausgelost und den Metzgern gegen einen Zins überwiesen. Diese mußten vom Osterabend an während des ganzen Jahres, auch am Samstag, metzgen. Wer dies ohne einen triftigen Grund nicht tat, erhielt keine Bank, und das Handwerk wurde ihm in der Stadt für drei Jahre ver-

¹ CL 1 Nr. 529.

² Vgl. hierzu folgende RM : 15, 14. III. 1498 ; 20 f. 61 (1503) ; 23 f. 60 (1506) ; 37 f. 53v (12. III. 1520) ; 39, 2./3. IV. 1522 ; 50, 2. IV. 1533, um nur einige Belege zu nennen. Zuweilen sind die einzelnen Metzger namentlich erwähnt.

³ RM 70, 16. III. 1553.

⁴ RM 57, 18. III. 1540.

⁵ RM 51, 23. III. 1534 ; RM 53, 6. IV. 1536.

⁶ RM 24, 21. III. 1507. Als « Fleischschale » wird öfters die Metzgerbank bezeichnet.

⁷ SS A 412.

boten. Die folgenden Artikel untersagten den Verkauf von ungesundem Fleisch, das überhaupt nicht in die Stadt getrieben werden durfte. Niemand durfte ungesundes Vieh anderswo als auf seinem Gut weiden, um die Berührung mit andern Tieren zu vermeiden; solches Vieh durfte auch nicht verkauft werden. Wer eine dieser Vorschriften übertrat, wurde mit 10 Pf. gebüßt, ebenso wer derartiges Fleisch wissentlich von einem Metzger kaufte. Den Metzgern wurde es verboten, Vieh an Orten zu kaufen, wo krankes Vieh war. — Auch zu junges und zu altes Fleisch wurde vom Verkauf ausgeschlossen: wer Vieh verkaufte, das kaum ein Monat alt war, wurde mit 1 Pf. gebüßt; Fleisch, das zu lange gelagert war, konnte nur mit der Bewilligung der Fleischschauer verkauft werden, bei 3 Pf. Buße. — Die Metzger wurden eidlich verpflichtet, die von den Schätzern festgesetzten Preise einzuhalten. Außerdem wurde erneut bei 3 Pf. Buße verboten, zwei verschiedene Fleischsorten miteinander zu verkaufen. — Den Metzgerfrauen wurde es bei 3 Pf. Buße verboten, beim Fleischverkauf in der Schale zu helfen. Kein Metzger, der eine Bank erhalten hatte, durfte diese vor Aschermittwoch aufgeben; umgekehrt durfte keiner das Metzgerhandwerk ausüben, der keine Bank in der Fleischschale empfangen hatte. Die Metzger mußten den Fleischschätzern unbedingten Gehorsam leisten. Damit die Gemeinde jederzeit genügend Fleisch erhalte, wurde es bei 50 Pf. Buße verboten, Vieh zu verkaufen statt zu metzgen. — Die Venner mußten diese Buße einziehen; einen Drittel davon konnten sie für sich behalten, während der Rest dem Stadtseckel zufiel. — Die Fleischschätzer erhielten Befehl, diesen Vorschriften nachzuleben und die Bußen einzuziehen. Die Ordnung enthielt auch Maßnahmen zur korrekten Abwägung des Fleisches.

Die Metzgerordnung von 1555 sollte die Versorgung der Gemeinde mit Fleisch sichern; sie blieb mit Ausnahme der Fleischpreise, die immer wieder wechselten, bestehen, und auch eine Ordnung von 1574 enthält hinsichtlich der Polizei dieselben Bestimmungen¹.

Während des Dreißigjährigen Krieges kam es schon aus wirtschaftlichen Gründen zu Spannungen. Sie ergaben sich aus der allgemeinen Teuerung². Denn am 3. II. 1620 meldeten die Venner, daß die Metzger

¹ SS A 434.

² Zu diesen Spannungen zwischen den Metzgern und der Obrigkeit siehe: RM 171, S. 52, 3. II. 1620; RM 173, 5. IX. 1622; RM 177, 3. VII./29. X. 1626; MB 3 f. 631 (18. III. 1627); RM 182, 31. III./3. 8. 9. 14. IV. 1631; MB 3 f. 666, 9. IV. 1631; RM 183, 4. III. 1632; MB 4 f. 97, 12. III. 1638; RM 190, 2. XII. 1639.

das Fleisch teurer verkauften. Sie erhielten darauf Befehl, mit den Metzgern und den Fleischschätzern zu reden. Offenbar bestanden die Metzger gegenüber der Obrigkeit auf einer Erhöhung der Preise und streikten, denn am 5. IX. 1622 und am 3. VII. 1626 erhielten die Venner Befehl, die Metzger deshalb zur Rede zu stellen ; diese verlangten darauf, daß man ihnen bewillige, 1 Pf. Schafffleisch um 4 $\frac{1}{2}$ Kreuzer zu verkaufen, wie vor einem Jahr. Da sie aber vor Ostern versprochen hatten, das Fleisch nach Michaelis (29. Sept.) billiger zu verkaufen, setzte die Obrigkeit am 22. X. 1626 den Preis für 1 Pf. Schafffleisch unter Androhung von Gefängnis und Verbot der Allmende auf 3 s. fest. Die Metzger erwiderten dagegen, daß in den benachbarten Orten 1 Pf. Schafffleisch 4 s. koste, und baten deshalb, ihnen den Verkauf desselben für 3 $\frac{1}{2}$ s. zu bewilligen. Die Obrigkeit beschloß aber am 29. X. 1626, die Metzger einzusperren, wenn sie sich weigern würden, 1 Pf. Schafffleisch für 3 s. zu verkaufen. Am 18. III. 1627 erließen die drei Räte bei der Übergabe der Schale an die Metzger eine Ordnung mit der genauen Angabe der Preise. Sie verboten den Metzgern, das Fleisch in besonderen Häusern und Kellern zu verkaufen oder Trinkgeld zu verlangen, und befahlen ihnen, mit richtigen Gewichten abzuwägen. Ferner untersagte die Obrigkeit allen, die nicht der Gemeinde dienten, sondern zu ihrem eigenen Vorteil metzgen wollten, den Verkauf in der Schale und das Handwerk.

Zu einer erneuten Spannung kam es 1631. Denn als zu Beginn des Jahres die Venner eine Ordnung ausarbeiteten und sie den Metzgern vorlegten, da machten diese eine Reihe von Einwänden, besonders hinsichtlich der Preise. Am 3. IV. 1631 befahl die Obrigkeit den Vennern, jeden Metzger einzeln zur Rede zu stellen und jenen, die die Annahme der Artikel verweigern würden, das Handwerk und die Allmende zu verbieten. Die Metzger beharrten aber auf ihrem Widerstand ; die Obrigkeit entschloß sich hierauf zu einem öffentlichen Anschlag in den Vogteien, wonach alle, die metzgen und den Artikeln nachleben wollten, sich bei den Vennern melden konnten. Den widerspenstigen Metzgern dagegen wurde das Handwerk verboten. Hierauf erschienen die Metzgermeister und anerbten sich, der Gemeinde zu dienen, stellten aber Bedingungen in bezug auf den Verkauf. Der Rat ordnete darauf den Venner Renauld ab, um mit ihnen zu unterhandeln ; er erklärte sich zu einem Entgegenkommen bereit, wenn die Metzger der Ordnung nachleben wollten. Dadurch wurde die Spannung beigelegt. 1632 verlangten die Metzger, daß man auch ihren Frauen den Verkauf in der Schale

gestattete ; sie wünschten außerdem, daß sie mit dem Schlachten der Schafe erst nach Pfingsten beginnen könnten, und daß die Landleute den Fremden ihre Schafe nicht vor ihren Häusern, sondern auf den hiesigen Märkten verkauften. Die Obrigkeit erließ darauf ein Mandat, nach welchem jeder Metzger verpflichtet war, von Christi Himmelfahrt an wöchentlich bei 5 Batzen Buße drei Schafe zu metzgen, und das Handwerk wurde ihnen wieder gestattet.

1638 sind die Metzger ihren Pflichten wieder nicht nachgekommen. Denn damals reichte die Gemeinde eine Bitte an den Schultheiß und den Kleinen und Großen Rat ein, durch Anschläge auf den Vogteien nach Leuten zu suchen, die metzgen wollten. — Am 2. XII. 1639 klagten die Fleischschätzer, daß etliche Metzger erst spät in der Schale erscheinen, um dann ihr Fleisch teurer zu verkaufen, als es durch die Schätzer festgesetzt sei, und daß sie ungebräuchliche Gewichte hielten. Um solche Mißbräuche abzustellen, ernannten der Schultheiß und die drei Räte zwei Mitglieder des Kleinen Rates, die vier Venner und die zwei Fleischschätzer zum Entwurf einer Ordnung, die am 9. III. 1640 von der Obrigkeit genehmigt wurde. Sie enthielt außer eingehenden Bestimmungen über den Verkauf die Verfügung, daß jeder Metzger, der sich dem Befehl und der Schätzung der Schätzer widersetzte, mit Gefängnis und 10 Pf. Buße bestraft würde. Außerdem sollte jedem, der nicht bis Pfingsten zu metzgen begann, das Handwerk für das betreffende Jahr verboten werden. Um die Durchführung dieser Ordnung zu sichern, wurden zwei Metzger zu Schätzern ernannt und in der Kanzlei vereidigt. Sie erhielten als Entschädigung für ihr Amt außer den Bußen von jedem für die Schale geschlachteten Rind 1 Pf. Fleisch.

Die in dieser Ordnung festgesetzten Preise galten nur für ein Jahr (in Anbetracht der ständig wechselnden Verhältnisse durch den Krieg), und aus den folgenden Jahren sind mehrere Ordnungen erhalten¹. Die Ordnung vom 12. III. 1643 enthält einige neue Verfügungen : jeder Metzger mußte bei seiner Fleischbank eine Tafel mit dem Verzeichnis der Fleischpreise aufhängen. Ferner durften von nun an die Frauen der Metzger am Samstag ihren Männern mit der Einziehung des Geldes helfen, ohne aber Fleisch auszuhauen oder abzuwägen.

Die Gewerbepolizei hatte die Verletzung der Vorschriften wahrzunehmen und die dafür festgesetzten Bußen einzuziehen. Nun gab es

¹ MB 4 f. 149v-151, 152v (1640) ; f. 228-230 (12. III. 1643) ; f. 251v/52 (20. III. 1644) ; f. 267-269 (1645).

aber Fälle in den Zünften, bei denen es fraglich war, wie weit durch sie die Statuten übertreten wurden; oder es kam zu Streitigkeiten zwischen zwei verwandten Handwerken. Die Regelung und Beilegung solcher Vorfälle machte eine Rechtsprechung in zünftischen Angelegenheiten notwendig.

3. Die Rechtsprechung¹

Die Privilegien der Zünfte beruhten auf obrigkeitlichen Ordnungen. Daher mußte die Obrigkeit auch ihre Garantie übernehmen und die Zünfte in der Zurechtweisung ungehorsamer Zunftgenossen oder Nichtzünftiger unterstützen. Wieweit sie dabei ihren Einfluß geltend machte, hing von der Art der Streitigkeit ab: neben persönlichen Streitigkeiten zwischen zwei Zunftgenossen kamen Vergehen und strittige Fälle vor, die die obrigkeitlichen Satzungen verletzten.

Es entspricht dem genossenschaftlichen Geist der Zünfte, wenn diese schon früh Ordnungen erließen, um innere Spannungen in möglichst kurzer Zeit beizulegen. Laut Ordnung der Schmiede von 1447 mußten in dieser Zunft Streitigkeiten innerhalb eines Monats nach der Anklage entschieden werden². Der Angeklagte mußte sich dem Schiedsspruch fügen. Die Krämerordnung von 1460 droht außerdem jenem, der sich nach dreimaliger Ermahnung durch die Zunftgenossen dem Schiedsspruch nicht fügt, den Ausschluß aus der Zunft an³. Die Ordnung der Schmiede von 1478⁴ verbietet ferner jedem, bei 5 s. Buße, bei Streitigkeiten den Angeklagten innerhalb des Monats nach der Anklage vor die Obrigkeit zu zitieren. Der Ankläger mußte zur Schlichtung im Zunfthaus erscheinen, sonst verlor er das Zunftrecht. Nach der Beilegung einer Streitigkeit mußten die beiden Parteien, bei 5 s. Buße im Unterlassungsfall, miteinander trinken. — Auch bei den Zimmerleuten und Steinhauern wurden im 16. Jahrhundert innere Streitigkeiten durch die Meister geschlichtet, bei den Steinhauern nur dann, wenn sie nicht das Recht und die Ordnung der Obrigkeit berührten⁵. Die Protokolle der Pfister- und der Schmiedezunft zeigen, wie solche Uneinigkeiten in einem Bott, oft in Anwesenheit eines Venners oder eines Rats-

¹ Zur Zunftgerichtsbarkeit im Allgemeinen vgl. HCH. LANGE, a. a. O. Abschn. E (Handwerker), in einzelnen Städten: C. NEUBURG, a. a. O.

² Schmiede Nr. 2 f. 206 ff.

³ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3-6.

⁴ Schmiede Nr. 2 f. 213-231.

⁵ Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551; RE 9 f. 203/04.

herrn, entschieden wurden¹. Hatte der Ankläger Schaden erlitten, so mußte der Angeklagte ihm diesen ersetzen. Beide Parteien mußten den Schiedsspruch annehmen und versprechen, fortan miteinander in Frieden zu leben ; außerdem wurde jeweils eine Buße festgesetzt für den, welcher die Streitigkeiten von neuem aufnehmen würde.

Wie aber wurden Vergehen gegen *obrigkeitliche* Verfügungen entschieden, oder Angelegenheiten, bei denen jeder der streitenden Teile die betreffende Vorschrift zu seinen Gunsten auslegte ? Für viele Vergehen (Verstöße gegen Verkaufsvorschriften und Preise, Nichterscheinen am Bott, Ausüben des Handwerks durch Nichtzünftige) waren Bußen festgesetzt ; die Betreffenden wurden in diesem Fall im Bott gemeldet und mußten die entsprechende Buße bezahlen². Vielfach aber erschienen die Straffälligen nicht im Bott, oder sie weigerten sich, ihre Buße zu bezahlen und ihre Verpflichtungen als Zunftgenossen zu erfüllen. In diesem Fall brachte die Zunft die Angelegenheit vor die Obrigkeit. Die Fälle, bei denen die Obrigkeit zur Entscheidung herbeigezogen wurde, waren verschiedener Art. Zuweilen handelte es sich darum, Zunftgenossen, die sich dem Schiedsspruch der Zunftmeister nicht fügen wollten, die Zunft schmähten oder ihr Geld schuldig waren, zurechtzuweisen³. In diesem Fall zwang die Obrigkeit den Betreffenden zum Gehorsam gegenüber der Zunft und zur Erfüllung seiner Pflichten als

¹ Pfisterbuch 1538 inverso : Schiedssprüche v. 10. VIII. 1548, 25. III. 1549 u. 16. VI. 1560 ; Schmiede Nr. 2 f. 661-666 : Schiedssprüche v. 1488, 20. I. 1545, 24. VIII. 1547, 17. VII. 1548, 8. VI. 1550, 11. X. 1558 u. 2. VIII. 1559.

² Pfister, Prot. 1661-1745.

³ Vgl. hierzu Folgendes : RM 114, 3. I. 1577 : Zimmerleute gegen Meister Bernhard, der ungehorsam war, und dem die Meister die Zunft verboten. Die Obrigkeit beschloß, man solle ihn zum Gehorsam und zur Bezahlung der Buße veranlassen, sonst werde man ihm die Zunft verbieten.

RE 21 f. 45 (8. V. 1588) und RM 135, 31. V. 1588 : Die Zimmerleute klagten am 8. V. 1588 Peter Jenner im Rat an, der der Zunft eine Schuld nicht bezahlen wollte und fremde Diener aufnahm. Die Obrigkeit beschloß, Jenner solle seine Schuld den Zimmerleuten bezahlen, ermächtigte ihn aber, die drei Diener zu behalten. P. Jenner klagte darauf die Zimmerleute an. Die Meister der Zimmerleute legten dann dem Rat ihre Ordnung von 1551 vor, wonach ein Zimmermann in der Stadt nicht mehr als einen Lehr- und einen Meisterknecht und auf dem Land nicht mehr als einen Lehr- und zwei Meisterknechte halten durfte, bei 3 Pf. Buße. Der Rat beschloß hierauf am 31. V. 1588 infolge des Mißbrauchs dieser Vorschrift in diesen Handwerken, daß alle Handwerksstatuten besichtigt und revidiert werden sollten (von dieser Revision ist aber nichts erhalten). Jenner konnte unterdessen mit seinen drei Dienern weiterfahren. RE 24 f. 343, 16. IX. 1605 : Streitigkeit zwischen Jacob Caspar und Schneidergeselle Hans Grütter von Rapperswil, der die Schneiderzunft schmähte. Die Obrigkeit hob sämtliche Scheltworte auf und setzte eine Buße von 50 Pf. für den fest, der die Streitigkeiten wieder anfangte.

Zunftmitglied. Sie unterstützte die jeweilige Zunft, wenn sie die Einhaltung der Statuten verlangte, und verschaffte diesen dadurch Geltung.

Zuweilen bot die *Aufnahme neuer Meister* Anlaß zu Auseinandersetzungen und zu obrigkeitlicher Entscheidung, besonders bei Ausnahmefällen. 1573 hatte die Steinhauerzunft J. Perron aufgenommen, bevor er von der Obrigkeit als Hintersasse empfangen war ¹. Nun hatte aber die Zunft ihm bei seiner Aufnahme den Empfang des Bürgerrechtes zur Bedingung seines Verbleibens in der Zunft gemacht; sie verteidigte sich außerdem, er sei seit mehreren Jahren in Freiburg niedergelassen. Die Obrigkeit beschloß darauf, die Meister der Steinhauer sollen das von Perron empfangene Geld dem Spital als Steuer zur Erziehung seiner Kinder übergeben. Mit dieser Maßnahme wollte die Obrigkeit die Steinhauerzunft daran erinnern, daß sie kein Recht hätte, jemanden als Meister aufzunehmen, bevor er die Niederlassungserlaubnis erhalten und den Untertaneneid abgelegt hätte. — Diese Vorschrift übersah die Steinhauerzunft noch einmal: 1652 beschwerten sich die Steinhauermeister bei der Obrigkeit, Reißmeister Gräder habe A. Gilgio (einen Fremden) aufgenommen, ohne aber jemals von der Aufnahmegebühr Rechnung abgelegt zu haben ². Nachdem sie ihm deshalb eine Buße auferlegt und ihm mit Ausschluß aus der Zunft gedroht hatten, baten sie alle die Obrigkeit, Gräder dafür zu bestrafen. Der Rat erwiderte ihnen hierauf, man habe bei der Aufnahme von Gilgio übersehen, daß keine Zunft, sondern nur die Obrigkeit das Recht hätte, Fremden den Aufenthalt in Freiburg zu bewilligen.

Dennoch gewährte die Obrigkeit in Ausnahmefällen auch Fremden, im Einverständnis mit der jeweiligen Zunft, die Ausübung ihres Handwerks in Freiburg. 1610 baten zwei fremde Maurer den Rat um Erlaubnis, für ein Jahr lang mit ihren Gesellen in Freiburg zu arbeiten und zu wohnen ³. Dieser erlaubte es ihnen, sofern die Steinhauermeister einwilligen würden. In einem ersten Bott wurde ihnen dies bewilligt; Meister, die in diesem Bott abwesend waren, widerriefen diese Bewilligung und wiesen trotz einem obrigkeitlichen Entscheid darauf hin, daß die Fremden von Steuern und von der Militärpflicht frei seien und deshalb auch nicht die gleichen Rechte erhalten dürften wie die Bürger. Die Obrigkeit aber bestand auf ihrem Entscheid und verpflichtete die Steinhauermeister, beide Fremde mit sechs Dienern arbeiten zu lassen.

Auch auf die Ablegung der Meisterprobe legte die Obrigkeit Wert.

¹ Steinhauer Nr. 3, 1. IX. 1573.

² Steinhauer Nr. 10, 21. X. 1652.

³ RE 25 f. 41/42.

Als am 20. IX. 1639 die Reißmeister den Schuhmacher Meister Gravelot anklagten, er habe das Meisterstück nicht gemacht, und einige erwiderten, auch andere Meister hätten es nicht gemacht, da beschloß sie, Gravelot soll seine Probe tun, sonst werde ihm das Handwerk verboten; für seinen Ungehorsam mußte er jedem Probemeister 10 Batzen bezahlen ¹.

Die Zünfte wandten sich auch dann an die Obrigkeit, wenn Einzelne unter ihnen sich in der Ausübung des Handwerks nicht nach der Ordnung richteten, oder wenn dieses durch Nichtzünftige betrieben wurde. Am 30. IX. 1613 reichten die Reißmeister der Pfister der Obrigkeit eine Beschwerde gegen P. Lieb ein, der wider die Ordnung gebacken hatte, mit der Bitte um Erlaubnis, Lieb sein Brot wegzunehmen ². Darauf erschien Lieb auch vor der Obrigkeit und schalt das Handwerk. Der Schultheiß beschloß dann offenbar, die Beschwerden beider Parteien anzuhören und sie zu versöhnen. Da aber Lieb sich nicht finden ließ und weiterhin gegen die Ordnung buk, wandten sich die Reißmeister der Pfister erneut an die Obrigkeit und baten sie, Lieb zum ordnungsmäßigen Verhalten und zum Schadenersatz zu zwingen. Der Rat beschloß hierauf, die Pfister sollen Lieb das Brot, das sie ihm weggenommen hatten, bezahlen, dieser aber, wenn er weiter backen wolle, das Zunftrecht kaufen und sich nach der Ordnung richten.

Diese Angelegenheit und noch weitere Beschwerden der Pfister an die Obrigkeit, von denen der obrigkeitliche Entscheid nicht erhalten ist ³, zeigen, wie die Pfister gegen Zunftgenossen und Nichtzünftige, die das Handwerk wider die Ordnung betrieben und diese dadurch zu untergraben drohten, den Rat um Aufrechterhaltung der Ordnung und Zurechtweisung der Widerspenstigen baten und dies auch erreichten.

In solchen Fällen nahm die Obrigkeit die Privilegien der Zünfte in Schutz und bekräftigte sie dadurch erneut. Dagegen machte sie bei einzelnen Zunftgenossen, die sich in einer besonderen Lage befanden, oder bei Witwen verstorbener Handwerker Ausnahmen. Am 16. V. 1599 beklagte sich der Gipser Heinrich Felbourn bei der Obrigkeit gegen die Steinhauer; diese verboten es ihm, einen Gesellen zu halten, da er nicht gewandert sei ⁴. Die Obrigkeit aber bewilligte Felbourn die Auf-

¹ RM 190, 20. IX. 1639. Vgl. B I 1 a, S. 25 Anm. 2.

² Pfister, 30. IX. 1613: Eingabe der Pfister an die Obrigkeit; Beschluß des Rates.

³ Pfister, Beschwerde an die Obrigkeit, 3. VIII. 1628; Eingabe der Reißmeister an Schultheiß und Rat gegen Peter Seruasin (1650).

⁴ Steinhauer Nr. 4, 16. V. 1599.

nahme eines Gesellen, da vorher andere, die nicht gewandert waren, auch Gesellen halten konnten. Doch gab sie den Steinhauermeistern die Möglichkeit, ihre Einwände gegen diesen Entscheid vorzubringen. — Auf gleiche Weise nahm der Rat am 17. XII. 1640 die Witwe eines verstorbenen Bäckermeisters in Schutz; die Handwerksmeister der Pfister verboten ihr trotz obrigkeitlicher Bewilligung das Backen und nahmen ihr das Brot weg, um es ins Spital zu bringen¹. Die Obrigkeit bestätigte daraufhin die Bewilligung zum Backen, die sie der Witwe erteilt hatte, und ersuchte die Pfistermeister, ihr die Gründe ihrer Opposition darzulegen.

Bestätigte also der Rat in solchen Fällen einzelnen Personen seine besondere Bewilligung, so ließ er doch die Zünfte ihre Einwände gegen obrigkeitliche Entscheide vorbringen. Er unterstützte in der Entscheidung zünftischer Angelegenheiten nicht von vornherein eine der beiden Parteien, sondern er suchte die Zunftvorschriften zu wahren, soweit sie berechtigt waren. In einzelnen Fällen zog er freilich die besonderen Umstände in Betracht und gewährte Ausnahmen.

4. Die militärische Bedeutung der Zünfte²

Die definitive Militärorganisation erfolgte in den Städten zu einer Zeit, da die Zünfte schon bestanden und anerkannt waren und da die vielen Kriegszüge eine ständige Bereitschaft erforderten³.

In Freiburg erfolgte ursprünglich — wie auch in anderen Städten — der militärische Einsatz nach Quartieren. Jedem Quartier waren noch Gemeinden der alten Landschaft zugeteilt, sein Haupt war der Venner⁴. Das Bündnis Freiburgs mit Bern von 1403⁵, verschiedene Spannungen zwischen Freiburg und Savoyen und ein Streit Berns mit Savoyen wegen Ottonen (1410) veranlaßten die Regierung von Freiburg, am 28. VIII. 1410 vorsichtshalber eine allgemeine Kriegsordnung zu er-

¹ Pfister, 17. XII. 1640 : Ratsbeschluß betr. die Erlaubnis für die Witwe von Wilh. Andriardt sel. zu backen.

² Vgl. zu diesem Abschnitt : HBLS III S. 297 Art. Freiburg Abschn. Wehrwesen (von G. CORPATAUX) ; M. DE DIESBACH, La garnison de Fribourg, AF 2 (1913) S. 97-106, 143-49 ; eb. 3 (1914) S. 241-48.

³ Zur militärischen Bedeutung der Zünfte in anderen Städten vgl. E. GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften I (1898) S. 386 ; A. ZESIGER, S. 99-113 ; G. LEU, S. 147-158 ; O. SCHEITLIN, S. 191-195 ; G. APPENZELLER, JSOG 6 S. 5-11 ; P. KOELNER, Spinnwetternzunft S. 21-43 ; W. KREBS, S. 192-195.

⁴ A. BÜCHI, Freiburgs Bruch S. 2.

⁵ G. CASTELLA, S. 93-97.

lassen, die Ähnlichkeiten mit dem Sempacherbrief aufweist ¹. Außerdem traf die Obrigkeit noch im gleichen Jahr Maßnahmen, um im Kriegsfall mit den genügenden Vorräten versorgt zu sein ². Die Zuspitzung des Verhältnisses zu Savoyen nach 1440 führte dann zum weiteren Ausbau des Kriegswesens. Schon am 1. II. 1443 bestimmte der Große Rat die Besammlungsplätze der Quartiere im Kriegsfall neu ³. In der zweiten Hälfte von 1445 ließ der Rat Modelle aus Deutschland kommen für Kanonenlafetten, Fuhrwerke und andere Kriegsgeräte. Ferner schaffte er 100 neue Armbrüste, Handbüchsen u. a. m. an ⁴.

So hat die immer selbständigere Außenpolitik Freiburgs den Ausbau des Wehrwesens nach sich gezogen. Der Krieg Freiburgs mit Savoyen 1447-48, sein Übergang an Savoyen 1452 und seine Teilnahme an der Eroberung des Thurgaus erforderten eine ständige Kriegsbereitschaft ⁵. Schon die Ordnung der Schmiede von 1447 enthält Pflichten der Mitglieder auf Kriegszügen ⁶. Am Zug ins Thurgau, zu dem die Freiburger mit 200 Mann unter dem Befehl Willy Techtermanns auszogen, nahmen neben andern nichtgewerblichen Gesellschaften die Bäcker mit 10, die Gerber mit 13, die Schneider mit 18 und die Krämer mit 3 Mann teil ⁷. Aber erst am 24. III. 1461 beschlossen der Schultheiß und die drei Räte die Bildung von Reißgesellschaften ⁸. Jeder mündige Bürger mußte in eine Gesellschaft eintreten. Im Kriegsfall fiel die Besoldung ganz oder zur Hälfte der Zunft zu. Die Meister der Gesellschaften waren von nun an verpflichtet, dem Rat jährlich eine Mitgliederliste einzureichen. Und da viele kein Handwerk trieben und keiner Zunft angehörten, so bildeten diese eigene Gesellschaften mit eigentümlichen Namen, die wahrscheinlich auf ihre Fahne zurückgehen ⁹. Die Gemeinden der Landschaft rückten pfarreiweise aus.

Für die Zünfte bedeutete diese Verordnung eine finanzielle Belastung und veranlaßte sie zweifellos zu einem stärkeren Zusammenschluß. Das zeigt die Ordnung einer Reißgesellschaft vom 16. IV. 1464, an deren Eingang die Namen von 33 Reißgesellen erwähnt sind (zum

¹ RD 6 S. 156-162.

² Eb. S. 163 (2. IX. 1410), S. 169/170 (29. XII. 1410).

³ RD 8 S. 201.

⁴ A. BÜCHI, Freiburgs Bruch S. 15/16.

⁵ Vgl. E. DÜRR, S. 264-65.

⁶ Schmiede Nr. 2 f. 204 ff.

⁷ A. BÜCHI, Freiburgs Bruch S. 110; DERS., La participation de Fribourg à la conquête de la Thurgovie, AF 18 (1930) S. 19-34.

⁸ CL 1 Nr. 627.

⁹ Siehe KW 1; P. HILBER, a. a. O. S. 249/50; G. F. OCHSENBEIN, Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten, Freiburg 1876, S. 614.

größten Teil solche der Tuchweberei), und deren einzelne Artikel mit denjenigen der schon erwähnten Ordnung der Schmiede von 1447 völlig übereinstimmen¹; letztere muß also das Vorbild dazu gewesen sein. Beide Ordnungen wurden von den Meistern entworfen, dem Stadtschreiber vorgelegt und von ihm genehmigt. Neben Vorschriften zur inneren Zunftverfassung enthalten sie für Kriegszüge folgende Bestimmungen: Beute muß unter die Reißgesellen gleichmäßig verteilt werden. Die Zunft muß ihre Mitglieder besolden, es sei denn, daß die Obrigkeit den Sold liefert. Kosten, die das Zunftvermögen übersteigen, müssen von jenen Zunftgenossen bezahlt werden, die nicht am Kriegszug teilnehmen. Reißgesellen, die im Krieg desertieren, darf keine Hilfe geleistet werden, dagegen jenen, die verletzt oder gefangen genommen werden. Fällt ein Reißgeselle im Krieg, so tritt sein ältester Sohn an seine Stelle, und wenn er keinen Sohn hat, sein ältester Bruder gegen Bezahlung von 5 s. an die Zunft. Nimmt die Gesellschaft ab, so müssen Maßnahmen zur Reorganisation getroffen werden; wer dabei nicht mithilft, wird aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Durch die zwei letzten Bestimmungen sollte der Nachwuchs gesichert werden.

Gerade die Tatsache, daß organisatorische Verfügungen und Kriegartikel in diesen Statuten unmittelbar aufeinanderfolgen, zeigt, wie die militärische Bereitschaft der Zünfte einen Ausbau der inneren Organisation erforderte, um die Solidarität unter den Zunftgenossen, ihren Bestand und das Zunftvermögen zu erhalten.

Am 1. VIII. 1475, zur Zeit der Burgunderkriege, befahl die Obrigkeit, daß die Söhne jeweils in die Reißgesellschaft ihrer Väter eintreten sollten².

Betreffend *persönliche Ausrüstung* befahl die Obrigkeit anläßlich der Handwerkerreform von 1505, daß jeder aufgenommene Meister geloben müsse, sich innerhalb eines Monats nach der Aufnahme mit Gewehr und Harnisch auszurüsten, um im Kriegsfall der Obrigkeit zu Hilfe zu kommen³. Über die Ausrüstung einer ganzen Zunft gibt uns nur das Zunftbuch der Schmiede Aufschluß⁴. Als zu Ende des Dreißigjährigen Krieges 1647 die Obrigkeit in Freiburg das Kriegsmaterial der Schmiedezunft besichtigte, wies es folgende Gegenstände auf: einen Reißwagen

¹ SS A 265; vgl. Schmiede Nr. 2 f. 204 ff. (Ordnung v. 1447).

² RM 5, Petri ad vincula 1475.

³ LA 54, Schluß der Ordnungen der Schuhmacher, Schneider, Gerber und Schmiede.

⁴ Schmiede Nr. 2 f. 703.

mit Reisetrog, ein Zelt, ein paar Seile, 2 kleine Reiseträge, 2 Fäßchen, 2 Ketten und einige Schanzwerkzeuge. Die Zünfte waren für ihre Ausrüstung verantwortlich, in kritischen Zeiten mußten sie sie auf Befehl der Obrigkeit revidieren.

Die Geschütze, die Rüstungen, die Munition und das übrige Material lag in den Zeughäusern (auf dem Liebfrauenplatz, unter dem Rathaus und im Salzhaus) und war Sache der Obrigkeit. Dieses Material wurde am 23. I. 1647 inventarisiert ¹.

Die Reißgesellschaften haben sich, wie die Kriegsrollen zeigen, an den Kriegen von 1460 bis 1515 aktiv beteiligt ². Wenn auch die Eidgenossen nach der Schlacht von Marignano keine Feldzüge mehr unternahmen, so zeigen doch die Mahnungen der Obrigkeit an die Zünfte in kritischen Momenten, wie jene im Kriegsfall ganz auf diese angewiesen war. Am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurden die Zünfte, insbesondere ihre Reißmeister, von der Obrigkeit öfter ermahnt, Maßnahmen für die Kriegsbereitschaft zu treffen ³. Man darf nicht vergessen, daß um diese Zeit die Genfer Frage wieder akut wurde und zu Spannungen innerhalb der Eidgenossenschaft und zwischen Savoyen und Frankreich führte. Freiburg war damals als der am weitesten im Westen gelegene Kanton am meisten gefährdet. Für die Zünfte waren solche militärischen Vorbereitungen vor allem eine finanzielle Belastung. Die Krämerzunft z. B. beschloß am 8. X. 1600 wegen Kriegsgefahr, die Reißmeister zu folgender Maßnahme zu veranlassen: jene, die der Zunft noch Zinsen schuldeten, sollten diese entrichten und im Notfall sich zur Bezahlung des Hauptgutes bereit machen ⁴.

Der Dreißigjährige Krieg, in dem die Schweiz ja wiederholt bedroht wurde, hat auch in Freiburg die Obrigkeit zu Vorsichtsmaßnahmen veranlaßt. Am 6. XI. 1619 befahl sie sämtlichen Zünften unter Androhung einer Strafe, mit ihrem Reißgeld, ihren Reißwagen und den übrigen Reißsachen gerüstet zu sein ⁵. Auch ließ sie die Stadttore gegen den Eintritt von Fremden bewachen. Die Besoldung der Wächter geschah durch Beschluß vom 1. II. 1629 folgendermaßen ⁶: jeder Zunftgenosse entrichtete monatlich eine Steuer von 6 Kreuzern, auch die Witwen

¹ LA 44.

² KW 1/2; vgl. P. HILBER, a. a. O. S. 249/50; die Rollen wiesen 23 Reißgesellschaften der Stadt auf.

³ MB 1 f. 173 (25. IX. 1589); MB 2 f. 54v (4. IX. 1586); eb. f. 125v (14. VIII. 1595); MB 3 f. 68 (2. XII. 1615).

⁴ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 134 (8. X. 1600).

⁵ MB 3 f. 102.

⁶ Eb. f. 637.

verstorbenen Meister. Die Reißmeister zogen diese Steuer ein und lieferten sie der Obrigkeit ab, damit diese die Wächter durch rechtzeitige Auszahlung des Soldes zufriedenstellen konnte. — Außerdem wurde 1627 ein Kriegsrat eingesetzt ¹.

Die Neutralitätsverletzung des schwedischen Generals Horn vom 7. IX. 1633 ² veranlaßte die Obrigkeit, die Zünfte, die keine Vorbereitungen für den Kriegsfall trafen, am 19. IX. 1633 noch einmal unter Strafandrohung zur Kriegsbereitschaft zu mahnen ³.

1634 ließ dann die Obrigkeit ein Verzeichnis der Geschütze im Kanton Freiburg anlegen ⁴. Nach der Einnahme von Bregenz durch den schwedischen General Wrangel inventarisierte die Obrigkeit im Januar 1647, aus Furcht vor einem Einmarsch in die Schweiz, das gesamte Material ⁵. Auch die Ausrüstung der Zünfte wurde zu dieser Zeit inspiziert, was aus der schon erwähnten Besichtigung des Materials der Schmiedezunft vom 15. II. 1647 hervorgeht.

Diese Darlegungen zeigen, wie die Wehrkraft Freiburgs in den Zünften ruhte, und wie die Obrigkeit deshalb in Zeiten der Gefahr nur bei ständiger Bereitschaft der Zünfte sicher sein konnte. Sie haben durch die Wehrpflicht an Bedeutung zweifellos gewonnen.

Erst verhältnismäßig spät wurden die Zünfte auch zur Hilfeleistung bei *Feuerausbruch* beansprucht. 1593 stellten die Venner in einer Sitzung des Geheimen Rates nach einem Brand am Stalden den Antrag, man solle in jeder Zunftstube zwei Spritzen halten für den Fall von Feuerausbruch ⁶. Doch dieser Plan wurde nicht verwirklicht. Erst am 9. VII. 1660 sah sich die Obrigkeit infolge einer Feuersbrunst veranlaßt, nicht nur von der Gemeinde, sondern auch von den Zünften eine Steuer zu erheben. Sie bat daher die Reißmeister der Pfister, dies den Zunftgenossen mitzuteilen und sie zu fragen, was für einen Betrag sie dazu beisteuern wollten ⁷. Offenbar hat dieser Brand die Obrigkeit dazu geführt, Vorkehrungen für künftige Brände zu treffen. Denn am 29. XI. 1660 befahl sie den Klöstern und Zünften, sich mit ein paar Eimern, Feuerhacken und langen Leitern zu versehen, um bei Feuerausbruch sofort herbeizueilen ⁸.

¹ Die Beschlüsse dieses Kriegsrates finden sich im LA 38.

² J. DIERAUER, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft III 2. Aufl. (1920) S. 586. ³ MB 4 f. 21. ⁴ LA 44 Anfang.

⁵ Vgl. S. 69 Anm. 1 und 2.

⁶ PB 57 f. 73 Pfingstdienstag 1593.

⁷ Pfister, 9. VII. 1660.

⁸ MB 5 f. 119; auch in Bern mußten die Zünfte seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Feuer- und Brandwache übernehmen (A. ZESIGER, S. 113).

C. Die einzelnen Zünfte

Die Handwerke in Freiburg können in folgende Gruppen gegliedert werden : jene Gewerbe, die für den Export arbeiteten ; dazu gehören all jene Zünfte, die an der Tuchfabrikation beteiligt waren : die Tuchbereiter, die Leinweber und die Wollweber ; ferner die Gerber, die zwei Gesellschaften bildeten : die Rotgerber oder Gerber in der Au und die Weißgerber oder die Zunft zum Wilden Mann. Zu diesen Zünften gehören auch die Kaufleute mit ihren auswärtigen Beziehungen. — Diese Gewerbe erlangten durch ihren Absatz auf den auswärtigen Märkten am meisten Ansehen in Freiburg. Unter den Handwerken, die für die einheimische Bevölkerung arbeiteten, hatten jene eine größere Bedeutung, die zum Teil im Dienste der Obrigkeit standen : die Schmiede, die Zimmerleute und die Steinhauer. — Die übrigen Zünfte arbeiteten nur für die Bevölkerung (Schneider, Schuhmacher, Bäcker und Metzger). Die Bildhauer, Glaser und Glasmaler, die Kürschner und die Schützen bildeten keine Zünfte, sondern nur Bruderschaften.

I. Die Exportgewerbe

1. Die Tuchbereiter, Woll- und Leinweber

Die Tuchfabrikation war, wie schon in der Einleitung erwähnt, das bedeutendste Gewerbe Freiburgs am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert ¹. Da ihre Produkte vor allem auf den Genfer Messen Absatz fanden, mußte die Obrigkeit zur Aufrechterhaltung des guten Rufes der Freiburger Tücher die nötigen Maßnahmen treffen. Man mußte auf die gute Qualität der Rohstoffe achten und die fertigen Tücher auf ihre Genauigkeit im Maß kontrollieren. Um die Tücher rasch messen zu können, wurde verboten, sie vorher zusammenzufalten. Schon 1372

¹ Vgl. Einleitung S. 4, mit den dort angegebenen Quellen und Literatur.

wurden Vorschriften erlassen über den Verkauf und Kauf von Wolle ¹. Außerdem sollten alljährlich aus jedem Quartier ein Tuchmacher und ein Weber gewählt werden zur Kontrolle der Tücher. Sie mußten schwören, ihre Kontrolle gewissenhaft durchzuführen und jeden Fehler dem Bürgermeister zu melden. 1409 und 1412 erfolgten weitere Verfügungen über die Länge der Tücher und ihre Siegelung ². Nach einer Verordnung von 1420 mußten die Venner zweimal im Jahr mit den zwei Handwerksmeistern eine Messung der Tücher durchführen ³. Wer Tücher in falschem Maß fabrizierte, wurde mit 3 Pf. Buße bestraft, wer Tücher siegelte, mußte dem Bürgermeister jene melden, die diese Vorschrift übertraten. Eine Verordnung von 1423 befahl den Kontrolleuren, jedes Tuch, das Fehler im Maß aufwies oder schlecht gearbeitet war, den Vennern anzuzeigen; diese mußten sie dem Bürgermeister weitermelden ⁴. Nach dieser Ordnung mußten die Bußen, die bei der Kontrolle eingezogen wurden, in drei gleichen Teilen an die Kontrolleure, an die Venner und die sie begleitenden Meister und an den Bürgermeister verteilt werden. Eine Ordnung von 1435 enthielt die gleichen Bestimmungen ⁵.

Welche Rolle noch am Anfang des 16. Jahrhunderts die Tuchfabrikation spielte, das zeigen die Seckelmeisterrechnungen, wonach in den Jahren 1501-1506 in einem halben Jahr 4400 bis 8000 Tücher unter Anteil des Fiskus plombiert wurden ⁶. Damals bestand auch ein Abkommen für die Tücher mit dem Kaufhaus von Memmingen ⁷. Der Niedergang des Tuchgewerbes im 16. Jahrhundert ist auch dem Umstand zuzuschreiben, daß der Rat Freiburgs begann, in Genf und Besançon selber Tuch zu kaufen; besonders « Schürlitz » (Barchent) wurde von auswärts bezogen.

Wenn auch die Blütezeit der freiburgischen Tuchindustrie am Ende des 15. Jahrhunderts schon vorüber war, so traf doch die Obrigkeit

¹ RD 4 S. 86.

² RD 6 S. 133; RD 7 S. 21.

³ CL 1 Nr. 297.

⁴ Eb. Nr. 320.

⁵ RD 8 S. 61.

⁶ Freiburger Tücher, mit Bleisiegeln als gut markiert:

1501	1.	Halbjahr	8000	plomb.,	1120	zurückgewiesen	
						Anteil des Fiskus	38 Pf. 2 d.
1503	1.	»	5500	»	»	»	24 Pf. 8 s. 8 d.
1504	1.	»	4400	»	»	»	18 Pf. 4 Gros
1506	1.	»	6500	»	»	»	26 Pf. 1 s. 8 d.

(SR 197, 201 203 u. 207).

⁷ RM 25, 30. XII. 1507: die Gerber sind nicht an die Bestimmungen des Abkommens gebunden, das für die Tücher mit dem Kaufhaus von Memmingen abgeschlossen wurde.

während des ganzen 16. Jahrhunderts Maßnahmen, um dieses Gewerbe und seinen Ruf zu erhalten, da ein großer Teil der Einwohner davon lebte. Wann die drei an der Tuchfabrikation beteiligten Gewerbe sich gebildet haben, läßt sich nicht ermitteln. Die Zunft der Tuchweber ist 1431 zum ersten Mal erwähnt¹; sonst sind aus dem 15. Jahrhundert keine Ordnungen dieser drei Zünfte erhalten. Die erste Wollweberordnung ist jene von 1506². Schon dieses Statut grenzt das Arbeitsgebiet zwischen Woll- und Leinwebern ab und verbietet die Verwendung minderwertiger Wolle. Es bestimmt nämlich, daß kein Leinweber gefärbtes oder weißes Garn aus fremder Wolle unter leinenes Garn weben dürfe, sondern nur einheimische Landwolle. Derart gewobene Tücher, die als tridänige bezeichnet wurden, durften in den Walken nicht mit bloßen Wolltüchern zusammen gewalkt werden; den Walkern wurde dies ausdrücklich befohlen. Um aber die Verarbeitung solch fremder Wolle zu verhindern, wurden die Leinweber der Stadt und Landschaft alljährlich an St. Johannes auf den Anruf der Wollweber besammelt; man befahl ihnen dann, jedes fremde Garn, das man ihnen brachte, um Tridäniges daraus zu machen, sofort der Obrigkeit und den Wollwebermeistern zu melden und nicht zu verweben, bei 10 Pf. Buße (von denen 5 Pf. an St. Niklaus und 5 Pf. an die Wollweberbruderschaft gingen). Auch sollte von der Obrigkeit bestraft werden, wer den Leinwebern Garn aus fremder Wolle zum Verweben gab. Außerdem wurden die Walker angewiesen, jedes tridänige Tuch aus weißer oder gefärbter Wolle, das sie finden würden, der Obrigkeit und den Tuchbereitern anzuzeigen, da sie sonst als meineidig bestraft würden.

Sollte der Ruf der Freiburger Tücher aufrecht erhalten bleiben und den Tuchwebern ihr Unterhalt gesichert werden, so mußte schon die Qualität des dazu nötigen Rohmaterials kontrolliert werden. Ferner mußten die fertigen Tücher auf ihre Güte überprüft und der Handel mit fremden Tüchern in der Stadt verboten werden. Am 16. IX. 1482 verbot der Rat die Einführung fremder Tücher nach Freiburg, da dies teuer sei und der einheimischen Tuchweberei außerdem schade und zur Arbeitslosigkeit der Armen führe. Ferner mußten die Schneider schwören,

¹ NR Manot 9 f. 52, 28. VI. 1431; Joh. Feyre, Tuchweber, schuldet den Aufsehern der Tuchbereiter Rich. Carralet und Joh. Rochet 40 Pf. für die Gesellschaft der Tuchweber, die er bis zum kommenden Pfingstfest bezahlen muß. P. Kung schuldet den genannten Aufsehern ebenfalls 40 Pf., diese Erwähnung wird erhärtet bei B. WILD, a. a. O. S. 70.

² LA 54 f. 7/8: Wollweberordnung v. 1506.

kein Kleid aus fremdem Tuch zu machen, sondern aus städtischem und solchem der Verbündeten¹. — Um den Verkauf und die Verarbeitung von fremder Wolle ganz zu verhindern, erließ die Obrigkeit 1509 eine Ordnung zur Kontrolle der Wolle². Die Wolle mußte im Waaghaus gewogen und von Wolleschauern inspiziert werden und konnte erst dann verkauft werden. Wer seine Wolle unkontrolliert verkaufte, wurde für jeden Wollsack um 3 Pf. gebüßt (Art. 1). Bei der Besichtigung wurde die grobe Wolle von der guten getrennt (Art. 2). Fremde Wolle mußte im Waaghaus abgeladen werden und durfte nur zum Vertuchen und nicht zum weiteren Verkauf gekauft werden. Ein fremder Kaufmann mußte einen Stellvertreter ernennen, der vor dem Schultheiß schwören mußte, die Wolle nicht teurer zu verkaufen als es ihm der Kaufmann befohlen hatte, bei 3 Pf. Buße (Art. 3)³. — Grobe, Land- und rauhe Gerberwolle mußte im Waaghaus besichtigt werden; war sie für Tücher gut, so konnte sie verkauft und verarbeitet werden, wenn nicht, dann mußte sie, bei 3 Pf. Buße, aus Freiburg versandt werden, um die Herstellung minderwertiger Tücher zu vermeiden; englische, burgundische und von Genf eingeführte Wolle wurde nicht besichtigt (Art. 4). Die Tuchbesiegler durften Tücher, in denen sie Landwolle fanden, nicht besiegeln, sondern mußten sie zerschneiden. Bei der Kontrolle mußten immer zwei Besiegler anwesend sein, um sich gegenseitig mit ihrem Rat zu unterstützen. Wer Landwolle verwob, mußte 3 Pf. Buße bezahlen. Die Verarbeitung minderwertiger Wolle sollte eben verhindert werden. — Um für die Freiburger Wollweberei ein Monopol zu erlangen, bestimmte die Obrigkeit 1510, daß die Wollweber keinem Fremden ihr Handwerk lehren dürften, sondern nur Handwerkern der Stadt und der umliegenden Landschaft⁴. Diese Bestimmung dehnte sie 1527 und 1539 auch auf die Tuchbereiter aus⁵.

Auch im Verlauf des 16. Jahrhunderts erließ die Obrigkeit wiederholt Verfügungen zur Tuchkontrolle: 1527 verbot sie es, Tücher aus grober Wolle herzustellen; die Tuchbesiegler durften solche Tücher nicht

¹ RM 6 f. 92, 16. IX. 1482.

² SS A 346, Reglement für den Wollhandel, 4. I. 1509; RM 26 f. 45, 15. I. 1509.

³ Wegen der fremden Wolle erließ die Obrigkeit schon am 24. VIII. 1497 (RM 15 f. 14v) folgenden Erlaß: jene, die in Vertretung der Kaufleute Wolle verkaufen, sollen schwören, nicht im Preis aufzuschlagen.

⁴ RM 27 f. 55v, Donnerstag nach Estomihi 1510.

⁵ LA 52, Tuchbereiterordnung v. 31. I. 1527 wider die Wollweber; RE 5 f. 221 Bestätigung der Ordnung zwischen den Tuchbereitern und Wollwebern, 11./25. VIII. 1539.

besiegeln. Außerdem mußten sie schwören, kein langes Tuch zu besiegeln, bevor sie es beschaut hatten. Vier Meister aus der Zunft der Tuchbereiter und Färber mußten die Befolgung dieser Vorschriften überwachen und jene angeben, die die Vorschriften übertraten¹. — Am 17. XII. 1551 erließ die Obrigkeit infolge des Niedergangs der Tuchweberei und auf Bitten der Tuchbereiter und Wollweber eine neue Verfügung zur Tuchkontrolle². Jeder Tuchbereiter war fortan verpflichtet, in jeden Werfel eines Tuchs 4 ½ Lot gute Wolle und Garn hineinzuarbeiten; zur Kontrolle wurden von beiden Gewerben vier Meister ernannt, und nur sie konnten Ausnahmen gestatten, wenn ein Werfel nicht so viel Wolle ertrug. Verstöße gegen diese Vorschrift wurden mit 10 Pf. gebüßt, von denen 3 Pf. an beide Handwerke, 3 Pf. an die vier Meister und 4 Pf. an St. Niklaus fielen. Jeder Wollweber wurde eidlich verpflichtet, den vier Meistern den Werfel vorzulegen, um zu sehen, ob 4 ½ Lot Garn darin sei. Da die Obrigkeit die Gültigkeit dieser Ordnung auf ein Jahr festsetzte, erließ sie am 18. XI. 1555 ein neues Statut³: die Bestimmung, in jeden Werfel Tuch 4 ½ Lot Wolle hineinzuarbeiten, blieb bestehen; dagegen wurde nun die Wägung des Tuchs zwei Tuchbereitermeistern zugewiesen, die die Fehlenden mit 5 Pf. büßen mußten. Außerdem wurde bei 5 Pf. Buße verboten, grobe Wolle von den Gerbern zu kaufen, um sie unter gute zu mischen. Flämische, Gerber- und andere Wolle mußte von den « Wolleschmeckern » im Waaghaus und an keinem andern Ort, bei 5 Pf. Buße, kontrolliert und verkauft werden. Mit der Messung und Besiegelung der Tücher wurden ein Tuchbereiter, ein Wollweber und ein « unparteiischer » Mann beauftragt. Außerdem mußten sich alle vom Tucherhandwerk eidlich verpflichten, kein Tuch mehr als 10 Stäbe lang zu walken, bei 5 Pf. Buße. Die Bußen wurden gleichmäßig an St. Niklaus, an die Bruderschaft jenes Handwerkers, der die Ordnung übertreten hatte, und an die Aufsichtsbeamten verteilt; Tuch und Garn, das nicht ordnungsgemäß gewoben war, wurde für die Bekleidung der Notleidenden des Spitals verwandt. — Diese Ordnung diente dazu, erstens nur gute währschafte Wolle zu vertuchen, zweitens das Quantum Wolle pro Tuch vorzuschreiben und drittens die fertigen Tücher zu kontrollieren.

Natürlich war es für die Qualität der Tücher in erster Linie wichtig, daß nur gute Wolle verwendet wurde und daß der Verkauf

¹ Siehe S. 74 Anm. 5 (Ordnung v. 1527).

² SS A 406, Ordnung v. 17. XII. 1551.

³ Eb. Ordnung v. 18. XI. 1555.

und die Verarbeitung von minderwertiger Wolle völlig ausgeschlossen wurden. Die Obrigkeit erließ daher auch noch öfter Ordnungen in dieser Richtung : am 30. X. 1572 verbot sie, Wolle zu fälschen, etwas daraus zu nehmen oder flämische oder grobe Wolle hineinzuschlagen¹. Wer dies dennoch tat, wurde das erste Mal mit 3 Pf., das zweite Mal mit 6 Pf. gebüßt und beim dritten Mal wurde er mit seiner Familie aus Freiburg verwiesen. — Am 7. IX. 1573 wurde bei 50 Pf. Buße verboten, deutsche Wolle zu kaufen. Von fremder Wolle durfte nur provenzalische gekauft werden².

Am 21. I. 1580 bestätigte der Rat eine neue Ordnung : einige Ratsherren hatten sie mit den Wollwebern und Tuchbereitern zur Hebung der Wollweberei ausgearbeitet³. Sie verfügte Folgendes : Hauptmann Ratze, der auch an der Ausarbeitung der Ordnung beteiligt war, mußte drei Tücher als Muster machen lassen ; von diesen erhielten eines die Stangenmeister, die die fertigen Tücher auf einer Stange besichtigen mußten ; das zweite bekam Hauptmann Ratze und das dritte die Tuchbesiegler, um zu sehen, ob alle weiteren Tücher ebenso gemacht seien. Die Wolle, die dazu nötig war, mußte vor der Verarbeitung gewogen werden, ebenso das fertige Tuch. Der Handel und Kauf von deutscher Wolle wurde von neuem mit 50 Pf. Buße bestraft ; sie durfte auch nicht unter welsche vermischt werden. Die Bestrafung jener, die unehrlich arbeiteten, wurde den Meistern der Tuchbereiter und Wollweber zugewiesen.

An der Herstellung der Tücher waren drei Zünfte beteiligt ; dies machte eine genaue Abgrenzung der Arbeitsgebiete nötig. Die schon erwähnte Wollweberordnung von 1506 befahl den Leinwebern, nur einheimische Wolle unter leinenes Garn zur Herstellung von tridänigen Tüchern zu verweben, wies aber die Kontrolle darüber den Wollwebern zu. Am 19. IV. 1515 gestattete die Obrigkeit den Leinwebern auch das Weben von Landwolle, überließ aber die Bestrafung jener, die gegen diese Verfügung verstießen, den Wollwebern⁴. Dagegen erhoben sich 1549 die Leinweber und baten im Rat, ihnen umgekehrt die Bestrafung der fehlenden Wollweber zuzuweisen. Als sich die Wollweber dagegen erhoben, verordnete die Obrigkeit am 1. II. 1549⁵, daß sie die fehlenden Leinweber und letztere umgekehrt die fehlenden Wollweber bestrafen könnten. Die Herstellung der groben Tücher aus einheimischer Wolle

¹ RM 106, 30. X. 1572.

² RM 108, 7. IX. 1573.

³ RM 119, 21. I. 1580.

⁴ RM 32, 19. IV. 1515.

⁵ RE 7 f. 23.

blieb Sache der Leinweber. Dagegen baten die Wollweber am 6. II. 1550¹, ihnen die Fabrikation der groben Tücher zu überlassen. Die Obrigkeit erlaubte dann nach Überprüfung sämtlicher Ordnungen der beiden Handwerke den Wollwebern die Fabrikation der groben Tücher; sie machte es aber beiden Handwerken zur Pflicht, diese groben Tücher auf neun und zehn Bünde zu weben und die Fehlenden zu bestrafen; um den Frieden zwischen beiden Gewerben zu erhalten, verbot sie es nun, daß ein Handwerk das andere strafen dürfe; die Besichtigung der groben Tücher und die Bestrafung von Verstößen wies sie den vier Vennern zu; diese mußten mit einem der Woll- oder Leinweber jeden Samstag oder wann es nötig war, die Tücher messen.

Wenn die Obrigkeit das Weben der groben Tücher aus inländischer Wolle zeitweilig ganz den Leinwebern zuwies, so lag dies offenbar auch daran, daß die Wollweber im Weben dieser Tücher nachlässig waren. Denn 1578 beklagten sich die Wollweber und Tuchbereiter darüber, daß die Leinweber solche Tücher woben und wiesen darauf hin, daß dies doch den Wollwebern zustände. Die Leinweber erwiderten darauf, wenn sie nicht die Tücher aus grober Wolle gewoben hätten, so wären diese in der Qualität schlechter geworden². Die Obrigkeit überließ hierauf am 6. III. 1578 mit Hinweis auf den Niedergang des Wollgewerbes und auf den Erlaß vom 1. II. 1549 das Weben der erwähnten Tücher, ihre Besichtigung und die Bestrafung der Fehlenden den Leinwebern, doch mit dem Vorbehalt, diese Ordnung nach Zeit und Gelegenheit abändern zu dürfen. Von den Bußen mußten die Leinweber jährlich einen Drittel mit einer Rechnung dem Seckelmeister abliefern, den Rest konnten sie zum Nutzen ihrer Zunft verwenden. Doch zwei Jahre später, am 17. III. 1580, beschwerten sich die Wollweber, daß die Leinweber grobe Wolltücher woben³. Der Rat ernannte darauf einige seiner Mitglieder zur Prüfung dieser Frage und konzidierte dann die Herstellung der groben Tücher 1582 wieder den Wollwebern⁴. Als sich am 28. VIII. 1586 die Leinweber über diese Konzession mit Hinweis auf die Verfügungen von 1549 und 1578 beklagten, da erlaubte die Obrigkeit beiden Handwerken die Herstellung dieser Tücher⁵. Zur Schau derselben mußte

¹ Eb. f. 30.

² SS A 441, Ordnung v. 6. III. 1578, bestätigt im Kleinen und Großen Rat am 18. III. 1578 = RE 14 f. 11.

³ RM 119, 17. III. 1580.

⁴ RE 16 f. 293/94, Ordnung v. 26. IV. 1582.

⁵ RE 20 f. 55, Ordnung v. 28. VIII. 1586.

eine besondere Stange aufgerichtet und aus jeder der beiden Zünfte ein Stangenmeister ernannt werden, der auch die Bußen der fehlenden Woll- und Leinweber einziehen mußte. — Zwei Jahre später beklagten sich Abgeordnete beider Gewerbe darüber, wie viele in der Stadt und auf der Landschaft das eine oder andere Gewerbe ausübten, ohne in eine Zunft einzutreten. Die Obrigkeit verordnete deshalb am 31. III. 1588¹, wer mit guter Wolle arbeite, solle der Wollweberzunft beitreten, wer aber Kunkelwolle verarbeite, soll das Zunftrecht der Leinweber kaufen, und wer grobe Wolltücher herstelle, müsse in eine der beiden Zünfte eintreten. Wer eines dieser Gewerbe ausübte, ohne das Zunftrecht zu besitzen, sollte von der betroffenen Zunft mit 3 Pf. gebüßt werden. — Aus der folgenden Zeit liegen keine Ordnungen der Lein- und Wollweber vor; das hängt wohl mit dem Niedergang des Tuchgewerbes zusammen.

Zwischen den Wollwebern und den Tuchbereitern kam es auch sonst zu Gegensätzen. 1539 erließ die Obrigkeit eine erste Ordnung, um einen Ausgleich zwischen beiden Gewerben herzustellen². Damals kam es zu einer Spannung, weil die Wollweber nur dann für die Tuchbereiter arbeiten wollten, wenn sie ihre Tücher selber bereiten konnten. Die Obrigkeit bewilligte daher in dieser Ordnung den Wollwebern die selbständige Herstellung ihrer Tücher; sie mußten sich aber als Meister bewährt haben und das Recht dazu von den Tuchbereitern erkaufen. Das Weben anderer Tücher wurde den Wollwebern bei 20 Pf. Strafe verboten, von denen St. Niklaus 10 Pf. und die Zunft 10 Pf. erhielt. — Färber mußten, bei 3 Pf. Buße, der Tuchbereiterzunft beitreten. — Die Wollweber wurden ermahnt, ihre Ordnungen zu halten, um einen Niedergang des Tuchgewerbes zu verhindern. Die Venner mußten beide Gewerbe beaufsichtigen. — Als die Wollweber am 11. VIII. 1539 eine Walke gekauft hatten, verbot ihnen die Obrigkeit das Walken und gestattete dies einzig den Tuchbereitern³. Verstöße gegen diese Ordnung wurden mit 50 Pf. bestraft; am 25. VIII. 1539 wurde sie bestätigt mit der Ergänzung, daß kein Wollweber mit mehr als zwei Dienern und Weib und Kind arbeiten dürfe. Keiner, der außerhalb der Stadt und alten Herrschaft und der alten Vogteien gebürtig war, durfte als Handwerksgenosse aufgenommen werden. — Am 21. VIII. 1539 mußten die

¹ RE 21 f. 15, Ordnung v. 31. III. 1588.

² RE 5 f. 219-222, Ordnung v. 18. VIII. 1539; diese Ordnung findet sich auch im LA 52.

³ RM 57, 11. VIII. 1539.

Genossen beider Handwerke der Obrigkeit schwören, nichts Unfreundliches gegeneinander vorzunehmen ¹.

Doch auch später traten gelegentliche Spannungen zwischen beiden Zünften auf. Schon 1549 kam es zu einer Differenz wegen der gegenseitigen Annahme von Meistersöhnen, die durch Vermittlung der Obrigkeit beigelegt wurde ². Am 28. I. 1564 erforderte der Kauf einer Walke im Gotterontal, die die Wollweber für sich beanspruchten, von neuem die Vermittlung des Rates; dieser gestattete die Walke den Tuchbereitern gegen Bezahlung von 400 Pf. an den Verkäufer ³.

Als sich im gleichen Jahr die Wollweber vor der Obrigkeit beklagten, einige von ihnen seien von den Tuchbereitern bestraft worden, schrieb sie 1564 in einer Ordnung vor, ein fehlender Wollweber sollte von den dazu ernannten Tuchbereitern und umgekehrt den hierzu verordneten Ratsmitgliedern angezeigt werden, denen der Einzug der Bußen zufiel ⁴. — Ferner wurde es den Tuchbereitern und Wollwebern bei 50 Pf. Buße verboten, mehr als zwei Knechte zu halten. — Kein Wollweber, Tuchbereiter oder Walker durfte, bei 50 Pf. Buße, einem andern das Arbeiten versagen. — Wollte der Sohn eines Tuchbereiters das Wollweberhandwerk lernen und umgekehrt, so mußten die Handwerksmeister der betreffenden Zunft ihn als Lehrknaben annehmen; aber er durfte dann nur eines der beiden Handwerke ausüben. — Ein friedliches Verhältnis zwischen den Tuchbereitern und Wollwebern war um so eher notwendig, als die Wollweber zum Teil für die Tuchbereiter arbeiteten und dafür auch von diesen ihren Lohn erhielten; die Obrigkeit vermittelte bei Streitigkeiten schon aus Interesse an der Erhaltung des Tuchgewerbes.

Auch zwischen den Tuchbereitern und den Leinwebern kam es 1566 zu einer Streitigkeit wegen dem Weben der Tücher aus dicker Gerberwolle, was die Leinweber ganz für sich beanspruchten, während die Tuchbereiter behaupteten, dies sei ihr alleiniges Recht. Die Obrigkeit wies darauf das Weben solcher Tücher den Tuchbereitern zu, da die Leinweber nach ihren Ordnungen Wolle nur für tridänige Tücher weben konnten, während den Tuchbereitern das Weben aller Tücher erlaubt war ⁵. Die Tuchbereitermeister hatten die Leinweber zu beaufsichtigen und Verstöße in diesem Handwerk zu bestrafen und umgekehrt.

¹ Eb., 21. VIII. 1539.

² RM 66, 26. V. 1549.

³ SS A 406, Aktenstück v. 28. I. 1564.

⁴ Eb., Ordnung v. 1563/64.

⁵ SS A 406, Ordnung v. 14. XI. 1566.

Wenn auch die Bedeutung der freiburgischen Tuchindustrie seit dem Ende des 15. Jahrhunderts sank, so versuchte doch die Obrigkeit während des ganzen 16. Jahrhunderts durch die erwähnten Ordnungen den Niedergang aufzuhalten. Es war dies eine ihrer Hauptsorgen, da einst ein großer Teil der Gemeinde sich durch dieses Gewerbe ernährte ¹.

2. Die Rot- und Weißgerber

Nächst dem Tuchgewerbe war die Gerberei das bedeutendste Handwerk Freiburgs, das ebenfalls für den Export arbeitete. Dieses Gewerbe verteilte sich auf zwei Gesellschaften: die Zunft der *Gerber in der Au*, die die Rotgerber enthielt, und die Zunft *zum Wilden Mann* (französisch *Le Sauvage*, *chamoiseurs*), in der sich die Weißgerber befanden. Seit wann diese zwei Zünfte bestanden, läßt sich nicht feststellen; beide sind im Rodel der Reißgesellschaften von 1473 erwähnt ².

Das erste erhaltene Statut der Gerber ist jenes von 1507 ³. Neben den Bestimmungen über die Aufnahme von Meistern und Lehrlingen enthält es Vorschriften über den Kauf von Leder und die Verarbeitung der verschiedenen Felle. Jeder Meister sollte seine Knechte unter der Bedingung anstellen, daß er an keinem Samstag noch sonst in der Woche vor dem Spital, in der Fleischschale, auf dem Land oder anderswo Leder verkaufe oder verarbeite, damit der Meister am Kauf des Rohleders nicht durch den Knecht geschädigt werde. Wenn ein Meister einen Knecht nicht mit dieser Bedingung dingte und ihm hie und da den Kauf und die Verarbeitung von Leder gestattete, dann wurden er und der Knecht von der Gerberzunft mit 3 Pf. bestraft, von denen

¹ Wie sehr die Obrigkeit sich um die Erhaltung des Tuchgewerbes im ganzen 16. Jahrhundert bemühte, wird aus den zahlreichen Aufforderungen, Maßnahmen zur Hebung der Tuchweberei zu ergreifen, ersichtlich, die sich an folgenden Orten finden: LL 54 f. 2 (1495); LL 55 f. 40v/41 (1557), f. 57v (1560), f. 62 (1562), f. 69 (1563), f. 71 (1564), f. 104 (1568), f. 107v (27. XII. 1568), f. 124 (1571); LL 56 f. 27v/28 (1574); PB 57 f. 192 (1614).

² KW 1 Nr. 26: Rodel der Reißgesellschaften v. 1473. Über den Unterschied zwischen Rot- und Weißgerbern vgl. P. KOELNER, Safranzunft S. 169 Anm. 1: Rotgerber hießen die Gerber, die hauptsächlich Rindshäute gerbten, weil die Häute beim Lohgerben, d. h. durch Anwendung von zerkleinerter Eichenrinde (Lohe) als Gerbematerial, eine rötliche Farbe erhalten, während bei der Weißgerberei die Gerbung gewöhnlich mit Hilfe von Alaun und Kochsalz geschah. Weißgerber verarbeiteten dünnere Felle von Kälbern, Schafen, Ziegen zu Leder. — Viele der im Folgenden erwähnten Ordnungen richteten sich an die Gerber, ohne daß ein Unterschied zwischen Rot- und Weißgerbern gemacht wird.

³ LA 54 f. 9-12: Gerberordnung v. St. Michel (29. IX. 1507).

1 Pf. St. Niklaus und 2 Pf. die Zunft erhielt. — Außerdem wurde es den Gerbern verboten, Fremden Geiß- oder Schaffell zu gerben, bei 3 Pf. Buße. Dagegen durften sie für die städtische Bevölkerung und auch für die Schuhmacher Rinder-, Kalbs-, Schaf- und Geißfelle gerben. — Neben den Tierfellen benötigten die Gerber auch Baumrinden zur Lederherstellung. Die Landleute mußten die Rinden deshalb in die Stadt führen ; aber 1559 und 1638 übertraten sie diese Vorschrift ¹. 1638 beschloß die Obrigkeit, man solle die alte Ordnung in den Pfarreien publizieren ; die Venner sollten mit den Gerbern sprechen und sie zu billigeren Löhnen veranlassen. Dieser Auftrag an die Venner zeigt, wie die Gerber infolge des Mangels an Rinden in den Löhnen aufschlugen. Dieser Umstand veranlaßte auch 11 Jahre später, am 4. III. 1649, die Obrigkeit, eine neue Verfügung zu treffen, damit die Gerber mit guten Rinden versehen seien : die Landleute der alten Landschaft wurden bei 50 Pf. Buße gemahnt, die Rinden nur den Gerbermeistern von Freiburg zu verkaufen und sie nicht verfaulen zu lassen, sondern sie frisch von den Bäumen zu brechen und zu mahlen ².

Da die Schuhmacher auf das Leder angewiesen waren, war eine Regelung der Beziehungen zwischen ihnen und den Gerbern notwendig. Leider ist nur eine Übereinkunft zwischen Schuhmachern und Gerbern vom 21. II. 1619 nachweisbar ³ ; die Ordnung selber ist nicht mehr erhalten ; aus den Ratsmanualen geht aber die Tatsache hervor, daß sie vom Rat bestätigt wurde. Beide Handwerke mußten je zwei Meister zur Aufsicht wählen. Das gegerbte Leder mußte das Zeichen des Gerbers enthalten, um bei mangelhaftem Leder den Gerber festzustellen.

Die Märkte von Zurzach bildeten den Hauptabsatzplatz der Gerber, wo sie auch ein Haus besaßen ⁴. Die Waren wurden auf dem Wasserweg aareabwärts geführt ; von der Obrigkeit wurden ein Schiffmann und zwei Meister des Handwerks als Schifffahrtsaufseher ernannt ⁵. Auf die

¹ RM 79, 1. III. 1559 ; RM 189, 12. VIII. 1638. Vgl. J. N. E. BERCHTOLD, II S. 39.

² RM 200, 4. III. 1649 : Kontinuation des überschwenglichen Lohns der Handwerker.

³ RE 26 f. 16v/17 : Bestätigung der Ordnung zwischen den Gerbern und den Schuhmachern, 21. II. 1619 ; RM 170, 21. II. 1619.

⁴ RM 12 f. 66v, 13. III. 1495 ; RM 180, 6. IV., 16. VI., 16. VII. 1629 ; RM 188, 19. X. 1637. Vgl. ferner H. AMMANN, Argovia 40 (1936), über den Zurzach-Markt.

⁵ Zum Wilden Mann, Prot. 1629-1706, f. 13, Bott v. 10. IV. 1658 ; eb. f. 18, Bott v. 2. VI. 1659.

ausgeführten Lederwaren wurde an den Grenzen Freiburgs ein Zoll erhoben. Am 21. XII. 1503 wurde einem jeden und besonders den Gerbern bei 10 Pf. Buße verboten, ihr Leder anderswie als unter Anwesenheit geschworener Packer zu verpacken ; diese mußten dem Zöllner die Zahl der Lederstücke einer jeden Balle angeben¹. Die Gerber erstrebten von jeher eine Befreiung vom Zoll. Am 3. III. 1495 beschloß der Rat, die Gerber sollten den Zoll bezahlen, nahm aber die nach Zurzach abgehenden Waren davon aus². Als dann am 4. II. 1521 die Meister beider Gerberzünfte um Befreiung vom Zoll baten, da bestand die Obrigkeit auf ihrem Entscheid von 1495 und verpflichtete die Gerberzünfte zur Bezahlung des Zolls³. Erst am 13. VII. 1656 erhielten sie den zollfreien Durchgang ihres gegerbten Leders. Damals klagte der Zollwächter Claude Gottrauw den Rotgerber Jean de la Tinna an, ihm den Zoll verweigert zu haben, wie er auf der Zolltafel eingetragen sei, während der angeklagte Rotgerber behauptete, solcher Zoll sei weder von ihm noch von andern Meistern jemals bezahlt worden⁴. Der Rat beauftragte darauf einige seiner Mitglieder, dies aus den Ordnungen beider Zünfte festzustellen. Obgleich in diesen nichts von einer Zollbefreiung zu finden war, beschloß doch der Rat, daß fortan alle Rot- und Weißgerbermeister an allen Stadttoren Freiburgs vom Zoll für gegerbtes Leder befreit seien ; für Rohleder mußte dagegen weiterhin Zoll entrichtet werden.

Auch die Gerber mußten, wie andere Handwerker, gegen den Handel fremder Krämer mit Leder kämpfen, was uns eine Nachricht vom 26. VIII. 1609⁵ zeigt. Damals beklagten sich die Handwerksmeister beider Gerberzünfte im Rat, daß Burgunder wider ihre Ordnung außerhalb der Jahrmärkte Sohlen, Leder und Kalbfell heimlich verkauften und sie dadurch beeinträchtigten. Die Obrigkeit verbot darauf fremden Krämern, außerhalb der Jahrmärkte Waren feil zu halten, und beauftragte die Venner, darüber zu beraten ; aber von dieser Beratung liegen keine Nachrichten vor.

¹ RM 21 f. 46.

² Vgl. S. 81 Anm. 4.

³ RM 38 f. 128, 4./5. II. 1521. Auch 1503 wurde ein ähnliches Gesuch der Gerber abgewiesen (RM. 21 f. 46v).

⁴ RE 29 f. 454 : Zollbefreiung des verarbeiteten Leders allhiesiger Meister, 13. VII. 1656.

⁵ RM 160, 26. VIII. 1609 : Gerber und Wilder Mann. Unter « Burgunder » sind wahrscheinlich Krämer aus der Freigrafschaft zu verstehen. Auch in andern eidgenössischen Orten mußten die Gerber gegen die fremden Kaufleute kämpfen : EA 3, 2 S. 446-450, 4./26. III. 1509.

Die Gerberei Freiburgs genoß nicht dieselbe Bedeutung wie die Tuchindustrie. Aber die Tatsache, daß die Gerber ihre Waren auf die Zurzacher Messen führten, zeigt doch, daß dieses Gewerbe einen weiten Ruf genoß.

3. Die Zunft der Kaufleute oder Krämer

Von allen Zünften Freiburgs ist jene der Krämer die älteste, größte und am wenigsten geschlossene Zunft. Das hängt damit zusammen, daß die Bezeichnung Krämer beliebig weit gefaßt werden kann. Rekrutierten sich die Handwerker eher aus den unteren Volksschichten, so repräsentierten die Kaufleute die reiche Oberschicht. Neben den Krämern gehörten dieser Zunft auch Mitglieder angesehener Familien an, die in den Räten saßen oder Geistliche waren; das zeigen uns die Aufnahmen und Mitgliederverzeichnisse dieser Zunft¹. Auch die Goldschmiede gehörten der Krämerzunft an, da sie zu wenig zahlreich waren, um eine eigene Zunft zu bilden².

1373 ist diese Zunft zum ersten Mal erwähnt³. In den inneren Unruhen von 1447 bis 1452 bildete das Zunfthaus der Krämer das Versammlungslokal der welschen, savoyerfreundlichen Oberschicht, während die deutschsprachige Unterschicht sich im Zunfthaus der Gerber in der Au versammelte⁴. Das erste Statut der Krämer datiert vom 14. I. 1460, ist aber die Aufzeichnung einer älteren, noch nicht aufgeschriebenen Ordnung⁵.

Da der Begriff « Krämer » im Mittelalter weit gefaßt wurde, so umfaßte in den Städten die Krämerzunft eine Reihe verschiedener Berufe, Kaufleute und Händler mit jenen Produkten, die durch Import beschafft und im Detail verkauft wurden⁶. In der Krämerzunft von

¹ Krämer, Prot. 1460-1684.

² Zu den Goldschmieden in Freiburg vgl. P. HILBER, Die kirchliche Goldschmiedekunst in Freiburg, Diss. Freiburg 1919, FG 25 S. 3-5: Sie erhielten ihre Ordnungen, ohne aber eine eigene Gruppe oder Bruderschaft innerhalb der Krämerzunft zu bilden. Über die Goldschmiedeordnungen vgl. eb. S. 5-11.

³ Siehe S. 6 Anm. 3.

⁴ A.BÜCHI, Freiburgs Bruch S. 65 u. 67; eb. Beilage V S. 182: Klage der Verschworenen gegen die Urheber der jüngsten Unruhen, 29. V. 1450: ... in anno 1450, die 29 mensis Mai ... dominus Dietericus de Monstraul, advocatus Friburgi, in domo abbacie seu domus societatis Mercatorum in hospitalibus constructe, nuncupate zem Struß ...

⁵ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 3. Über die Besonderheit dieser Ordnung vgl. B I 2 a, S. 36.

⁶ Wie wenig im Mittelalter zwischen Großkaufleuten und Kleinhändlern unterschieden wurde, zeigt G. v. BELOW, Großhändler und Kleinhändler im

Freiburg waren neben den Kaufleuten, Händlern und den erwähnten Goldschmieden — soweit dies aus den Aufnahme- und Mitgliederverzeichnissen feststellbar ist — Apotheker, Tischler, Glaser und Gipser¹.

Die Krämer waren einerseits auf den auswärtigen Handel angewiesen; andererseits mußten sie durch obrigkeitliche Maßnahmen verhindern, daß fremde Krämer auf ihrer Durchreise durch Freiburg sie in ihrem Verkauf allzusehr beeinträchtigten. Im 16. und 17. Jahrhundert hatten sie rege Beziehungen mit Frankreich. Ein Vertrag von Schultheiß und Rat von Freiburg mit Heinrich II. vom 10. IV. 1556 erlaubte Adrien und Johan Gerard, Antoine Perriard und Aymo Teneno, Kaufleuten von Freiburg, den zollfreien Handel mit ihren Waren in Frankreich². Dieses Abkommen wurde dann öfters erneuert: am 1. VIII. 1566, wonach es erlaubt war, jährlich 600 Wolleballen aus Frankreich zu beziehen; dann 1572, am 9. XII. 1582 durch Heinrich III., 1602, anläßlich des Vertrages Frankreichs mit der Schweiz und am 26. XI. 1620³.

Mit welchen Maßnahmen wurde der Handel fremder Krämer in Freiburg eingeschränkt? 1482 richteten die Krämer Freiburgs an die Zunft der Kaufleute in Bern ein Schreiben wegen eines Vlāmen, der Spezereien und anderes mit sich führte, und machten sie darauf aufmerksam, daß man ihm verboten habe, seine Waren in Freiburg zu

deutschen Mittelalter, JNOek 75 (1900) S. 47-51: Das Mittelalter zeigt keine Scheidung in Groß- und Kleinhändler, sondern die Verbindung von Groß- und Kleinhandel in einer Person. Diejenigen, die diese Verbindung darstellen, sind besonders häufig die Gewandschneider und Krämer. Die städtische Wirtschaftspolitik war der Ausbildung eines Großkaufmannsstandes feindlich: Abschließung der Städte gegeneinander, Beherrschung des platten Landes durch die Bürgerschaften, Gästerecht, Zunftverfassung. — In *Basel* umfaßte die Safranzunft ursprünglich nur die Krämer. Die Entwicklung und fortschreitende Spezialisierung der Handwerke und Gewerbe hat ihr mehr und mehr Berufe zugeführt, die durch ihre Erzeugnisse auf die Krämer als Abnehmer angewiesen waren und in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis standen. 1526 gehörten ihr 36 Berufe an (P. KOELNER, Safranzunft S. 91-94). Die Safranzunft in *Zürich* enthielt vor allem die Gewürzkrämer, neben ihnen Apotheker, Gürtler, Seckler und Nadler (Hs. SCHULTHESS, Die Zunft zur Safran in ihrer gesellschaftlichen Struktur 1336-1866, ZT 57 (1937) S. 11.)

¹ Krämer, Prot. 1460-1684. Die Glaser, Glasmaler und Bildhauer bildeten 1505 die St. Lukasbruderschaft mit eigenen Statuten.

² RE 8 f. 40, 10. IV. 1556.

³ RE 26 f. 118; Privilegien und Immunitäten der Krämer in Frankreich, 26. XI. 1620. In diesem Vertrag sind alle vorausgehenden Verträge erwähnt. — Infolge des Bündnisses mit Frankreich strebten die eidgenössischen Kaufleute immer nach Zollfreiheit und freiem Handel in Frankreich: EA 5, 1 I S. 696 (1604); 5, 1 I S. 974 u. 1010 (1610); 5, 2 I S. 1043 (1637).

verkaufen ; denn nach den städtischen Privilegien dürfe ein Fremder, der nicht Stadtbürger ist, nichts verkaufen ¹.

Fremden war der Verkauf ihrer Waren dennoch an den Wochen- und Jahrmärkten, aber nur an diesen, erlaubt. Die ersteren fanden jeden Samstag statt und sollten den Landleuten Gelegenheit geben, ihre Waren, besonders Lebensmittel, in der Stadt zu verkaufen. Denn in einer Ordnung vom 9. VIII. 1548 erhielten die Venner Befehl, alle Samstage und jene Tage, da die Landleute Speise und Obst in die Stadt bringen, auf die Grempler und Verkäufer zu achten und ihnen bei 3 Pf. Buße zu verbieten, etwas vor 10 Uhr vormittags heimlich oder öffentlich zu verkaufen ². Die Venner erhielten außerdem das Recht, fünf oder sechs armen gebrechlichen Frauen an diesen Markttagen um 10 Uhr, aber nur an diesen, den Handel mit Obst und Eßwaren zu erlauben. Andern Männern und Frauen wurde die Gremplerei verboten. — Neben diesen Wochenmärkten fanden viermal im Jahr Jahrmärkte statt, an denen fremde Krämer ohne Einspruch der einheimischen während einer Woche ihre Waren feil halten und verkaufen konnten ³. 1568 verordnete die Obrigkeit, daß an jedem Jahrmarkt von jeder Zunft zwei Meister mit dem Burgermeister herumziehen sollten ⁴ ; diese Verordnung diente dazu, die Waren der Fremden durch Vertreter der städtischen Gewerbe zu überprüfen.

Nun trieben aber viele Fremde außerhalb der Jahrmärkte mit ihren Waren in Freiburg Handel ; gegen sie traf die Obrigkeit wiederholt Maßnahmen. Am 15. VII. 1558 erließ sie ein Verbot gegen fremde

¹ Krämer, Prot. 1460-1684 ,f. 1 : Die Krämergesellen zu Freiburg an die Kaufleutengesellen zu Bern, 1482.

² SS B 139 : Instruktion der Venner wider die Grempler und Fürkäufer im Kleinen 9. VII. 1548 u. 15. X. 1560 ; RM 78, 11. VII. 1558. Vgl. hierzu HS. BERGER, Die gewerbliche Absatzregelung des Zunftsystems und des merkantilistischen Staates, Diss. Halle 1922, Auszug v. 2 S. : « Die Zunftverfassung verbietet grundsätzlich das Feilbieten von fremden Handwerkserzeugnissen, die in gleicher Art in der Stadt selbst hergestellt werden. Um jedoch ein harmonisches Gleichgewicht zwischen den Interessen der Konsumenten und denen der Produzenten zu haben, durchbricht man mit der Institution des Markt- oder Gästerechtes dieses Prinzip ein wenig. »

³ RE 26 f. 68 : Erlaß des Schultheißen betr. Feilkauf, 16. I. 1619. Der Schultheiß verordnet darin, daß es fremden Krämern erlaubt ist, auf den 4 Jahrmärkten 8 Tage lang ihre Waren feilzuhalten und zu verkaufen. — Vgl. ferner RM 149, 7. I. 1598 : Frage, ob die fremden Tuchbereiter in Freiburg verkaufen dürfen. Da Jahrmarkt ist, ist es den Fremden erlaubt, 8 Tage lang zu verkaufen.

⁴ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 102v, 28. X. 1568 : Ordnung betr. den Burgermeister.

Krämer und Keßler, die Kram, Pulver und Spezereien feil hielten und Wild und Schaffell, alte Häfen, Glocken, Keßlerzeug, wie Kupfer, Messing, altes Eisen, Zinn und Blei und altes Geschirr aufkauften zum Nachteil der Handwerker und der Gemeinde¹. Sie durften ihre Waren nicht außerhalb der Jahrmärkte und ohne besondere Erlaubnis des Schultheißen und der vier Venner verkaufen, sonst verloren sie dieselben und mußten 10 Pf. Buße bezahlen. Dadurch sollten fremde Krämer zum voraus gewarnt werden. Fremden Keßlern wurde es bei 50 Pf. Buße verboten, alte Häfen, Glocken oder Keßlerzeug im Herrschaftsgebiet Freiburgs zu kaufen; den freiburgischen Untertanen befahl man, diesen Keßlern solche Dinge nicht zu verkaufen, sondern nach Freiburg zu bringen und dort feil zu halten.

Auch die Landkrämer beklagten sich 1599 mit dem Beistand der Reißmeister der Krämerzunft, wie fremde Landfahrer trotz dem obrigkeitlichen Verbot Pulver, Spezereien und andere Waren an der Kirchweih feilhielten². Der Schultheiß bestätigte darauf nicht nur das erwähnte Verbot, sondern verordnete außerdem, daß solche Landfahrer des Landes verwiesen werden sollten, wenn sie trotz der Buße dem Verbot keine Folge leisten.

In der folgenden Zeit wies die Obrigkeit wiederholt — 1614, 1619 und 1629 — darauf hin, daß es fremden Krämern erlaubt sei, außerhalb der Jahrmärkte auf ihrem Durchzug in Freiburg ihre Waren drei Tage, aber nicht länger, feilzuhalten, während die einheimischen Krämer ihnen dies überhaupt nicht gestatten wollten³. Am 20. XI. 1612 erlaubte sie Louis Tardy, einem Kaufmann von Lyon, dem die Krämer den Verkauf seiner guten Tücher verboten, diese zum Nutzen der Gemeinde auch außerhalb der Jahrmärkte zu verkaufen. Auch durfte er in Freiburg einen Laden eröffnen⁴. Offenbar hat die Obrigkeit während des Dreißigjährigen Krieges den Feilkauf fremder Krämer in Anbetracht der vielen Flüchtlinge begünstigt, sah sich aber am 21. IV. 1644 veranlaßt, die alte Ordnung wieder einzuführen und den Vennern zu befehlen, allen fremden Krämern und Handwerkern, die nicht von der Obrigkeit eine

¹ RM 78, 11. VII. 1558; Mi 19 f. 12: Verbot für fremde Krämer, 15. VII. 1558.

² RE 23 f. 412/13, 23. III. 1599.

³ RM 165, 4. IV. 1614; RE 26 f. 68, 16. I. 1619: Erlaß des Schultheißen betr. Feilkauf. SS C 129, 9. VII. 1629; RM 180, 26. VII. / 9. VIII. 1629. Auch M. WEIDER, a. a. O. S. 214 weist darauf hin, daß in den einzelnen Städten den Stadtfremden der Einzelhandel mit ihren Waren außerhalb der freien Marktzeit regelmäßig bloß an drei Tagen im Jahr gestattet war.

⁴ RE 25 f. 205: Schein für Louis Tardy, Kaufmann von Lyon, 20. XI. 1612.

spezielle Bewilligung hätten, den Verkauf ihrer Waren unter Androhung der Konfiskation zu verbieten ¹.

So kämpften die Obrigkeit und die Krämerzunft gegen den Handel fremder Krämer und Handwerker in Freiburg. Strebten aber die einheimischen Krämer aus eigenem Vorteil danach, den Fremden den Absatz ihrer Waren ganz zu verbieten und sie zu vertreiben, so erlaubte ihnen die Obrigkeit öfter gegen den Willen der Krämer in beschränktem Maß den Verkauf. Dennoch unterstützte sie, im Interesse der Gemeinde, die Krämerzunft in ihren Eingaben gegen den unerlaubten Verkauf Fremder in Freiburg.

II. Die nicht exportierenden Gewerbe

1. Die Schmiedezunft

Das älteste Zunftstatut Freiburgs ist jenes der Schmiede vom 29. VI. 1385, an dessen Anfang 38 Zunftgenossen namentlich erwähnt sind ². Dieses Handwerk wurde also von vielen betrieben; soweit die Berufe angegeben sind, befanden sich unter diesen 38 Mitgliedern Schmiede (favre), Hufschmiede (maréchaux), Kesselflicker und Schlosser. Vorschriften, die sich auf das Handwerk beziehen, enthält diese Ordnung nicht. Das zweite Statut vom 9. IV. 1447 ist offenbar im Hinblick auf Kriegszüge erlassen und enthält hauptsächlich Kriegsartikel ³. Die Ordnung vom 12. III. 1464 weist organisatorische Bestimmungen auf ⁴. Den vollkommensten Einblick in die innere Zunftverfassung gewährt uns das Statut von 1478, das zahlreiche Zusätze aus verschiedenen Botten der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts enthält ⁵. Aber all diese Ordnungen weisen keine Vorschriften über das Handwerk selber auf.

Erst die Ordnung vom 29. IX. 1507, die anlässlich der Handwerkerreform von 1505 zustande kam, gibt darüber Aufschluß ⁶: sie

¹ MB 4 f. 252v/53: Vogteien Mandements wegen der fremden Krämern, Handels- und Werkleuten, Anschlag.

² Schmiede Nr. 9, Statut v. 29. VI. 1385 (Kopie des lateinischen Originals, in französischer Übersetzung).

³ Schmiede Nr. 2 f. 204 ff.

⁴ Eb. f. 211.

⁵ Eb. f. 213-231. Da dieses Statut die innere Verfassung darlegt, die schon oben B I erörtert wurde, so wird es hier nur genannt.

⁶ LA 54 f. 12-15.

verbietet jedem Nichtzünftigen bei 3 Pf. Buße (von denen St. Niklaus 1 Pf. und die Zunft 2 Pf. erhielt) den Verkauf von Waren, die die Schmiede herstellten. Außerdem durfte kein fremder oder einheimischer Krämer, bei 3 Pf. Buße, einen Degen oder ein Schwert verkaufen außer auf den freien Jahrmärkten (Art. 4). Ein Schmied durfte Roßeisen, Roßnägel, Blech und Schienen nur auf den Jahrmärkten verkaufen. Wer in der Stadt oder auf dem Land ein Handwerk mit Hammer ausübte, mußte bei 3 Pf. Buße das Zunftrecht der Schmiede kaufen; die Goldschmiede waren davon ausgenommen. Sie gehörten der Krämerzunft an (Art. 5).

Diese Vorschrift hatte zur Folge, daß die Schmiedezunft eine ganze Reihe von Handwerken umfaßte, die in einem Bottsbeschluß vom 10. VIII. 1558 aufgezählt sind¹: Hufschmiede, Schlosser, Kupfer- und Messerschmiede, Hafengießer, Büchenschmiede, Uhrenmacher, Sattler und Plattner. Damals wurde nämlich beschlossen, daß bei Streitigkeiten von Zunftgenossen das betreffende Handwerk ein Bott für sich allein abhalten könne, aber in Anwesenheit der Reißmeister. Wurde in einem solchen Bott einer mit einer Buße belegt, so fielen zwei Drittel davon in die Zunftbüchse, während den Rest die Meister des betreffenden Handwerks verzehren konnten.

Die *Hufschmiede* waren die bedeutendste Gruppe der Zunft, denn in den französischen Quellen wird diese immer als abbaye des maréchaux bezeichnet. Sie schmiedeten auch *Waffen*; denn 1603 baten sie durch die Reißmeister die Obrigkeit, eine Ordnung über die Meisterprobe zu erlassen, nach welcher jeder, der das Schmiedehandwerk ausübte, erstens ein Rad beschlagen und eine Schiene messen und legen, zweitens ein Pferd mit vier neuen im Feuer gereinigten Eisen beschlagen und drittens Waffen herstellen mußte².

Die Sattler und Kupferschmiede ersuchten die Obrigkeit um Schutz vor fremden Krämern. Die *Sattler* beklagten sich am 28. III. 1560 vor der Obrigkeit wegen der fremden Sattler und Störer auf dem Land; diese entschloß sich hierauf, einige Räte mit der Ausarbeitung einer Ordnung zu beauftragen, von der aber nichts erhalten ist³. Erst am 1. III. 1584 erließ sie auf erneutes Bitten der Sattler eine Sattlerordnung mit folgenden Vorschriften⁴: Die Verarbeitung von Roßhäuten wurde

¹ Schmiede Nr. 2 f. 245/46.

² Schmiede Nr. 2 f. 252/53: Obrigkeitliche Ordnung v. 16. X. 1603.

³ RM 81, 28. III. 1560.

⁴ LA 52, Ordnung für Sattler, 1. III. 1584.

untersagt. Kein Meister noch sein Gesinde oder sein Lehrling durfte auf eine Stör laufen noch in ein Wirtshaus, um dort zu arbeiten. Schlösser und Klöster wurden nicht davon betroffen. Priester- und Prädikantensöhnen wurde jede Tätigkeit in Freiburg untersagt, und kein Meister durfte solche annehmen. Wer das Handwerk bei einem Störer gelernt hatte, durfte ebenfalls nicht angenommen werden. Neben Vorschriften über das Aufdingen von Lehrlingen und deren Lossprechung und die Einberufung von Botten unter den Sattlern erhielten diese nun das Recht, fremde Landstreicher, die Sättel, Zäume und dergleichen in der Stadt und auf der alten Landschaft herstellten, abzufassen und ihnen bei 10 Pf. Buße alle Sattlerarbeit zu verbieten.

Die Verfügung, die die Obrigkeit 1558 gegen *fremde Keßler* erließ, wurde bereits erwähnt¹. Auf Bitte der *Kannengießer* hat sie am 25. V. 1604 von neuem verordnet, alle fremden Keßler und Gießer um 50 Pf. zu bestrafen²; diese Buße fiel in die Stadtkasse. Die *Kupferschmiede*, Kannen- und Glockengießer der Landschaft konnten fremden Keßlern im Gebiet Freiburgs alte Häfen, Glocken und dergleichen abnehmen, und die Regierungsbeamten auf dem Land (Vögte, Landweibel, Geschworene, Ammänner und Amtsleute) mußten den Kupferschmieden dabei helfen; fremde Keßler durften im Kanton Freiburg weder altes Zeug aufkaufen noch neues verkaufen.

Über die Tätigkeit der *Messerschmiede* gibt ihr Statut vom 3. II. 1611 Auskunft³. Bei ihnen mußte jeder Meisterkandidat ein vergoldetes Rapier (schmaler Hieb- und Stichdegen), ein Schwert und ein paar Tischmesser machen. Konnte einer nicht alle Probestücke machen, so brauchte er es auch nicht zu tun, aber er mußte dies dann, solange er das Handwerk trieb, anzeigen, sonst wurde er jeweils um 2 Gulden bestraft.

Wie die andern Zünfte, so umfaßte auch die Schmiedezunft die *Schmiede der Landschaft*⁴. Die Obrigkeit setzte die Zahl der Schmiede in der Landschaft fest; eine neue Schmiede konnte nur mit ihrer Bewilligung errichtet werden. Nach einem Erlaß von 1527 durften auf der alten Landschaft nur vier Schmieden bestehen, und diese befanden sich in Trefels (Treyvaux), Cottingen (Cottens), Gurmels (Cormondes) und Escuvillens. Die Obrigkeit wies auf diese Verfügung hin, als die

¹ Siehe C I 3, S. 85/86 Anm. 1.

² LA 52, Ordnung gegen fremde Keßler v. 25. V. 1604. In dieser Ordnung ist auch die Verfügung v. 1556 und deren Erneuerung v. 1570 erwähnt.

³ RE 25 f. 136v-138.

⁴ LA 54 f. 12-15, Ordnung v. 1507, Art. 3.

Schmiedemeister 1551 in Prez und in Überstorf Schmieden aufrichteten¹. Die Bewohner von Prez erwiderten darauf, ihre Schmiede sei schon in Brauch, während jene von Überstorf sagten, es sei ihnen wegen der Entfernung unmöglich, in die Stadt zu kommen. Nun waren aber die Schmieden von Prez und Überstorf von alters her in Tätigkeit und durften als solche nach dem Erlaß von 1527 neben den vier genannten Schmieden benutzt werden. Die Obrigkeit bestätigte dies am 6. VIII. 1551, verbot aber die Errichtung weiterer Schmieden.

Trotzdem fehlte es an manchen Orten der Landschaft nicht an Versuchen, dieses Verbot zu übertreten: 1552 und 1555 wollten die Geschworenen von Plaffeien dort eine Schmiede aufrichten², 1590 ein Schmied von Laupen eine solche in Bösinggen³, was aber beide Male von der Obrigkeit abgewiesen wurde. Als am 19. II. 1601 die Schmiede sich darüber beklagten, daß ein Schmied in Ottenach (Autigny) schmiede, beschlossen Schultheiß und Rat am 20. III. 1601 die Aufhebung dieser Schmiede und wiesen die Bewohner von Ottenach an, ihre Schmiedearbeit in der Schmiede von Cottingen oder in Freiburg machen zu lassen⁴. Ebenso wurde 1617/18 eine Schmiede in Rupperzwyl (Villarepos) auf die Bitte der Stadtschmiede eingestellt⁵.

Mit Vorbehalt wurde eine Schmiede in Marly geduldet. Zwei obrigkeitliche Schiedssprüche von 1494 und 1645 erlaubten dem dort arbeitenden Schmied das Schmieden von Eisengegenständen, verboten ihm aber das Beschlagen von Wagen und die Herstellung von Beilen und Äxten. Der Schmied von Marly war allen Vorschriften der Schmiedezunft unterworfen⁶.

Außerdem existierte im Gotterontal (Galtern) eine Hammerschmiede, die denselben Beschränkungen unterworfen war wie jene in Marly⁷.

¹ Dieser Erlaß ist nicht mehr erhalten, wird aber in einer Ordnung v. 6. VIII. 1551 (Schmiede Nr. 10 u. Nr. 15 = RE 7 f. 70) betr. die Schmieden zu Prez und Überstorf erwähnt. Vgl. J. N. E. BERCHTOLD, II S. 41, der behauptet, die Zahl der Schmieden sei 1550 auf 5 beschränkt worden, ohne jene von Überstorf zu erwähnen.

² RM 70, 4. VIII. 1552; RM 72, 7. II. 1555.

³ RE 21 f. 413, 3. VIII. 1590, Hufschmiede.

⁴ RM 152, 19. II. 1601; LA 52: Beschluß betr. die Schmiede in Ottenach v. 19. III. 1601 (Kopie v. 1780).

⁵ RM 168, 17. XII. 1617; RM 169, 19. V./12. VI. 1618.

⁶ RE 1 f. 21-23: Schmiedezunft — Bernhard, Eisenschmied in Marly, Sankt-Antoni 1494. Schmiede Nr. 19: Bestätigung der Privilegien der Schmiedezunft und Schiedsspruch betr. die Schmiede in Marly und den fremden Schmied, den man dort anstellen will (1645).

⁷ In dem Anm. 6 erwähnten Schiedsspruch v. 24. IX. 1645 heißt es in Art. 2, daß man in der Schmiede zu Marly Schänen? und Sägenblätter machen, aber

Demnach konzentrierte sich das Schmiedehandwerk zur Hauptsache auf die Stadt. Da die Schmiede die Pferde beschlugen und die Waffen herstellten, hatten sie eine erhöhte Bedeutung und leisteten der Obrigkeit, wie in anderen Städten, wertvolle Dienste¹. Dies kommt auch in der Ordnung vom 29. IV. 1425 zum Ausdruck, die die Teilnahme der Zünfte an der Fronleichnamsprozession regelte; die Schmiede nahmen dabei mit den Zimmerleuten und Maurern den ersten Platz unter den Handwerken ein².

2. Die Zimmerleute und die Steinhauer

Über die Anfänge dieser beiden Handwerke liegen wenig Nachrichten vor. Offenbar bildete zu Ende des 14. Jahrhunderts jedes Handwerk eine eigene Zunft, denn nach einem Vermerk im Register des Notars Füllistorf vom 11. XI. 1391 schuldeten damals ein Steinhauer und seine Frau den zwei Meistern der Steinhauerezunft in der Au 3 Pf.³ Aber diese Zunft wurde bald wieder aufgehoben, denn die wenigen Verfügungen der Obrigkeit für beide Handwerke aus dem 15. Jahrhundert richten sich alle an die Maurer und Zimmerleute zugleich, und auch an der Fronleichnamsprozession nahmen beide Handwerke zusammen mit der Schmiedezunft den ersten Platz unter den Zünften ein⁴; sie bildeten also damals eine einzige Zunft. Nach einem Erlaß vom 3. II. 1421 mußten damals alle Maurer und Zimmerleute schwören, dem Bürgermeister jeden zu melden, der der Stadt Kalkstein oder Sand nahm⁵. Eine Verfügung vom 10. I. 1427 schrieb jedem Zimmermann und Maurer vor, nur eine Arbeit auf einmal zu beginnen; er konnte unterdessen eine zweite Arbeit annehmen, durfte aber mit dieser erst beginnen, wenn die erste fertig war; eine Ausnahme davon war nur dann möglich, wenn der Kunde der ersten Arbeit ihm den Beginn der

nichts ausarbeiten dürfe, doch so, wie sie in der Hammerschmiede im Gotterontal verarbeitet würden, und nicht weiter. — Vgl. außerdem Schmiede Nr. 18 v. 24. IV. 1741 = RE 31 f. 295 (für J. Klingler, Besitzer der Schmiede im Gotterontal).

¹ Vgl. P. WÄBER, Die Beschäftigung des Schmiedehandwerks im Dienst der Stadt Bern um die Wende des 16./17. Jahrhunderts, Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1946, S. 75-85: der bernische Rat brauchte die Mitarbeit der Schmiede.

² CL 1 Nr. 332. Zu dieser Verfügung vgl. S. 122.

³ NR Füllistorf 1 f. 153.

⁴ Siehe Anm. 2.

⁵ CL 1 Nr. 305.

zweiten erlaubte, oder wenn das Material zur ersten fehlte¹. Jedes Übertreten dieser Vorschrift wurde mit einer Abgabe von 10 s. an den Bürgermeister gebüßt. Dadurch wurden die Zimmerleute und Maurer zur richtigen Vollendung ihrer Arbeiten gezwungen.

Auch zu Beginn des 16. Jahrhunderts bildeten beide Handwerke die Zunft der Zimmerleute, der ursprünglich auch die Maler, Bildhauer und Glaser angehörten; diese trennten sich 1505 von den Zimmerleuten und bildeten die St. Lukas-Bruderschaft². Wie sich aber schon damals innerhalb der Zunft zwei Gruppen bildeten, zeigt die Ordnung der Zimmerleute vom 28. VIII. 1532, das erste erhaltene Statut dieser Zunft. Es behielt zwar die Vereinigung der Zimmerleute und Steinhauer in einer Zunft bei, sah aber auch getrennte Botte beider Handwerke vor³. Am Eingang dieses Statuts sind alle Berufe dieser Zunft aufgezählt: Zimmerleute, Steinhauer, Steinbrecher, Tischler, Drechsler, Gipser, Ziegler, Hafner und Küfer. Der erste Artikel weist darauf hin, daß ein Teil der Handwerker mit Holz, der andere aber mit Stein und Kalk arbeiteten, und verfügt deshalb, daß beide Teile ihre Handwerksbotte getrennt abhalten und nur die Ihren dazu einberufen sollten. Dagegen wurden Fragen, die die ganze Zunft betrafen, in gemeinsamen Botten beraten. — Nach Art. 2 hatte jeder Teil einen Licht- oder Bruderschafts- und einen Reißmeister zu ernennen. — Jeder Teil mußte die Seinen bestrafen und die Gebühren einziehen, diese sollten aber in einen gemeinsamen Geldsack gelegt werden (Art. 3). Auch besuchten beide Teile gemeinsam den Gottesdienst (Art. 4). — Die Aufnahme von Meisterkandidaten erforderte ebenfalls die Zustimmung der ganzen Zunft (Art. 5). — Übertrat ein Zunftgenosse eine Vorschrift, die in einem gemeinsamen Bott beschlossen wurde, so mußte dies ein Teil dem andern melden, um den Fehlenden um 3 Pf. zu bestrafen; war eine größere Strafe am Platz, so mußte jede Partei die Ihren ohne Verzug strafen, und der Fall kam dann vor die Obrigkeit⁴.

Doch diese Regelung war nicht von langer Dauer; schon 1548 trennten sich die Steinhauer von den Zimmerleuten und bildeten fortan

¹ Eb. Nr. 400. Diese Verfügung wurde am 5. I. 1432 (CL 2 f. 103) erneuert. In Basel bestand diese Vorschrift auch im 14. und 15. Jahrhundert (P. KOELNER, Spinnwetternzunft S. 108/09).

² Siehe unten S. 106 Anm. 5.

³ Zimmerleute, Ordnung v. 28. VIII. 1532 = SS B 111.

⁴ Art. 7-32 dieser Ordnung beziehen sich auf die innere Disziplin und Organisation, enthalten aber keine Vorschriften, die das Handwerk betreffen.

eine eigene Zunft¹. Die Entwicklung beider Gewerbe wird im Folgenden einzeln dargelegt.

a) Die Zimmerleute

Die Zimmerleute wurden schon im 15. Jahrhundert von der Obrigkeit zur Errichtung, Erweiterung oder Ausbesserung städtischer Bauten herangezogen und dafür auch von ihr bezahlt. Dies zeigt uns ein Vertrag vom 18. IV. 1433; Zimmermann J. Klepfer verpflichtete sich damals gegenüber Rat und Seckelmeister Jacob v. Perroman, auf der Halle (wahrscheinlich Tuchhalle) ein neues Gerüst mit drei oder vier Dächern zu errichten. Der Seckelmeister verschaffte ihm auf Kosten der Stadt die Ziegel, während Klepfer zimmerte und dafür vom Seckelmeister 135 Pf. erhielt². — In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beteiligten sich die Zimmerleute am Bau des Turmes von St. Niklaus; sie mußten die Gerüste herstellen und die Baumaschinen herrichten, wofür sie vom Leiter des St. Niklaus-Baus den Lohn erhielten³.

Durch eine obrigkeitliche Verfügung vom 17. VIII. 1520 mußten die Zimmerleute bei Gerichten helfen, die Leiter und die Räder hin zu transportieren und aufzurichten, und erhielten dafür jedesmal 2 Pf.⁴. Sie empfanden dies als schimpflich und wurden daher von dieser Pflicht auf ihre Bitte von der Obrigkeit am 24. VII. 1539 wieder befreit⁵. — Die Seckelmeisterrechnungen zeigen uns, wie die Zimmerleute und Steinmetzen auch für die Obrigkeit arbeiteten und dafür von ihr

¹ Da das Aufnahmebuch der Steinhauerzunft 1548 beginnt und ihnen im gleichen Jahr ein Altar in der Liebfrauenkirche übergeben wurde, so wurde sie in diesem Jahr gegründet. Auch in Winterthur bildeten die Zimmerleute, Maurer und Steinmetzen zuerst eine Zunft. Aber 1683 kam es zu einem Streit zwischen Zimmerleuten und Maurern; der Rat erlaubte dann 1687 den Zimmerleuten die Gründung einer eigenen Zunft mit der Verfügung, daß sie das Geld gemeinsam mit den Maurern teilen sollen (Rozycki, S. 103). Also auch dort haben sich diese Handwerke schließlich in zwei Zünfte geteilt.

² NR B. Calige Nr. 33 f. 47 = RD 8 S. 25, 18. IV. 1433.

³ J. M. LUSSE, Die Baugeschichte der Kathedrale St. Niklaus zu Freiburg i. Ue. von ihren Anfängen bis um 1500, FG 31 (1933) S. 1-150, S. 28; J. D. BLAVIGNAC, Comptes de dépenses de la construction du clocher de St-Nicolas à Fribourg en Suisse de 1470 à 1490, Paris 1858, S. 4 (Ausgaben 1470/71 Nr. 9): Item a Cuni Tschiepo, pour 5 journées chapuis avec ledit Nicod, le jour 3 s. et 9 d., somma 18 s. 9 d.; eb. S. 55 (Ausgaben 1471/72 Nr. 120): Item a maistre Anthoine et a ses compagnions, pour 18 journées sur lez chagnoz du Schönenberg, por la traveson du second itaige, 72 s.

⁴ RM 38, 17. VIII. 1520.

⁵ RE 5 f. 205.

ihren Lohn erhielten¹. Unter den städtischen Beamten figurierte auch immer ein *Zimmermeister*, über dessen Funktion aber keine Quellen vorliegen².

Vorschriften über die Arbeit der Zimmerleute finden sich in ihrer Ordnung vom 5. II. 1551³. Nach der Abspaltung der Steinmetzen umfaßte die Zimmerleutezunft um diese Zeit noch die Zimmerleute, Tischler, Küfer und Drechsler. Diese Ordnung enthält wieder die charakteristische Vorschrift, daß Zimmerleute, bei 6 Pf. Buße, nur zwei Arbeitsverträge (verding) annehmen dürften (Art. 6). Fremde Meister durften nur auf den freien Jahrmärkten und auf ihrem Durchzug, aber dann nur während eines Tages, Geschirr feil halten, sonst wurden sie mit 3 Pf. bestraft. Nur die Küfer konnten außerhalb der Stadt Geschirr für ihr Handwerk kaufen und untereinander verteilen. Auch durfte niemand, bei 3 Pf. Buße, Geschirr von einem Fremden oder Einheimischen kaufen (Art. 22). — Die Obrigkeit legte also auf die Verwendung von rechtem Material und Werkzeugen wert, und gegen Ende des 16. Jahrhunderts mußte sie zweimal gegen Übertretungen dieser Verfügungen einschreiten. Als sie erfuhr, wie viele Meister der Zimmerleutezunft von Fremden Bauhölzer, Läden, Latten und derartige Sachen im Gebiet Freiburgs und nicht auf den freien Jahrmärkten in der Stadt aufkauften und dadurch die Stadt schädigten, verbot sie am 6. III. 1583 erneut den Handwerkern dieser Zunft, solches Material von Fremden außerhalb der Stadt und der Jahrmärkte aufzukaufen⁴. — Drei Jahre später trafen Klagen ein, die Zimmerleute und Steinmetzen würden sich nicht mit ihrem Lohn begnügen, sondern sich altes Holz von abgerissenen Gebäuden aneignen; die Obrigkeit untersagte dies daher nach einem Vorschlag der Venner am 8. V. 1586 allen Zimmerleuten und Steinmetzen, es sei ihnen denn bei städtischen Gebäuden vom Seckelmeister oder Baumeister, bei Privathäusern von den Leuten, für die sie arbei-

¹ Vgl. SR 254 (1529) f. 35-38 und SS B 148: Manual des kleinen wöchentlichen Ausgebens den Zimmerleuten, Steinmetzen, Tagwannern 1565/66 unter Seckelmeister Anthoni Krummenstoll. Dort sind die Ausgaben für die Wochenlöhne jedes einzelnen Meisters angegeben. Daraus wird ersichtlich, daß die Zimmerleute für 3 Tage 1 Pf. erhielten und nur gewisse Tage für die Obrigkeit arbeiteten.

² Siehe BB. Auch in Basel gab es seit 1388 einen Werkmeister, von der Stadt auf Lebzeiten angestellt, der nur für den Rat arbeiten durfte (P. KOELNER, Spinnwetternzunft S. 110).

³ Zimmerleute, Ordnung v. 5. II. 1551. Diese Ordnung enthält Bestimmungen zur inneren Verfassung, die schon oben B I 1, S. 22 ff. erörtert wurden.

⁴ MB 1 f. 46.

teten, besonders bewilligt; die Venner mußten dieses Verbot beiden Zünften in ihrem Bott mitteilen¹.

Die Zunftordnung von 1551 hatte auch die Zimmerleute der Landschaft zum Eintritt in die Zunft verpflichtet. Diese Vorschrift änderte die Obrigkeit am 4. III. 1593 ab, als sie den Zimmerleuten ihre Ordnung und ihre Rechte bestätigte: sie erlaubte den Landleuten nun, ihre Wagen, Pflüge, Schlitten und dergleichen selber zu machen, ohne der Zimmerleutezunft beitreten zu müssen².

1646 trennten sich die Schreiner, Drechsler und Büchschächter, die die Schäfte für Gewehre fabrizierten, von der Zunft der Zimmerleute, um eine eigene Bruderschaft unter dem Patronat des hl. Joseph zu bilden³, was die Obrigkeit bewilligte. Am 21. II. 1648 erhielten sie eine eigene Ordnung⁴.

Die Zunft der Zimmerleute, die eine ganze Reihe von Berufen umfaßte, ist ein charakteristisches Beispiel dafür, wie die fortschreitende Weiterentwicklung und Differenzierung der einzelnen Handwerke zur Abspaltung einer eigenen Zunft oder Bruderschaft führen konnte.

b) Die Steinhauer

Auch die Steinhauer wurden im 15. Jahrhundert für den Bau der St. Niklauskirche beansprucht. Während der Vorbereitungen zum Turmbau berief der Rat sogar eine Kommission sachverständiger Steinmetzen aus der Umgegend, um ein Gutachten über das vorhandene Turmstück und dessen geplante Vollendung abzugeben⁵. Wie die Steinmetzen am Bau des Turmes mithalfen, zeigen die Rechnungen von St. Niklaus von 1470 bis 1490⁶. — Auch im 16. Jahrhundert arbeiteten sie für die Obrigkeit, was bereits erwähnt wurde⁷. Der Rat gab ihnen dafür in Anerkennung ihrer Verdienste an Petri Stuhlfeier (22. Febr.) ein Essen⁸.

¹ PB 57 f. 5v/6 (Sitzung des Geheimen Rates vom Osterdienstag 1586); MB 1 f. 93v = MB 2 f. 44 (8. V. 1586).

² RM 143, 4. III. 1593.

³ RM 197, 14. VI./7. u. 14. XII. 1646.

⁴ LA 52, Ordnung der Schreiner, Drechsler und Büchschächter, St. Josephsbruderschaft, v. 21. II. 1648.

⁵ J. M. LUSSE, a. a. O. S. 22, 29/30, 32, 35.

⁶ J. D. BLAVIGNAC, a. a. O. S. 12 Nr. 48: Item, nota per mémoria que le jour de la translation de Saint-Benoix, qui es le 11 jour de juillet l'an 1470, maistre George du Jordil, qui est maistre maczon de la Fabrique et ses tres compaignions encommenczarent à ouvrer sur ledit ouvrage.

⁷ Siehe oben S. 94 Anm. 1.

⁸ SR 214 (1509): damals bezahlte der Rat 2 Pf. 10 s. für dieses Essen.

Nach ihrer Trennung von den Zimmerleuten legten sie der Obrigkeit den Entwurf zu einem Statut vor, das diese am 12. XII. 1560 bestätigte¹. Die Zunft der Steinhauer enthielt nun folgende Handwerke: Steinmetzen, Maurer, Gipser, Ziegler, Hafner, Besetzer und Steinbrecher. Auch in dieser Zunft durfte, wie bei den Zimmerleuten, kein Meister in der Stadt mehr als zwei Arbeitsverträge annehmen, bei 3 Pf. Buße; den Meistern auf dem Land dagegen war es erlaubt, soviel Arbeiten auf sich zu nehmen, wie sie vermochten, sofern sie keinen andern Meister dadurch schädigten, sonst wurden sie von der Obrigkeit bestraft. War aus Not etwas auszubessern oder zu renovieren, so konnte dies ein jeder Meister neben seinen zwei Arbeiten machen. Die gegenseitige Einmischung der Meister in ihre Arbeit wurde bei 3 Pf. Buße verboten. Die Arbeitsgebiete zwischen den Handwerken wurden auf folgende Weise abgegrenzt: nur die Gipser durften in Häusern auf Holz, Mauern und Stein gipsen, was den Steinmetzen und Maurern, die nicht Gipser waren, nicht erlaubt war. Auch Mauern, Mauersteine, Kamine und Ziegelsteine waren den Gipsern zugelassen, während Kellerhölse und größere Dinge Sache der Maurer und Steinhauer waren (Art. 8).

Der Tageslohn betrug 1560 für Meister und Gesellen 10 s., für Lehrlinge 6 s. 4 d. Da die Steinhauer sich beschwerten, wie etliche Zimmerleute Mauern abmaßen, so wurden nun der Stadtbaumeister, der Zimmermeister, der Steinmetzmeister² und einer der Steinhauerezunft damit beauftragt. Sie erhielten dafür jedesmal einen Lohn von 5 s. (Art. 14).

Wie gegenüber einer Zunft, die mehrere Handwerke umfaßte, einzelne von diesen sich weigerten, dem Zunftzwang Folge zu leisten, zeigt eine Verfügung vom 27. II. 1556: die Ziegler wurden dadurch ermahnt, wie die Steinmetzen das Zunftrecht zu kaufen und ihre Lehrknaben zur Einhaltung der Zunftordnung zu zwingen³.

Als Arbeitsplatz erhielten die Steinhauer am 22. V. 1555 von der Obrigkeit ein Gewölbe bei den Barfüßern und bei ihrem Zunfthaus in der Murtengasse, das auch einen Abfluß enthielt⁴. Die Obrigkeit verbot durch diesen Beschluß bei 3 Pf. Buße, feste Gegenstände, Mist oder Stroh in das Gewölbe zu werfen, um nicht den Ablauf des Wassers zu

¹ RE 9 f. 203/04.

² Stadtbaumeister, Zimmermeister und Steinmetzmeister sind Stadtämter, die in den BB jährlich eingetragen sind.

³ RM 73, 27. II. 1556.

⁴ Steinhauer Nr. 2, 22. V. 1555; RM 72, 22. V. 1555.

verstopfen. Die Bußen wurden unter die Steinhauerzunft und jene, die das Gewölbe putzten, geteilt.

Wie die Steinhauermeister auch für Bauunternehmungen außerhalb von Freiburg beansprucht wurden, zeigt ein Vertrag von 1624 zwischen Christoffel Wurstenberger von Bern und den Steinhauermeistern L. M. Martini und Nikl. Gritter von Freiburg ¹. Jener ließ sich im Gebiet von Murten ein Haus bauen, das damals gemeine Herrschaft von Bern und Freiburg war. Die Größe des Hauses und seine äußere und innere Ausstattung waren im Vertrag genau festgelegt; die Steinhauerarbeit mußten die zwei Meister machen, wofür sie 250 Berner Kronen, 30 Säcke Mühlekorn, 10 Kronen für die Meister und 2 Silberkronen für ihre Frauen erhielten. Dieser Vertrag wurde zu Murten festgesetzt; er zeigt, wie die Steinhauer von Freiburg auch für Bauten in den Vogteien beansprucht wurden.

3. Die Schneider

Die Schneiderzunft ist 1408 zum ersten Mal erwähnt ². 1464 erlangte sie auf ihre Bitte, wie ein Jahr vorher die Schuhmacherzunft, den Zunftzwang für alle Schneider in der Stadt und auf dem Land, die 3 Pf. Buße bezahlen mußten, wenn sie nicht der Zunft beitraten ³. Eine Schneiderordnung aus dem 15. Jahrhundert ist nicht erhalten; 1506 wurde eine solche anlässlich der Handwerkerreform von 1505 erlassen ⁴. Diese Ordnung zeigt, wie die Schneider gegen die Ausübung ihres Handwerks durch Frauen kämpfen mußten. Die Frau eines verstorbenen Meisters, die keinen Sohn hatte, durfte das Handwerk nicht ausüben. Hatte sie einen Sohn, so durfte sie ihm nähen helfen, solange sie verwitwet war. Heiratete sie aber wieder, so mußte sie sich des Handwerks enthalten. Hatte jemand ihrem verstorbenen Mann Tuch für eine Schneiderarbeit gegeben, so mußte sie dies innert einem halben Jahr nach dem Tod ihres Mannes verarbeiten (Art. 5). — Frauen in der Stadt und Landschaft Freiburg durften keine Wollkleider und anderes

¹ Steinhauer Nr. 6, alte Fasnacht 1624.

² NR Albi 4 = H. AMMANN, Ma. Wirtschaft Nr. 1547, 3. VIII. 1408 : Schneider Ulrich Scherer bekannte, daß die Meister seines Handwerks ihn in ihre Gesellschaft aufgenommen haben, wofür er ihr die Bezahlung von 1 Pf. in 4 Raten versprach.

³ CL 1 Nr. 633 = CL 2 f. 127.

⁴ LA 54 f. 4-6. SS A 497 : Eingabe des Schneiderhandwerks an Schultheiß und Rat. Diese Akte trägt kein Datum, aber aus deren Inhalt kann man schließen, daß diese Eingabe die Obrigkeit zur Schneiderordnung von 1506 veranlaßte.

machen, was zum Schneiderhandwerk gehörte. Nur Schneiderfrauen war dies erlaubt, solange ihre Männer lebten. Sonst wurde eine Frau, die mit Wollsachen Handel trieb, von den Schneidern mit 9 Pf. gebüßt, die gleichmäßig an die Schneiderzunft, an St. Niklaus und an die Pfarrei, der die betreffende Frau angehörte, verteilt wurden.

Im 17. Jahrhundert mußten die Schneider vor allem gegen Stimpler und Frauen kämpfen, die das Schneidergewerbe betrieben, ohne Zunftmitglied zu sein. Im Dreißigjährigen Krieg waren viele Fremde nach Freiburg geflüchtet und übten hier ihr Handwerk weiter aus. Die Schneider beklagten sich daher 1641 vor der Obrigkeit, daß viele geflüchtete Männer und Frauen und sogar Geistliche Männer- und Frauenkleider machten. Einige Ratsmitglieder wurden darauf mit der Ausarbeitung einer Gegenmaßnahme beauftragt. Sie verboten allen Flüchtlingen und Stadtbürgern, die nicht der Schneiderzunft angehörten, die Herstellung von Männer- oder Frauenkleidern, da ihnen die Schneidermeister sonst das wegnahmen, was man ihnen zu verarbeiten gab¹. Doch damit war die Stimplerei nicht abgeschafft; denn am 16. V. 1653 reichten die Schneider der Obrigkeit von neuem eine Beschwerde ein, in der sie sich über die Tätigkeit der Stimpler und Frauen beklagten und die Festsetzung der Kleiderpreise und des Tageslohnes verlangten². Am Schluß dieser Beschwerde folgt eine Zusammenstellung jener, die das Schneiderhandwerk widerrechtlich ausübten: 36 Töchter, 5 Stadtbürger, die nicht in die Zunft eintreten wollten, und 3 Fremde, die ohne Empfang des Zunftrechts mit Weib und Kind das Handwerk trieben. Am 6. VI. 1662 verbot die Obrigkeit auf die Bitte der Reißmeister der Schneiderzunft gegen drei Töchter Zervet diesen und allen Stimplern jede Konzession. Neben der Bestätigung der früheren Schneiderordnungen untersagte sie diesmal den Schneidern die Einführung neuer Kleidermoden³. Am 28. VII. 1667 erließ sie wieder eine Ordnung gegen die Stimpler, in der sie ihre Bestrafung den Handwerksmeistern zuwies⁴.

Die Obrigkeit schützte die Schneider mit ihren Privilegien und unterstützte sie im Kampf gegen Stimpler und Frauen, wurde aber

¹ MB 4 f. 294: Schneiderzunft, Provision unter ihrem Freiheitsbrief, 14. III. 1641.

² SS C 161: Gravamina und Beschwerden samt begehrtter Spezifikation der Kleidung, so die Meister des Schneiderhandwerkes m. gn. H. u. Obern oder deren deputierten Herrn fürzubringen, 16. V. 1653.

³ RE 29 f. 567: Reformation der Schneiderzunft, 6. VI. 1662.

⁴ Eb. f. 698, 28. VII. 1667: Ordnung der Schneiderzunft.

dieses Unwesens doch nie ganz Herr. Wenn sie 1662 den Schneidern die Einführung neuer Kleidermoden verbot, so zeigt dies, wie sie gegen den Luxus kämpfte¹. Die Obrigkeit fühlte sich, wie auch in andern Städten, für das seelische Heil ihrer Bürger und Hintersassen verantwortlich und erließ daher auch Sittenmandate.

4. Die Schuhmacher

Die Schuhmacherzunft bestand schon 1411 ; damals schuldete Joh. Blumenhagen von Frankfurt an der Oder, Schuhmacher in Freiburg, den zwei Meistern der Schuhmacherzunft 18 s. und ein Pfund Wachs². Ein erstes Statut vom 1. IV. 1463 forderte den Zunftzwang für alle Schuhmacher in der Stadt und auf dem Land³. Niemand durfte, bei 3 Pf. Buße, im Herrschaftsgebiet Freiburgs Stiefel oder Schuhe verkaufen oder dieses Handwerk treiben, der nicht der Schuhmacherzunft angehörte. Wer solche Nichtzünftige dennoch arbeiten ließ, mußte ebenfalls 3 Pf. Buße entrichten. Fremde Schuhmacher durften ihre Schuhe und Stiefel nur in der Halle verkaufen ; nach einem Erlaß vom 1. IX. 1467 mußten sie in diesem Fall gegen einen Zins an die Stadt (wie die Stadtschuhmacher) eine Bank in der Tuchhalle nehmen. Verkauften sie ihre Schuhe anderswo, dann wurden sie vom Bürgermeister mit 10 s. gebüßt⁴.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts reichten die Schuhmacher eine Klage ein, daß viele Schuhmacher in den Dörfern und auf den Höfen der Landschaft arbeiteten, ohne in die Zunft einzutreten, wodurch sie die Stadtschuhmacher schädigten⁵. Die Obrigkeit erließ darauf 1506 eine neue Ordnung⁶. Die Landschuhmacher mußten in die Zunft eintreten ; sie durften nur für die Landbewohner arbeiten. Auch mußten die Stadtschuhmacher die in der neuen Herrschaft ansässigen Schuhmacher bestrafen, wenn sie im alten Herrschaftsgebiet arbeiteten⁷.

¹ CH. HOLDER, *Luxe et lois somptuaires à Fribourg jusqu'au milieu du XVII^e siècle*, EF 31 (1898) S. 65-78, EF 32 (1899) S. 77-84.

² NR Füllistorf 7 f. 196, 4. I. 1411.

³ Siehe S. 97 Anm. 3.

⁴ CL 2 f. 127, 1. IX. 1467.

⁵ SS A 497 (ohne Datum) : Klage der Meister und Gesellen des Schuhmacherhandwerks an m. gn. H. Aus dem Hinweis auf die Landschuhmacher geht hervor, daß diese Klage die Obrigkeit zur Ordnung v. 1506 veranlaßte, die die Landschuhmacher gegenüber jenen der Stadt benachteiligte.

⁶ LA 54 f. 1-3, Donnerstag nach Invocabit 1506 ; RM 23 f. 54, 5. III. 1506.

⁷ Wie die Schuhmacher während des 16. Jahrhunderts am Zunftzwang der Landschuhmacher festhielten, siehe oben S. 30/31.

Als Werkstätte diente den Schuhmachern das Zunfthaus. Denn am 16. IV. 1541 gestattete die Schuhmacherzunft auf Einladung des Rats Hans Coppet, die Hochzeitsschuhe seiner Verlobten zu Hause zu machen ¹.

Über die Verständigung zwischen den Schuhmachern und Gerbern und die Ordnung vom 21. II. 1619 zwischen beiden Handwerken wurde bereits weiter oben berichtet ². Wie leicht es infolge der beruflichen Nachbarschaft beider Gewerbe zu Reibereien kommen konnte, zeigt die Tatsache, daß auch in Bern die Schuhmacherzunft wegen des Bezugs ihrer Felle in einen Gegensatz zu den Gerbern geriet ³.

5. Die Pfisterzunft

Diese Zunft ist 1389 zum ersten Mal erwähnt: damals schuldete der Bäcker Ully von Sensenmatt und seine Frau der Zunft der Bäcker und Müller 105 s. ⁴ Schon damals umfaßte also diese Zunft auch die Müller, auf die die Bäcker im Bezug des Mehls angewiesen waren. Aus dem 15. Jahrhundert sind eine Reihe von Verfügungen zur Kontrolle des Brotes erhalten, die schon erörtert wurden ⁵. Als Brothalle diente der Platz vor der Liebfrauenkirche. Aber diese Brothalle wurde 1496 in eine Halle zum Wolleverkauf umgewandelt. Die Pfister erhielten dafür den hinteren Teil des Zunfthauses der Krämer zum Verkauf des Brotes ⁶.

Der Pfisterzunft gehörten auch die Wirte an. Die Pfister selber zerfielen in Hauspfister oder Ruchpfister und Weißpfister. Viele, die das Bäckerhandwerk gelernt hatten, betätigten sich nachher als Wirte in den Zunfthäusern; denn die Pfisterordnungen vom 20. IX. 1522 und vom 5. X. 1542 verfügten, daß Wirte kein Brot backen dürften, sondern

¹ RM 58, 16. IV. 1541; vgl. BERCHTOLD, II S. 41.

² Siehe oben S. 81.

³ Vgl. E. TRECHSEL, a. a. O.; HERBERT BOCK, Die Entwicklung des deutschen Schuhmachergewerbes, Diss. Freiburg i. B. 1924, besprochen von HCH. v. LOESCH, VSozWG 17 (1924) S. 383 ff.: Häufig waren im Spätmittelalter Schuhmacher und Gerber in derselben Zunft vereinigt; auch in diesen Fällen war oft die gleichzeitige Ausübung beider Gewerbe verboten. Doch diese Beschränkung bestand nicht überall.

⁴ NR Füllistorf 1 f. 53, 10. I. 1389.

⁵ Siehe B II 2 a, S. 54-57.

⁶ SS A 315: Errichtung einer neuen Brothalle bei den Krämern, St. Theodor 1496.

dieses von den Bäckern kaufen mußten, bei 3 Pf. Buße ¹. Diese Vorschrift wurde zuweilen übergangen: 1551 wollte, nach einer Meldung der Reißmeister und Bruderschaftsmeister der Pfister, Wilhelm Brückler, Wirt auf der Matten, für sich und seine Gäste Brot backen; die Obrigkeit riet den Reißmeistern, dies noch einmal geschehen zu lassen, weitere Verstöße gegen diese Vorschrift aber ordnungsgemäß zu bestrafen ².

Die Ordnung vom 22. VIII. 1566 erlaubte den Hauspfistern, den Wirten wöchentlich 1 Kopf (= 10 Liter) Korn für die Ernährung ihres Gesindes zu backen. Diese aber durften dieses Brot den Gästen nur dann geben, wenn sie es verlangten, sonst mußten sie 3 Pf. Buße bezahlen. Den Bäckern wurde erneut bei 3 Pf. Strafe verboten, eine Wirtschaft zu halten und in dieser zu backen ³.

Unter den Pfistern selber kam es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen Haus- und Weißpfistern ⁴. In einer Ordnung vom 22. VIII. 1566 wurde den Hauspfistern verboten, mit Roggen, Kernen, Dinkel und deutschem und welschem Mischelkorn (Korn, das zur Hälfte aus Roggen und zur Hälfte aus Weizen besteht) zu backen, bei 6 Pf. Buße. Die Müller durften, bei derselben Buße, kein derartiges Korn mahlen und den Bäckern verkaufen ⁵. — Aber ein Jahr später, am 18. VIII. 1567, kam es zu erneuten Spannungen: die Hauspfister, die keine Kerne und deutsches Mischelkorn kaufen und verbacken durften, meinten, den Weißpfistern sei es verboten, Roggen und welsches Mischelkorn zu gebrauchen. Die Obrigkeit bestätigte lediglich die Pfisterordnung und die darin enthaltenen Strafen ⁶.

Nach einer Verfügung vom 18. III. 1578 durften die Hauspfister nur Schwarzbrot, die Weißpfister nur Weißbrot backen ⁷. Erst am 24. II. 1622 erlaubte eine Ordnung den Weißpfistern in beschränktem Maß das Backen von Schwarzbrot. Den Hauspfistern wurde wieder bei

¹ SS B 82: Ordnung v. 20. IX. 1522; Pfister, Ordnung v. 5. X. 1542 = RE 5 f. 392-394 Art. 10. Wie auch anderswo die Wirte das Brot für die Gäste bei den Bäckern beziehen mußten, zeigt die Ordnung der Pfisterzunft in Willisau v. 4. III. 1697, Art. 8 (abgedruckt in Heimatkunde des Wiggertales 4 (1942) S. 32/33 von RAPHAEL REINHARD).

² SS B 82: Ordnung v. 18. VI. 1551, Schluß.

³ Pfister, Ordnung v. 22. VIII. 1566.

⁴ Auch in Winterthur gliederten sich die Bäcker in Hausbrot- und Weißbrotbäcker, die sich 1645 auf Gesuch des Bäckerhandwerks trennten (M. ROZYCKI, S. 35).

⁵ Pfister, Ordnung v. 22. VIII. 1566, Art. 1; RM 94, 22. VIII. 1566.

⁶ RM 96, 18. VIII. 1567.

⁷ Pfister, Ordnung v. 18. III. 1578.

10 Pf. Buße verboten, mit Kernen zu backen¹. — Diese Verfügungen zeigen, wie schwer es war, die handwerkliche Tätigkeit zwischen Ruch- und Weißpfistern sauber abzugrenzen und dabei beiden Gruppen ihren Erwerb zu sichern. Wenn die Obrigkeit sich öfter zu Abänderungen veranlaßt sah und 1622 den Weißpfistern in beschränktem Maß das Backen von Ruchbrot erlaubte, so waren dabei wohl die Nachfrage und das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Ruch- und Weißpfistern maßgebend.

Die Müller gehörten auch zur Pfisterzunft, nahmen aber eine besondere Stellung ein. Ihre Mühlen wurden durch zwei Mühlemeister oder Mühlebeschauer kontrolliert. Eine erste Müllerordnung vom 20. V. 1440, die 1470 bestätigt wurde², beauftragte zwei Ratsmitglieder, gegen einen jährlichen Betrag von 5 Pf. die Mühlen wöchentlich ein- oder mehrere Male zu inspizieren, und setzte die Preise der verschiedenen Mehlsorten fest. Die Müller und ihr Gesinde mußten schwören, keine Spreu oder Futter zu mahlen und zu verkaufen. 1444 wurde den Bäckern bei 5 Pf. Buße verboten, den Müllern Korn, Futter oder Kerne zu geben; Müller, die so etwas annahmen, mußten die gleiche Buße bezahlen. Auch wurde es den Müllern untersagt, Vieh bei sich zu halten. Ein Versuch der Müller in den Jahren 1570/71, dieses Verbot aufzuheben, wurde vom Kleinen und Großen Rat abgewiesen³. Ferner wurde ihnen damals auch verboten, auf dem Markt irgendwelches Korn zu kaufen⁴. — Da die Müller den Kunden das Mehl vielfach ungewogen übergaben, erließ die Obrigkeit am 14. I. 1588 ein Dekret, wonach solche Müller dem Kunden den Mangel ersetzen und dem Mehlwäger 5 s. entrichten mußten⁵.

Im Dreißigjährigen Krieg sah sich die Obrigkeit bei der allgemeinen Teuerung erneut veranlaßt, die Müller zur genauen Abgabe des Mehls an die Kunden zu ermahnen. Schon 1620 trafen Klagen über die Müller ein, sie würden für das Korn und Mehl zu viel verlangen⁶. Am 30. I. 1642 ließ die Obrigkeit am Rathaus und in der Pfisterzunft ein Mandat anschlagen, in welchem von jeder Kornsorte das erforderliche Quantum

¹ Pfister, Ordnung v. 24. II. 1622. Am Schluß wird noch eine Ordnung von 1602 erwähnt, die aber nicht erhalten ist.

² RD 8 f. 143. Die Ordnung von 1444 findet sich auch dort.

³ RM 102, 7. IX. 1570; RM 103, 2./3. I. 1571.

⁴ RM 102, 21. XI. 1570.

⁵ MB 1 f. 144v, 14. I. 1588.

⁶ RM 171, 30. XII. 1620.

Mehl pro Maß, Kopf, Sack und Mütt angegeben war und der Anteil, den die Müller davon als Lohn für sich beanspruchen durften. Sie mußten ihren Kunden, bei 3 Pf. Buße, das Mehl genau abmessen ¹.

Da die Pfister auf die Müller angewiesen waren, bestanden sie auf dem Eintritt derselben in ihre Zunft. Als sie am 6. IX. 1590 der Obrigkeit meldeten, daß drei Müller in einem Bott fehlten, und darauf bestanden, sie zum Eintritt in die Zunft zu zwingen, wie es Brauch war, da schlug ihnen der Rat vor, die Reißmeister sollten diese Müller um den Grund ihres Fernbleibens fragen; als am 24. XI. 1590 die Pfisterzunft wieder drei Müller der Landschaft zum Kauf des Zunftrechtes veranlassen wollte, da entschied die Obrigkeit, man solle sie dazu nicht zwingen, wenn sie nicht freiwillig in die Zunft eintreten wollten ². — Dennoch bestanden die Pfister auf dem Eintritt der Müller in ihre Zunft, denn ein Bottsbeschluß von 1623 setzte die Aufnahmegebühren für diese fest, die aber geringer waren als für Bäcker ³.

Wenn die Müller sich der Aufnahme in die Pfisterzunft öfter widersetzen, so trugen folgende Gründe dazu bei: sie hatten ihre Mühlen oft von ihren Vorfahren als Besitz geerbt; sie hielten sich deshalb zur Ausübung ihres Berufes auch ohne den Beitritt zur Pfisterzunft voll berechtigt. Außerdem bildeten sie eine eigene Bruderschaft unter dem Patronat des hl. Andreas und legten am 3. VII. 1614 dem Rat eine Ordnung vor, die dieser am 9. X. 1614 nach einer Überprüfung durch die Mühlebeschauer und zwei Ratsmitglieder bestätigte ⁴. Die Müller besaßen seither eine Bruderschaftsbüchse, die von zwei Bruderschaftsmeistern verwaltet wurde, und in die jeder Müller einen Jahresbeitrag abliefern mußte. Gerade durch die Bildung einer Bruderschaft konnten die Müller gegen die Pfister geschlossen auftreten.

Dennoch brachte die Obrigkeit eine Vermittlung zustande, als sie sich am 22. XI. 1645 nach Klagen über die Müller entschloß, jene Verfügung vom 30. I. 1642 erneut anzuschlagen ⁵. Da etliche Müller der

¹ MB 4 f. 202/03: Anschlag im Rathaus, unter der Linde und zu Pfistern. RM 193, 30. I. 1642.

² RE 21 f. 429.

³ Pfisterbuch 1538: Bottsbeschluß v. 19. III. u. 30. VII. 1623.

⁴ RE 25 f. 336-338v (Ordnung v. 9. X. 1614); RM 165, 3. VII./9. X. 1614. Die einzelnen Artikel dieser Ordnung werden D I 1, S. 103 erörtert werden.

⁵ RM 196, 22. XI. 1645; MB 4 f. 282; Pfister, Prozeß der Pfisterzunft gegen Müller Christoph Kilchör von Libistorff. Im Protokoll dieses Prozesses, der 1722 stattfand, weil Libistorff der Pfisterzunft nicht beitreten wollte, findet sich auch die Ordnung v. 22. XI. 1645.

Pfisterzunft nicht beitreten wollten, entschied eine Kommission von drei Mitgliedern des Rates, daß die Ordnung der Andreasbruderschaft bestehen bleibe, aber mit folgenden Ergänzungen :

1. Jeder Müller, der in einer Mühle arbeiten will, deren Besitzer kein Müller ist, soll in Anwesenheit von vier Handwerksmeistern seine Probe machen, denen der Kandidat in der Stadt 2 Pf., auf dem Land 3 Pf. bezahlen muß.

2. Erscheint ein Müller trotz Aufforderung nicht im Bott, so wird er das erste Mal mit 3 Pf., das zweite Mal mit 6 Pf. und so fort bestraft. Kommt er zum siebenten Mal nicht, so wird ihm das Handwerk verboten und sein Name aus der Zunftliste gestrichen.

3. Die Müller sollen ihren Kunden eine Rechnung machen, ihnen laut Ordnung von 1642 gutes Mehl geben, sonst wird ihnen das Mehl weggenommen. Das Mehl sollen sie nach Wahl der Kunden, bei 3 Pf. Buße, abmessen oder abwägen. Wenn sie es nicht so liefern, wird diese Ordnung widerrufen.

Trotz dieser Regelung kam es auch später noch gelegentlich zu Spannungen zwischen den Müllern und Pfistern¹. Gerade im Verhältnis beider Handwerke zeigt sich die Schwierigkeit, zwei Gewerbe in einer Zunft zu vereinen, die zwar aufeinander angewiesen waren, aber doch unabhängig voneinander und unter verschiedenen Bedingungen arbeiten; die Müller bildeten außerdem die Minderheit gegenüber den Pfistern und waren an ihre Mühlen gebunden, die außerhalb der Stadt lagen.

6. Die Metzgerzunft

Als Lebensmittelgewerbe war das Metzgerhandwerk, wie jenes der Pfister, der obrigkeitlichen Kontrolle unterworfen, was bereits eingehend erörtert wurde². 1578 klagten die Metzger vor der Obrigkeit, wie die Weide in Grandfey mit Vieh überladen sei, so daß sie weder ihre Mastrinder noch ihre Schafe darauf weiden könnten. Sie baten daher, diese Weide, die man ihnen vor Zeiten übergeben habe, einzuschließen, so daß nur sie ihr Vieh darauf führen könnten. Die Obrigkeit bewilligte diese Bitte, indem sie den Metzgern erlaubte, vom Frühjahr an diese

¹ Pfister, Prot. 1661-1745 : Botte v. 28. IX./28. X. 1687.

² Siehe oben B II 2 c, S. 57-62. Im Archiv der Metzgerzunft befand sich laut Katalog des Staatsarchivars auch ein Protokollbuch aus dem 16. Jahrhundert mit Ordnungen aus dieser Zeit, das sich aber jetzt in privatem Besitz befindet. So ist man bei dieser Zunft auf die obrigkeitlichen Erlasse angewiesen.

Weide einzuschließen und ihre Rinder und Schafe (doch nur Schlacht-tiere), darauf zu weiden. Alljährlich mußten sie zur Erneuerung dieser Erlaubnis an St. Johannes-Baptista vor dem Rat erscheinen, sonst wurde sie widerrufen. Nur jene Metzger, die an Ostern in der Fleischschale eine Bank erhalten hatten und metzgeten, durften ihr Vieh dort weiden ; wer sonst sein Vieh auf die Grandfeyweide führte, wurde von den Metzgern mit 5 Pf. pro Vieh gebüßt ¹.

Gegen dieses letzte Verbot wandten sich am 2. IX. 1593 die Bewohner der Murtengasse und die Venner vom Burg- und Spitalquartier, indem sie sich beklagten, wie die Metzger es ihnen verboten, ihr Vieh auf die Grandfeyweide zu führen ². Die Obrigkeit, die auch die Lage der Metzger berücksichtigte, bestätigte ihren Erlaß vom 24. VII. 1578, fügte aber hinzu, daß auch jene, welche in Grandfey Güter besäßen, ihr Vieh auf der dortigen Weide weiden könnten.

III. Vereinigungen außerhalb der Zünfte

Neben den 13 Zünften gab es noch Vereinigungen, die nicht zu den Zünften zählten, sondern sich lediglich als Bruderschaften bezeichneten. Es waren dies die Bruderschaft der Kürschner, die St. Lukasbruderschaft, die die Bildhauer, Glaser und Glasmaler umfaßte, und die Gesellschaft der Schützen. Diese Gesellschaften sind hier deshalb erwähnt, weil sie mit den Zünften Ähnlichkeiten aufweisen und, von den Schützen abgesehen, auch Gewerbe umfassen. Sie wurden wahrscheinlich deshalb nicht zu den Zünften gezählt, weil sie zu wenig Mitglieder umfaßten, um die finanziellen Lasten der Zünfte auf sich zu nehmen. Denn trotz der vielen gemeinsamen Züge in der Organisation unterschieden sie sich doch in zwei Dingen von diesen : sie besaßen keine Gesellschaftshäuser und traten, außer den Schützen, am Dreikönigsfest gar nicht hervor, an dem, wie noch weiter unten dargelegt wird, jede der 13 Zünfte alle sieben Jahre eines der drei « Königreiche » übernehmen mußte ³.

Daß diese Gewerbe dennoch Einungen bildeten und ihre Ordnungen

¹ RE 13 f. 15 : Beschluß von Schultheiß, Kleinem und Großem Rat betr. die Weide von Grandfey, 24. VII. 1578.

² RE 22 f. 360 : Beschluß von Schultheiß, Rat, Sechzig und Zweihundert betr. die Weiden auf dem Grandfeyfeld.

³ Siehe unten D I 3 a, S. 117 ff..

von der Obrigkeit erhielten, ist ein Beweis dafür, wie im ausgehenden Mittelalter überall die Tendenz zur Bildung von beruflichen Gesellschaften durchdrang. Vor allem die innere Organisation dieser Bruderschaften hatte mit jener der Zünfte gemeinsam : den Eintrittszwang für die, welche das Gewerbe der Bruderschaft trieben, dann die Meisterproben, das Lehrlings- und Gesellenwesen, die Abhaltung von Botten, die Schlichtung von inneren Streitigkeiten und die Bildung von Reißgesellschaften ; denn nach dem Statut der Kürschner vom 21. XI. 1549 mußte sich jeder neuaufgenommene Meister mit Gewehr und Harnisch ausrüsten ¹.

Von der Bruderschaft der Kürschner sind einige Nachrichten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten. Die Kürschnerordnung vom 21. XI. 1549 ² verbot allen, die nicht der Bruderschaft angehörten, bei 1 Gulden Buße, Fellwerk innerhalb des Gebietes von Freiburg aufzukaufen ; die Bußen wurden gleichmäßig an St. Niklaus, die Bruderschaft und die Kürschnermeister verteilt. Eine Ordnung vom 22. XI. 1559 ³ enthielt dasselbe Verbot und wies die Kürschner an, Einheimischen und Fremden, die Felle kauften, diese wegzunehmen und die, welche dies verweigerten, mit 3 Pf. zu bestrafen, von denen der Schultheiß, St. Niklaus und das Handwerk je 1 Pf. erhielten. Auch das Hausieren mit Fellen wurde bei 10 Pf. Buße untersagt. Dagegen erlaubte dieselbe Ordnung den Einheimischen, die für sich Pelze oder Felle benötigten, solche aufzukaufen und von den Kürschnern verarbeiten zu lassen. Ein Erlaß vom 8. II. 1560 befahl außerdem den Kürschnern, ihre Felle nicht auf offenen Gassen, sondern an abgelegenen Orten, und zwar ganz früh am Morgen oder am späten Abend zu beizen, sie an der Saane trocknen zu lassen und hinter dem Liebfrauenplatz, bei der Saane, auf dem Barfüßerplatz oder an Orten, an denen es am wenigsten störte, auszuklopfen, aber an keinem andern Ort, bei 1 Gulden Buße ⁴.

Waren die Kürschner Handwerker wie die übrigen Zünfte, so zeigt die St. Lukasbruderschaft einen künstlerischen Einschlag ⁵. Sie hatte

¹ SS B 108 : Ordnung v. 21. XI. 1549, Art. 4.

² Eb. Art. 2.

³ SS B 108 : Ordnung v. 22. XI. 1559.

⁴ Eb. : Erlaß v. 1. XI. 1560.

⁵ RE 2 f. 74v/75, 17. IX. 1505 ; RM 23 f. 15, 5. IX. 1505 ; Ordnungsbuch der Glasmaler. Einige der darin enthaltenen Ordnungen sind publiziert : J. J. BERTHIER-M. DE DIESBACH, *Livre des ordonnances de la confrérie des Maîtres-Peintres, Sculpteurs, Peintres-Verriers et Verriers, cultivant les arts libéraux et faisant partie de la confrérie de St-Luc à Fribourg*, *Revue de la Suisse catholique* 23 (1892) S. 202-227. Vgl. M. DE DIESBACH, *La confrérie de St-Luc*, EF 25 (1892) S. 36-39.

sich 1505 von der Zunft der Zimmerleute als selbständige Bruderschaft losgelöst und umfaßte die Bildhauer, Glaser und Glasmaler. Auch in andern Städten schlossen sich diese freien Berufe zu einer Bruderschaft unter dem Schutz des hl. Lukas zusammen¹. Die Statuten und Botsbeschlüsse, die von dieser Bruderschaft erhalten sind, beziehen sich auf die innere Verfassung, während sie über die Arbeitsweise und die künstlerischen Leistungen dieser Berufe nichts sagen.

Die Schützengesellschaft² erhielt am 21. V. 1577 vom Rat eine Ordnung³; sie bildete eine Bruderschaft unter dem Patronat des hl. Sebastian und hatte einen Altar in der Augustinerkirche⁴.

¹ Vgl. hierzu F. A. ZETTER-COLLIN, Die St. Lukas-Bruderschaft von Solothurn (1559-1909), 1909.

² Zum Schützenwesen in Freiburg vgl. A. BÜCHI, Schießwesen und Schützenfeste in Freiburg bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, FG 12 (1905) S. 152-70; DERS., Freiburger Schützenwesen in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, FG 27 (1923) S. 158-71; DERS., Freiburger Schützenwesen in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, FG 30 (1929) S. 182-225. Die zeitweise reichlichen Schenkungen des Rates an Hosen als Schützenpreise waren eine Arbeitsbeschaffung für die Schneiderzunft.

³ SS B 174.

⁴ HA S. 132: Fraternitas Sti. Sebastiani.

D. Die kulturgeschichtliche Bedeutung der Zünfte

Wie schon angedeutet, erfaßte eine Zunft, wie alle Vereinigungen des Mittelalters den Handwerker nicht nur in seiner beruflichen Tätigkeit, sondern sie beanspruchte den ganzen Menschen und umfaßte daher auch das Leben außerhalb des Berufes¹: das Religiöse stand dabei im Vordergrund, das gesellschaftliche Leben war eng damit verbunden. Während die Ausbildung der Zunftverfassung und die Regelung der Gewerbeausübung von der Obrigkeit beeinflußt wurden, waren die Zünfte in ihren religiösen und geselligen Bräuchen viel unabhängiger; in ihnen kommt daher der Geist der Zünfte am reinsten zum Ausdruck. Das religiöse Leben spielt nächst dem beruflichen eine besondere Rolle. Denn schon vor der Entstehung der Zünfte hatten sich Bruderschaften gebildet, die ihnen als Vorbild dienten².

I. Der religiöse Charakter des Zunftwesens

1. Die Zünfte als Bruderschaften³

Im Mittelalter empfand man den Beruf als eine « Berufung ». Die Arbeit stand damals im Gegensatz zu heute noch in engem Zusammenhange mit der Religion. Die einzelnen Handwerke nahmen sich Heilige, die auf ihrem Gebiete Hervorragendes geleistet hatten, zum Vorbild und riefen sie als ihre Schutzpatrone an⁴. Gerade dies verband Genossen des gleichen Handwerks zu einer engen religiösen Gemeinschaft, die die

¹ J. KULISCHER, a. a. O. S. 188 ff.

² Siehe oben S. 6.

³ Vgl. hierzu E. FIECHTER, Berufsgemeinschaften und deren Patrone im Mittelalter, Schweizerische Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgeltung 43 (1943) S. 486-90, 535-38.

⁴ W. ANDREAS, Deutschland vor der Reformation. 4. Aufl. 1943. S. 160-64.

Lebenden und die Verstorbenen umfaßte. Sie hatten einen Altar, der ihrem Patron geweiht war, und dessen Namenstag die Zunft mit einem Hochamt feierte. Starb ein Zunftmitglied, so nahm die ganze Zunft an der Beerdigung teil. Daher wurden auch Jahrzeitmessen für die verstorbenen Zunftmitglieder gefeiert.

In allen deutschen und schweizerischen Städten bildeten die Zünfte Bruderschaften. Während aber in den meisten Städten der Schweiz die Reformation dem religiösen Leben der Zünfte ein Ende setzte, erhielt sich dieses in Freiburg, wie in Luzern und in Solothurn, bis ins 19. Jahrhundert, da die Zünfte wirtschaftlich kaum mehr eine Rolle spielten¹. Die Zünfte hatten ihre Altäre in der St. Niklauskirche, in der Liebfrauenkirche, bei den Augustinern und bei den Franziskanern². Manche Handwerke hatten Stiftungen in mehreren Kirchen. Der Einzug des Geldes und dessen Verwaltung für religiöse Zwecke lag bei jeder Zunft in den Händen von zwei Bruderschaftsmeistern. Über das religiöse Leben der Schmiedezunft sind am meisten Quellen vorhanden.

Schon die Ordnung der *Schmiede* von 1385 enthält darüber Vorschriften³. Diese Zunft hatte einen Altar in der St. Niklauskirche, der dem hl. Hilarius, später dem hl. Eligius geweiht war. Auf diesem Altar mußte ein von der Zunft gewählter Priester jede Woche vier Messen lesen. Dafür entrichtete jeder Zunftgenosse jährlich 4 s., die von zwei Meistern eingezogen wurden. Für die Errichtung eines eisernen Kerzenständers mußte jeder Meister 12 d., der Lehrling 6 d. bezahlen, für seinen Unterhalt der Meister 6 d. und der Lehrling 4 d. Für die Kerze entrichtete jeder neue Lehrling 5 s. und jeder neue Meister 10 s.; Meistersöhne waren von dieser Abgabe befreit. — Der Hilariustag wurde mit einem gemeinsamen Mahl der Zunft gefeiert. — Die Zunftmitglieder waren verpflichtet, beim Tod eines Meisters oder von dessen Frau am Begräbnis teilzunehmen.

Die Schmiedezunft hatte einen eigenen Kaplan; seine Pflichten waren folgende⁴: er mußte alle Messen für die Schmiede auf dem

¹ G. APPENZELLER, JSoG 5 S. 28-70; R. BLASER, GF 88 S. 253-260.

² Vgl. zum Folgenden: F. DUCREST, Une visite de l'église de St-Nicolas, AF 1 (1913) S. 1-9, 137-142, 165-179; L. WAEBER, Liste inédite des églises et chapelles fribourgeoises ainsi que de leurs autels vers la fin du XVI^e siècle, ZSKG 34 (1940) S. 106 f.; L. FLEURY, Le couvent des Cordeliers à Fribourg au moyen-âge, ZSKG 15 (1921) S. 193/94 = S. A. Freiburg 1922, S. 52/53; B. WILD, a. a. O.

³ Schmiede Nr. 9. St. Eligiusaltar in St. Niklaus = St. Elogiusaltar in St. Moritz (B. WILD, S. 72).

⁴ Schmiede Nr. 2 f. 3; ein Datum ist nicht angegeben.

Eligiusaltar in St. Niklaus lesen. Von seinen Einkünften, die er von den Bruderschaftsmeistern erhielt, mußte er jährlich Rechnung ablegen und alles behutsam aufbewahren, was ihm die Bruderschaft für den Altar und dessen Verzierung übergab: einen vergoldeten Silberkelch, eine Silberpatene, ein Missale¹, drei Meßgewänder etc.

Von der Zunft erhielt er folgende jährliche Einkünfte: 4 Pf. vom Wintergesellschaftsgeld, 4 Pf. von den Handwerksmeistern an Weihnachten im Namen der Zunft, 4 Pf. am Johannestag im Sommer aus der Bruderschaftskasse.

Die Jahrzeitmessen ließ die Bruderschaft in drei verschiedenen Kirchen lesen. Am 28. VII. 1458 schloß sie mit dem Augustinerkonvent folgenden Vertrag ab²: sie verpflichtete sich, ihm jährlich am Sankt Hilariustag, am 14. Januar, 1 Pf. 5 s. für eine Jahrzeitmesse und Vigil an diesem Tag zu entrichten (auf dem St. Ludwigsaltar). Ein weiteres Seelenamt sollte um den St. Johannestag, wohl wegen der Nähe des Eligiusfestes, abgehalten werden³. Neben dem erwähnten Jahreszins entrichtete die Bruderschaft den Augustinern für die Kerzen jährlich 1 Maß Öl und 2 Gulden am Hilariustag⁴. Diese Stiftung der Eligiusbruderschaft bestand noch im 17. Jahrhundert; denn 1545 wurde ein Mitgliederverzeichnis erstellt, das bis zum Jahre 1660 1000 Mitglieder aufweist, darunter auch Frauen, ferner einen Supprior des Augustinerkonvents. Der Bruderschaft traten also auch solche bei, die nicht Zunftmitglieder waren⁵. Nach der Übertragung der Reliquien des hl. Victorius am 11. V. 1664 wurde der Ludwigsaltar durch den Victoriusaltar ersetzt, dessen Errichtung die Schmiedezunft am 2. VI. 1664 übernahm⁶.

In der St. Niklauskirche ließ die Zunft auf dem Eligiusaltar an jedem Quatember eine Vigil mit Seelenmessen und ebenso am Tag nach St. Eligius eine Vigil lesen. Sie entrichtete dafür dem Klerus von St. Niklaus einen Jahreszins von 30 s. und ihrem Kirchmeyer einen solchen von 3 Pf.⁷.

Auch bei den Franziskanern hatten die Schmiede eine Stiftung für eine Jahrzeit an Maria Magdalena (22. Juli)⁸.

¹ Schmiede Nr. 1: Missale ad usum lausannensem. Auf dem Umschlag ist das Wappen der Schmiedezunft gezeichnet.

² HA S. 49; Schmiede Nr. 2 f. 7.

³ AS.

⁴ Schmiede Nr. 2 f. 7, 99. Zum Jahreszins von 30 Pf. an St. Niklaus vgl. ferner RM 28, 2. VIII. 1510 u. RE 3 f. 75 (Freitag nach Matthäus 1512).

⁵ HA S. 125.

⁶ Eb. S. 324.

⁷ Schmiede Nr. 2 f. 7.

⁸ Eb. f. 7; AFK liber anniversariorum.

Welch enge Beziehungen zwischen der Zunft und der Bruderschaft der Schmiede bestanden, zeigt ein Vertrag vom 17. V. 1574¹: die damaligen Reißmeister verpflichteten sich darin im Namen der Schmiedezunft, den beiden Bruderschaftsmeistern zu Händen der Eligiusbruderschaft jährlich an Fastnacht einen Zins von 5 Pf. zu entrichten um 100 Pf. Hauptgut, die die Zunft der Bruderschaft vorzeiten schuldig war.

Da das religiöse Leben bei allen Zünften dieselben Wesenszüge aufweist, so sei nur kurz auf die Stiftungen und Patrone der übrigen Zünfte — soweit sich dies feststellen läßt — hingewiesen:

	<i>Patron:</i>	<i>Stiftungen:</i>
Krämer	Silvester	Niklauskirche ²
Wollweber	Laurentius	Augustinerkirche ³ St. Vultkapelle ⁴ Niklauskirche ⁵ Barfüßerkirche ⁶
Pfister	Erhard	Augustinerkirche ⁷
Müller	Andreas	Augustinerkirche ⁸

¹ Schmiede Nr. 2 f. 108.

² RM 3, 3. III. 1460; Krämer, Rechnungsbuch 1461-1483, f. 28-32; L. WAE-
BER, a. a. O.

³ HA S. 41: Vereinbarung der Wollweberzunft mit dem Prior Willinus Geben
v. 25. VIII. 1433 für zwei wöchentliche Messen und eine Jahresmesse an St. Lau-
rentius (10. Aug.).

⁴ G. SCHNÜRER, Der Kultus des Volto Santo, FG 9 (1902) S. 84-88; M. BEN-
ZERATH, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter, FG 20
(1913) S. 26-28. St. Vult wurde in der berühmtesten Weberstadt des Mittelalters,
in Lucca, hoch verehrt. Vermutlich haben italienische Weber und Tuchhändler, mit
denen jene von Freiburg Beziehungen hatten, diesen Kult nach Freiburg gebracht.
Die St. Vultkapelle befand sich an der Stelle des heutigen Bürgerspitals, wo die
Weber auch ein Spital für arme, fremde Weber hatten (G. SCHNÜRER, a. a. O. S. 83).

⁵ F. DUCREST, a. a. O. S. 6.

⁶ AFK Liber anniversariorum; B. FLEURY, a. a. O.

⁷ HA S. 44/46: am Anfang des Bruderschaftsregisters ist Henslin Bettelried
erwähnt, der 1448 dem Kloster für eine Jahrzeitstiftung Zehntrechte in Lanthen
und Niedermontenach übergab. Eb. S. 73: Vertrag der Bruderschaft mit dem
Prior Johannes Purly (5. VII. 1473): jeweils am Sonntag und Mittwoch sollte
auf dem Erhardsaltar eine Messe und an St. Erhard (8. Jan.) ein Hochamt gelesen
werden, wofür die Bruderschaft jährlich einen Zins von 7 Pf. entrichtete. Vgl.
B. WILD, a. a. O. S. 70-72.

⁸ RE 25 f. 336-338v: Statut der Andreasbruderschaft v. 9. X. 1614: obgleich
die Müller der Pfisterzunft angehörten, bildeten sie eine eigene Bruderschaft, in
der jeder Müller bei seinem Eintritt 5 s. und außerdem jährlich 1 Kreuzer ent-
richten mußte. Zum Unterhalt des Altars mußte jeder Müller 2 Pf. bei seiner
Aufnahme und zudem jährlich 1 Pf. bezahlen.

	<i>Patron :</i>	<i>Stiftungen :</i>
Tuchbereiter	Mauritius	Barfüßerkirche ¹
Schuhmacher	Crispin	Barfüßerkirche ²
Zum Wilden Mann		Barfüßerkirche ³
Gerber in der Au	Anna	Klein-St. Johann, seit 1580 dem Augustinerkonvent angeschlossen ⁴
Zimmerleute	Blasius	Liebfrauenkirche ⁵
		Barfüßerkirche ⁶
Steinhauer	Theodul	Liebfrauenkirche ⁷
Metzger	Antonius	Niklauskirche ⁸ .

¹ AFK 216 : am 29. IX. 1449 verkauften Nikolaus v. Praroman und seine Schwester Jaqueta den Handwerksmeistern der Färber und Tuchbereiter, Richard Carralet und Peter Gottraux, 65 s., 3 capones (eine Münzsorte) und 3 Hühner (pullae censuales) um 70 Pf., die die Tuchbereiter und Färber am 11. VI. 1451 dem Guardian und dem Konvent des Barfüßerklosters übergaben. Die Barfüßer verpflichteten sich dafür zum Unterhalt des Mauritiusaltars. An jedem Sonntag wurde dort die dritte Messe gelesen. Rich. Carralet vermachte am 10. V. 1472 dem Guardian und dem Konvent einen jährlichen Zins von 6 Pf. für eine Jahrzeit und eine Messe am Freitag und Samstag (AFK 277).

² AFK 276 : Schuhmacher Rudolf Füllistorf vermachte an Christi Himmelfahrt 1492 seine Reben in Corseaux den Barfüßern, wofür diese jährlich an seinem Todestag und an dem seiner Frau eine Vigil und Messe singen mußten. Außerdem lasen die Barfüßer jede Woche zwei Messen auf dem Crispinaltar, unter dem die Schuhmacher auch ihre Gräber hatten.

³ Zum Wilden Mann, Prot. 1629-1706., f 5 : Vigil am Abend der unschuldigen Kindlein und Seelenmesse am folgenden Tag, ebenso am Ostermontag und -dienstag und am Pfingstmontag und -dienstag. — Welchen Patron diese Zunft hatte, ist dort nicht angegeben.

⁴ JOH. KARL SEITZ, Die Johanniter-Priester-Komturei in Freiburg i. Ue., FG 17 (1910) S. 84 ; Regesten der Joh.-Kom. 194, publ. v. J. K. SEITZ, FG 18 (1911) S. 54/55. Die Johanniter hatten sich im Anfang des 13. Jahrhunderts auf dem Klein-St. Johannisplatz in Freiburg niedergelassen, als sie von freiburgischen Adeligen Schenkungen erhalten hatten. 1521 schenkte Ritter Peter v. Englisperg, Komtur des Johanniterordens, die Klein-St. Johanniskapelle in der Au Ulmann Techtermann und Hans Laupper zu Handen der Gerberzunft. — 1534 wurde die Erhaltung der Kirche und die Anstellung eines Priesters, die bis dahin nur mit Wissen und Willen des Ritters v. Englisperg geschehen konnte, den Gerbern übertragen (RM 52, 3. VIII./28. IX. 1534). Die Gerber übergaben dann ihrerseits die Klein-St. Johanniskirche am 1. III. 1580 dem Augustinerkonvent (HA S. 147 ; H. WICKI, Der Augustinerkonvent Freiburg i. Ue. im 16. Jahrhundert, FG 39 (1946) S. 41 ; B. WILD, a. a. O. S. 81 Anm. 2).

⁵ Zimmerleute, Ordnung v. 28. VIII. 1532, Art. 4, 20, 21 und 29.

⁶ RM 86, 23. VIII. 1562 : damals weigerten sich die Zimmerleute, den Jahreszins den Barfüßern zu entrichten. Die Obrigkeit entschied darauf, sie sollten den Zins noch einmal bezahlen.

⁷ RM 65, 18. IV. 1548 ; Steinhauer Nr. 17, 5. III. 1608.

⁸ L. WAEBER, a. a. O. S. 108. Über das religiöse Leben der Leinweber und der Schneider finden sich keine Quellen.

Das Beispiel der Bruderschaften veranlaßte in manchen Handwerken auch die Gesellen dazu, unter sich Bruderschaften zu bilden.

2. Die Gesellenbruderschaften

Schon weiter oben ist auf den rein religiösen Charakter der Gesellenbruderschaften in Freiburg hingewiesen worden ¹, von denen drei nachweisbar sind: die Bruderschaft der Schuhmacher- und Bäcker- und Metzgergesellen, jene der Metzgerburschen, jene der Schneider- und Bartscherergesellen und jene der Schmiedknechte. Alle drei Bruderschaften wurden mit der Bewilligung der städtischen Obrigkeit gegründet.

Die Bruderschaft der *Pfister- und Schuhmachergesellen* bestand schon 1481 ². Denn am 20. August dieses Jahres verpflichtete sich der Augustinerkonvent, gegen einen jährlichen Zins von 3 Pf., der an Mariä Himmelfahrt aus der Bruderschaft entrichtet wurde, jeden zweiten Sonntag in der Ölbergkapelle eine Messe für die Verstorbenen dieser Bruderschaft zu lesen mit Fürbittgebeten für ihre lebenden und verstorbenen Gesellen auf ihren Gräbern. Am 30. September des gleichen Jahres bewilligte die Obrigkeit den Schuhmacher- und Pfistergesellen eine Wintergesellschaft ³.

Ein Statut dieser Bruderschaft ist nicht vorhanden. Dennoch liegen über sie einige Nachrichten vor. 1515 wurde vor der Türe zur Ölbergkapelle, über dem Grab der Schuhmacher auf die Mauer ein Bild mit der Verkündigung Mariä und dem Patron der Schuhmacher, Crispin, gemalt ⁴. — Am 2. IX. 1537 bat die Bruderschaft vor der Obrigkeit um ein Gemach für erkrankte Gesellen ⁵. Schultheiß, Kleiner und Großer Rat entsprachen dieser Bitte und überließen ihnen ein Zimmer im Spital, in dem sich niemand ohne Bewilligung der Bruderschaft niederlassen durfte. Der Spitalmeister mußte für die Pflege erkrankter Gesellen sorgen. Starb einer im Spital, so konnte er auf seinen Wunsch

¹ Siehe oben B I 1 b, S. 35.

² HA S. 74; es heißt dort: 20 augusti conventus se obligavit pistorum et sutorum magistrorum sociis pro censo annuo ... ad missam defunctorum ... celebrandam. B. WILD, a. a. O. S. 74 behauptet auf Grund dieser Quelle, die Bäcker- und Schneiderzunft hätten überdies zusammen eine immerwährende Messe für jeden zweiten Sonntag gestiftet. Nun aber bedeutet sutor Schuhmacher, und es sind nicht die magistri, sondern die socii magistrorum. Dies wird auch durch die Tatsache bewiesen, daß die Obrigkeit im selben Jahr diesen Gesellen eine Wintergesellschaft bewilligte.

³ RM 3, 30. IX. 1481; über die Wintergesellschaft siehe unten D II, S. 129.

⁴ HA S. 111. ⁵ AH II 580 (Kopie v. 12. I. 1672).

in den Bruderschaftsgräbern bestattet werden. Dieser obrigkeitliche Entscheid wurde am 10. II. 1578 neu bestätigt und bekräftigt, und der Spitalmeister wurde ermahnt, ihn zu befolgen. Die Bruderschaft bestand noch im 17. Jahrhundert, denn am 18. VI. 1661 reparierten die Schuhmachergesellen das Dach ihrer Kapelle ¹.

Den *Schmiedknechten* bewilligte der Rat am 12. XI. 1507 die Gründung einer Bruderschaft ², am 7. XI. 1514 genehmigten der Schultheiß, die Venner und die drei Räte die von ihnen vorgelegte Ordnung, nachdem ihnen auch die Schmiedemeister die Bildung einer Bruderschaft bewilligt hatten ³. Am 2. III. 1517 bestätigte die Obrigkeit auch den *Schneider- und Bartscherergesellen* eine von diesen entworfene Ordnung, die im Aufbau und im Inhalt mit jener der Schmiedknechte vollkommen übereinstimmt ⁴. Beide Ordnungen enthalten 13 Artikel, die die kirchlichen Angelegenheiten der Bruderschaft, ihre Organisation und die finanziellen Verpflichtungen der Gesellen regeln.

In den drei ersten Artikeln kommen die religiösen Bestrebungen zum Ausdruck. Als Bruderschaftsaltar diente den Schmiedknechten jener des heiligen Kreuzes in der Barfüßerkirche, den Schneider- und Bartscherergesellen der Franziskusaltar dieser Kirche. Über beiden Altären hing ein ewiges Licht, das von der Bruderschaft angezündet und mit ihrem Wappen versehen war. Damit wurden zwei Kerzen- oder Lichtmeister beauftragt, die jeweils an Fronfasten ernannt wurden. Zündeten sie das Licht nicht rechtzeitig an, so wurden sie gebüßt. — Die beiden Bruderschaften besaßen auch ihre Gräber in der Barfüßerkirche. Starb ein Geselle in Freiburg, so wurde er nach seinem Wunsch dort begraben, und die Bruderschaft mußte dann am nächsten Sonn- oder Feiertag für ihn eine Messe lesen und während des Amtes und der Seelenmessen ihre Kerzen auf seinem Grab brennen lassen. Wollte einer der Gesellen nicht in der Barfüßerkirche begraben werden, so war die Bruderschaft auch nicht zu einem Requiem für ihn verpflichtet (Art. 2). — Die Bruderschaft mußte auch dann eine Messe zelebrieren lassen, wenn einer ihrer Gesellen außerhalb von Freiburg starb und gewünscht hatte, in der Stadt begraben zu werden (Art. 3).

Die übrigen Artikel beziehen sich auf die Organisation der Bruderschaft, ihre finanziellen Grundlagen und die Pflichten der Gesellen. Auch Meistern der betreffenden Handwerke wurde der Eintritt in die

¹ HA S. 273.

² RM 25, 12. XI. 1507.

³ RE 4 f. 16-18.

⁴ Eb. f. 25-28 ; RM 34, 15. IV. 1517.

Bruderschaft ermöglicht ; diese mußten dann der Bruderschaft einen Jahresbetrag, die Schmiede 3 s., die Schneider 2 s. entrichten. Sie konnten nach ihrem Wunsch auch in der Franziskanerkirche begraben werden (Art. 4). Die Bruderschaft hatte eine Bruderschaftsbüchse ; in diese mußte jeder Geselle, dessen Wochenlohn 3 s. und mehr betrug, wöchentlich 2 d. einzahlen und jene, deren Wochenlohn geringer als 3 s. war, 1 d. Wer diese wöchentliche Einzahlung so lange unterließ, bis er mehr als 6 d. schuldig war, mußte eine Buße bezahlen (Art. 5). Außerdem mußte jeder Geselle am Sonntag nach jedem Quatember 2 d. in der Barfüßerkirche entrichten, 1 d. als Opfer und 1 d. für die Seelenmessen. War er durch Arbeit für den Meister daran verhindert, so mußte er bei Buße die 2 d. dem Büchsenmeister geben (Art. 8). Der Aufbewahrung des Geldes dienten zwei Büchsen. Eine größere lag in der Barfüßerkirche mit zwei Schlössern für das Geld und das Bruderschaftsstatut. Daneben sollte eine kleinere Büchse von zwei Büchsenmeistern verwaltet werden, die die Gesellen alle Fronfasten ernannten ; das darin liegende Geld wurde an jeden Fronfasten in die große Büchse gelegt. An der Wahl der Büchsenmeister mußten alle Gesellen teilnehmen, die nicht durch Arbeit für ihren Meister unabhkömmlich waren. Wer sich weigerte, Büchsenmeister zu sein, mußte der Bruderschaft eine Buße von 5 s. entrichten (Art. 13).

Jeder Geselle des Schmiede- oder Schneiderhandwerks war zum Eintritt in die Bruderschaft verpflichtet, ausgenommen solche mit einem schlechten Leumund (Art. 6). — Die Obrigkeit behielt sich das Recht vor, die Bruderschaft mit ihrem Vermögen aufzuheben, wenn sie die statutarischen Vorschriften nicht einhielt (Art. 7). — Ernannte ein Meister einen Gesellen zum Meister, so mußte dieser innert 8 Tagen 2 s. entrichten. Ebenso mußte ein Geselle, nachdem ihn ein Meister gedingt hatte, 1 s. bezahlen. Dieses Geld wurde in einer besonderen Büchse aufbewahrt. Wer sonst in die Bruderschaft eintreten wollte, Frau oder Mann, mußte 2 s. entrichten (Art. 9). Dingte ein Meister einen Knecht, so mußte er ihn innert 8 Tagen zur Erfüllung der im Bruderschaftsstatut enthaltenen Vorschriften ermahnen (Art. 10). — Erkrankte ein Geselle, so wurden ihm aus der Bruderschaftsbüchse 10 s. geliehen, bei längerer Krankheit 1 Pf. (Art. 11).

Die Botte der Gesellenbruderschaften durften nur an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, um die Arbeit der Meister nicht zu beeinträchtigen ; außerdem durften ihre Beschlüsse nicht den obrigkeitlichen Ordnungen und Befehlen zuwiderlaufen (Art. 12).

Über beide Gesellenbruderschaften liegen außer diesen Statuten keine Quellen vor. Bei den Gesellen war in erster Linie ein Bedürfnis zum Zusammenschluß vorhanden, wobei die Zunft der Meister als Vorbild diente.

3. Die Zünfte und die religiösen Feste

Der religiöse und gesellschaftliche Charakter der Zünfte kam in ihrer Teilnahme an öffentlichen religiösen Festen und Prozessionen am meisten zur Geltung. In Freiburg wurden das Dreikönigsfest und Fronleichnam besonders gefeiert.

a) Das Dreikönigsfest

Dieses Fest, dessen Ursprung ins 15. Jahrhundert zurückgeht, wurde erst in der Helvetik abgeschafft. Es begann am Morgen mit Tambouren und Glockengeläute, worauf drei Kanoniker als die drei Könige eine Messe lasen. Nach einem Miserere und De profundis am Altar der drei Könige in St. Niklaus wurde um 6 Uhr auf dem Marienaltar eine Messe gesungen, worauf bei Tagesanbruch die Prozession begann. Darauf kamen drei Kompagnien als Heere der drei Könige an, die abwechselungsweise von den 13 Zünften, der Schützengesellschaft, dem Rat und sechs vornehmen Geschlechtern gebildet wurden. Diese drei Kompagnien machten eine Art Manöver auf dem Liebfrauenplatz. Die drei Könige hielten einen Dialog in Versen mit Gesang und begaben sich dann vor Herodes; dieser saß auf einem Podium, nahm die Komplimente der drei Magier entgegen und antwortete ihnen. Darauf folgten sie einem (aufgehängten) Kometen vom Liebfrauenplatz zum Hochamt in die St. Niklauskirche, in der ein zweiter Komet von der Türe zum Hochaltar ging. Dort hatten Joseph und Maria mit dem Jesuskind Platz genommen. Die drei Könige saßen im Hochamt auf der Evangeliumseite und sangen das Evangelium. Sie und alle Offiziere gingen zur

¹ Zum Dreikönigsfest vgl. FUCHS-RAEMY, a. a. O. S. 386-403; J. N. E. BERCHTOLD, II S. 73/74, III S. 265/66; P. WAGNER, Das Dreikönigsspiel zu Freiburg, FG 10 (1903) S. 77-101; G. KÖNIG, Une description de la fête des rois à Fribourg en 1696, AF 5 (1917) S. 13-15; N. CURTI, Volksbrauch und Volksfrömmigkeit im kath. Kirchenjahr, Volkstum der Schweiz, Bd. 7 (1947) S. 30/31.

Eine Darstellung des Dreikönig-Spiels auf dem Liebfrauenplatze zu Freiburg wurde von J. Lt. (vermutl. Oberst Ignace Lanther, 1752-1831) gezeichnet und von Joseph Emmanuel Sutter (1777-1853) als Schnitt in den Etrennes fribourg. 1809 veröffentlicht; ein coloriertes Exemplar ist im Besitz des Cabinet des estampes (4^o E VI b 1) Kantons- u. Universitätsbibliothek, Freiburg.

Opferung, die eine Jungfrau als Maria auf der Stufe des Hochaltars empfing. Nach dem Hochamt fanden Bankette in den Häusern jener Zünfte oder Familien statt, die in dem betreffenden Jahr die Kompagnien stellen mußten. Mittags durchritten die Könige und ihre Offiziere zu Pferd die Stadt ; bei der St. Johannskirche stiegen sie ab und beteten für die Verstorbenen auf dem Grab des Ritters von Englisperg. Seit wann die Zünfte und vornehmen Familien die Truppen der Könige, das « Königreich », übernehmen mußten, läßt sich nicht feststellen. Jedenfalls bestand dieser Brauch schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts ; denn am 7. XII. 1553 setzte die Obrigkeit den Geldbeitrag für jene Zünfte fest, an die das Königreich fiel ¹.

1578 wurde ein Turnus von 7 Jahren festgelegt, nach welchem die Zünfte und Geschlechter das Königreich versehen mußten ; außerdem wurden die Altäre der Zünfte in St. Niklaus bestimmt, auf denen in den verschiedenen Jahren die Frühmesse von den drei Königen gelesen wurde ². Die 13 Zünfte, die Schützengesellschaft, der Rat und die sechs vornehmen Familien mußten in dem siebenjährigen Turnus die drei Königreiche folgendermaßen versehen :

		(Altar in St. Niklaus)
1. Jahr	Zunft zum Wilden Mann	St. Martin
	Wollweber	St. Martin
	Rat	St. Niklaus
2. Jahr	Familie Zimmermann	St. Georg
	Familie Perroman	Ölbergaltar
	Schuhmacher	St. Jacob
3. Jahr	Tuchbereiter	St. Michael
	Krämer	St. Silvester
	Steinmetzen	St. Sepulcher
4. Jahr	Familie Reynauld	St. Laurentius
	Metzger	St. Antonius
	Schmiede	St. Eligius
5. Jahr	Zimmerleute	St. Jodocus
	Schneider	Heiligen Geist
	Schützen	St. Sebastian
6. Jahr	Familie Krummenstoll	St. Stephan
	Leinweber	St. Peter
	Familie Diesbach	Heiligen drei Könige

¹ RM 71, 7. XII. 1553.

² GS 371.

7. Jahr	Gerber in der Au	St. Niklaus
	Pfister	St. Maria
	Familie Vögelli	St. Johannes Evang.

Versah eine Zunft oder Familie im ersten Zyklus das Königreich Balthasars, so mußte sie im nächsten Zyklus dasjenige Melchior's und im dritten dasjenige Caspars versehen, so daß sie alle 21 Jahre wieder dasselbe Königreich übernehmen mußte.

Jedes Königreich enthielt neben dem König folgende Offiziere: einen Hauptmann, einen Leutnant zu Pferd, einen Venner, einen Spießhauptmann, einen Schützenhauptmann, einen Bannerträger, einen Postmeister und einen Aufseher oder Wachtmeister¹. Die übrigen Zunftgenossen zogen als Soldaten mit. Beim Umzug trugen die Pferde an der Spitze der Zunft auf ihrer Vorderseite das Zunftwappen². Bei einigen Zünften gab es außer den erwähnten Offizieren noch solche, die die Werkzeuge als Zunftzeichen trugen: bei den Zimmerleuten ein Breitaxtträger, ein Zirkelträger, ein Winkelmaßträger und ein Richt-

¹ Vgl. zum Folgenden Pfister, Prot. 1661-1745; Steinhauer, Prot. 1663-1713; Zimmerleute, Prot. 1763-1797; Schuhmacher, Prot. 1761-1878.

² Im historischen Museum Freiburg, Catalogue du Musée cantonale 1882 finden sich noch Wappen, Fahnen und Kerzenständer der Zünfte:

Wappen: S. 99 Nr. 216: Antique armoire à registre de l'abbaye des Tisserands de drap; S. 88 Nr. 25: Grand fer à cheval, ayant servi d'enseigne avec inscription et la date de 1476.

Zunftfahnen: S. 66 Nr. 362 u. 373 St. Moritz; Nr. 364-366 Fahnen der Krämer (17./18. Jahrh.); Nr. 374 Fahne der Metzger (17. Jahrh.); Nr. 374 u. 376 Fahnen der Weber (1774); Nr. 378 u. 380 Fahnen der Bäcker; Nr. 379 Fahne der Schuhmacher (18. Jahrh.).

Kerzenständer: S. 97 Nr. 190: Deux torches de l'abbaye des Charpentiers; S. 98 Nr. 200: Huit torches sculptées avec statuettes, écussons etc. de diverses abbayes. — Dépôt de l'abbaye des Maréchaux 1877; S. 101 Nr. 247: Deux grandes torches sculptées avec statuettes ... de l'ancienne abbaye des Cordonniers.

Sonstige Gegenstände: S. 28 Nr. 104: Kleiner geschnitzter Trog (Truhe) von 1632 aus der Schuhmacherzunft; S. 88 Nr. 20: Fleur de lys en argent et sceau de l'abbaye des Marchands; S. 88 Nr. 27: Echantillon de drap de fabrication fribourgeoise, 1502, avec document; S. 90 Nr. 51: Deux « Paters » de l'abbaye des Marchands (ayant servi pour les votations); S. 91 Nr. 80: Plaque en métal de l'abbaye des Tisserands 1758; S. 92 Nr. 83: Plaque en argent de l'abbaye des Charpentiers; S. 92 Nr. 88: Clef des archives de l'abbaye des Charpentiers; S. 93 Nr. 99/100: Sceaux des Tanneurs et des Boulangers; S. 101 Nr. 243: Plaque d'argent doré de l'abbaye des Maréchaux où sont gravées les insignes de cette corporation et l'inscription A. G. 1645, avec une plus petite plaque aux armes Gottrau et l'inscription T. G. 1711; S. 101 Nr. 244: Marteau admirablement travaillé (Meisterwerk de la forge de l'ancienne maison à l'entrée du Pont de bois, erworben 1880).

scheitträger, bei den Steinhauern ein Steinaxtträger. Diese Ämter wurden in den Zünften im Mai oder Juni des vorausgehenden Jahres in einem gemeinen Bott gewählt.

Die Zünfte, die das Königreich zu übernehmen hatten, mußten nach dem Hochamt die Mitglieder der Regierung zu einem Festmahl einladen, was mit großen Kosten verbunden war. Diese stifteten dafür der Zunft einen freiwilligen Beitrag, den diese am Nachessen, am folgenden Tag oder am Sonntag nach Epiphanie verzehrte.

Die Zünfte hatten Gelegenheit, am Vortag auf dem Markt das Nötige zum Bankett einzukaufen. Für das Manöver der Truppen auf dem Liebfrauenplatz mußten die Waffen instandgestellt und die Mannschaft von der Obrigkeit mit genügend Munition ausgerüstet werden. Für die Obrigkeit wie für die Zünfte war dies eine finanzielle Belastung. Nach einem Beschluß vom 7. XII. 1553 erhielten die Zünfte von der Obrigkeit für das Königreich 53 Pf. und 4 Groschen¹. In der folgenden Zeit suchte man hin und wieder nach neuen Lösungen zur Finanzierung des Dreikönigsfestes. Am 28. XII. 1574 machte der Geheime Rat darauf aufmerksam, daß das Königreich jede Gesellschaft über 300 Pf. koste, und doch jede von ihnen bei der ständigen Kriegsgefahr einen Fonds für Kriegszüge haben müsse; er ermahnte daher den Rat, nach eingehender Beratung eine Ordnung zu erlassen und einen Teil der Kosten der Geistlichkeit zu überbinden, damit die Zünfte, die « ein Herz der Stadt seien », erhalten bleiben². 1589 machte der Generalvikar einen Vorschlag zur Reform des Dreikönigsfestes, worin er unter anderem auch die Kosten in Betracht zog³. Er wies darauf hin, daß das Fest einen geistlichen Charakter habe, aber auch ein Manöver aufweise, so daß es nicht passe, wenn die Geistlichkeit hierfür die Ausgaben bestreiten müsse. Außerdem seien die Kirchen an Stiftungen nicht sehr begütert. Dagegen seien die Zünfte schon durch die « Schenke » belastet, und auch für die vornehmen Familien sei eine solche Ausgabe unerträglich. Er machte daher der Obrigkeit den Vorschlag, den Geschlechtern das Königreich zu erlassen, so daß dann die Zünfte, die Schützengesellschaft und der Rat in einem Zyklus von 5 Jahren das Königreich versehen müßten. Unter den vornehmen Familien sollte man dafür eine Geldsumme sammeln und diese als Steuer den Gesellschaften verab-

¹ Siehe S. 117 Anm. 1.

² LL 56 f. 28v/29.

³ GS 330 : Vorschlag zur Reform des Dreikönigsfestes. Bedenken der Geistlichkeit wegen der Geschlechter und Gesellschaften. Über diesen Vorschlag wird S. 210/121 gesprochen werden.

reichen. Doch dieser Vorschlag kam nicht zur Ausführung, es blieb beim siebenjährigen Turnus.

Auch bei den Zünften fehlte es nicht an Klagen über die Kosten des Dreikönigstages und an entsprechenden Maßnahmen. Am 15. XI. 1596 beschwerten sich die Leinwebermeister vor der Obrigkeit, wie etliche Vornehme, die sie bis jetzt am Dreikönigstag immer finanziell unterstützt hätten, sie jetzt im Stich lassen würden, so daß es ihnen unmöglich sei, das Königreich zu übernehmen. Die Obrigkeit erwiderte ihnen, daß andere Zünfte in der gleichen Lage seien, und daß sie ihr Königreich wie diese versehen sollten; immerhin ernannte sie zur Abstellung der hohen Kosten eine Kommission aus zwei Kleinräten, dem Generalvikar und noch einem Geistlichen¹. — Die Krämerzunft traf am 21. XII. 1597 zur Finanzierung des Königreichs folgende Maßnahme: wer der Zunft jährliche Zinsen bezahlte, mußte fortan in den Jahren, in denen das Königreich an die Krämer fiel, außer dem gewöhnlichen Zins noch einen Überzins, d. h. 10 % vom Hauptgut, entrichten².

Beim Umzug mußten die Zünfte als Truppen in Rüstungen einherziehen; die Schmiede und Krämer halfen sich dabei durch gegenseitige Ausleihe ihrer Rüstungen³. — Als an Epiphanie 1588 das Königreich an die Familie Reynauld fiel und Peter Reynauld nach Leuten zur Besetzung der Ämter des Königreichs suchte, da erhielt die Krämerzunft auf ihr Willfahren hin von der Obrigkeit am 22. XII. 1587 Befehl, die noch fehlenden Amtleute zu wählen und so die Familie Reynauld zu unterstützen⁴.

Waren die Zünfte vor allem um die Finanzierung des Königreichs besorgt, so lag es der Obrigkeit und der Geistlichkeit daran, alle Mißbräuche abzustellen. Vor allem von 1588 bis 1591 schritt sie gegen diese ein. Am 5. I. 1588 verbot sie den Zünften das Tanzen am Dreikönigstag⁵. Nach der Besichtigung des Festes durch den Nuntius schlug dann der Generalvikar 1589 die schon erwähnte Reform vor⁶. Er wies darauf hin, wie der Nuntius dieses volkstümliche Fest durchaus schätzte, aber die Teilnahme Geistlicher am Umzug und ihre Verkleidung

¹ RE 23 f. 200.

² Krämer, Prot. 1460-1684, f. 131: Ordnung zur Finanzierung des Königreiches.

³ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 156, 9. XII. 1629; eb. f. 172v, 16. XI. 1636; Schmiede Nr. 2 f. 458/59, 28. IX. 1642.

⁴ RE 20 f. 404v.

⁵ MB 2 f. 84v/85: Auf 3 Zünfte Königreich, 5. I. 1588; RM 135, 5. I. 1588.

⁶ RM 138, 14. XII. 1589; siehe ferner S. 119 Anm. 3.

als Könige beanstandet hätte. Er schlug daher vor, die Rolle der Könige fortan Laien zu übertragen, das Evangelium, Offertorium und Credo aber wie bisher von Priestern singen zu lassen. Obgleich er 1590 und 1591 wiederholt darauf verwies, daß der Umzug Geistlicher als Könige sich nicht schicke¹, ließ es der Rat doch bei diesem Brauch bleiben, befreite aber die Geistlichkeit von den Kosten des Dreikönigsfestes.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts und während des Dreißigjährigen Krieges mahnte die Obrigkeit die Zünfte, an die das Königreich fiel, immer wieder, dieses Fest auf sittliche Weise zu begehen. Denn das Dreikönigsfest zog die Leute der Umgebung und auch Fremde nach Freiburg, die einen guten Eindruck davon erhalten sollten. Außerdem erforderte die Kriegsgefahr eine ständige militärische Bereitschaft der Zünfte, so daß sie ihr Vermögen dafür schonen mußten². Diese Mahnungen sind darum aufschlußreich, weil sie uns zeigen, welche Mißbräuche ins Volk eingedrungen waren. Diese betrafen vor allem den mittäglichen Umzug. Die Obrigkeit mußte immer wieder Tänze, das Bilden besonderer Scharen, Geschrei, Juchzen, Welschsingen, Pfeifen und die Unsitte der Schützen verbieten, während des Spiels auf dem Platz zu schießen. Außerdem mahnte sie am 30. XII. 1603 die Handwerker, am Tag nach Epiphanie jeden Umzug zu unterlassen und sich zu ihrer Arbeit zu begeben³. Ferner schrieb sie den Zünften zuweilen vor, nur ein einziges Mahl abzuhalten, um mit den Ausgaben zu sparen, verbot ihnen das Übertrinken und setzte fest, wann die Gaben der Regierungsvertreter auf den Zünften verzehrt werden sollten. Einmal, am 15. XII. 1622, befahl sie den Wirten, an Epiphanie in den Gasthäusern eine Büchse zur Sammlung für die Armen aufzustellen⁴.

Zeigt uns das Dreikönigsfest die tiefe Verwurzelung der Religion im Volk, so barg es doch — wie alle religiösen Volksfeste — Gefahren in sich: die soeben erwähnten Unsitten entsprachen dem Sinn dieses

¹ RM 140, 20. XII. 1590; RM 141, 14. XI. 1591.

² MB 2 f. 143, 15. XI. 1596; eb. f. 202v/03, 30. XII. 1603; eb. f. 221, 3. I. 1607: Anschlag auf den 3 Zünften des Königreichs, auch den Linden und Rat-
haustüren wegen allerhand Unordnung, Welschsingen und Inkonvenienzen. MB 3
f. 55, 23. X. 1613; eb. f. 55v/56, 2. I. 1614; eb. f. 85, 17. XII. 1617; eb. f. 203,
18. XII. 1620; eb. f. 406/07: An die 3 Zünfte, die das Königreich dieses Jahr
haben: Metzger, Schmiede, Krämer, 15. XII. 1622 u. 4./5. I. 1623; MB 4 f. 105v,
18. XII. 1638.

³ MB 2 f. 202/03: Das Dreikönigsfest auf den 3 Zünften, 30. XII. 1603.

⁴ MB 3 f. 406, 15. XII. 1622.

Festes am allerwenigsten, und sie mußten auf die Dauer dem Ruf der Teilnehmer des Umzuges, und somit auch der Zünfte schaden.

b) Die Zünfte an Fronleichnam

An äußerem Prunk und an Bedeutung stand die Fronleichnamsprozession ehemals hinter dem Dreikönigsfest weit zurück; aber auch an ihr nahmen die Zünfte geschlossen teil. Der erste diesbezügliche Erlaß des Kleinen Rates und des Rates der Sechzig vom 30. IV. 1425 setzte die Aufstellung der Zünfte vor dem Allerheiligsten fest¹. Dabei sollten die Zimmerleute und Maurer und die Schmiede mit ihren Kerzen entsprechend ihrer Bedeutung den ersten Platz unter den Zünften einnehmen. Noch im 17. Jahrhundert nahmen die Gesellschaften an der Prozession teil; an der Spitze jeder Zunft schritten zwei Kerzenträger², womit in einigen Zünften die zwei jüngsten Meister beauftragt wurden³; hinter ihnen kamen die Bruderschaftsmeister, dann die Reißmeister und die übrigen Zunftgenossen. Die Kerzenständer der einzelnen Zünfte, die noch erhalten sind, enthielten eine Darstellung des Zunftpatrons⁴.

4. Sittliche und religiöse Bestrebungen

Der echt religiöse Charakter der Zünfte kommt darin zur Geltung, daß sie sich nicht mit dem regelmäßigen Besuch ihrer Messen und Jahrzeiten und mit der Teilnahme an den Prozessionen begnügten, sondern auch ihre Genossen zu einem sittlichen Betragen und zur Erfüllung der religiösen Pflichten aufforderten. Dazu finden sich in manchen Zunftstatuten, vor allem in jenen, die die Zünfte zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter sich machten, eine ganze Reihe von Vorschriften. Sie lassen sich in solche gruppieren, die Streitigkeiten und

¹ CL 1 Nr. 332.

² FUCHS-RAEMY, a. a. O. S. 355: his succedunt omnes studiosi gymnasii Societatis Jesu; post hos se sistunt omnes Tribus artium totius civitatis quarum sunt duodecim (!), inferius, cum de festo trium Regum nominandarum.

³ Schmiede Nr. 2 f. 213-231, Ordnung v. 1478, Zusatz v. 1522; RE 25 f. 336-338v, Müllerordnung v. 1614, Art. 3.

⁴ FUCHS-RAEMY, a. a. O. S. 355: Unicuique tribu praebeunt duo ceroferarii habentes candelabra ad quindecim pedes longa per totum sculpturis, praecipue in summitate imaginibus illius artis Patronorum ornata, floribusque, quantum per tempus licet circumcirca serpentatim ligatis venusta. — Diese Kerzenständer sind heute im historischen Museum Freiburg. Abbildungen davon finden sich in Fribourg artistique 5 (1894), Torchères d'anciennes abbayes fribourgeoises. Vgl. S. 118 Anm. 2.

rohe Handlungen unter den Zunftgenossen auf der Zunftstube unter Buße verboten, und solche, die die Heiligung der Sonn- und Feiertage und des Jahrestages der Zunft forderten.

Immer wieder wurden folgende Handlungen mit Bußen bestraft : Schläge mit der Hand oder mit der Faust, Ziehen des Messers oder des Degens, Werfen von Gegenständen, Verwundungen, Wiederbeginn von beilegeten Streitigkeiten, Werfen oder Zerschlagen von Würfel- oder Kartenspielen und unnütze und unzüchtige Worte oder Taten ¹. — Ein Beschluß der Schmiede von 1531 ² und die Steinhauerordnung von 1560 ³ bestraften unmäßiges Essen und Trinken und Erbrechen auf der Zunftstube. Ein Zusatz der Schmiedeordnung von 1478 bestimmt, daß, wer Gott lästert, aufs Angesicht niederfallen, ein Kreuz auf den Boden machen und diesen küssen muß ; wenn er dies verweigert, wird er mit 5 s. gebüßt ⁴. Auch das Statut der Steinhauer von 1560 enthält diese Vorschrift ⁵.

Die Heiligung der Sonn- und Feiertage sollte durch den Besuch des Gottesdienstes und die Vermeidung von Streitigkeiten aufrechterhalten werden. Die Schmiedeordnung von 1478 und die Ordnungen der Zimmerleute von 1532 und 1551 setzten Bußen fest für die Versäumnis des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen. Streitigkeiten an Feiertagen wurden mit einer höheren Buße bestraft als solche an Werktagen ⁶. — Wenn auch die Bestimmungen bei den einzelnen Zünften etwas voneinander abweichen, so zeigt sich doch überall dasselbe Bestreben, gegen eine Verwilderung der Sitten einzuschreiten und die Zunftgenossen zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu ermahnen. Die religiöse Gesinnung der Zünfte kommt schließlich auch darin zur Geltung, daß 1426 von jeder Zunft einige Mitglieder Beiträge zum Bau einer Orgel in St. Niklaus stifteten ⁷.

Die *Obrigkeit* unterstützte die Zünfte in diesen Bestrebungen nicht nur, sondern mahnte sie auch, wenn sie ihre kirchlichen Pflichten vernachlässigten, zur gewissenhaften Erfüllung derselben. Damals war ja die Verbindung zwischen Staat und Kirche viel enger als heute. Außerdem tat die Obrigkeit bei der Glaubensspaltung im 16. und 17. Jahrhundert alles, um die konfessionelle Einheit der Bürger und Untertanen

¹ Vgl. hierzu Krämer, Prot. 1460-1684, f. 14-17 : Ordnung v. 1463 ; Schmiede Nr. 2 f. 213-231 : Ordnung v. 1478 ; Zimmerleute, Ordnungen v. 1532 u. 1551 ; RE 9 f. 203/04 : Ordnung der Steinhauer v. 1560.

² Schmiede Nr. 2 f. 232.

³ Siehe vorstehende Anm. 1.

⁴ Schmiede Nr. 2 f. 231v (ohne Datum).

⁵ Siehe Anm. 1.

⁶ Siehe Anm. 1.

⁷ RD 7 S. 201.

zu wahren ; daher forderte sie diese auch zur genauen Befolgung der kirchlichen Gebote auf. Und da die Zünfte als Handwerkervereinigungen einen integrierenden Teil der Gemeinde bildeten, richtete sie auch an sie derartige Mahnungen : am 1. III. 1582 erhielten die Zünfte einen Zettel von der Obrigkeit mit folgenden Weisungen : die Meister wurden verpflichtet, ihre Diener, Gesellen und Lehrlinge zum Besuch der Predigt anzuhalten ; die Mähler und das Trinken in den Wirtshäusern wurden während des Gottesdienstes verboten ; außerdem sollten die Handwerks-
gesellen jährlich zur Beicht gewiesen werden ¹. In einer Sitzung des Geheimen Rates vom 24. VI. 1595 wurde sogar gewünscht, daß die Meisterkandidaten außer dem Probestück auch in der Religion geprüft würden ².

Natürlich hielt die Obrigkeit auch daran fest, daß die Zünfte sich an Sonn- und Feiertagen der Arbeit enthielten und den Gottesdienst besuchten. Die Versorgungsgewerbe, die Pfister und Metzger, waren in einer besonderen Lage, da die Gemeinde auch an Sonn- und Feiertagen mit ihren Produkten zur Genüge versehen sein mußte. Wie unter den Pfistern am Samstagnachmittag und am Vorabend von hohen Festtagen dafür gesorgt wurde, wurde schon weiter oben erörtert ³.

Den Metzgern verbot die Obrigkeit 1506, am Sonntag ihre Bänke offenzuhalten, am 28. III. 1600 erließ sie eine besondere Ordnung zur Einhaltung der Sonn- und Feiertage ⁴. Mit dem Hinweis darauf, daß die Metzger die Feiertage wenig eingehalten hätten, schrieb sie ihnen Folgendes vor :

1. Jeder Metzgermeister soll am Samstag mit ausreichend viel Fleisch versehen sein ; hat er etwas übrig, dann soll er es bis auf den nächsten Werktag aufbewahren.

2. Es ist verboten, an Sonn- und Feiertagen zu Hause oder in der Metzgerei Vieh abzustecken oder Fleisch auszuheuen. Wer dies dennoch tut, zahlt den Metzgermeistern 3 Pf. Buße.

3. An hohen Festtagen (Dreifaltigkeitstag, den Feiertagen Gottes und Mariä Himmelfahrt) ist diese Buße doppelt. Fallen diese Feste auf einen Samstag, so soll am Freitag gemetzget werden ; fallen andere Feiertage auf den Samstag, so ist an diesem der freie Kauf und am Freitag das Schlachten erlaubt.

4. Auch wenn das Metzgen und Verkaufen an manchen Feiertagen erlaubt ist, sollen doch die Metzger an diesen Feiertagen mit ihrer

¹ RM 123, 1. III. 1582.

² PB 57 f. 83v, 24. VI. 1595.

³ Siehe oben B II 2 a, S. 56.

⁴ RM 24, 21. VIII. 1506 ; RE 23 f. 461/62.

Familie das Hochamt besuchen und vor dem Ende desselben nichts arbeiten. Wer dem zuwiderhandelt, wird gebüßt.

5. Wird der Wochenmarkt wegen eines Festes auf den Freitag verschoben, dann sollen sie sich auch, bei doppelter Buße, aller Arbeit entziehen.

6. An Sonn- und hohen Festtagen, auch an den Apostelfesten, an denen ihnen der Verkauf und das Abstechen erlaubt ist, sollen weder sie selbst noch einer ihrer Knechte verkaufen, es sei denn, daß außerhalb von Freiburg vor oder nach diesen Feiertagen Jahrmärkte stattfinden; aber auch dann sollen sie den Gottesdienst besuchen und außerhalb von Freiburg die Untertanen nicht vom Besuch des Gottesdienstes ablenken. Kutteln und Blutwürste dürfen sie, wie bisher, an Feiertagen in der Frühe verkaufen.

Gerade dieser Erlaß zeigt, wie die Obrigkeit die Handwerker zur Einhaltung der Sonn- und Feiertage und zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zwang und auf diese Weise den katholischen Glauben auch in den Zünften festigte.

II. Die Zunft Häuser und das gesellige Leben

Jede Zunft bildete, wie schon das religiöse Leben zeigt, eine Familie im Großen. Daher wurden auch die geselligen Anlässe gepflegt. Das Zunft Haus diente der Abhaltung der Zunftmähler und dem Aufenthalt der Zunftgenossen in der Freizeit und erhielt dadurch für diese den Charakter einer zweiten Heimat, in manchen Zünften war es zugleich Arbeitsstätte, so z. B. bei den Schuhmachern¹. Die Aufsicht und Bewirtung fiel dem Wirt oder Stubenknecht zu, der, wie schon oben erwähnt, von der Zunft ernannt wurde und auch für den Unterhalt des Zunft Hauses verantwortlich war². Über die Zunft Häuser liegen nicht bei allen Zünften genügend Quellen vor. Von den Häusern der Krämer und Schmiede läßt sich noch am ehesten ein Bild gewinnen.

Das Haus der *Krämer* ist schon 1373 erwähnt³. In den inneren Wirren von 1448 bis 1452 diente es am 29. V. 1450 der welschen Oberschicht, die zu Savoyen hielt, als Versammlungslokal⁴; es befand sich

¹ H. NABHOLZ, a. a. O. S. 92; ferner W. KREBS, a. a. O. S. 254-260. Daß das Zunft Haus der Schuhmacher auch Arbeitsstätte war, geht hervor aus RM 58, 16. IV. 1541 (siehe oben C II 4, S. 100).

² Siehe oben B I 2 b, S. 39.

³ Siehe oben S. 6 Anm. 3.

⁴ Siehe oben S. 83 Anm. 4.

damals im Spitalquartier. Um 1460 müssen die Krämer die Hälfte des Hauses von Stadtschreiber Jacob Cudrefin von St. Niklaus gekauft haben ¹. Als 1496 die Pfister um eine Halle zum Verkauf ihres Brotes baten, das sie bis dahin in der Tuchhalle auf dem Liebfrauenplatz verkauft hatten, erhielten sie auf Bewilligung der Obrigkeit den hinteren Teil des Hauses der Krämer als Brothalle. Die Obrigkeit versprach dafür den Krämern eine Summe von 200 Pf. 5 d. und einen jährlichen Zins von 10 Pf., den sie mit 300 Pf. 5 d. Hauptgut ablösen konnte ². — Über die innere Ausstattung des Hauses der Krämer gibt ein Inventar vom 7. XII. 1461 Auskunft ³. Es enthielt einen Saal und eine Stube. Zunftgenossen aus reichen Familien (Petermann von Englisperg, Wilhelm und Hentzmann von Perroman, Jacob Bugniet, Pierre Faulcon u. a. m.) stifteten die verschiedenen Fenster mit ihrem Familienwappen. Das Zunfthaus der Krämer war auch im 16. Jahrhundert die Gaststätte der Vornehmen und Ratsmitglieder, in der oft Fremde empfangen wurden ⁴.

Die *Schmiedezunft* kaufte am 28. I. 1467 vom Schmied Rudolf Sefftinger sein Haus bei St. Niklaus als Zunfthaus mit dem Garten, der dazugehörte ⁵. Dieses Haus wurde im Lauf der Zeit erweitert und durch Schenkungen bereichert. Als 1528 der hintere Teil des Hauses niederfiel, wurde er von drei von den Schmieden ernannten Baumeistern wieder aufgebaut. Geschah dies auf Kosten der Zunft, so überreichte ihr doch die Obrigkeit 1529 100 Pf. ⁶ Auch in der folgenden Zeit muß die Zunft Erweiterungen und Ausbesserungen an ihrem Haus vorgenommen haben, denn 1538 baten die Meister zu Schmieden die Obrigkeit in Anbetracht ihrer Ausgaben für die Verbesserung ihres Zunfthauses um eine Erhöhung der Aufnahmegebühr auf 20 Pf. ⁷ Die Obrigkeit willigte ein, setzte aber für Bewohner der Landschaft diese Gebühr auf 16 Pf. fest. 1551 wurde ein zweiter Saal gebaut, zwei Kämmerchen und ein eiserner Ofen mit Kachelwerk und mit einem von H. J. Lentzburger geschenkten Messingrohr errichtet ⁸. Auch Schenkungen bereicherten das Zunfthaus: Michel Räm, Sattlermeister und Zunftgenosse, schenkte das Gestühl und

¹ Krämer, Rechnungsbuch 1461-1483, f. 1.

² RE 1 f. 86/87: Erlaß v. Schultheiß, Rat, Venner und Großem Rat betr. das Haus zu Krämern, 9. XI. 1496 (St. Theodor).

³ Krämer, Rechnungsbuch 1461-1483, f. 1-3.

⁴ LL 57 f. 38v: Projekt v. 24. VI. 1587 zur Vermeidung überflüssiger Mähler auf der Zunft zu Krämern, wo alles Gast sein muß.

⁵ Schmiede Nr. 2 f. 305 ff.

⁶ Eb. f. 480; RS 254 f. 23v.

⁷ RE 5 f. 62/63 u. RM 56, 18. VII. 1538.

⁸ Schmiede Nr. 2 f. 485-87.

Tafelwerk in der hinteren Stube und vermachte der Zunft bei seinem Tod 1557 zwei Silberschalen¹. — Nach einem Bottsbeschluß von 1565 sollten alle Schenkungen von Geschirr mit dem Namen des Spenders gezeichnet werden; Schenkungen in Bargeld sollten gesammelt, daraus ein Becher, eine Schale oder sonst ein Stück aus Silber gemacht werden mit dem Namen und Wappen all derer, die durch ihre Spenden dazu beigetragen hatten². Für die Erhaltung des Silbergeschirrs und des Hausrats war der Hauswirt verantwortlich; er erhielt nach seiner Ernennung das Geschirr, das ins Zunftbuch eingetragen wurde³.

Auch das Zunfthaus *zum Wilden Mann* enthielt einen Silbervorrat, der auf Schenkungen von Zunftgenossen zurückging, mit dem Namen und Wappen der Spender⁴. Die *Rotgerber* hatten ihr Zunfthaus auf dem Klein-St. Johannisplatz. Den *Pfistern* gab Hentzmann Zosso, Pfister, am 14. VII. 1465 sein Haus am Stalden unterhalb des Hauses der Schuhmacherzunft⁵. Aber am 21. XII. 1518 verkaufte ihnen die Obrigkeit für 1000 Pf. ein Schulhaus im Burgquartier mit dem Garten⁶. — Die *Steinhauer* erhielten am 18. III. 1541 für 1000 Pf. ein Zunfthaus an der Murtengasse⁷; die *Zimmerleute* kauften 1566 das Haus von Hans Jerly für 1616 Pf.⁸ Über die Häuser der übrigen Zünfte sind keine Quellen vorhanden. Wie sich die Zunft Häuser im 17. Jahrhundert auf die Quartiere verteilten, ist aus einem Mandat vom 10. XI. 1626 ersichtlich, das, um den Verbrauch von Wein abzustellen, die Zahl der Gaststätten einschränkte, die Zunft Häuser aber alle bestehen ließ⁹. Die Häuser der Krämer, Schmiede, Metzger, Pfister und Schneider befanden sich damals im Burgquartier, jene der Rotgerber, Schuhmacher und Leinweber in der Au, das Haus zum Wilden Mann und jenes der Tuchbereiter in der Neustadt und die Zunft Häuser der Wollweber, Steinhauer und Zimmerleute im Spitalquartier.

Die Zünfte waren in der Erhaltung ihrer Häuser auf ihr Vermögen und auf Schenkungen angewiesen, aber bei größeren Reparaturen und Erweiterungen kam ihnen die Obrigkeit durch Subventionen zu Hilfe und unterstützte dadurch die Erhaltung der Zunft Häuser.

¹ Eb. f. 621-25.

² Eb. f. 248/49.

³ Eb. f. 139-144; solche Übergaben von Geschirr an den Hauswirt fanden in der Schmiedenzunft statt: 11. VIII. 1516, 22. VIII. 1522, St. Jakob 1525, 1543 und 1548.

⁴ Zum Wilden Mann, Prot. 1629-1706, f. 1-3.

⁵ NR P. Nonans, f. 185, 14. VII. 1465.

⁶ RM 36, 21. XII. 1518.

⁷ RM 58, 18. III. 1541.

⁸ RM 94, 23. VII. 1566.

⁹ MB 3 f. 622v/23, 10. XI. 1626.

Das *gesellige Leben* ist eng mit dem religiösen verknüpft : Zunftmähler fanden an den hohen Feiertagen und am Namenstag des Zunftpatrons statt. Zu diesen Banketten erschien jeder Zunftgenosse mit seiner Frau. Der Stubenknecht oder Hauswirt mußte diese Mähler vorbereiten und an ihnen die Zunftmitglieder bedienen ¹. Das Dreikönigsfest wurde in den einzelnen Zünften auf folgende Weise gefeiert : jede Zunft loste an Neujahr mittags ihren König aus, wobei alle Mitglieder anwesend sein mußten ². Er erhielt dann am Dreikönigstag den ersten Platz und wurde von der Zunft zu Hause abgeholt und nachher heimbegleitet ³. Auch der Aschermittwoch wurde mit einem Zunftmahl gefeiert ; an diesem Tag müssen die Zünfte Umzüge mit Trommeln und anderen volkstümlichen Bräuchen gemacht haben, denn am 9. II. 1580 verbot ihnen die Obrigkeit bei Gefängnisstrafe, am Aschermittwoch und den darauffolgenden Tagen mit Trommeln umherzuziehen, erlaubte ihnen aber ihr Zunftmahl ⁴. — Verdienten solche Bankette als Sitte durchaus Anerkennung, so wurde doch das Zunftvermögen stark vergeudet, und dadurch rissen schwere Mißbräuche ein. Da die Zünfte im Kriegsfall immer genügend Geld für die Instandstellung ihres Materials und den Sold haben mußten, richtete die Obrigkeit während des Dreißigjährigen Krieges öfter Mandate an sie, um der Verschwendung ihres Vermögens Einhalt zu gebieten ; die Zunftmähler lehnte sie keineswegs ab.

Am 18. XII. 1638 untersagte sie den Umzug an Neujahr ⁵. Am 29. XII. 1639 verbot sie wegen der allgemeinen Teuerung der Lebensmittel den Zünften die Abhaltung einer Versammlung oder eines Mahles an Neujahr und die Wahl eines Königs und ermahnte sie, dieses Fest andächtig zu begehen und so zur Versöhnung von Gottes Zorn beizutragen. Zugleich befahl sie ihnen, jeden Überfluß am Dreikönigstag zu vermeiden, und verordnete, daß die nächtliche Beglückwünschung vor

¹ Wie sehr die Zunft auf gute Bedienung bedacht war, zeigt Krämer, Prot. 1460-1684, f. 166 : als der Stubenknecht an Silvester 1634 schlecht bedient hatte, mahnte ihn die Zunft im Neujahrbott 1635, in Zukunft besser zu bedienen und beschloß, fortan den Stubenknecht nicht an Silvester, sondern erst 2 Tage nach Neujahr zu bestätigen.

² Die Pfisterzunft beschloß am 9. I. 1549 (Pfisterbuch 1538), der erloste König soll eine Rede halten, daß er sein Königreich gut verwalte ; bei den Krämern mußte der König laut Beschluß v. 1. I. 1553 2 Pf. zum Vertrinken geben (Krämer, Prot. 1460-1684, f. 69v).

³ MB 4 f. 201v, 28. XII. 1641 : Verbot an die Zünfte, den König heimzubegeleiten. Eb. f. 322v, 23. XII. 1647 : Mandat auf alle Zünfte, Verbot aller Mähler und Zehrungen auf der Zunft Unkosten.

⁴ RM 119, 9. II. 1580.

⁵ MB 4 f. 105v.

Neujahr, die oft mit Trommeln und Pfeifen geschehe, nur durch die einheimischen Stadtspieleute verrichtet werden soll¹. Bis zum Ende des Krieges mußte die Obrigkeit die Zunftmähler noch öfter verbieten oder einschränken². — Auch auf seiten der Zünfte fehlte es nicht an Sparmaßnahmen: die Krämerzunft beschloß am 21. XII. 1638 in einem Bott, an Silvester das Hochamt zu besuchen, das Zunftmahl aber einzustellen in Anbetracht der Kriegsgefahr und dafür den Flüchtlingen ein Almosen zu geben³.

Am 25. I. 1600 baten die Tischlergesellen die Obrigkeit um die Auf-
führung eines Fastnachtspieles, was ihnen bewilligt wurde; sie erhielten dafür von der Obrigkeit 20 Pf.⁴. Dies ist die einzige Nachricht über solche Zunftspiele.

Schließlich dienten die Zunfthäuser auch dem Aufenthalt der Zunftgenossen während der Freizeit, besonders im Winter. In den Zunftstatuten wird dies als *Wintergesellschaft* bezeichnet, und dafür erlaubten die Zünfte auch Nichtzünftigen gegen Entrichtung einer Gebühr und Stellung eines Bürgen als Wintergesellen den Aufenthalt auf dem Zunfthaus⁵. In Anbetracht der Heizungskosten schrieben einige Zünfte eine besondere Abgabe für die Wintergesellschaft vor: bei den Steinhauern betrug sie 10 s.⁶ Bei den Schmieden mußte das Wintergesellschaftsgeld laut Beschluß vom 26. II. 1559 bis Ostern, bei Verlust des Haus- und Zunftrechtes, bezahlt werden, bei den Krämern, bei denen die Wintergesellschaft am 29. Sept. (Michaelis) begann, bis um die Mitte der Fastenzeit⁷.

So taten die Zünfte alles, um ihr Zunfthaus bequem und heimelig einzurichten.

¹ Eb. f. 143, 29. XII. 1639: Abschaffung der Mähler am Neujahrstag und anderer Mähler wie im verflossenen Jahr.

² MB 4 f. 165/66, 23. X. 1640: Buwman und Fryoud um Remedierung der Mißbräuche der Zünfte. Eb. f. 170, 20. XII. 1640: Verbot und Mandement der Zünften wegen der Mähler und eines Königs an Neujahr. Eb. f. 262/63, 5. I. 1645: Mahnung an die Zünfte, mit ihrem Einkommen zu sparen. Vgl. ferner S. 128 Anm. 3.

³ Krämer, Prot. 1460-1684, f. 182, Bott v. 21. XII. 1638.

⁴ RM 151, 25. I. 1600 u. 14. II. 1600.

⁵ Krämer, Prot. 1460-1648, f. 14-17, Ordnung v. 1463, Art. 12; Schmiede Nr. 2 f. 213-231, Ordnung v. 1478, Art. 33.

⁶ RE 9 f. 203/04, Ordnung v. 1560, Art. 13.

⁷ Schmiede Nr. 2 f. 246v, Beschluß v. 26. II. 1559 betr. Bezahlung der Wintergesellschaft. Krämer, Prot. 1460-1684, f. 100-102: Ordnung zur Erhaltung der Wintergesellschaft, 1563 oder 1564.

GESAMTCHARAKTERISTIK

Die Zünfte Freiburgs waren, wie alle Zünfte, in erster Linie Handwerkervereinigungen ; ihre Bedeutung hing daher von der größeren oder geringeren Rolle der Gewerbe in Freiburg ab. Den ersten Rang unter ihnen nahmen jene Zünfte ein, die an der Tuchindustrie beteiligt waren : die Leinweber, Wollweber und Tuchbereiter. Wie die Verfügungen zeigen, richtete die Obrigkeit in wirtschaftlichen Dingen ihr Augenmerk am meisten auf sie. Auch die Gerber fanden weit außerhalb Freiburgs Absatzgebiete für ihre Lederwaren. Doch hatte dieses Gewerbe in Freiburg nicht das gleiche Ansehen wie die Tuchweberei und beschäftigte wohl auch nicht so viel Hände. Unter den übrigen Zünften, die nur für die Stadt und ihre Umgebung arbeiteten, kam jenen eine erhöhte Bedeutung zu, die im Dienst der Obrigkeit tätig waren : es sind dies die Schmiede, vor allem die Huf- und Waffenschmiede, dann die Zimmerleute und die Steinhauer, die an der Errichtung des Turmes von St. Nikolaus, an den Wehrtürmen und Stadtmauern mithalfen und auch sonst von der Obrigkeit mit Bauarbeiten für die Stadt beauftragt wurden. Die Krämerzunft war weniger ein Handwerkerverband als vielmehr eine Vereinigung der Kleinkrämer, der Kaufleute und der vornehmen Familien. Die übrigen Zünfte hatten keine besondere Bedeutung.

Nun aber begnügten sich in den meisten Städten die Zünfte nicht mit der Erlangung eines Gewerbemonopols, sondern sie strebten auch nach der Teilnahme am Stadtrecht, was sie in den einzelnen Städten in verschieden hohem Maß oder gar nicht erreichten. Die Freiburger Zünfte kamen politisch nie zur Geltung ; dagegen traf die Obrigkeit schon im 14. und 15. Jahrhundert Gegenmaßnahmen. Es gelang ihr, die Zünfte sich unterzuordnen. In dieser Hinsicht lassen sich Ähnlichkeiten mit den Berner Zünften feststellen : auch in Bern erließ die Obrigkeit 1358, 1373, 1420 und zuletzt 1523 Verfügungen, um die Abhängigkeit der Zünfte von ihr zu erhalten und jede politische Geltung zu verhindern, obgleich die Handwerke in Bern in den Behörden vertreten waren.

In Freiburg dagegen hatten die Zünfte wie in Luzern keine feste Vertretung in den Räten.

Hatten die Zünfte in der Politik keinen direkten Einfluß — bisweilen waren Venner aber auch Zunftmitglieder —, so waren sie der Obrigkeit in Zeiten der Gefahr als Reißgesellschaften unentbehrlich. Wenn diese immer wieder Maßnahmen ergriff, um den inneren Zerfall der Zünfte zu verhindern, so tat sie dies im Bewußtsein, daß sie im Krieg ihre einzige militärische Stütze waren.

Besonders stark ausgeprägt war bei den Freiburger Zünften der religiöse Charakter. Das ist vor allem der Tatsache zuzuschreiben, daß Freiburg auch nach der Reformation katholisch blieb. Aber dabei haben noch andere Umstände mitgewirkt : schon im Mittelalter befanden sich in Freiburg zahlreiche Klöster, was auch die Bildung von Bruderschaften begünstigte. Auch zum Bau der St. Niklauskirche trugen die Zünfte durch ihre Abgaben bei. Nach der Reformation wurde Freiburg immer mehr zum katholischen Zentrum der Westschweiz. Auf diese Weise erhielten sich die religiösen Volksbräuche viel stärker.

Das gesellschaftliche Leben in den Zünften war in Freiburg mit den religiösen Festen eng verknüpft, hatte aber dieselben Licht- und Schattenseiten wie in anderen Städten.

So sind die Freiburger Zünfte als Handwerkerverbände, Reißgesellschaften, religiöse und gesellige Vereinigungen charakterisiert. Wenn sie bisher in der Geschichte Freiburgs zu wenig beachtet wurden, so liegt dies einerseits wohl daran, daß ihr Quellenmaterial weit zerstreut ist, und andererseits die Geschichtsforschung sich vorerst den politischen Vorgängen zuwandte und die sozialen Verhältnisse weniger berücksichtigte.

NAMEN- UND ORTSVERZEICHNIS

Die Ziffern bezeichnen die Seiten; a = Anmerkung und ihre Nr. der betr. Seite

Aebi Jacob, Schuhmacher 12 a 3.
 Allgäu 12 a 3.
 Andriardt Wilhelm 66 a 2.
 – – Witwe 66 a 2.
 Anthoine, Meister 93 a 3.
 Asti 5.
 Autigny (Ottenach) 90.

 Basel 12 a 3, 45, 47, 81 a 1.
 – Safranzunft 84 a.
 – Werkmeister 94 a 2.
 Bern 9, 46, 53, 67, 84, 85 a 1, 97,
 100, 130.
 – Kaufleuten-Gesellen 85 a 1.
 – Schmiedehandwerk 91 a 1.
 Bernhard, Eisenschmied 90 a 6.
 Bernhard, Zimmermann 63 a 3.
 Besançon 72.
 Bettelried Henslin 111 a 7.
 Blumenhagen Johann, Schuhmacher
 99.
 Bregenz 70.
 Brückler Wilhelm, Wirt 101.
 Bruderschaften, öfters, ferner :
 – v. Hl. Geist 6.
 – St. Lukas 11.
 – St. Martin (Br. der Priester) 6, 36.
 – Br. der Kürschner 11.
 Bugniet Jacob 126.
 Buman, Kleinrat 52.
 Burgunder, Lederhändler 82.
 « Burgunder » 82 a 5.
 Buwman 129 a 2.

 Carralet Rich., Tuchweber 73 a 1,
 112 a 1.

Caspar Jacob, Schneider 63 a 3.
 Chinens 31.
 Coppet Hans, Schuhmacher 100.
 Cormondes s. Gurmels.
 Corseaux 112 a 2.
 Cottingen (Cottens) 89.
 Cudrefin Jacob, Stadtschreiber 126.

 Deutschland 12 a 3, 67.
 Diesbach, Familie 117.

 Ecuwillens 89.
 Ellenrüther Jacob, Leinwebermeister
 12 a 3.
 Elsaß 7.
 Englisperg Peter, Ritter v. 112 a 4,
 117.
 – Petermann v. 126.

 Faulcon Pierre 126.
 Fellbourn Heinrich, Gipser 65/66.
 Feyre Joh., Tuchweber 73 a 1.
 Flamen 4, 84.
 Frankfurt a. O. 99.
 Frankreich 69, 84.
 – Krämer 84 a 3.
 Freiburg, Ort, öfters, ferner :
 – Anschlagstellen obrigkeitlicher
 Mandate 102, 103 a 1.
 – Bruderschaften 108 ff., öfters,
 ferner :
 St. Andreas-Br. 103, 104, 111 a 8.
 St. Eligius-Br. 111.
 St. Josephs-Br. 95 a 4.
 St. Lukas-Br. 84 a 1, 92, 105, 106
 a 5, 107 a 1.

St. Sebastian (Schützengesellschaft) 106, 107.

- Jahrmarkt 85 a 3.
- Johanniter - Priester - Komturei 112 a 4.
- Kapellen :
 - Klein St. Johann 112, 112 a 4.
 - St. Vult (Volto Santo) 111, 111 a 4.
- Kirchen :
 - Augustiner (St. Moritz) 106, 109, 111, 112.
 - Altar der Schützengesellschaft 107.
 - Altar St. Elogius 109 a 3.
 - Altar St. Erhard 111 a 7.
 - Altar St. Ludwig 110.
 - Altar St. Victor 110.
 - Barfüßer (Franziskaner) 111.
 - Altar : St. Crispin 112 a 2, 114.
 - Altar St. Crux (Heiligkreuz) 114.
 - Altar St. Mauritius 112 a 1.
 - Grabstätten 112, 113, 115.
 - Liebfrauen 109, 112.
 - Altar 93 a 1.
 - St. Johann 117.
 - St. Nikolaus 7, 8, 27, 29, 30, 33, 34, 93 a 3, 95, 98, 106, 109, 109 a 2, 110 a 4, 111, 112, 126, 130, 131.
 - Altäre : 116, 117-118.
 - St. Antonius 116.
 - Hl. Drei Könige 116, 118.
 - St. Eligius 101 a 3, 109 a 3, 110, 117.
 - Hl. Geist 116.
 - St. Georg 116.
 - St. Jakob 116.
 - St. Jodokus 116.
 - St. Johannes Ev. 117.
 - St. Laurentius 116.
 - St. Maria 116, 117.
 - St. Martin 116.
 - St. Nikolaus 116, 117.
 - Ölberg 116.
 - St. Sebastian 116.
 - St. Sepulcher 116.
 - St. Silvester 116.
 - St. Stephan 116.

Orgel 123.

Turm 93, 95.

- Klöster : 112 a 4.
- Augustiner 109, 110, 112, 112 a 4, 113
- Prior : Willinus Geben 111 a 3.
- Johann Purly 111 a 7.
- Barfüßer (Franziskaner) 111 a 7, 112 a 1, a 6, 115, 119.
- Kolleg (Gymnasium d. Jesuiten) 122 a 2.
- Stadtteile, Plätze, Gebäude, Gassen usw. :
 - Au-Quartier 6, 80, 83, 91, 112, 127.
 - Burg-Quartier 105, 126, 127.
 - Spital-Quartier 105, 126, 127.
- Plätze : Barfüßerpl. (Franziskaner) 106.
- Klein St. Johannispl. 112, 127.
- Liebfrauenpl. 55, 69, 100, 106, 116, 119, 126.
- Spitalpl. 58.
- Gebäude : Halle (Kaufhaus).
- Brothalle der Krämer 100 a 6, 126.
- Fleischschale (Metzgerbank) 58, 59, 60, 63, 80, 105.
- Tuchhalle 93, 99, 126.
- Halle z. Wolle-Verkauf 100.
- Rathaus 69.
- Salzhaus 69.
- Spital 64, 80.
- Zeughäuser 69.
- Zunft Häuser 125 ff., nebst dem :
 - Gerber 83.
 - Krämer 83, 83 a 4, 100.
 - « Struß » 83 a 4.
 - « Wilder Mann » 80, 81 a 5, 82 a 5, 112, 117.
- Gassen : Murteng. 105, 127.
- Stalden 70, 127.
- Matten, Auf der 101.
- Saane 106.
- Schönberg (Schönenberg) 93 a 3.
- Frymont J., Steinhauer 12 a 3.
- Fryoud, Kleinrat 52 a 1, 129 a 2.

Füllistorf R., Notar 6 a 5, 91 a 3.
 – Rudolf, Schuhmacher 112 a 2.

Galtern (Gotteron) 79, 90, 91 a.
Gardu Michel 12 a 3.
Geben Willinus, Augustinerprior 111.
Genf 69, 72, 74.
 – **Messen** 10, 4.
Gerard, Adrien, Kaufmann 84.
 – **Johann**, Kaufmann 84.
Gesellschaft der Schützen 11, 106, 107.
Gilgio A. 64.
Gotterontal, Hammerschmiede 79, 90, 91 a.
Gottrauw Claude, Zollwächter 82.
Gottraux Peter, Handwerkermeister 112 a 1.
Gräder, Reißmeister 64.
Grandfey-Weide 104, 105 a 1, 105 a 2.
Gravelot, Schuhmacher 25, 65.
Gritter Niklaus, Steinhauermeister 97.
Grütter Hans, v. Rapperswil, Schneidergeselle 63 a 3.
Gurmels (Cormondes) 89.

Heinrich II. König von Frankreich 84.
Heinrich III. König von Frankreich 84.
Horn, schwed. General 70.

Jenner Peter 63 a 3.
Jerly Hans 127.
Jordil, George du, Maurermeister 95 a 6.

Kiburg, Grafen von 2.
Kilchör Christoph, Müller 103 a 5.
Kirchen, s. unter Freiburg.
Klepfer J., Zimmermann 93.
Klingler J., Schmied 91 a.
Koiffer Hans, Lismermeister 12 a 3.
Krummenstoll, Familie 117.

Krummenstoll Anthoni, Seckelmeister 94 a 1.
Kung P., Tuchweber 73 a 1.

Lanthen 111 a 7.
La Tinna, Jean de, Rotgerber 82.
Laupen 90.
Laupper Hans, Gerber 112 a 4.
Lentzbürger H. J. 126.
Lieb P., Bäcker 65.
Liebistorff 103 a 5.
Lombarden 5.
Luzern 24, 28, 46, 53, 109, 131.
 – **Safranzunft** 27.
Lyon 5, 86.

Marly 90 a 6, a 7.
Marignano 67.
Martini L. M., Steinhauermeister 97.
Maßmünster 12 a 3.
Memmingen, Kaufhaus 72 a 7.
Monstraul, Dietericus de 83 a 4.
Murten 97.

Nicod 93 a 3.
Nidermontenach 111 a 7.

Ottenach (Autigny) 90 a 4.
Ottonenge (Autigny ?) 67.

Perriard Antoine, Kaufmann 84.
Perroman (s. auch **Praroman**), Familie 117.
Perroman Jacob v., Seckelmeister 93.
 – **Henzman**, v. 126
Perroman Wilhelm v. 126.
Perron J. 64.
Petrus de Walleron 6 a 3.
Praroman Jaquetta v. 112 a 1.
 – **Niklaus v.** 112 a 1.
Prez, Schmiede 90 a 1.
Provences 4.
Purly Johannes, Augustinerprior 111.

Räm Michel, Sattlermeister 126.
Rapperswil 63 a 3.

Ratze, Hauptmann 76.
 Reißgesellschaft 67 f., 80.
 Renauld, Venner 60.
 Reynauld, Familie 117, 120.
 Reynauld Peter 120.
 Rochet Joh., Aufseher 73 a 1.
 Rossier Peter, Müller 31.
 Rupperzwyl (Villarepos) 90.
 Sankt Andreas 103, 104, 111.
 – Anna 112.
 – Antonius 112, 117.
 – Blasius 41, 112.
 – Crispin 18 112 113.
 – Dreikönige 117.
 – Eligius 109, 110, 117.
 – Erhard 18, 111 a 7.
 – Georg 117.
 Hl. Geist 117.
 – Hilarius 8, 109, 110.
 – Jacobus 117.
 – Jodocus 117.
 – Johannes Ev. 118.
 – Laurentius 111 a 3, 117.
 – Ludwig(-Altar) 110.
 – Lukas 92, 105, 107.
 – Maria 118.
 – Maria Magdalena 110.
 – Martin 117.
 – Mauritius 109, 112.
 – Michael 117.
 – Nikolaus 117, 118.
 – Ölberg 117.
 – Peter 117.
 – Sebastian 106, 107, 117.
 – Sepulcher 117.
 – Silvester 111, 117.
 – Stephan 117.
 – Theodor 100 a 6.
 – Theodul 112.
 – Victorius 110.
 – Vult 111.
 Sankt Gallen, Zünfte 44, 45, 47.
 Savoyen 9, 67, 69, 125.
 Schaffhausen 45.

Scherer Ulrich, Schneider 97 a 2.
 Schweiz 84.
 Sefftinger Rudolf, Schmied 126.
 Seiter Balthasar 12 a 3.
 Selling Lorenz 12 a 3.
 Sensenmatt Ully v., Bäcker 100.
 Seruasini Peter 65 a 3.
 Solothurn 17, 46, 53, 109.
 Stöß Thomas 12 a 3.
 Sundgau 12 a 3.

Tardy Louis, Kaufmann 86 a 4.
 Techterman Ullman, Gerber 112 a 4.
 Techtermann Willy, Hauptmann 67.
 Teneno Aymo, Kaufmann 84.
 Theodul 18.
 Thurgau 9, 67.
 Treffels (Treyvaux) 89.
 Tschiepo Cuni, Zimmermann 93 a 3.

Ueberstorf 90 a 1.
 Ulli v. Sensenmatt, Bäcker 100.

Villarepos (Rupperzwyl) 90.
 Vlāmen s. Flamen.
 Vögelli, Familie 118.
 Von der Weid, Reißmeister d. Krä-
 mer 38.

Walleren 6.
 Willisau, Pfisterzunft 101 a 1.
 Winterthur 93 a 1.
 – Bäcker 101 a 4.
 Wrangel, schwed. General 70.
 Wurstenberger Christoffel 97.

Zimmermann, Familie 117.
 Zosso Hentzmann, Pfister 127.
 Zünfte (Zusammenstellung) 11, 19,
 117-118.
 Zürich 28, 45, 47, .
 – Safranzunft 84 a.
 Zurzach 4, 81.

